

ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE
STUDIA TERRITORIALIA

X

2010

Číslo 3-4

ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE

STUDIA

TERRITORIALIA

X
2010
3-4

KARLSUNIVERSITÄT PRAG
KAROLINUM VERLAG
2011

Redaktion

Chefredakteur: doc. PhDr. Jiří Vykoukal, CSc.

Verantwortlicher Redakteur: PhDr. Jan Šír, Ph.D.

Redaktionsrat: Mgr. Jan Bečka, doc. PhDr. Miloš Calda, doc. PhDr. Michal Kubát, Ph.D., PhDr. Ondřej Matějka, PhDr. Tomáš Nigrin, Ph.D., prof. PhDr. Jiří Pešek, CSc., prof. PhDr. Lenka Rovná, CSc., doc. PhDr. Luboš Švec, CSc.

Redaktionsbeirat: Prof. Marek Bankowicz (Uniwersytet Jagielloński), Prof. Dr. Christoph Boyer (Universität Salzburg), Prof. Crister Garrett (Universität Leipzig), doc. PhDr. Jiří Kocian, CSc. (Ústav pro soudobé dějiny AV ČR), prof. PhDr. Jan Křen, DrSc. (Professor Emeritus für die Neuzeit), doc. PhDr. Ilja Lemeškin, Ph.D. (FF UK), Prof. Iain McLean (Nuffield College, Oxford University), Prof. Dr. Marek Nekula (Universität Regensburg), Prof. Dietmar Neutatz (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Prof. Alan Butt Phillip (Bath University), Prof. James F. Pontuso (Hampden-Sydney College), Prof. Jacques Rupnik (Science Po, Paris), doc. PhDr. Petr Svobodný, Ph.D. (Ústav dějin Univerzity Karlovy a Archiv Univerzity Karlovy), PhDr. Oldřich Tůma, Ph.D. (Ústav pro soudobé dějiny AV ČR), Prof. Dr. Wolfgang Wessels (Universität zu Köln)

Die Zeitschrift *Studia Territorialis* wird herausgegeben mit finanzieller Unterstützung des Tschechischen Kultur- und Bildungsministeriums, des Entwicklungsprogramms 14/88 „Unterstützung der Entwicklung wissenschaftlicher Zeitschriften und der Verbesserung der Sprachkompetenz der Administration an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karls-Universität Prag“ und des Forschungsprojekts der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karls-Universität Prag MSM0021620841 „Die Entwicklung der tschechischen Gesellschaft in der Europäischen Union: Risiken und Herausforderungen“.

Elektronische Ausgabe: <http://stuter.fsv.cuni.cz>

INHALT

Aufsätze	7
Von einer Provokation zum neuen wissenschaftlichen Paradigma? 15 Jahre nach Goldhagen-Buch und Wehrmachtsausstellung	9
OTA KONRÁD	
Heinrich Mann, ein tschechoslowakischer Staatsbürger: Wie Heinrich Mann Tschechoslowake wurde	27
MAXIME LAGLEIZE	
Der „Raum“ in der deutschen Geschichtswissenschaft	47
NINA LOHMANN	
Souveränität und Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vor dem Hintergrund des Vertrags von Lissabon	95
PETR MLSNA	
Kritische Theorie der Frankfurter Schule und die deutsche linke Protestbewegung: Diskurs- und Rezeptionsanalyse	141
MARTIN VALENTA	
Buchbesprechungen und Berichte	173
Autoren	233
Hinweise für Autoren	235

AUFSÄTZE

VON EINER PROVOKATION ZUM NEUEN WISSENSCHAFTLICHEN PARADIGMA? 15 JAHRE NACH GOLDHAGEN-BUCH UND WEHRMACHTSAUSSTELLUNG

OTA KONRÁD

Abstract

From Provocation towards a New Historical Paradigm? Goldhagen's *Hitler's Willing Executioners* and the *Wehrmachtsausstellung* Fifteen Years On

This article deals with two public and historiographical debates that have recently taken place regarding the war crimes committed by Nazi Germany, namely the reception of Daniel Goldhagen's book *Hitler's Willing Executioners* and the *Wehrmachtsausstellung* exhibition in Germany and Austria. It argues that both the publication of Goldhagen's book and the exhibition marked significant moments in historical research since the interpretations which these events brought about led to new approaches to the history of Nazism drawing on historical anthropology, history of every day life, and history of mentality.

Keywords: Goldhagen, Wehrmachtsausstellung, Nazism, Germany, Austria, Historiography

Es wäre ein Gemeinplatz zu sagen, dass die Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft noch lange nachwirken. Ende der 90er Jahre fand dieses Thema, in diesem Ausmaß vielleicht zum letzten Mal, einen großen medialen, gesellschaftlichen und auch tagespolitischen Widerhall, den man auch im Zusammenhang mit der Diskussion zur Entschädigung der bisher vernachlässigten Opfergruppen des NS-Regimes, d. h. vor allem der ehemaligen Zwangsarbeiter aus Mittel- und Osteuropa, sehen kann. Obwohl es heute so scheint, dass die NS-Zeit trotz aller „geschichtlichen Besonderheit“ schon wirklich historisiert ist, d. h., dass sie von der öffentlichen und politischen Arena mehrheitlich in die Stube der Historiker übergeht, ist ihre Bedeutung für die Politik, für den öffentlichen Diskurs und für die Erinnerungskultur in Österreich und Deutschland, sowohl in der unmittelbaren Vergangenheit als auch heute nicht zu bestreiten.

Dieser Beitrag hat zwei dieser Diskussionen zum Thema – zum Buch *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust* von Daniel Jonah Goldhagen¹ und zur Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944* –, die in Deutschland und Österreich manchmal auch sehr heftig geführt wurden. Sie wurden nicht nur gewählt, da das Goldhagen-Buch und die Wehrmachtsausstellung an der Jahrhundertwende die am heftigsten diskutierten Ereignisse mit Bezug zur NS-Zeit waren, sondern auch, da diese Diskussionen auf einmal die zeitgeschichtlichen Kontroversen und zugleich den öffentlich-politischen Diskurs über die NS-Zeit zu deuten ermöglichen. Daher will ich nicht nur die Diskussionen in den beiden Ländern kurz zusammenfassen, sondern die Aufmerksamkeit vor allem auf ihre Inhalte und auf die in ihren Rahmen eingenommenen Positionen richten. Ich werde daher das Thema der NS-Vergangenheit und ihrer Erforschung nicht nur im Rahmen der Geschichtsschreibung, sondern auch im Rahmen der breit gefassten Vergangenheitsbewältigung ansprechen.²

Auf den ersten Blick scheint es so, dass beide Diskussionen sehr viele Aspekte gemein hatten: neben ihrer ganz allgemeinen Einordnung in eine Reihe von Kontroversen um die Vergangenheitsbewältigung muss man auch die zeitliche Koinzidenz erwähnen. Das Goldhagen-Buch wie auch die Wehrmachtsausstellung bemühten sich des Weiteren um die Darstellung der konkreten Verbrechen, was bei vielen Lesern bzw. Besuchern sehr emotionale Reaktionen hervorrief.

¹ Daniel Jonah Goldhagen, *Hitlers willige Vollstrecker: Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust* (Berlin: Siedler, 1996); Orig.: *Hitler's willing executioners: Ordinary Germans and the Holocaust* (New York: Knopf, 1996).

² „Vergangenheitsbewältigung“ ist zweifellos ein diffuser und unklarer Begriff. Da jedoch eine begriffliche Einteilung wichtige Momente solcher Diskussionen erfasst, auf der anderen Seite diese Diskussionen selbst durch ein meist diffuses Zusammentreten mehrerer Motive und Aspekte gekennzeichnet sind, wird im Folgenden ausschließlich dieser „Sammelbegriff“ benutzt. Zum Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ vgl.: Peter Dudek, „Vergangenheitsbewältigung. Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs“, *Aus Politik und Zeitgeschichte* Nr. B1-2/92 (3. 1. 1992): 44–53; zur Differenzierung des Begriffs vgl.: Günther Sandner, „Hegemonie und Erinnerung. Zur Konzeption von Geschichte und Vergangenheitspolitik“, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30/1 (2001): 5–16. Zur Übersicht über die Vergangenheitsbewältigung vgl. als *pars pro toto*: Werner Bergmann, Hrsg., *Schwieriges Erbe: Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland* (Frankfurt am Main – New York: Campus-Verlag, 1995); Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit* (München: Beck, 1996). Zur Benutzung des Begriffes in der Politikwissenschaft, die im Rahmen ihres Interesses an Struktur und Funktionsweise moderner politischer Systeme, die Frage nach der Rolle der Vergangenheitsbewältigung für die (De)legitimisierung der einzelnen Staats- und Gruppenidentitäten nicht übergehen kann und damit neue und anregende Impulse setzt – wie z.B. die Einbeziehung der sicherlich „exemplarischen“ deutschen Vergangenheitsbewältigung in den Vergleichsrahmen der demokratischen posttotalitären Gesellschaften – vgl.: Helmut Quaritsch, „Theorie der Vergangenheitsbewältigung“, *Staat* 31 (1992): 519–555.

Zugleich zeigt jedoch eine genauere Betrachtung, dass neben diesen Übereinstimmungen auch einige wichtige Unterschiede bestehen. Schon die bloße Tatsache, dass diese Diskussionen, was ihre Form betrifft, um, verschiedene Gegenstände entbrannten – zum einen um einen Text mit wissenschaftlichem Anspruch, zum anderen um eine historische Ausstellung, die vorwiegend auf der „Aussage“ der ausgestellten Objekte beruht, was hinsichtlich von Ähnlichkeiten zu Vorsicht mahnen muss. Auch die zeitliche Koinzidenz stellt sich eher als Zufall dar als ein Ergebnis bewusster Handlung. Unterschiede gab es jedoch nicht nur zwischen den Objekten der beiden Diskussionen, sondern auch zwischen den Diskussionen selbst. Vorläufig kann man sagen, dass die Debatte um Goldhagens Buch trotz allem doch ein Streit unter Historikern war, während die zweite Debatte sehr stark durch politische Auseinandersetzungen geprägt wurde.

1. Goldhagen-Debatte

Die Goldhagen-Diskussion in Deutschland wurde sehr unterschiedlich gedeutet und wahrgenommen. Für viele Historiker war sie am Anfang nur ein mediales Ereignis, das nach medienimmanenten Gesetzen verlief, oder – noch schärfer formuliert – eine sehr geschickt arrangierte Reklamekampagne, an deren Ende eine Masse von Konsumenten ein wertloses und nutzloses Produkt kaufen sollte. Auf der anderen Seite hat schon am Anfang der ganzen Diskussion Volker Ulrich in einem ZEIT-Artikel einen neuen „Historikerstreit“ prophezeit.³

Die Goldhagen-Diskussion wurde in Deutschland⁴ von Journalisten entfesselt, was auch später für einige Kritiker Anzeichen für eine vermeintliche Unwissenschaftlichkeit der ganzen Diskussion war und dann zum Anstoß wurde, sie als eine rein journalistische Aufgeregtheit zu bezeichnen.⁵

Wichtig ist aber, dass es nicht nur Journalisten waren, die sich im Frühjahr 1996 zu „Goldhagen“ äußerten. Eben die ZEIT widmete dem Buch eine Artikelserie mit Beiträgen von einigen namhaften Historikern.

Die (zuerst) negative Beurteilung des Buches konzentrierte sich vor allem auf seinen ersten Teil, die von Goldhagen als „Metaebene“ bezeichnete Darstellung des deutschen Antisemitismus, der sich spätestens seit dem 19. Jahrhundert zu einer

³ Volker Ullrich, „Hitlers willige Mordgesellen. Ein Buch provoziert einen neuen Historikerstreit: Waren die Deutschen alle schuldig?“, *Die ZEIT*, 12. 4. 1996.

⁴ Neben Goldhagens Buch selbst war es auch seine teilweise positive Rezeption in amerikanischen Printmedien, zu der die deutschen Rezensenten meinten Stellung beziehen zu müssen.

⁵ Vgl.: Werner Bergmann, „Im falschen System. Die Goldhagen-Debatte in Wissenschaft und Öffentlichkeit“, in *Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit: Der Streit um Daniel J. Goldhagen*, hrsg. v. Johannes Heil (Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag, 1998), 131–147.

„eliminatorischen“, also in eine die völlige Verdrängung der Juden ausgerichtete Ideologie verwandelt habe. Diese Ideologie sei von der Mehrheit „der Deutschen“ geteilt worden. Goldhagens Kritiker wiesen einerseits auf die nicht so einfach zu beantwortende Frage der Kontinuität des Antisemitismus vom 19. Jahrhundert bis zu den 30er Jahren hin,⁶ andererseits aber auch auf die durch Goldhagens Thesen vollkommen nicht erklärbare Tatsache der in einem großen Ausmaß erfolgreichen Integration der Juden in die bürgerlichen Schichten und in das politische Leben (Sozialdemokratie).⁷ Darüber hinaus hoben sie auch die Nichtberücksichtigung des Antisemitismus in den anderen europäischen Ländern (Frankreich, Österreich usw.) bei Goldhagen hervor.⁸ Das Goldhagen-Buch erschien ihnen als „Pamphlet“, als eine Wiederbelebung der „Sonderwegthese“ in primitivster Form, oder als ein, was den heutigen Forschungsstand betrifft, „Rückschritt auf längst überholte Positionen“, als „ein Rückfall auf das primitivste aller Stereotypen“, wie Eberhard Jäckel das Buch charakterisierte.⁹

Die ersten Kritiker verstanden Goldhagens Buch als Versuch einer simplifizierten, monokausalen Deutung des Holocaust. In einer solchen Deutung musste ihnen die teilweise sehr positive Rezeption des Buches in den Vereinigten Staaten als ein Missverständnis oder als ein Produkt des verfestigten negativen Bildes der Deutschen in der amerikanischen Gesellschaft erscheinen, womit das Buch dann zu einem reinen erfolgreichen Marktprodukt zu werden schien, das für das spezifische amerikanische Publikum bestimmt sei. „Goldhagens Buch“, schrieb in diesem Zusammenhang in einer der ersten Reaktionen Frank Schirrmacher in der FAZ, „läßt Fragen offen. Darunter die nach dem intellektuellen Zustand einer Gesellschaft, die solche Thesen für einen gedanklichen Fortschritt hält.“¹⁰

Kritik konzentrierte sich jedoch nicht auf diese Aspekte von Goldhagens Buch. Nach einer gewissen Zeit, die natürlich zu einer gründlichen Auseinandersetzung mit einem Buch und zum Verfassen der eigenen Position gebraucht werden, erschienen auch eingehendere Reaktionen. So hat z.B. Dieter Pohl in seiner ausführlichen und fundierten Rezension gezeigt, dass in Goldhagens Buch auch

⁶ Vgl. z.B.: Ernst Jäckel, „Einfach ein schlechtes Buch“, *Die ZEIT*, 17. 5. 1996.

⁷ Vgl. z.B.: Reinhard Rürup, „Viel Lärm um nichts? D. J. Goldhagens ‚radikale Revision‘ der Holocaust-Forschung“, *Neue Politische Literatur* 41 (1996): 357–363, hier 359; Hans-Ulrich Wehler, „Wie ein Stachel im Fleisch“, *Die ZEIT*, 14. 5. 1996.

⁸ Vgl. z.B.: Gordon A. Craig, „Ein Volk von Antisemiten?“, *Die ZEIT*, 10. 5. 1996.

⁹ Jäckel, „Einfach ein schlechtes Buch“.

¹⁰ Frank Schirrmacher, „Hitlers Code“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15. 4. 1996. Ähnlich auch H.-U. Wehler in seiner weitaus differenzierteren Reaktion: „Teile der amerikanischen Öffentlichkeit finden in diesem Buch eine quasi-wissenschaftliche Bestätigung für tiefsitzende Ressentiments und Vorurteile.“ Wehler, „Wie ein Stachel im Fleisch“.

die Quellen und ihre Benutzung ein Problem darstellen.¹¹ Mehrere Fehler Goldhagens – vor allem hinsichtlich der Art und Weise der Quellennutzung Goldhagens – diagnostizierte in seinem kritischen Beitrag auch Christopher Browning.¹² Gerade Browning konnte sich zu diesen Kapiteln mit einer solchen Sachkenntnis äußern, da seine schon 1992 erschienene Studie über das Reserve-Polizeibataillon 101¹³ auf den gleichen Archivquellen beruhte, auf die auch Goldhagen zurückgreift. Das Besondere an Brownings Kritik lag darin, dass Goldhagens Buch in vielen Aspekten als eine kritische Auseinandersetzung mit Brownings Thesen verstanden wurde. Den wichtigsten Unterschied zwischen den beiden Historikern sieht Browning in der Erklärung der Motivation der unmittelbar an Ermordungen beteiligten Täter; so konnte Goldhagen seine These von dem in der deutschen Geschichte geformten „eliminatorischen“ Antisemitismus als hinreichende Motivation der Mörder (also der „ganz normalen Deutschen“) nur dadurch belegen, dass er in einem Kontext die „nicht passenden“ Aussagen nicht erwähnt hat, diese aber in einem anderen Zusammenhang doch zur Analyse heranzog.¹⁴

Im Unterschied zu Goldhagen deutet Browning die Quellen also nicht im Sinne einer monokausalen Erklärung der Motivation, sondern hält „... die allgemeinen menschlichen Dispositionen mindestens... [für] genauso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger... als die einzelnen Charakteristika der deutschen Kultur“.¹⁵

Trotz der sichtbaren Differenzen zwischen den beiden Autoren wies diese Kritik auf einen wichtigen und in den scharfen kritischen Reaktionen nicht berücksichtigten Aspekt von Goldhagens Buches hin – dass, nämlich, wenn man Goldhagens Buch positiv lesen will, der wichtigste Ertrag dieser Lektüre nicht in der vermeintlichen „Kollektivschuldthese“ oder der Erklärung des Holocaust aufgrund des deutschen „eliminatorischen Antisemitismus“ liegt, sondern in Goldhagens Bemühen um die Bestimmung eines relevanten Grundes für das Verhalten der direkt beteiligten Täter.

¹¹ Dieter Pohl, „Die Holocaust-Forschung und Goldhagens Thesen“, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 45 (1997): 1–48. Ähnlich weist auch R. B. Birn auf eine, euphemistisch formuliert, „leichtsinnige Behandlung“ der Quellen hin. Vgl.: Ruth Bettina Birn, „Nachgelesen. Goldhagen und seine Quellen“, in *Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit*, hrsg. v. Heil, 38–62.

¹² Christopher R. Browning, „Nation der Killer?“, *Die ZEIT*, 19. 4. 1996. Später hat Browning seine Kritik an Goldhagen ausführlicher ausgearbeitet: Christopher R. Browning, „Die Debatte über die Täter des Holocaust“, in *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945: Neue Forschungen und Kontroversen*, hrsg. v. Ulrich Herbert (Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag, 1998), 148–170.

¹³ Christopher R. Browning, *Ordinary men: Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland* (New York: HarperCollins, 1992); in der deutschen Übersetzung unter dem Titel: *Ganz normale Männer: Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen* (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1993).

¹⁴ Dazu vgl. ausführlich Browning, „Die Debatte“, 154–156.

¹⁵ *Ibid.*, 149.

Dies ist zu erwähnen, weil die wissenschaftliche Diskussion nicht mit dem Frühjahr 1996 endete: Nach einer gewissen Zeit kamen einige (jüngere) Historiker zu der Überzeugung, dass nicht nur die Diskussion um Goldhagen, sondern auch sein Buch trotz der nicht unbedeutenden Fehler eine wirkliche Herausforderung (oder mindestens „wertvolle Provokation“¹⁶) für die Geschichtswissenschaft darstelle. In diesem Zusammenhang sei hier z.B. die schon erwähnte Rezension von Dieter Pohl oder ein von Ulrich Herbert herausgegebener Sammelband genannt.¹⁷ Laut Herbert könne die Forschung die Thesen von Goldhagen nicht einfach übergehen – „selbst wenn die Antworten falsch und viel zu simpel sind, bleibt die gestellte Frage doch richtig, ja brennend“.¹⁸

In diesem Zusammenhang sei auch eine im Ergebnis positive und frühe Beurteilung des Goldhagen-Buchs seitens der Bielefelder Historikerin Ingrid Gilcher-Holtey erwähnt: Goldhagen gehe es „nicht um eine neue Erklärung des politischen Prozesses, der zur Vernichtung der Juden, zur Industrialisierung des Massenmordes geführt hat... [sondern er] lenkt den Blick auf die mentalitäts- und verhaltensprägende Wirkung des ‚eliminatorischen‘ Antisemitismus... Er versucht, wie viele Mentalitätshistoriker der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, kollektive Denk- und Wahrnehmungsschemata aus dem Verhalten von Individuen und Gruppen abzuleiten.“¹⁹

Wie kann man diese nicht unbedeutenden Unterschiede in den Reaktionen einiger Historiker erklären? Hilft etwa der Versuch, sie durch die unterschiedlichen politischen Positionen der Rezensenten oder durch einen Generationenkonflikt inmitten der deutschen Historikerschaft zu deuten?

Die ersten Reaktionen einiger namhafter deutscher Historiker waren vorwiegend nicht nur durch eine klare Ablehnung des Buches charakterisiert (und zu-

¹⁶ So Bernd A. Rusinek, „Die Kritiker-Falle. Wie man in Verdacht geraten kann. Goldhagen und der Funktionalismus“, in *Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit*, hrsg. v. Heil, 110–130, hier 130.

¹⁷ Herbert, Hrsg., *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik*.

¹⁸ Ulrich Herbert, „Vernichtungspolitik: Neue Antworten und Fragen zur Geschichte des Holocaust“, in *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik*, hrsg. v. Herbert, 9–66, hier 12.

¹⁹ Ingrid Gilcher-Holtey, „Die Mentalität der Täter. Das Buch von Daniel Jonah Goldhagen ist vor allem eine methodische Herausforderung an die Geschichtswissenschaft“, *Die ZEIT*, 7. 6. 1996. Gilcher-Holtey verteidigt sogar, im Unterschied etwa zu Browning, Goldhagens vermeintliche monokausale Deutung der Motivation der Mörder mit dem Verweis auf die Tatsache, dass einige „ganz normale Deutsche“ auch noch kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch des Nationalsozialismus Juden ermordet hätten – was Goldhagen in seiner Fallstudie über die Todesmärsche belege: „Wenn aber Befehlsstruktur, Gruppendruck und Selbstgefährdung die Brutalität und Grausamkeit noch über den Zusammenbruch des Nationalsozialismus und seines Lagersystems hinaus nicht hinreichend erklären können, dann, so folgert Goldhagen, liegt das Motiv der Täter in einer verinnerlichten Struktur von Verhaltens- und Handlungsdispositionen, die der ‚eliminatorische‘ Antisemitismus hervorgebracht hat.“ (Ibid.)

gleich durch eine Auseinandersetzung, die mehr auf das, was man für Goldhagens Thesen hielt, als auf eine akribische Widerlegung etwaiger Versäumnisse seitens Goldhagens abzielte); sie gingen auch auf kritische Distanz zu der als mediale Kampagne gedeuteten Diskussion. Diese Haltung schien später auch durch die Art und Weise, wie die öffentlichen Diskussionen im Rahmen der „Goldhagen-Tournee“ durch Deutschland im Herbst 1996 verliefen, bestätigt zu werden. Die Ohnmacht der deutschen Historiker gegenüber dem „jungen Dozenten aus Harvard“²⁰ drückte auch eine Äußerung Hans Mommsens aus, der im September 1996 auf einer der zahlreichen Podiums- und Fernsehdiskussionen mit Goldhagen, an denen er teilnahm, sagte: „Wir haben hier eine ganz neue Erscheinung: die öffentliche Meinung in den Ländern, die beteiligt sind, goutiert das Buch. Die Fachhistoriker hingegen sagen: Was ist aus der Geschichtswissenschaft geworden? Ein holländischer Kollege rief mich an und fragte: ‚Wozu sind wir überhaupt da?‘“²¹

Werner Bergmann bemühte sich in seiner medienwissenschaftlichen Studie zum „Phänomen Goldhagen“, anknüpfend an Niklas Luhmann, diese Aspekte der Diskussion zu analysieren und kommt zu dem Schluss, dass dies, was die Emotionalität der Debatte und die Hilflosigkeit der deutschen Historikern erklärt, die „Vermischung von zwei Systemreferenzen [war], nämlich von Wissenschaft und Medienöffentlichkeit, zwei gesellschaftlichen Teilsystemen, die in ihrer Kommunikation jeweils einer anderen Logik folgen“.²²

Trotz all dieser Erklärungsversuche ist vom geschichtswissenschaftlichen Gesichtspunkte aus unübersehbar, dass Goldhagens Buch, seine (meistens zweifellos simplifizierenden und zu kurz greifenden Thesen) und ihre heftige Rezeption in Deutschland einen bedeutenden Paradigmenwechsel in der Erforschung der NS-Ära markierte. Das Buch erschien einigen deutschen Historikern als ein frontaler Angriff auf eine mindestens seit den 70er Jahren dominierende wissenschaftliche Betrachtung des Nationalsozialismus. Die Goldhagen-Diskussion konnte daher solche charakteristischen Züge in Deutschland nur deshalb gewinnen, da das Goldhagen-Buch eine Initialzündung für die Auseinandersetzung der neuen historiographischen Zugänge mit den Fragekomplexen der älteren Darstellungen der nationalsozialistischen Epoche in der deutschen Geschichte bedeutete.²³ In

²⁰ R. Rürup z.B. beschreibt Goldhagens (Selbst)Darstellung folgendermaßen: „Goldhagen erscheint... als ein junger Forscher mit unbeirrtem Wahrheitsinn, der die ‚Zunft‘ in die Schranken fordert und endlich wieder die unvorstellbaren Grausamkeiten des Mordes an den europäischen Juden unüberhörbar zur Sprache bringt.“ Rürup, „Viel Lärm um nichts?“, 357.

²¹ Zit. nach: Christoph Dipper, „Warum werden deutsche Historiker nicht gelesen? Anmerkungen zur Goldhagen-Debatte“, in Heil „Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit“, 93–109, hier 94.

²² Bergmann, „Im falschen System“, 131.

²³ Ähnlich deutet die Goldhagen-Kontroverse auch Rusinek, „Die Kritiker-Falle“.

diesem Sinne wuchs auch die differenzierte und positivere Beurteilung des Goldhagen-Buches immer mehr an.

In der schon erwähnten Studie von Ulrich Herbert wird dieser Paradigmenwechsel, eine kritische Abgrenzung zur strukturalistisch orientierten Geschichtsschreibung, zum „Funktionalismus“,²⁴ folgendermaßen formuliert: Ein positives Ergebnis der ganzen Diskussion bestehe in der Konzentration „auf das eigentliche Geschehen, den Massenmord...“, auf die Motive der Täter...“, während die ältere Fragestellung der deutschen Holocaust-Geschichtsschreibung seiner Meinung nach in den Hintergrund trete.²⁵

Den Beitrag von Herbert kann man sogar als einen Versuch für einen „besseren Goldhagen“ verstehen – Herbert weist z.B. darauf hin, dass im Fall der Deutung des Verhaltens der Täter die einfache und monokausale Goldhagensche Interpretation nicht ausreichend sei. Herbert folgt dem Aufbau des Goldhagen-Buches und in den Abschnitten zur Geschichte des Antisemitismus vor 1933 sowie aufgrund einiger „Fallbeispiele“ belegt er seine These des Zusammentretens mehrerer Faktoren bei der „Ingangsetzung des Völkermords“ – die Brutalisierung bei der Durchsetzung der kontinental-imperialistischen expansionistischen Ziele des Nationalsozialismus, Opportunismus, Fehlen der „wertbesetzten, positiven Normen“, Fatalismus, Obrigkeitshörigkeit, Sadismus und „vollständige Abstumpfung“ muss man nach Herbert ebenso in Betracht ziehen wie den Antisemitismus, der jedoch nicht ausschließlich in Form des aktiven Eliminationsantisemitismus, sondern auch zusammen mit utilitaristischen Motiven aufgetreten sei.²⁶

²⁴ Den Begriff Funktionalismus prägte als einer der ersten der britische Historiker Tim Mason. Vgl.: Tim Mason, „Intention and Explanaton. A Current Controversy about the Interpretation of National Socialism“, in *Der „Führerstaat“: Mythos und Realität*, hrsg. v. Gerhard Hirschfeld (Stuttgart: Klett-Cotta, 1981), 23–41. Hier kann man nicht näher auf den Streit Funktionalismus vs. Intentionalismus eingehen. Zur Geschichte der deutschen Geschichtswissenschaft nach 1945 im allgemeinen vgl. mindestens: Winfried Schulze, *Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945* (München: Oldenbourg 1989); Einen wertvollen Überblick über die Deutungen des Nationalsozialismus bietet Ian Kershaw, *Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick* (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag, 1999); die Entwicklung der Deutungen des Holocaust bietet in seiner Besprechung des Goldhagen-Buches auch Pohl, „Die Holocaust-Forschung“.

²⁵ Herbert, „Vernichtungspolitik“, 12.

²⁶ *Ibid.*, 63. Die Verknüpfung der utilitaristischen Motive mit dem Antisemitismus (z.B. setzt die Ermordung der Juden als ein „Mittel“ zur „Sicherung“ des eroberten Gebietes im Ostfeldzug, oder als eine „hygienische Maßnahme“ eine antisemitische Einstellung voraus) analysiert in seiner Fallstudie zur 18. Armee vor Leningrad auch Johannes Hürter, „Die Wehrmacht vor Leningrad. Krieg und Besatzungspolitik der 18. Armee im Herbst und Winter 1941/42“, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 49 (2001): 377–440. Hier sei noch darauf hingewiesen, dass auch der von Herbert erwähnte „elitäre Antisemitismus/Rassismus“, der uns v. a. an den Universitäten schon lange vor 1933 begegnet, sowie der hohe Anteil der Akademiker in den wichtigen und für den Massenmord

Fasst man unter diesem Gesichtspunkt die ganze Goldhagen-Diskussion zusammen, so erscheint als ein prägendes Charakteristikum schon die Art und Weise, wie das Buch am Anfang vorgestellt wurde – eine durch Journalisten entfesselte Debatte, die den zweiten „Historikerstreit“ diagnostizierten, wurde tatsächlich auch zum Streit inmitten der Historiographie, gleichwohl in einem ganz anderen Sinne als die Diskussion am Ende der 80er Jahre. Aus diesem Charakter, den die Debatte schon von Anfang an inne hatte, erklärt sich, warum sie nur in geringem Umfang für die tagespolitischen Auseinandersetzungen instrumentalisiert wurde²⁷ oder warum die Bemühungen, sie anhand der politischen Trennungslinie zu deuten, in große Schwierigkeiten gerieten.²⁸

Fragt man weiter, warum eine vergleichbare Goldhagen-Diskussion in Österreich nicht geführt wurde,²⁹ so sei neben den Erklärungen, die dieses Defizit schon in der allgemeinen Deutung des Buches als eine „deutsche Angelegenheit“ sahen, auch dieser Aspekt der deutschen Diskussion erwähnt – inmitten der österreichischen Historiographie wurde der Konflikt zwischen dem „Funktionalismus“ und neuen Fragestellungen nicht als so brennend empfunden.³⁰

Das gilt jedoch nicht für die Debatte um die Ausstellung des Hamburger Institutes. Um eine Erklärung für die heftigen Reaktionen, welche die Ausstellung nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich hervorgerufen hatte, zu liefern, wird zuerst kurz der Verlauf der Diskussion dargestellt.

relevanten Institutionen des NS-Staates (z.B. im RSHA) im Zusammenhang mit den Vorbereitungen, Planungen und Durchführung der Ermordung der Juden von großer Bedeutung, jedoch nicht ausreichend erforscht ist. Hierzu vgl. z.B. Notker Hammerstein, *Antisemitismus und deutsche Universitäten: 1871–1933* (Frankfurt am Main: Campus-Verlag, 1995). Paradoxerweise gewinnt in diesem Zusammenhang die ältere geschichtswissenschaftliche Diskussion um das „Bildungsbürgertum“, wenn auch unter etwas anderen Gesichtspunkten, an Bedeutung. Zum Bildungsbürgertum vgl. *Bürgertum im 19. Jahrhundert: Deutschland im europäischen Vergleich*, hrsg. v. Jürgen Kocka, 3 Bde. (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1995).

²⁷ Von den deutschen Politikern äußerten sich öffentlich zum Goldhagen-Buch nur Peter Gauweiler, „Ein deutsches Phänomen“, *Bayernkurier*, 12. 10. 1996, der jedoch mehr durch seine Kritik der Wehrmachtsausstellung bekannt wurde, und der damalige Außenminister Klaus Kinkel.

²⁸ Dazu vgl.: Thomas Haury, „Goldhagen gegen rechts verteidigen und von links kritisieren: Die deutsche Linke in der Goldhagen-Debatte“, in *Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit*, hrsg. v. Heil, 235–258.

²⁹ Zum (kleinen) Widerhall der Goldhagen-Diskussion in Österreich vgl.: Arbeitskreis Goldhagen, Hrsg., *Goldhagen und Österreich: Ganz gewöhnliche ÖsterreicherInnen und ein Holocaust-Buch: Die Rezeption des Buches „Hitlers willige Vollstrecker“ von Daniel Jonah Goldhagen in den österreichischen Printmedien* (Wien: Arbeitskreis Goldhagen, 1998).

³⁰ Zur österreichischen Zeitgeschichte vgl.: Gerhard Botz und Gerald Sprengnagel, Hrsg., *Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte: Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker* (Frankfurt am Main: Campus-Verlag 2008).

2. Diskussion um die „Wehrmachtsausstellung“

Die Wehrmachtsausstellung wurde am 5. März 1995 zuerst in Hamburg als ein Beitrag zum fünfzigsten Jahrestag des Kriegsendes eröffnet. Die Diskussion um die Ausstellung wurde durch die Ereignisse in München, wo sie am 24. Februar 1997 eröffnet wurde, stark beeinflusst.³¹ Die Debatte verwandelte sich seitdem auch zu einer bundesweit geführten Diskussion.³² Neben der heftigen Kritik seitens eines Teils der Öffentlichkeit, auf die noch näher eingegangen wird, haben sich vorwiegend in der überregionalen Presse auch einige deutsche und österreichische Historiker kritisch zu Wort gemeldet. Sie haben auf die vermeintlich strittige Herkunft einiger Fotografien und Dokumente und zugleich auf die spezifische Problematik der Fotografie als historischer Quelle hingewiesen. Jedoch erst die Autoren der zwei größeren Artikel, Kristián Ungváry und vor allem Bogdan Musial, die im Oktober 1999 in historischen Zeitschriften erschienen, haben die Kritik an einzelnen Fotos bzw. Fotoserien detaillierter vorgetragen.³³

Einen Monat später folgte die vom Leiter des Hamburger Instituts verkündete vorübergehende Ausstellungsschließung. Eine zur Überprüfung der fachlichen Kritik einberufene Kommission von Wissenschaftlern veröffentlichte ihren Bericht ein Jahr später, im November 2000.³⁴ Nach diesem Bericht seien „die Grund-

³¹ Vgl.: *Bilanz einer Ausstellung: Dokumentation der Kontroverse um die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“* (München: Droemer Knauer, 1998).

³² Z.B.: Am 13. März 1997 fand zum Thema der Wehrmachtsausstellung eine Bundestagsdebatte statt. Stenographischer Bericht abgedruckt in *Die Wehrmachtsausstellung: Dokumentation einer Kontroverse*, hrsg. v. Hans-Günther Thiele (Bremen: Ed. Temmen, 1997), 170–223.

³³ Bogdan Musial, „Bilder einer Ausstellung. Kritische Anmerkungen zur Wanderausstellung Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 47 (1999): 563–591; Kristián Ungváry, „Echte Bilder – problematische Aussagen. Eine quantitative und qualitative Analyse des Bildmaterials der Ausstellung Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 10 (1999): 584–603. Vgl. weiter in derselben Nummer der GWuU auch: Dietrich Schmidt-Neuhaus, „Die Tarnopol-Stellwand der Wanderausstellung Vernichtungskrieg – Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944. Eine Falluntersuchung zur Verwendung von Bildquellen“, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 10 (1999): 596–603. Musial und Ungváry haben sich zum heftigen Streit um die Ausstellung, der durch ihre Kritik hervorgerufen wurde, auch in der deutschen überregionalen Presse im Spätherbst 1999 geäußert: Bogdan Musial, „Konterrevolutionäre Elemente sind zu erschießen“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 30. 10. 1999; Ders., „Die rechten und Selbstgerechten“, *Süddeutsche Zeitung* 25. 11. 1999; Ders., „Die Einsicht der Hausfrau“, *Frankfurter Rundschau*, 1. 12. 1999; Kristian Ungváry, „Reemtsmas Legenden“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 5. 11. 1999. Vgl. auch das Musial-Buch: Bogdan Musial, *Konterrevolutionäre Elemente sind zu erschießen: Die Brutalisierung des deutsch-sowjetischen Krieges im Sommer 1941* (Berlin – München: Propyläen, 2000).

³⁴ Der Kommission gehörten an: Omer Bartov (Brown University, Providence), Cornelia Brink (Universität Freiburg), Gerhard Hirschfeld (Direktor der Bibliothek für Zeitgeschichte, Sprecher der Kommission), Friedrich P. Kahlenberg (bis 1999 Präsident des BA in Koblenz), Manfred Messer-

aussagen der Ausstellung... der Sache nach richtig“. Ebenso hat die Kommission den Fälschungsvorwurf zurückgewiesen. Andererseits bekräftigte sie teilweise die Kritik: „Die Ausstellung enthält: 1. sachliche Fehler, 2. Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten bei der Verwendung des Materials und 3. vor allem durch die Art der Präsentation allzu pauschale und suggestive Aussagen.“³⁵

Im November 2001 wurde die im Sinne des Kommissionsberichtes überarbeitete Ausstellung in den „Kunst-Werken“ Berlin eröffnet.³⁶ Im Folgenden befasste ich mich ausschließlich mit der „alten Wehrmachtsausstellung“.

Ähnlich wie in Deutschland wurde die Ausstellung auch in Österreich bald ein Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Im Unterschied zur „Goldhagen-Diskussion“ waren in diese Auseinandersetzungen in beiden Ländern nicht nur Journalisten, Historiker und die interessierte Öffentlichkeit involviert, sondern in sehr großem Ausmaß auch Politiker. Diese Tatsache erweiterte die Diskussion um eine neue Dimension – nämlich um die der politischen Strategien und Erwägungen, die um so wichtiger waren, als die Ausstellung in Österreich an vielen Orten genau in der Wahlkampfzeit eröffnet werden sollte. Die Diskussion über die Wehrmachtsausstellung war in Österreich ähnlich wie in Deutschland politisiert, oder besser gesagt, diese Diskussion wurde durch das Bemühen aller politischen Parteien, die Ausstellung vor allem vor den Wahlen zum politischen Kampf auszunutzen, sehr beeinflusst.

Infolge dieser Entwicklung scheint es, dass für die Betrachter der Ausstellung fast nur eine absolute Bejahung oder totale Verurteilung übrig blieb. Dazu trug sicher auch die Tatsache bei, dass vor allem nach den Ereignissen in München die Ausstellung einen skandalösen Ruf hatte, was auch die Sichtweise eines Teils der Öffentlichkeit bestimmte.

In Österreich war die Diskussion vor allem die Sache der Gemeinde- oder Landespolitiker und der lokalen Öffentlichkeit. Diese lokale Diskussion kann man hier im Einzelnen nicht wiedergeben.³⁷ Dennoch, trotz der Verschiedenheit des

schmidt (Militärgeschichtliches Forschungsamt in Freiburg i. Br.), Reinhard Rürup (em. Prof. TH Berlin), Christian Streit (Universität Heidelberg), Hans-Ulrich Thamer (Universität Münster).

³⁵ Omer Bartov et al., Hrsg., *Bericht der Kommission zur Überprüfung der Ausstellung Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944* (November 2000), 91, http://www.his-online.de/fileadmin/user_upload/pdf/veranstaltungen/Ausstellungen/Kommissionsbericht.pdf (letzter Zugriff: 7. 7. 2010).

³⁶ Vom 28. 11. 2001 – 13. 1. 2002. Anfang 2002 ist ein Katalog zur „neuen“ Ausstellung erschienen: Hamburger Institut für Sozialforschung, Hrsg., *Verbrechen der Wehrmacht: Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Ausstellungskatalog* (Hamburg: Hamburger Ed., 2002).

³⁷ Zu den Hauptstreitpunkten, um welche die Diskussion über die Ausstellung in den einzelnen Städten, wo sie eröffnet werden sollte, entflammte, gehörten v. a. das Problem ihrer Finanzierung und die (Nicht)übernahme des „Ehrenschatzes“ seitens der örtlichen Politiker. Zu diesen Diskussio-

jeweiligen örtlichen Kontextes, in dem die Ausstellung gezeigt wurde, kann man einige allgemeine Aspekte der Kritik, die sie hervorrief, nennen:

Vor allem von den Vertretern des *Österreichischen Kameradschaftsbundes* wurde ein Argument in die Diskussion gebracht, das man „Universalisierungsstrategie“ nennen kann. Ihr zufolge wäre der Krieg, den die Wehrmacht an der Ostfront führte, nicht ein Krieg *sui generis*, wie die Hauptthese der Ausstellung lautete, sondern es gelte, dass „alle Kriege grausam seien“. So schrieb z.B. die Verbandsleitung des Kärntner Heimatdienstes in einem offenen Brief an die Veranstalter der Ausstellung in Klagenfurt: „Die Ausstellung Vernichtungskrieg... verurteilt die von deutscher Seite während des Zweiten Weltkrieges begangenen Verbrechen. Jede Verurteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist zu begrüßen, wenn damit ein friedenserhaltender und friedensschaffender Zweck verfolgt wird. Dieser Zweck kann jedoch nur erreicht werden, wenn Kriegsverbrechen als unteilbar angesehen... werden.“³⁸ Ähnlich äußerte sich auch der Landesverband Kärnten des Österreichischen Kameradschaftsbundes: „Wenn schon in Ihrer Ausstellung vom Vernichtungskrieg die Rede ist, dann wird eindringlich darauf hingewiesen, daß die Deutsche Wehrmacht weder eine Lazarettstadt zerbombt, noch zwei Atombomben auf ein kapitulationsberechtigtes Land abgeworfen hat.“³⁹

Der weitere Vorwurf der Pauschalisierung und der Polarisierung zielte nicht direkt auf die Ausstellung selbst, sondern in erster Linie auf die angenommene Wahrnehmung seitens ihrer Besucher. Ein Argument, das vorwiegend von den Politikern benutzt wurde, um eine negative Haltung zur Ausstellung zu begründen.

Die Ausstellung wurde weiter wegen ihrer vermeintlichen Einseitigkeit und mangelnden Objektivität kritisiert. In diesem Zusammenhang sei eine der mehreren „Anti-Aktionen“ genannt,⁴⁰ die sich in klarer Abgrenzung zur Wehrmachts-

nen vgl. die einschlägigen Darstellungen in den Sammelbänden: Brigitte Kepplinger und Reinhard Kannonier, Hrsg., *Irritationen: Die Wehrmachtsausstellung in Linz* (Grünbach: Steinmaßl, 1997); *Vernichtungskrieg: Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944: Kurzbericht* (Klagenfurt, 1996); Ulf Brunnbauer, Hrsg., *Eiszeit der Erinnerung: Vom Vergessen der eigenen Schuld* (Wien: Promedia Dr.- u. Verl.-Ges., 1999); Helga Embacher, A. Lichtbau und Günther Sandner, Hrsg., *Umkämpfte Erinnerung: Die Wehrmachtsausstellung im Land Salzburg* (Salzburg: Residenz-Verl., 1999).

³⁸ Entschließung der Verbandsleitung des Kärntner Heimatdienstes als offener Brief an die Veranstalter der Ausstellung „Vernichtungskrieg“, abgedruckt in *Vernichtungskrieg: Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944: Kurzbericht* (Klagenfurt: 1996), 28.

³⁹ Ein Brief des Österreichischen Kameradschaftsbundes, Landesverband Kärnten, an die Projektkoordination für die Ausstellung, abgedruckt in *Ibid.*, 30.

⁴⁰ Vgl. z.B. die Nachricht „Gleichschritt gegen Wehrmachtsschau“, *Neue Zeit*, 28. 11. 1997, über die Pressekonferenz des ÖKB vom 27. 11. 1996: „Zum ‚anderen Gedenken‘ an die Opfer die (sic!) Krieges wird man kommenden Montag um 17 Uhr – das ist der Zeitpunkt der offiziellen Eröffnung der ‚Wehrmachtsausstellung‘... – Kränze an sämtlichen Soldatenfriedhöfen und Kriegerdenkmälern niedergelegen. Die Soldatenverbände wollen exakt zu dieser Zeit brennende Kerzen an die Fenster stellen.“

ausstellung das Ziel gesetzt haben, zu zeigen „wie es damals wirklich war“: z.B. übernahm ein vom Salzburger Kameradschaftsbund gegründeter „Arbeitskreis für die Kultur und objektive Geschichtsforschung“ die Schirmherrschaft über die Ausstellung der Bilder eines Kriegsveteranen zum Thema der Kriegsgefangenen in Russland 1945–1953.⁴¹

Vor allem zahlreiche Leserbriefe, denen die lokalen Printmedien großen Raum einräumten, zeigten einen weiteren Blickwinkel der Kritik: Die Ausstellung sei eine Beschimpfung der Kriegsgeneration, die nicht nur ein Opfer Hitlers, ein Opfer der Kriegsgefangenschaft und der unmittelbaren Nachkriegsjahre sei, sondern jetzt auch das Opfer der Ausstellungsmacher. Jedoch nicht nur in den lokalen Medien wurde in diesem Sinne der Ausstellung Aufmerksamkeit geschenkt. In der Kronenzeitung, die das bei weitem stärkste und einflussreichste Printmedium in Österreich darstellt, liest man in diesem Zusammenhang z.B.: „Wir alle, die damals Kriegsdienst leisten mußten, wurden von einem verbrecherischen Regime mißbraucht. Die Generation der Kriegsteilnehmer, die praktisch um ihre Jugend gebracht wurde, ist wohl auch die Wiederaufbaugeneration, der die Nachgeborenen, die sich heute als Scharfrichter aufspielen, immerhin ein Leben in Frieden und Wohlstand verdanken. Diese Generation kann heute taxfrei diffamiert und kriminalisiert werden, und das alles 50 Jahre danach.“⁴² Eine solche Sichtweise, die versucht, den Opferstatus für die ganze Generation der ehemaligen (österreichischen) Wehrmachtangehörigen zu reklamieren, war auch regionalen Politikern nicht fremd. Der Standard berichtete über die Rede des ÖKB-Vizeobmanns Rudolf Gallob (SPÖ) am „Ulrichsbergtreffen“ folgendermaßen: „Kein Blatt vor den Mund nahm sich... Rudolf Gallob. Die Wehrmachtausstellung sei die größte Beleidigungsaktion der Altsoldaten. Auch Angehörige der Waffen-SS seien später in hohen politischen Funktionen in allen Parteien tätig gewesen und hätten am Wiederaufbau mitgewirkt.“⁴³ Ähnlich argumentierte auch der oberösterreichische Landeshauptmann Josef Pühringer, als er es ablehnte, die Ausstellung finanziell zu unterstützen: sie würde in einem solchen Fall nämlich auch von denen bezahlt, die durch sie betroffen seien: „Ich bin nicht gegen diese Ausstellung... Ich bin dage-

⁴¹ Zur Kontroverse über diese Ausstellung vgl.: Helga Embacher, „Die Wehrmachtausstellung in Salzburg“, *Mitteilungen der Gesellschaft für politische Aufklärung* 56 (März 1998): 7; K. Pfeiffer, „Den Russen muß man anreden wie ein Hund“, *Mitteilungsblatt. Aktion gegen den Antisemitismus* Nr. 153 (Mai 1998) und eine Reihe Meldungen in den Printmedien (z.B.: *Profil* vom 9. 3. 1998). Die Ausstellung der Bilder des ehemaligen Kriegsgefangenen Walter Groß wurde in der Anwesenheit einiger Landespolitiker (die Eröffnungsrede hielt der Landestagpräsident Helmut Schreiner [ÖVP]; der Salzburger Bürgermeister Josef Dechant [ÖVP] übernahm die Schirmherrschaft) nur wenige Tage vor Beginn der Wehrmachtausstellung am 1. 3. 1998 im Rathaus eröffnet.

⁴² Siegfried Lorber, „Pauschalverurteilung unserer Frontsoldaten“, *Kronenzeitung*, 6. 9. 1996.

⁴³ *Der Standard*, 7. 10. 1996.

gen, daß man die Wehrmachtausstellung aus öffentlichen Mitteln fördert... Es ist aufgrund ... [der] Vorgeschichte zu erwarten, daß die Ausstellung auch bei uns zu einem großen Generationenkonflikt wird, wenn man mit öffentlichem Steuergeld, auch Steuergeld der Betroffenen, diese Ausstellung fördert.“⁴⁴

Und letztlich muss man auch den Fälschungsvorwurf erwähnen, dass die Ausstellungsmacher Fotos bewusst retuschiert oder ihren Sinn gegenteilig ausgelegt haben sollen.

Die erwähnten Hauptvorwürfe der Ausstellungskritiker zeigen, wie viele Interpretationen die Ausstellung hervorrief und man muss natürlich fragen, ob diese Interpretationen erst im Verlauf der Ausstellung entstanden sind, oder ob sie gar den Absichten ihrer Organisatoren entsprachen. Einen großen Teil dieser Interpretationen muss man als ein Ergebnis der spezifischen Eigendynamik betrachten, welche die Diskussion zuerst in Deutschland und dann später auch in Österreich charakterisierte. Auf der anderen Seite trugen zu dieser Eigendynamik auch einige Aspekte der Ausstellung selbst bei – wie z.B. ihr aufklärerisches Ziel, sich von der „Legende von der sauberen Wehrmacht... fünfzig Jahre später... endgültig zu verabschieden“, wie es im Prolog der Ausstellung hieß.⁴⁵

Vergleicht man diese österreichische Diskussion mit der Diskussion in Deutschland, dann zeigt sich, dass die Ausstellungskritiker in beiden Ländern ähnliche Argumente benutzten, was man durch die große Aufmerksamkeit, mit denen die Österreicher die Diskussion in Deutschland verfolgt hatten, erklären kann. Was die Haltung der einzelnen Parteien betrifft, entsprach die Trennlinie in der Beurteilung der Ausstellung seitens örtlicher Politiker ungefähr der Trennlinie im politischen Spektrum.⁴⁶ Ein wichtiges Moment in ihrer Beurteilung stellten zudem die taktischen Überlegungen im Hinblick auf die Europa-, Landes- oder Gemeindevahlen dar.

Trotzdem zeigte die österreichische Diskussion auch einige Abweichungen von der Diskussion in Deutschland: Eine nicht unbedeutende Rolle spielte der gesellschaftliche und politische Einfluss des *Österreichischen Kameradschaftsbundes*, dessen Vertreter zu den Hauptkritikern der Ausstellung gehörten. Und zweitens trat mit der *Kronenzeitung* ein auflagenstarkes Printmedium in die Debatte ein, das von vornherein eine sehr kritische Position zur Ausstellung einnahm. Dieser

⁴⁴ *Die Furche*, 14. 11. 1996.

⁴⁵ Institut für Sozialforschung, Hrsg., *Vernichtungskrieg: Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944: Ausstellungskatalog* (Hamburg: Hamburger Ed 1996), 7.

⁴⁶ Zur Beurteilung der Position der einzelnen Parteien in der Diskussion vgl. Walter Manoschek, „Die Wehrmacht und die Ausstellung Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944 als Thema der österreichischen Vergangenheitspolitik“, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30/1 (2001): 61–78.

Aspekt ist umso wichtiger, als die Diskussion vorwiegend auf der jeweiligen regionalen Ebene verlief und die einzelnen Regionalausgaben dieser Zeitung auch im regionalen Medienmarkt eine starke Position innehaben.

Wenn die Goldhagen-Diskussion als apolitisch charakterisiert wurde, gilt für die Debatte um die Wehrmachtsausstellung von vornherein das Gegenteil. Schon 1995, noch bevor die Ausstellung in Österreich zu sehen war, hatte der damalige FPÖ-Obmann die Debatte in den politischen Diskurs gebracht: Jörg Haider nahm bei seiner Rede zum 27. April, dem Tag der Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs, im „großen Gedenkjahr“ 1995 auf die Wehrmachtsausstellung Bezug.⁴⁷ Umgekehrt nahmen die anderen österreichischen politischen Parteien, die eine andere – wenngleich auch eine außerhalb der offiziellen Auffassung entstandene – Geschichtspolitik verfolgten,⁴⁸ in einigen Regionen bedeutenden Anteil an den (politischen) Auseinandersetzungen sowie auch an der Organisation und Unterstützung der Ausstellung.⁴⁹

3. Schluss

Welches Fazit, kann man zum Schluss fragen, ist aus den beiden hier dargestellten Kontroversen zu ziehen? Trotz aller Unterschiede verband die Gegenstände beider Debatten etwas Gemeinsames: sie lenkten die Aufmerksamkeit auf die sehr eindringlich dargestellten „durchschnittlichen“ NS-Täter und ihr Handeln – im ersten Fall in der Form oftmals sehr suggestiver schriftlicher Bilder, im Fall der Ausstellung in einer, vermeintlich noch direkteren, Abbildung der Realität – in Fotografien. Trotz der in beiden Fällen lauten und oftmals auch berechtigten Kritik, was die Methode der Darstellung und die Quellenkritik betrifft, ist diese Hervorhebung der Täterperspektive positiv zu bewerten. Zugleich ist die Heftigkeit

⁴⁷ Die Rede ist abgedruckt in *Freiheit und Verantwortung: Jahrbuch für politische Erneuerung*, hrsg. v. der Freiheitlichen Akademie (Wien: Freiheitliche Akademie, 1996), 13–33. Zu dieser und anderen Reden österreichischer Politiker im Gedenkjahr 1995 vgl.: Margit Reiter, „Konstruktion(en) der Vergangenheit. Am Beispiel der Reden von Bundespräsident Klestil und FPÖ-Obmann Haider zum 50. Geburtstag der Republik Österreich“, *Zeitgeschichte* 24 (1997): 388–403.

⁴⁸ Vgl.: Anton Pelinka, „Die geänderte Funktionalität von Vergangenheit und Vergangenheitspolitik. Das Ende der Konkordanzdemokratie und die Verschiebung der Feinbilder“, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30/1 (2001): 35–48.

⁴⁹ Z.B. gehörte in Graz die „Grüne Akademie“ zu den Mitorganisatoren der Ausstellung – v. a. durch eine die Ausstellung begleitende Vortragsreihe „Eiszeit der Erinnerung“. Die Grünen beteiligten sich auch an der Finanzierung der Ausstellung an einigen Orten – so organisierten die Grünen z.B. in Linz, wo nach den heftigen politischen Auseinandersetzungen im Gemeinderat und im Stadtse-nat die Subvention für die Ausstellung abgelehnt wurde (vgl.: *OÖ Nachrichten*, 27. 11. 1996), eine „Bausteinaktion“, die den Kostenaufwand decken sollte (vgl.: *OÖ Nachrichten*, 20. 11. 1996; *Der Standard*, 6. 11. 1996).

der Reaktionen in beiden Fällen daraus herzuleiten, dass diese Ereignisse eine bis dahin vielleicht wenig oder nur isoliert angefochtene Deutung der Vergangenheit offensiv in Frage stellten: die Goldhagen-Diskussion ermöglichte vor allem in der deutschen Geschichtsschreibung, die ältere Perspektive der NS-Forschung durch neue und, wie sich zeigen sollte, fruchtbare Fragestellungen zu ergänzen. Eine Reihe von Fallstudien und Monographien befasst sich mit den Fragen, die Goldhagen in seinem Buch stellte, jedoch zumeist vereinfachend beantwortete,⁵⁰ und die Entstehung einer interdisziplinären Täterforschung ist hier als ein Beispiel zu nennen. In diesem Zusammenhang muss man auch die Folgen der Wehrmachtsausstellung für die Geschichtswissenschaft sehr ähnlich bewerten.⁵¹ Zusammenfassend sind also beide Diskussionen für die Geschichtswissenschaft als sehr positiv anzusehen. Seit ungefähr 2000 ist unser Kenntnisstand über das Ausmaß des Völker- und Massenmordes im Zweiten Weltkrieg (vor allem in Osteuropa), über die Frage der Handlungsmotivation und über das soziale als auch das psychologische Profil der durchschnittlichen als auch der „befehlenden“ Täter in Wehrmachts- oder SS-Uniform durch eine ganze Reihe neuer Arbeiten unverhältnismäßig reicher geworden – reicher als vor den beiden Diskussionen.⁵² Zu einer Versachlichung der

⁵⁰ Neben den schon zitierten Studien vgl. auch: Christian Gerlach, *Krieg, Ernährung, Völkermord: Deutsche Vernichtungspolitik im Zweiten Weltkrieg* (Hamburg: Hamburger Ed., 1998); Sybille Steinbacher, „Musterstadt“ Auschwitz: *Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien* (München: Saur, 2000) und die „ältere“ Studien: Götz Aly, *Endlösung: Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden* (Frankfurt am Main: S. Fischer, 1996); Dieter Pohl, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944: Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens* (München: Oldenbourg, 1996).

⁵¹ Vgl. den Forschungsbericht: Jiří Pešek, „Válečné zločiny německé wehrmacht v německé badatelské diskusi posledního desetiletí“, *Český časopis historický* 3 (2009): 599–615.

⁵² Von der einschlägigen Literatur seien hier nur einige Titel zu erwähnen (zur weiteren Literatur siehe den in der Anm. 51 erwähnten Forschungsbericht) – vor allem jene aus dem Bereich der Täterforschung, welche die bedeutende Forschungslücke beseitigten: Mit seiner Dissertation zum deutschen Überfall auf Polen lenkte Jochen Böhler das Forschungsinteresse auf die „Vorgeschichte“ des Vernichtungskrieges, dessen Anfang er nicht erst mit dem 22. Juni 1941, sondern schon mit dem 1. September 1939, dem Tag des Überfalls auf Polen, datiert: Jochen Böhler, *Auftakt zum Vernichtungskrieg: Die Wehrmacht in Polen 1939* (Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag 2006). Vgl. auch: Klaus-Michael Mallmann, Jochen Böhler und Jürgen Matthäus, Hrsg., *Einsatzgruppen in Polen: Darstellung und Dokumentation* (Darmstadt: WBG 2008). Dieser Sammelband ergänzt die schon klassische Arbeit von Helmut Krausnick und Hans-Heinrich Wilhelm, *Die Truppe des Weltanschauungskrieges: Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942* (Stuttgart: Dt. Verl.-Anst., 1981) und schildert im Unterschied zur Böhlers Dissertation die Ereignisse bis zum Herbst 1941. Die Tatsache, dass die Wehrmacht „nicht nur“ eine Krieg führende Institution im engeren Sinne war, sondern dass sie darüber hinaus im Osten ein großes besetztes Gebiet verwaltete und dabei die Herrschaft über die Bevölkerung auf diesem Gebiet ausübte, rückte früh in Zusammenhang mit Fragen nach den Verbrechen der Wehrmacht und ihrer Einbeziehung in die ideologisch und rassistisch motivierte Vernichtungspolitik des NS-Regimes ins Zentrum des Forschungsinteresses. Die Habilitationsschrift von Dieter Pohl stellt diese Gewaltherrschaft der

Diskussion über die Wehrmachtausstellung trug im März 2004 zweifellos auch eine Tagung in Hamburg bei, die vom Hamburger Institut für Sozialforschung, dem Initiator der ersten Wehrmachtausstellung, und vom Münchener Institut für Zeitgeschichte, an welchem seit 1998 ein Forschungsprojekt „Wehrmacht in der nationalsozialistischen Diktatur“ intensiv bearbeitet wird, gemeinsam veranstaltet wurde.⁵³

Beide Diskussionen wurden in diesem Beitrag jedoch auch aus der Perspektive verfolgt, wie sie nicht nur in der Geschichtswissenschaft, sondern auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden. Die oftmals heftigen öffentlichen Reaktionen auf die Wehrmachtausstellung, die ja auch zum Thema der lokalen als auch der zentralen Politik wurde, vor allem in den österreichischen Regionen und Städten, sind dadurch zu erklären, dass die Ausstellung sowohl einen mehrschichtigen österreichischen Opferdiskurs als auch die entlastende „Universalisierung“ des Kriegsverbrechens bestritten hat – und dies darüber hinaus in einer, wie es schien, sehr anschaulichen und eindrucksvollen Art und Weise. Sie hat daher auch in Österreich dazu beigetragen, nicht nur diesen Opferbegriff weiter zu problematisieren, sondern die Erinnerungskultur zu pluralisieren.

deutschen Wehrmacht in der Sowjetunion und ihr brutales Vorgehen gegen Zivilisten, (angebliche) Partisanen und Kriegsgefangene gründlich dar: Dieter Pohl, *Die Herrschaft der Wehrmacht: Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941–1944* (München: Oldenbourg 2008). Zum Thema vgl. weiter auch die schon zitierte Studie von Johannes Hürter, welcher detailliert das Vorgehen der 18. Armee im Zusammenhang mit der Belagerung von Leningrad untersuchte (J. Hürter, „Die Wehrmacht vor Leningrad“) oder den Beitrag von Christian Hartmann, „Verbrecherischer Krieg – verbrecherische Wehrmacht? Überlegungen zur Struktur des deutschen Ostheers“, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 52 (2004): 1–78 (mit einer Unterscheidung zwischen dem Hinterland und dem Frontdienst). Letztlich sei hier eine gruppenbiographische Untersuchung der höchsten „Ostgenerale“ der deutschen Wehrmacht zu erwähnen: Johannes Hürter, *Hitlers Heerführer: Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42* (München: Oldenbourg, 2007).

⁵³ Die Tagungsergebnisse stellt dieser Sammelband dar: Christian Hartmann, Johannes Hürter und Ulrike Jureit, Hrsg., *Verbrechen der Wehrmacht: Bilanz einer Debatte* (München: Beck, 2005). Zum Projekt „Wehrmacht in der nationalsozialistischen Diktatur“ siehe die Grundinformationen: <http://www.ifz-muenchen.de/wehrmacht.html> (letzter Zugriff: 7. 7. 2010).

HEINRICH MANN, EIN TSCHECHOSLOWAKISCHER STAATSBÜRGER: WIE HEINRICH MANN TSCHECHOSLOWAKE WURDE

MAXIME LAGLEIZE

Abstract

Heinrich Mann, a Czechoslovak Citizen, or How Heinrich Mann Turned to Be a Czechoslovak

After the Nazis had come to power in Germany, Heinrich Mann at the age of almost sixty-two had to flee into exile to France in early 1933. One of the first acts of the Hitler regime was to proscribe all the opponents they could not arrest. The consequence was that Heinrich Mann lost his German citizenship; his name was on the first list released to the public. French authorities accepted his German passport, but it was valid only till 1936. Heinrich Mann thought at first that his French connections were enough powerful to let him obtain a French passport rather quickly. But he was wrong and had to search for another solution. At this time Czechoslovakia was a nation friendly to members of foreign intelligentsia. Heinrich Mann was personally acquainted with the Czechoslovak president Masaryk. With the help of his connections he was successful in acquiring Czechoslovak citizenship.

Keywords: Interwar period, Czechoslovakia, German emigration, Resistance against Nazism, Heinrich Mann, Thomas Mann

Mit der Machtergreifung der Nazis in Deutschland musste Heinrich Mann den Weg des Exils antreten. Er war fast 62 Jahre alt, als er am 21. Februar 1933 nach Frankreich emigrierte. Der Schriftsteller entschied sich schnell dafür sein intellektuelles Engagement fortzusetzen, obwohl die Situation des Exils ihn zu einer Neudefinition nötigte. Mann verstand, dass er die Ziele seiner Arbeit anpassen musste, um sie in einem fremden Land fortführen zu können; hieran arbeitete er schon während der ersten Monate, die er Frankreich verbrachte, was unter anderem anhand seiner veröffentlichten Essays ersichtlich wird. Nizza und Paris waren die zentralen Wirkungsorte: in Nizza war der Schriftsteller zuhause, in Paris war

Mann als engagierter Intellektueller tätig. Die bisherige Historiographie zu diesem Zeitabschnitt wusste oft nur von einer gewissen Naivität des Autors und von seiner Instrumentalisierung durch die KPD zu berichten. Dieser letzte Punkt muss relativiert werden. Der Autor verbrachte acht Jahre seines Lebens in Frankreich, es ist kein kurzes Exil, so dass er seinen Bezug zum Lebensort komplett neu definieren musste. Zuerst verlief sein Umzug nach Frankreich ziemlich abenteuerlich, insofern er diesen nicht lange im Voraus vorbereiten konnte. In der Tat würde ein so verlängerter Aufenthalt im Ausland unter normalen Bedingungen eine genaue Vorbereitung erfordern. Die Ereignisse, mit denen Heinrich Mann konfrontiert wurde, bedeuteten für den Schriftsteller zahlreiche Schwierigkeiten, die an seinen Status als politischer Exilant geknüpft waren.

Die Familie des Schriftstellers wurde ebenso genötigt, Deutschland zu verlassen. Mann hatte nur ein einziges Kind, eine Tochter namens Leonie. Diese war mit ihrer Mutter Maria Mannová, der Ex-Frau Manns und tschechoslowakische Staatsbürgerin, als Hitler die Macht in Deutschland übernahm, von München nach Prag geflohen. Während seines Exils sah der Autor seine Tochter nur selten. Die gravierende Verschlechterung der politischen Lage der Tschechoslowakei gegenüber Hitlers Deutschland bereitete dem Vater große Sorgen. Er versuchte Leonie und seine Ex-Frau zu überzeugen, aus dem Land zu fliehen, da die nationalsozialistische Bedrohung mit jedem Tag näher zu kommen schien. Nach der Unterzeichnung des Münchener Abkommens wurde die Lage der deutschen Emigranten in Frankreich noch problematischer. Die französische Regierung beschränkte die wenigen Rechte, die sie besaßen. Nach der Niederlage Frankreichs musste Mann, um sein Leben zu retten, den Weg in sein zweites Exil in die USA antreten.

Im Unterschied zur Mehrheit der deutschen Exilanten scheint Heinrich Mann in Frankreich, wo er schon viele Kontakte und Bekannte hatte, gut aufgenommen worden zu sein, was sein Wohlbefinden stärkte. Außerdem ließen sich viele deutsche Intellektuelle im Exil an der Côte d'Azur, zwischen Sanary-sur-Mer und Nizza, nieder. Es handelte sich dabei um eine wahrhafte Gemeinschaft der Emigration. Obwohl er Frankreich schon kannte, blieb er im Alltag von den zum Exil gehörenden Problemen nicht verschont. Er war zwar privilegiert im Vergleich zur überwiegenden Mehrheit seiner Schicksalsgenossen, aber die Schwierigkeiten eines längeren Aufenthalts fern der Heimat bestanden nicht nur in der psychologischen und moralischen Natur dieser Erfahrung. Die zahlreichen kleinen alltäglichen Unannehmlichkeiten waren nicht weniger anstrengend. Einerseits bereitete ihm seine finanzielle Lage während der gesamten Exilzeit große Sorgen, andererseits verlangte die behördliche Situation des Autors von Anfang an seine volle Aufmerksamkeit.

Heinrich Mann kämpfte weiter gegen das Nazi-Regime mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und war an der Gründung der Deutschen Volksfront beteiligt, deren erster und einziger Präsident er im Februar 1936 wurde. So etwas hätte er mit den üblichen Rechten eines politischen Asylsuchenden nicht erreichen können. Als ihm die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde, versuchte er zuerst französischer Staatsbürger zu werden. Das Verfahren scheiterte und Heinrich Mann setzte sich in Verbindung mit der Tschechoslowakei, einem Land, in dem sein Name bis auf die höchste Staatsebene einen guten Ruf genoss. Zu welchen Bedingungen erhielt der Schriftsteller die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft? Welcher Weg brachte ihn zu seiner neuen Heimat? Was bedeutete die Tschechoslowakei als neue Heimat für einen Emigranten, der seine gesamte Exil-Zeit in Südfrankreich verbracht hatte? Wir werden zuerst die Gründe und das Verfahren des Entzugs seiner deutschen Staatsbürgerrechte darstellen, bevor wir den genauen Verlauf seines Antrags zur Einbürgerung in der Tschechoslowakischen Republik darstellen. Schließlich sprechen wir von der Bedeutung der gewonnenen Staatsbürgerschaft für diesen engagierten Schriftsteller.¹

1. Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft

In Anbetracht der gesamten deutschen intellektuellen Emigration war Heinrich Mann zwar keinesfalls ein Exilant, der die meisten Probleme mit den Behörden seines Aufenthaltslands bekam. Jedoch verlor er am 25. August 1933 seine Staatsbürgerschaft gleich mit der ersten Liste von Persönlichkeiten, denen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde.² Die Begründung war für alle gleich sowie kurz und bündig: sie hatten „das Volk verraten“. Schon vor 1933 waren Listen von unerwünschten und jüdischen Autoren in der Volkspresse veröffentlicht worden. Am 10. Mai 1933, nachdem die Werke der verbannten Autoren auf dem Opernplatz gesammelt worden waren, begann die Zeremonie mit dem Aufruf, die

¹ Dieser Artikel stützt sich auf das Forschungswerk und die Biographie verfasst von Willi Jasper, *Der Bruder – Heinrich Mann*, sowie auf das Buch von Manfred Flüge, *Heinrich Mann. Eine Biographie*. Sowohl der Briefwechsel zwischen Thomas Mann und Heinrich Mann, als auch der zwischen Felix Bertaux und Heinrich Mann sind wichtige veröffentlichte Quellen. Zudem sind die Tagebücher von Klaus Mann und Thomas Mann nicht zu vergessen sowie das autobiographische Werk von Heinrich Mann, *Ein Zeitalter wird besichtigt*. Die Zeitungsartikel, die der Schriftsteller im Pariser Tageblatt veröffentlichte, und die direkten Quellen aus der Akademie der Künste haben diese Forschung bereichert.

² Heinrich Mann befand sich auf dieser Liste zusammen mit zum Beispiel Lion Feuchtwanger, Alfred Kerr, Ernst Toller, Carl von Ossietzky, Georg Bernhard, Rudolf Breitscheid oder Willi Münzenberg, Philipp Scheidemann, Wilhelm Abegg, Emil Ludwig oder Kurt Tucholsky, um nur einige Persönlichkeiten zu nennen.

Bücher Heinrich Manns in die Flammen zu werfen, um gegen „die Dekadenz und den moralischen Zusammenbruch“ zu kämpfen. Schließlich wurde am 14. Juli ein neues Gesetz erlassen, das den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglichte. Im zweiten Abschnitt des Textes steht folgendes: „Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.“³ Ihr Besitz konnte konfisziert werden und die Entscheidung darüber fällte der Innenminister mit der Zustimmung des Außenministers. Das Gesetz trat Ende Juli 1933 in Kraft. Klaus Mann zeigte sich vorerst beunruhigt von dieser Nachricht des Staatsbürgerschaftsentzugs, in welcher der Name seines Onkels stand: „Die Nachricht [...] hat noch immer etwas Erschreckendes, wie ja auch die endgültige Nachricht über den Verlust von Onkel Heinrichs Staatsangehörigkeit einen bestürzenden Eindruck nicht verfehlen konnte, so klar man es kommen sah.“⁴ Es gab durchaus auch Gründe, warum der Autor gleich auf der ersten Liste stand. Die deutsche Botschaft in Frankreich verfolgte die Aktivitäten und Veröffentlichungen der Exilanten. Über jeden einzelnen wurden Informationen gesammelt. Die polemischen Texte und Artikel, die Mann im Laufe der ersten Monate seines Exils publizierte, lassen kaum Zweifel über mögliche Gründe für den Entzug seiner Staatsangehörigkeit. Als die ersten Plakate mit den Namen und Fotos der neuen Heimatlosen an die Berliner Litfaßsäulen gehängt wurden, war seine erste Reaktion überraschend positiv: dass er durch das Wirken und den Entschluss eines solchen Regimes kein deutscher Bürger mehr war, war ganz und gar nicht tragisch oder traurig. Dass die herrschenden Nationalsozialisten ihn des Deutschtums als nicht würdig erklärt hatten, rechtfertigte sein Engagement. Es war eine glorreiche Ehre für die Opfer und sogar ein Ansporn für das Fortfahren in seiner Arbeit.

Um sich selbst machte sich Heinrich Mann erst einmal kaum Sorgen, dafür aber um seine Tochter Leonie. Ein paar Wochen nach der Machtergreifung durch Hitler flohen Leonie und ihre Mutter Maria aus München. Da Maria Mannová tschechoslowakische Staatsbürgerin war und aus Prag kam, fiel ihre Wahl auf diese Hauptstadt. Wahrscheinlich hätte Leonie Mann auch das Recht gehabt einen tschechoslowakischen Pass zu bekommen. Heinrich Mann fürchtete, seine Tochter könnte ihres Namens wegen unter den Verfolgungen des nationalsozialistischen Regimes leiden. So bestand er darauf, dass Leonie Tschechoslowakin wurde. Am 10. April 1933 schrieb er ihr und Maria Mannová, um sie zu warnen. Sie sollten

³ Manfred Flügge, *Heinrich Mann. Eine Biographie* (Hamburg: Rowohlt Verlag, 2006), 282.

⁴ Brief von Klaus Mann an Thomas Mann vom 28. August 1933. Klaus Mann, *Tagebücher 1931–1933* (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, März 1995), 126.

in der Tschechoslowakei bleiben, wo sie in Sicherheit seien. Er bat sie „mit großer Eile die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit zu erlangen“.⁵ Beide mussten nur wegen ihrer Beziehung zu Heinrich mit großen Risiken in Deutschland rechnen: „Denn der Chef der politischen Polizei hat gesagt, mir werde ‚kein Pardon‘ gegeben. Das heißt natürlich, dass ich nach meiner Rückkehr sofort verhaftet würde. Mir ist sogar hinterbracht worden, dass sie Dich verhaften würden, nur damit ich zurückkäme.“⁶ In diesem Moment bezog Heinrich Mann die Tschechoslowakei noch nicht in seine eigenen Pläne ein, aber er sah dieses Land bereits als das rettende Ufer für seine Tochter.

Darüber hinaus spielten die tschechoslowakischen Behörden noch eine weitere positive Rolle in der ersten Zeit seines Exils. Im gleichen Brief erwähnte Heinrich Mann seine finanziellen Probleme, die aus der Sperrung seines Bankkontos in Deutschland resultierten. Die tschechoslowakischen Behörden hatten sich auch in der Sache seines in Deutschland verbliebenen Besitzes erfolgreich eingesetzt. Die erste Frage war, ob man seine Bibliothek aus der Wohnung in München würde retten können. Der Autor ließ das Besitzrecht an den Gütern in der Wohnung auf seine Tochter übertragen und der tschechoslowakische Konsul half, diese aus Deutschland zu schaffen. Alle seine Möbel und Bücher sowie viele Manuskripte und seine Arbeitsbibliothek, die in der Münchener Wohnung seiner ehemaligen Frau und Tochter zurückgeblieben waren, wurden durch die Vermittlung des tschechoslowakischen Konsulats gerettet, bevor die deutschen Behörden sie beschlagnahmen konnten. Als die Ankündigung des Verlusts der Staatsbürgerschaft durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wurde, hatte die Tschechoslowakei bereits viel für Heinrich Mann geleistet. Dies erklärt zum Teil auch, warum sich Heinrich Mann so wenig von diesem Entzug seiner Bürgerrechte getroffen fühlte und warum er Leonie empfahl, so schnell wie möglich die Muttersprache seiner ehemaligen Frau zu lernen.

Aber das erste Gefühl eines Stolzes verbunden mit dem Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft kühlte schnell ab. Der Schriftsteller musste feststellen: auf der amtlichen Ebene bringt die Heimatlosigkeit kaum Vorteile und überhaupt keine Ehre. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hat für den Autor des *Untertan* mehr als nur amtliche Folgen. Wie im Gesetz vorgeschrieben wurde sein

⁵ Brief von Heinrich Mann an Leonie Mann vom 10. April 1933. Willi Jasper, *Der Bruder – Heinrich Mann. Eine Biographie* (Frankfurt-am-Main: Fischer Verlag, 1994), 280.

⁶ Brief von Heinrich Mann an Leonie Mann vom 10. April 1933. Jasper, *Der Bruder Heinrich Mann*, 280: „Das Konto ist ‚gesperrt‘, und das wird unbegrenzt dauern. Denn der Chef der politischen Polizei hat gesagt, mir werde ‚kein Pardon‘ gegeben. Das heisst natürlich, dass ich nach meiner Rückkehr sofort verhaftet würde. Mir ist sogar hinterbracht worden, dass sie Dich verhaften würden, nur damit ich zurückkäme.“

Besitz konfisziert. Das heißt, dass auch seine Bankkonten gesperrt wurden: „Der Reichsanzeiger meldet nach dem ‚Temps‘ die Konfiskation des Vermögens von Hugo Simon, Heinrich und anderen ‚wegen Staatsfeindlichkeit‘.“⁷ Außerdem stellen die französischen Behörden zwar Aufenthaltstitel aus, aber diese sind zeitbefristet. Und zudem gibt es nicht die Sicherheit, dass in der Zwischenzeit keine eher ausländerfeindliche Regierung in Frankreich an die Macht kommt. Dies hätte die Lage der heimatlosen Emigrierten noch prekärer gemacht, als sie schon war. Diese Aufenthaltstitel schränkten die Bewegungsfreiheit ihrer Besitzer innerhalb Frankreichs ein und an eine Auslandsreise war für den Emigrierten kaum zu denken. Spätestens mit den Ereignissen des 6. Februar 1934 in Paris, als die Rechtsextremen eine große Demonstration gegen das neugewählte Parlament organisierten, begriff Heinrich Mann, dass er nicht lange heimatlos bleiben konnte. Er musste für sich eine Lösung finden.

2. Das Scheitern des amtlichen Verfahrens in Frankreich

Heinrich Mann dachte über die Möglichkeiten einer neuen Staatsbürgerschaft sehr früh nach, noch bevor ihm die deutsche entzogen wurde. Bereits im Juni 1933, als Thomas und Heinrich Mann gemeinsam den Sommer an der Côte d’Azur verbrachten, erwähnten sie dieses Thema in ihren Gesprächen. Beide Schriftsteller sahen die Tschechoslowakei als ein Land, in dem die Kultur noch einen höheren Wert genoss. Dazu notierte Thomas Mann in seinem Tagebuch: „Ich sprach mit Heinrich von offiziellen Ehrungen, wie man sie auf Reisen von Ländern wie der Tschechoslowakei oder der Türkei empfängt. Es sind solche, die noch Wert und Gesittung legen, den Ruf davon nötig haben.“⁸ Auf die Idee einer tschechoslowakischen Einbürgerung kam der Autor nicht von Anfang an. Zuerst aber lernte Heinrich Mann die französischen Gesetze kennen. Genauso wie alle anderen Emigranten musste sich der bekannte Schriftsteller bei den französischen Behörden anmelden: „Zum Tee und Abendessen Heinrich. Wir gingen in den Ort hinter, die unangenehme Prozedur des Photographierens ausführen zu lassen, da wir Passbilder für die ‚Carte d’identité‘ brauchten. Beim Essen und nachher politische Gespräche. Über Deutschland u. den Staat.“⁹

Als die Frage der Staatsangehörigkeit zwei Monate später aufkam, und diesmal ganz reell im Raum stand, richtete Heinrich Mann seine ersten Bemühungen bzgl.

⁷ Thomas Mann, *Tagebücher 1933–1934* (Frankfurt-am-Main: Fischer Verlag, 2003), am 4. Dezember 1933, 263.

⁸ *Ibidem*, 109.

⁹ *Ibidem*, 125.

Frankreich. In seinem Briefwechsel mit Felix Bertaux erwähnt er die Hypothese, dass Frankreich das sicherste Land Europas sei und dass er nicht warten wolle, dass sich die Lage in seinem Aufnahmeland verschlechtert: „Ich wüsste über Vieles gern Ihre Meinung, darunter auch zu meinem Antrag auf Einbürgerung. Bisher hatte ich sie nicht für zweckmäßig gehalten, aber immer mehr wird das Erfordernis spürbar. Zunächst gibt es außerhalb Frankreichs kaum noch Sicherheit. Die kleinen Länder erliegen der Furcht vor einem wiederbewaffneten Deutschland. In der Schweiz ist mein letztes Buch, das dort weiterhin Käufer fand, zeitweilig verboten worden, zweifellos auf Ersuchen von Berlin. [...] In Frankreich [...] wer weiß, ob nicht mit der Zeit eine gewisse Sympathie zwischen den beiden Regierungen entstehen wird. Dann wären die Flüchtlinge in der Klemme... Es wäre immerhin eine Versicherung, Franzose geworden zu sein oder wenigstens im Begriff zu stehen, eingebürgert zu werden.“¹⁰ Der Autor dachte, gute Chancen zu besitzen um französischer Staatsbürger zu werden. Sehr schnell hatte er sich informiert und überlegte welche französischen Persönlichkeiten ihn unterstützen könnten: „Es wäre sehr freundlich von Ihnen, sich über die beste und vor allem die schleunigste Verfahrensweise zu informieren. Es wäre in der Tat unnützlich, mein Ersuchen an ein Polizeikommissariat in Nizza zu richten, wo es nur jahrelang verschleppt würde. Ich glaube, ich brauche in Paris die Unterstützung namhafter Persönlichkeiten, es könnten Mitglieder des PEN-Clubs sein. Man müsste geltend machen, dass es gerade ein Jahr her ist, dass ich mein Land verlassen habe, um nach Frankreich zu kommen, wo ich mich seither ohne Unterbrechung aufgehalten habe. Ich würde darum ersuchen, meine bekannten Anschauungen, mein unmittelbar französisch geschriebenes Buch und meine Mitarbeit an hiesigen Zeitungen und Zeitschriften als Aktivposten zu veranschlagen, wobei zu betonen wäre, dass ich meinen Lebensunterhalt auf andere Weise verdiene. Sehen Sie unter diesen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Einbürgerung innerhalb kurzer Frist zu erwirken? Im Augenblick ist Sarraut Innenminister, was mich hoffen lässt.“¹¹ Seine Aussichten auf ein positives Ergebnis schienen keineswegs schlecht zu sein. Er hatte ziemlich gute Kontakte in Frankreich, zum Beispiel zu Maurice Sarraut, der eine Zeitung aus Toulouse, *La Dépêche*, besaß und viele Artikel von Heinrich Mann veröffentlicht hatte. Was an dieser Stelle noch wichtiger ist: der Bruder von Maurice Sarraut, Albert, war zu dieser Zeit Innenminister Frankreichs.

Bedauerlicherweise wurden seine Erwartungen enttäuscht. Die Antwort, die Heinrich Mann bekam, war eine strikte Ablehnung. Er wurde daran erinnert, dass

¹⁰ Brief von Heinrich Mann an Félix Bertaux vom 21. Februar 1934. Heinrich Mann, Félix Bertaux, *Heinrich Mann – Félix Bertaux. Briefwechsel 1922–1948* (Frankfurt-am-Main: Fischer Verlag, 2002), 354.

¹¹ *Ibidem*, 354–355.

es in Frankreich erst nach drei vollen Jahren möglich ist, dieses Verfahren einzuleiten. So schreibt er an Felix Bertaux: „Lieber Freund, erlauben Sie, dass ich Sie über meine Einbürgerungsangelegenheit informiere. Ich habe mich wirklich an Maurice Sarraut gewandt, und er hat mir soeben die Antwort des Direktors des Sicherheitsdienstes zugesandt. Darin heißt es, dass ich nicht auf die Erfüllung meines Wunsches hoffen kann, ehe ich nicht mindestens drei Jahre in Frankreich wohnhaft bin, dass ich indes keinen Grund zur Beunruhigung wegen meiner Aufenthaltserlaubnis habe, die mir ohne jede Schwierigkeit erneuert werde. Immerhin bewahre ich dieses Dokument auf, das mir vielleicht 1936 dienlich sein wird, wenn mein Personalausweis und auch mein Pass ihre Gültigkeit verlieren. Allerdings müsste dann der Sicherheitsdienst – und alles andere – noch etwa so sein wie heute. Unter gewissen Umständen sehe ich eher meine Auslieferung voraus.“¹² Inzwischen vergingen fast zwei Jahre als „Heimatloser“. Im Herbst 1935 war der Schriftsteller immer noch nicht überzeugt, welche Staatsangehörigkeit er beantragen solle. Außerdem hatte er die Idee eines französischen Passes noch nicht aufgegeben.

Im Frühjahr 1936 versuchte er ein letztes Mal, einen französischen Pass oder zumindest ein Dokument, das ihm eine Reise ins Ausland ermöglichen würde, bei den Behörden seines Aufnahmelandes zu beantragen: „Der Unterzeichnende hat die Ehre bei den verantwortlichen Behörden einen gültigen Passport für Auslandsreisen zu beantragen. Ihm wurde der Abzug der deutschen Staatsangehörigkeit erklärt, die offiziellen Dokumente dazu finden Sie im Anhang. Deswegen besitzt er keinen deutschen Passport mehr und kann keinen beantragen. Der Unterzeichnete ist in Lübeck (Deutschland) am 27 März 1871 geboren. Er wohnt in Nizza seit Februar 1933. Sein Ausweis trägt die Nummer 34 – AE 788 48, Gültigkeitsdauer verlängert von 21 – 2 – 1935 bis 21 – 2 – 1937. Nizza (Alpes-Maritimes) 11, rue du Congrès. Den 25. März 1936. Heinrich Mann.“¹³ Dieser Antrag hatte genau so wenig Erfolg wie die ersten Bemühungen. Seine Kontakte in Frankreich hatten weder die Macht noch genug Willen um seinen Antrag durchzusetzen. Der Autor dachte, seine guten Beziehungen zur Regionalzeitung *La Dépêche* und ihrem

¹² Brief von Heinrich Mann an Félix Bertaux vom 26. April 1934. Ibidem, 357–358.

¹³ Antrag von Heinrich Mann auf einen Pass vom 25. März 1936. Akademie der Künste, Berlin, Heinrich Manns Archiv, Akte Nr 514: « Le soussigné a l'honneur de demander aux autorités compétentes un passeport valable pour des voyages à l'étranger. Il a été déclaré déchu de la nationalité allemande, ce fait étant confirmé par les documents officiels ci-joints. C'est pourquoi il ne possède plus de passeport allemand et ne peut pas en demander. Le soussigné est né à Lubeck (Allemagne) le 27 mars 1871. Il habite Nice depuis février 1933. Sa carte d'identité porte le n° 34 – AE 788 48, durée de validité prorogée du 21 – 2 – 1935 au 21 – 2 – 1937. Nice (Alpes-Maritimes) 11, rue du Congrès. Le 25 mars 1936. Heinrich Mann. »

Besitzer, oder seine Freundschaft mit Henri Barbusse, würden reichen. Leider war dies längst nicht genug. Heinrich Mann wurde, sogar als er Präsident der Deutschen Volksfront war, von den wichtigsten Persönlichkeiten der politischen und kulturellen Welt Frankreichs kaum wahrgenommen. Obwohl der Front Populaire in Frankreich erfolgreich war, brachte dieser Umstand Heinrich Mann und den anderen Exilanten, die an der Deutschen Volksfront beteiligt waren, kaum Vorteile. Der Autor wurde nur von der französischen Kommunistischen Partei als wichtige Person und wichtiger Schriftsteller anerkannt. Die PCF war in der Zeit keine Regierungspartei, auch deswegen wurde ihm nicht gestattet, das Verfahren einer französischen Einbürgerung erfolgreich abzuschließen. Sein Name erlaubte jedoch ohne große Schwierigkeiten eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels zu bekommen, was im Vergleich mit der überwiegenden Mehrheit der deutschen Emigranten schon als ein ernster Vorteil betrachtet werden kann. Mann war natürlich sehr betrübt, dass jenes Land, das von ihm als eine zweite Heimat betrachtet wurde, ihn in dieser Situation zurückwies. Glücklicherweise zeigte sich ein anderes Land bereit, ihn aufzunehmen.

3. Der erste Antrag in der Tschechoslowakei

Heinrich Mann überlegte sich aber, dass es möglicherweise einfacher und schneller ginge, eine tschechoslowakische Einbürgerung zu erlangen. Das Verfahren in dieser Richtung hatte er schon im Juni 1935 angestrebt. Hierfür gab es ausreichend Gründe. Die Lage seiner Tochter war einer der wichtigsten, was er seinem Bruder Thomas Mann in einem Brief mitteilte: „Das Komitee [gegen Krieg und Faschismus] ist mächtig genug, dass ich auf diesem Wege wohl auch Franzose werden könnte, besonders wenn nächstes Jahr der Front Populaire zur Macht käme. Es gibt Gründe, abzuwarten. Es gibt auch den Grund, dass meine Tochter in Prag die Erlaubnis zu arbeiten nur bekommen kann, wenn mein Pass tschechisch ist.“¹⁴ Im Juni 1935 berichtete das deutsche Konsulat in der tschechoslowakischen Stadt Liberec¹⁵ dem Außenministerium in Berlin, dass Heinrich Mann eine Bitte um eine Anmeldebestätigung eingereicht habe, damit er die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft beantragen könne. Unter dem Titel „Warum Heinrich Mann Tschechoslowake werden will“ berichtet das Pariser Tageblatt am 12. Juni seinen Lesern über das vom Schriftsteller eingeleitete Verfahren. Der Journalist erklärt

¹⁴ Brief von Heinrich Mann an Thomas Mann vom 3. Oktober 1935, aus Nizza. Hans Wysling, ed., *Thomas Mann – Heinrich Mann. Briefwechsel 1900–1949* (Frankfurt-am-Main: Fischer Verlag, 1995), 255.

¹⁵ Auf deutsch Reichenberg.

in dem Artikel, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Autor von Professor Unrat die Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten könne und welche politische Lage in der Stadt Liberec herrsche: „Zur Einbürgerung braucht er zuerst einmal die Aufnahme in eine Heimatgemeinde. Er hat sich daher an die größte deutsche Stadt Böhmens gewandt, an Reichenberg, die im Augenblick noch eine der Demokratie freundliche Mehrheit im Stadtparlament hat, obwohl sie bei den letzten Parlamentswahlen bereits von Henlein erobert wurde.“¹⁶ Der Artikel gibt die Gründe wieder, die Heinrich Mann dazu bewegten, die Tschechoslowakei zu wählen. Heinrich Mann erinnert an seine Bindung an das Land und an die Kontakte und die Bekannten, die er dort hat. Dafür zitiert der Autor Manns: „Da ich zur tschechoslowakischen Republik die besten Beziehungen habe – es leben dort viele meiner Freunde und guten Bekannten – habe ich mich entschlossen, um nicht heimatlos zu bleiben, um die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft anzuschauen, und es wäre für mich eine große Auszeichnung, wenn ich das Heimatrecht in der größten deutsch-böhmischen Stadt erwerben würde.“¹⁷ Der Journalist beschreibt den Inhalt der Dokumente, die Heinrich Mann bei den tschechoslowakischen Behörden dafür einreichen musste: „Dem Ansuchen Heinrich Manns liegt ferner ein Originalauszug aus dem Lübecker Taufbuch bei, aus dem ersichtlich ist, dass Heinrich Mann väterlicher- und mütterlicherseits Arier ist.“¹⁸

Dennoch saß im Rathaus der Gemeinde Liberec-Reichenberg ein Mitglied der deutsch-nationalistischen Partei, der „Sudetendeutschen Heimatfront“, und der Rat entschied sich am Ende doch gegen den Antrag von Heinrich Mann. Am folgenden Tag, dem 1. Juli 1935, veröffentlichte das Pariser Tageblatt einen neuen Artikel, der die Lage nach der Ablehnung des Heimatrechtes für Heinrich Mann in Reichenberg zusammenfasst: „Gestern wurde nun das Gesuch Heinrich Manns plötzlich von der Tagesordnung abgesetzt, da der Reichenberger Stadtrat durch einen Vertrauensmann sich vorher darüber informieren will, aus welchen Gründen Heinrich Mann die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt wurde. Nach Erhalt dieser Information will sich der Stadtrat neuerlich mit dem Gesuch von Heinrich Mann befassen.“¹⁹ Ein Mitglied der Sudetendeutschen Heimatfront versuchte tatsächlich das Verfahren zu bremsen. Hierfür forderte es aus Berlin eine Reihe von Erklärungen und Artikel an, in denen Heinrich Mann das deutsche Volk angeblich herabgesetzt habe. Jenes Mitglied nahm sich vor, die Einheimischen zu über-

¹⁶ Redaktion, „Warum Heinrich Mann Tschechoslowake werden will“, *Pariser Tageblatt*, 12. Juni 1935, Seite 2.

¹⁷ Ibidem.

¹⁸ Ibidem.

¹⁹ Redaktion, „Schwierigkeiten bei Heinrich Manns Einbürgerung“, *Pariser Tageblatt*, 1. Juli 1935, Seite 2.

zeugen, damit diese sich massenhaft und öffentlich gegen den Antrag erklärten. Die lokalen Wähler unterstützten in der Tat mehrheitlich Henlein, den Chef der Sudetendeutschen Heimatfront und es gelang dem Parteimitglied das Verfahren zu stoppen, so dass die Entscheidung vertagt wurde. Als diese Nachricht eintraf, schockierte sie Heinrich Mann und es hieß zugleich für ihn, dass er sich eine andere Lösung überlegen musste.

In Zuge dessen boten sich viele andere Gemeinden an, Heinrich Mann das Heimatrecht zu schenken. Darüber schreibt das Pariser Tageblatt am 11. Juli: „In der Angelegenheit der Einbürgerung Heinrich Manns in einer tschechoslowakischen Gemeinde ist jetzt eine neue Wendung eingetreten. Das ‚Prager Tagblatt‘ veröffentlicht jetzt nämlich folgenden sympathischen Brief...“²⁰ Die Angelegenheit hatte größeres Ausmaß genommen als erwartet, viele Persönlichkeiten und tschechoslowakische Gemeinden bezeugten dem Schriftsteller ihren Unterstützung, so die Stadt Neudek: „... die Stadtgemeinde Neudek, vertreten durch die Mehrheit in der Gemeindevertretung [würde] es sich zur hohen Ehre anrechnen, wenn Heinrich Mann um Zusicherung wegen Aufnahme in den Heimatverband der Stadtgemeinde Neudek ansuchen wollte.“²¹ Der Bürgermeister setzte seine eigene Unterschrift unter den Brief.

Als Heinrich Mann erfuhr, welche Papiere und Dokumente von ihm verlangt wurden und welche Debatten in der Sudetengemeinde wegen seines Antrags stattfanden, gab er sein Projekt zunächst auf. Hierzu schreibt er einen offenen Brief, der vom Pariser Tageblatt publiziert wurde. Er bedankt sich für alle Solidaritätsbekundungen, die er bekommen habe, und erwähnt die Bedingungen und Ereignisse, die ihn dazu gebracht hätten, den Antrag in dieser Form einzureichen, er verweigert jede Verantwortlichkeit in den darauf folgenden Debatten. Nie habe er gewollt, dass diese Affäre solche Ausmaße erreicht. Er bedauere die Lage zutiefst: „Meine Nichteinbürgerung in Reichenberg hat mehr Aufsehen gemacht, als wenn man mich eingebürgert hätte. Das war nicht meine Absicht, ich wollte mich nicht vordrängen.“²² Der Autor erklärte, dass er verschiedene Angebote aus mehreren tschechoslowakischen Stadtgemeinden erhalten habe und zeigte damit, dass er nicht unbedingt eine Zusage aus Reichenberg brauche. Er bedanke sich bei all den Personen und Gemeinden, die ihm spontan haben helfen wollen, besonders bei den Arbeitern und den linksorientierten Parteien der Tschechoslowakei, in

²⁰ Redaktion, „Heimatsrecht für Heinrich Mann“, *Pariser Tageblatt*, 11 Juli 1935, Seite 2.

²¹ *Ibidem*.

²² Mann Heinrich, „Heinrich Mann dankt der Bergstadt Graupen“, *Pariser Tageblatt*, 9 August 1935, Seite 2. Das Brief wurde in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht, zum Beispiel in der *Roten Fahne* aus Prag, im *Gegen-Angriff* oder in der *Deutschen Zentral-Zeitung* aus Moskau (wo der Titel in „Nur das Proletariat verteidigt Kultur und Menschlichkeit“ geändert wurde).

denen er seine aktivsten Verteidiger zu erkennen glaubt: „Eine Anzahl Gemeinden der Tschechoslowakei sahen sich gedrängt, mir das Heimatrecht anzubieten. [...] jedes Mal ist das Angebot zurückzuführen auf werktätige Männer, die Vertreter sozialistischer Parteien.“²³

4. Heinrich Mann, ein tschechoslowakischer Staatsbürger

Dieser erste gescheiterte Versuch hatte keine dramatischen Folgen für den Schriftsteller. Eine weitere Gemeinde in der Tschechoslowakei unterstützte Heinrich Mann tatkräftig. Rudolf Fleischmann, der Textilhersteller in Proseč, einer Stadt östlich von Prag, war, wandte sich an den emigrierten Autor, um ihm vorzuschlagen in seiner Stadt das Heimatrecht zu beantragen: „Aus den Tageszeitungen habe ich ersehen, dass in Reichenberg von der Tagessitzung Ihr Ansuchen um Anerkennung des Bürgerrechtes abgesetzt wurde. Nach getroffener Besprechung mit den Mitgliedern unserer Stadtvertretung, würde ich es als Ehre ansehen, wenn Sie sich mit diesem Ansuchen an uns wenden würden.“²⁴ Nach einigen Debatten im Stadtrat schrieb ihm derselbe Fleischmann noch einmal: „Gehrter Meister, aus ganzem Herzen bin ich glücklich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass in der gestrigen Gemeindefitzung Ihnen die Gemeindefzuständigkeit zugesichert wurde.“²⁵ Die Ereignisse nahmen Fahrt auf und am 7. August 1936 erhielt der exilierte Autor das Heimatrecht in der Stadtgemeinde Proseč. Fünfzehn Tage später gab der tschechoslowakische Innenminister seine Zustimmung bekannt.

Die offizielle Zeremonie fand kurz danach statt: von Heinrich Mann wurde verlangt, dass er die Reise von Frankreich in die Tschechoslowakei antritt. Der Konsul der Tschechoslowakischen Republik in Marseille, in dieser Zeit Dr. Václav Vávra, teilte dem Schriftsteller seinen Wunsch mit, dem Autor die offizielle Urkunde über seine Einbürgerung persönlich zu überreichen. Am 24. August 1936 schwor Heinrich Mann im Konsulat in Marseille der tschechoslowakischen Republik seine Treue: „Ich schwöre und verspreche bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen, dass ich der Tschechoslowakischen Republik als ihr Staatsbürger immer treu und ergeben und ihrer Regierung gehorsam sein werde, dass ich die Gesetze genau beachten und alle Pflichten und Verpflichtungen eines Tschechoslowakischen Staatsbürgers genau erfüllen werde und will.“²⁶ Der deutsche Pass, obwohl er ihm von deutscher Seite aberkannt worden war, wurde dem Autor in Frankreich

²³ Ibidem.

²⁴ Brief von Rudolf Fleischmann an Heinrich Mann. Flügel, *Heinrich Mann. Eine Biographie*, 284.

²⁵ Ibidem.

²⁶ Ibidem, 285.

noch von Nutzen. Das Dokument sollte seine Gültigkeit am Ende des Jahres 1936 verlieren, daher kam die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft sehr rechtzeitig und bedeutete die Lösung für alle kommenden amtlichen Schwierigkeiten. In diesem Fall verdankte der Autor sein Glück hauptsächlich seiner Bekanntschaft mit Tomáš Masaryk,²⁷ der bis Dezember 1935 tschechoslowakischer Staatspräsident war und den er schon 1924 kennen gelernt hatte.

Das Verfahren der tschechoslowakischen Einbürgerung betraf innerhalb der Familie Mann nicht nur Heinrich: bald nach ihm setzte sich die Republik in Kontakt mit Thomas Mann, seinem jüngeren Bruder: „Aufforderung aus der Tschechoslowakei, offenbar aus der Nähe Benecs kommend, mich gleich Heinrich dort nationalisieren zu lassen.“²⁸ Der Literaturnobelpreisträger ließ sich schließlich auch überzeugen: „Brief von Heinrich, an meiner Krankheit teilnehmend. Brief von Mimi M. in Prag über die vollendete Tatsache meiner Einbürgerung.“²⁹ Zu diesem Zweck fuhr Thomas Mann im Oktober 1936 nach Prag, nur ein Monat bevor ihm die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen wurde: „Mittags mit K., Golo, Goschi beim tschechoslowakischen Konsul. Höflichkeiten und Amtsformalitäten.“³⁰ Auch Klaus Mann wurde bis Ende 1937 Tschechoslowake. Genau wie sein Vater Thomas Mann, hatte der Sohn die Ehre vom tschechoslowakischen Präsident Beneš, Nachfolger von Masaryk, im Vorfeld persönlich empfangen zu werden. Der Präsident ermutigte und unterstützte ihn, damit auch er das Einbürgerungsverfahren in der Tschechoslowakei erfolgreich abschließen konnte. Dies geschah zwei Jahre nachdem die nationalsozialistische Regierung ihm die deutsche Staatsbürgerschaft im Jahr 1935 entzogen hatte. Für Nelly Kroeger, die Lebensgefährtin Heinrich Manns, war die Erfahrung des Exils besonders schwierig. Allerdings waren ihre Probleme anderer Natur als die von Heinrich Mann. Ihr gesundheitlicher Zustand verschlechterte sich im Laufe der Jahre, genau wie ihre Nervosität verstärkte sich ihre Alkoholabhängigkeit. Schließlich musste sie sich Anfang 1939 einer Entziehungskur in Nizza unterziehen. Die Beziehung Nelly Kroeger und Heinrich Mann erreichte ihren Tiefpunkt. Nelly Kroeger behielt zwar noch bis September 1939 ihre deutsche Staatsbürgerschaft, aber durch die allgemeine politische Lage vor dem nahenden Krieg und ihrem persönlichen Bezug zu Heinrich Mann erfuhr sie immer mehr Probleme sowohl mit den deutschen als auch mit den französischen Behörden. Im Frühjahr 1939 begannen Heinrich Mann und Nelly Kroeger

²⁷ Tomáš Masaryk, 7. März 1850 in Hodonín/Göding, Mähren; † 14. September 1937 in Lány.

²⁸ Thomas Mann, *Tagebücher 1935–1936* (Frankfurt-am-Main: Fischer Verlag, 2003), am 8. November 1935, 202.

²⁹ *Ibidem*, am 1. Oktober 1936, 375.

³⁰ *Ibidem*, am 9. Oktober 1936, 379.

ihre Hochzeit zu planen und dies verbesserte die Lage deutlich. Die bescheidenen Feierlichkeiten fanden kurz nach Kriegsbeginn statt. Kurz darauf wird auch sie tschechoslowakische Staatsbürgerin.³¹ Die Situation vieler anderer deutscher Emigranten, die in französischen Lagern als mögliche Staatsfeinde zusammengefasst wurden wie zum Beispiel Lion Feuchtwanger, blieb ihr erspart. Heinrich Mann merkte danach sogar eine Verbesserung ihres Zustands, was er seinem Bruder in einem Brief mitteilte: „Meine Frau ist glücklich, sie fühlt sich eingeordnet und zuständig mit ihren tschechischen Papieren. Der Konsul in Marseille besucht uns von Zeit zu Zeit, und sie näht für ihre Soldaten.“³²

Im Unterschied zu seinem Bruder und Neffen reiste Heinrich Mann selbst nur ein einziges Mal in die Tschechoslowakei während seiner Exilzeit. Mitte Oktober 1934 fuhr er nach Prag, um eine Reihe von Vorträgen zu halten. Er nutzte diese Gelegenheit um Zeit mit seiner Tochter zu verbringen. Sie begleitete ihn überall dahin, wo er zu Wort kam. Der Schriftsteller behielt eine gerührte Erinnerung an die Tschechoslowakische Republik, er fühlte sich ewig schuldig gegenüber diesem Land, das sich mit so viel Energie und mit solcher Güte für ihn eingesetzt hatte. In seinem autobiographischen Werk, *Ein Zeitalter*, wird besichtigt, erweist der Autor der Tschechoslowakei eine rührende Huldigung: „Meine ergriffene Verehrung gehört der tschechoslowakischen Republik. Hier ist ein Staat, der, weit und breit allein gelassen in einer feindlichen Umgebung – darum zuletzt auch ausgeliefert –, dennoch nichts aufgegeben hat von seiner sittlichen Reife. Die verhängnisvollen Jahre, als Hitler-Deutschland unter allgemeiner Duldung heranwachsen durfte, hat der Staat des Präsidenten Masaryk uns die Arme geöffnet. Wir – das ganze verfolgte Deutschland, das intellektuelle, das freiheitliche, waren in dem einzigen Lande nicht nur teilnahmelos geduldet: Prag empfing uns als Verwandte. Wie nahe verwandt, sollte 1938 furchtbar erweisen. Die Tschechen haben, im Sinn ihres Staates, gewöhnlich abgelehnt, deutsch zu sprechen. Mit mir sprachen sie es. [...] Wer war ich, daß eine fremde Nation sich meiner annahm, mich nach ihrem Konsulat in Marseille bestellte, mich in die Hand ihres Konsuls den Treueid ablegen ließ? Ich sprach die tschechischen Worte nach, falsch natürlich, denn ich kannte sie nicht. Wer war ich, daß diese Nation den Mann, verstoßen aus der seinen, ehrenvoll aufnahm und für Ihresgleichen gelten ließ bis hinein in ihre eigene Verlassenheit? [...] Dies meine Huldigung an eine Nation, der ich nicht umsonst die Treue

³¹ Obwohl die Tschechoslowakei seit der deutschen Besetzung im März 1939 nicht mehr existierte, arbeiteten die Botschaft und die Konsulate in Frankreich weiter. Ihre Existenz und ihre Amtsarbeit behielten ihre Anerkennung seitens der französischen Behörden, das heißt auch die Herstellung von tschechoslowakischen Pässen und Dokumenten und dies bis zur Niederlage Frankreichs.

³² Brief von Heinrich Mann an Thomas Mann vom 9. Dezember 1939, aus Nizza. Wysling, ed., *Thomas Mann – Heinrich Mann. Briefwechsel*, 314.

versprach.³³ Heinrich Mann gedachte besonders dem Präsidenten Masaryk, der ein begeisterter Leser von Thomas Manns Werken und ein großer Intellektueller gewesen war. Für den engagierten Schriftsteller verkörperte die Tschechoslowakei zu dieser Zeit das perfekte Gegenbeispiel zu Hitlers Deutschland: „Wenn je ein Mensch, hat Thomas Garrick Masaryk mir wohlgetan und geholfen. 1933, ich war schon in Frankreich, erklärte er meine Münchener Wohnung für tschechoslowakisches Eigentum und schaffte sie nach Prag. [...] 1934, ... besuchte ich Prag, konnte meinen kranken Freund nicht sehen, aber sein Kanzler übermittelte mir seine Zusage, mich einzubürgern. Eine tschechische Ortschaft nahe der deutschen Grenze gewährte mir gern die Zugehörigkeit, dann nahm die Republik mich auf. Er bedurfte keiner gesetzlichen Frist, nicht einmal eines besonderen Aufenthaltes im Lande. Der Tag des Jahres 1936 ist unter meinen feierlichen.“³⁴

Seine neue Heimat versuchte Heinrich Mann mit seinen bescheidenen Mitteln zu verteidigen, indem er Zeitungsartikel in den französischen Medien veröffentlichte, um den französischen Leser auf seine neue Heimat und die aktuellen Ereignisse aufmerksam zu machen. Ein gutes Beispiel dafür ist sein Text gegen das Münchner Abkommen und seine Folgen, publiziert in *Dépêche de Toulouse* am 14. Oktober 1938 unter dem Titel „Dieser Frieden“. Er gibt darin die Argumente Hitlers wieder, mit welchen dieser die Invasion der Tschechoslowakei begründete und zeigt damit wie absurd sie sind: „Herr Hitler bestand auf dem Kulturmangel der Tschechen, und stellte die große Zivilisation der von ihnen unterdrückten Deutschen gegenüber...“³⁵ Er lobt die Gerechtigkeit und die kulturelle Größe der Tschechoslowakei gegenüber der deutschen Barbarei: „Als die neubegründete tschechoslowakische Republik sich einen Staatschef aussuchen musste, wählte sie einstimmig einen großen Intellektuellen. Sie gab sich nicht mit einem Rohling oder einem kranken und lauten Schwätzer zufrieden. Der Nachfolger des Präsidenten und Befreiers Masaryk wurde wieder ein Intellektueller. Wenn man das Urteil von Herrn Hitler über die tschechoslowakische Nation betrachtete, schien es als würden die unkultivierten Völker dazu neigen die Macht an Denker zu übergeben. In Umkehrschluss würden die sehr gelehrten Nationen den Drang haben, sich vor Analphabeten zu unterwerfen. Die Tschechoslowakei, die ihre Gelehrten und Schriftsteller ehrt, hat sich nicht zufrieden gegeben mit dem was sie schon besaß. Verpflichtet aus unserer ersten Heimat zu fliehen, sind wir mehrere, die

³³ Heinrich Mann, *Ein Zeitalter wird besichtigt. Erinnerungen* (Frankfurt-am-Main: Fischer Verlag, 2001), 471–474.

³⁴ *Ibidem*, 472–473.

³⁵ Heinrich Mann, „Cette Paix“ („Dieser Frieden“), *La Dépêche du Midi*, 14. Oktober 1938: «... M. Hitler a insisté sur le manque de culture des Tchèques qu'il oppose à la haute civilisation des Allemands opprimés par eux... »

eine andere gnädigere und gerechtere Heimat gefunden haben, und es wurde die Tschechoslowakei.³⁶

Nichtsdestotrotz wurde die Tschechoslowakei im März 1939 vollständig von Deutschland zerstört. Auch dieses Ereignis wurde von Heinrich Mann in einen Artikel „Der Einmarsch in Prag“ kommentiert. Darin stellt der Autor dar, unter welchen Bedingungen das deutsche Heer in Prag einmarschierte. Die Argumente, die die Annexion rechtfertigten müssten, hätten spätestens, als die Soldaten durch Prag gingen, ihren Sinn verloren: „Die Annektierung der Tschechoslowakei entfaltet sich mehr und mehr, als ein erster großer Fehler des Nationalsozialismus, sogar aus seiner eigenen Sicht. Der Vorwand der unterdrückten Brüder musste übereilt Platz schaffen für eine Improvisation Lebensraum. [...] Die Vernichtung eines nichtdeutschen souveränen Staates nahm die Form einer Kriegserklärung gegenüber Europa.“³⁷ Die Prager Ereignisse könnten für die Nationalsozialisten nur den Anfang des Untergangs bedeuten: „Der Einmarsch in Prag ist sogar nicht mehr ein scheinbarer Erfolg des Regimes, jeder sieht, dass er nur den Beginn eines Untergangs zeichnet.“³⁸ Diesen Optimismus findet man im gesamten Publikationswerk des Autors während seiner Exilzeit wieder. Er diente dazu, den Leser zu überzeugen, dass der Kampf gegen den Nationalsozialismus möglich und erfolgreich sein könne, insbesondere wenn er von ganzem Herzen unterstützt würde. Die Tschechoslowakei sei das erste große Opfer der nationalsozialistischen Expansionspolitik gewesen, so dass er seinen Text mit einer erneuten Würdigung der Tschechoslowakischen Nation beendete: „diese in Uniform angezogenen jungen Bauer und Arbeiter lernten die tschechische Nation kennen. Ihrem großen Erstaunen nach existierte die Tschechische Nation in der Tat. Man hatte ihnen gesagt, dass Prag deutsch war

³⁶ Ibidem : « Quand la République Tchécoslovaque, nouvellement fondée, eut à se donner un chef d'Etat, elle fut unanime à choisir un grand intellectuel. Elle ne se contenta pas d'une brute ou d'un discoureur tapageur et malade. Le successeur du président-libérateur Masaryk fut encore un intellectuel. En tenant compte du jugement porté par M. Hitler sur la nation tchécoslovaque, il apparaîtrait que les peuples incultes ont tendance à attribuer le pouvoir aux penseurs. Logiquement, les nations très savantes sentiraient le besoin de se prosterner devant un illettré. La Tchécoslovaquie, qui honore ses érudits et ses écrivains, ne s'est pas contentée de ceux qu'elle possédait déjà. Nous sommes plusieurs qui, ayant dû fuir notre première patrie, en avons trouvé une autre, plus clémente, plus juste, et ce fut la Tchécoslovaquie. »

³⁷ Heinrich Mann, „L'entrée à Prague“ („Der Einmarsch in Prag“), *La Dépêche du Midi*, 14. April 1939 : « L'annexion de la Tchécoslovaquie se révèle de plus en plus comme constituant la première faute grave que, même de son propre point de vue, le national-socialisme ait commise. Le prétexte des frères opprimés a dû faire place, trop hâtivement, à l'improvisation de l'espace vital. [...] En fait la suppression d'un Etat souverain non allemand a pris exactement le sens d'une déclaration de guerre à l'adresse de l'Europe. »

³⁸ Ibidem : « L'entrée à Prague n'est même plus un succès apparent du régime. Aux yeux de la plupart, elle marque le commencement de son déclin. »

und sie würden als Befreier empfangen. [...] sie überzeugten sich, dass die hiesige Welt viel mehr Freiheit und Wohlbefinden genossen hatte, als sie sich selbst zuhause überhaupt zu träumen gewagt hätten. [...] sie hatten nur diesem fremden Volk das gleiche Unglück gebracht, das sie selbst zuhause erleiden müssten.“³⁹

Heinrich Mann sprach zwar kaum tschechisch, er hatte dort nie gelebt und nach seiner Einbürgerung hat er nicht ein einziges Mal seine neue Heimat besucht. Nichtsdestoweniger nahm er seine Rolle als Staatsbürger ernst, mit den gleichen Waffen, mit denen er für Deutschland kämpfte und mit denen er immer gekämpft hatte, empörte er sich in seinen Aufrufen gegen die Passivität der Welt. Es war ihm unerträglich zuzusehen, wie die Westmächte seine zweite Heimat Frankreich inbegriffen, eine solche beispielhafte Demokratie aufgaben, um mit Hitler „Kompromisse“ zu finden.

Fazit

Die Einbürgerung in der Tschechoslowakei verlief für Heinrich Mann zwar ohne Schwierigkeiten: er brauchte nur knapp mehr als ein Jahr, um das Verfahren abzuschließen. Aber es war für ihn eine bittere Enttäuschung, nicht französischer Staatsbürger werden zu können. Sein Aufnahmeland, das er als seine zweite Heimat und „zweites Geburtsland der Europäer“ betrachtete, war nicht bereit, ihm so viel Gastfreundschaft zu schenken. Er hatte das Glück Tschechoslowake zu sein und nur deswegen konnte der Schriftsteller der Verhaftung und der Inhaftierung in einem der ersten französischen Konzentrationslager entgehen, das so viele seiner berühmten emigrierten Schicksalsgenossen bereits 1939 erleben mussten. Obwohl die Tschechoslowakei nach dem Münchner Abkommen auf geopolitischer Ebene nicht mehr existierte, erlaubte die französische Regierung den betroffenen Diplomaten ihre Arbeit noch fortzusetzen. So behielt der neue Pass Heinrich Manns erstmals Gültigkeit. Sein letztes Jahr in Frankreich lebte der Schriftsteller zurückgezogen. Es war ihm nicht mehr möglich, Artikel auf Deutsch zu publizieren, da die französische Regierung alle deutschsprachigen Medien verboten hatte. Eine Veröffentlichung in einer französischen Zeitung wurde durch die internationale Lage auch extrem erschwert. Und so setzte Heinrich Mann seinem politischen Engagement ein Ende und verfolgte die Ereignisse mit Distanz.

³⁹ Ibidem : «... ces jeunes paysans et ouvriers, vêtus de l'uniforme, firent connaissance avec la nation Tchèque. A leur grand étonnement, la nation tchèque existait. On leur avait dit que Prague était allemande et qu'ils seraient reçus en libérateur. [...] ils se convainquirent qu'ici le monde avait joui de plus de liberté et de bien-être qu'on n'en osait imaginer chez eux. [...] ils n'avaient fait qu'apporter à ce peuple étranger les mêmes malheurs dont on pâtissait chez eux. »

Darüber hinaus hatte er in dieser Zeit noch ganz andere Sorgen: die internationale Lage schien sich keineswegs zu verbessern und er fürchtete um seine Tochter und seine ehemalige Frau, da die beiden weiter in der Tschechoslowakei lebten. Nach dem Münchener Abkommen war die nationalsozialistische Bedrohung noch näher an Prag heran gerückt und nicht ohne Grund wünschte er sich, dass Leonie und Maria Mannová in ein entfernteres Land, weit weg vom Deutschland Hitlers, emigrierten. Die Lage verschärfte sich noch Anfang 1939. Nur mit größten Schwierigkeiten schaffte er es, seine Tochter per Brief zu erreichen. Er sah die Bedrohung, dass sich die Schlinge zuzog und hoffte, sie überzeugen zu können, aus Prag in die UdSSR zu fliehen. Seine Hoffnungen wurden enttäuscht. Mit dem Einmarsch der Wehrmacht in die Tschechoslowakei und der Besetzung von Prag im März 1939 verlor er jeglichen Kontakt zu seiner Tochter. Er konnte nur mehr durch Dritte Nachrichten von den beiden erhalten und diese Informationen waren zudem überhaupt nicht positiv. Leonie und ihre Mutter wurden gleich am Tag des Einmarsches verhaftet. Ab Mitte Juli 1939 und bis zum Kriegsende gab es keine Nachrichten mehr von den beiden Frauen. Erst 1945 berichtete Klaus Mann seinem Onkel vom Wiedersehen mit Leonie und ihrer Mutter, als er selbst mit der amerikanischen Armee in Prag ankam: „Goschi geht es gut. Sie hat viel Gewicht verloren, was sie viel mehr attraktiv aussehen lässt. Natürlich hat sie sehr schwierige Momente während dieser sechs Jahre Nazibesatzung erlebt – da sie ein Rassen-,Mischling‘ war, und was noch schlimmer ist, Deine Tochter. Am Anfang wurde sie ins Gefängnis gesteckt, sie musste dort aber nicht zu lange bleiben: Als sie wieder frei kam, war ihre Hauptsorge, dass sie wegen ihres ‚Verbannten‘-Status keine Arbeit finden würde. [...] Der Fall Mimis ist ernster. [...] Sie hat die drei oder vier letzten Jahre in einem schrecklichen Ort genannt Theresienstadt in der Nähe Prags verbracht – eine Art Konzentrationslager...“⁴⁰

1940 befand sich Heinrich Mann immer noch in Nizza. Er hatte bis zum letzten Moment gewartet. Der Autor hoffte noch, Frankreich wäre der sicherste Ort vor der national-sozialistischen Barbarei, und er dachte, dass Frankreich militärisch in der Lage wäre, Hitlers Erfolgswelle aufzuhalten. Bis zur Niederlage gab er seinen Glauben nicht auf. Erst als sein tschechoslowakischer Pass keinen Wert

⁴⁰ Brief von Klaus Mann an Heinrich Mann aus Bayern vom 24. Mai 1945. Akademie der Künste, Berlin, Heinrich Manns Fonds, Akte Nr.1927: “Goschi is all right. She has lost a good deal of weight, which makes her rather more attractive. Of course, she has been having a pretty terrible time during the six years of Nazi occupation – being a racial ‘Mischling’ and, which is worse, your daughter. In the beginning she was put in jail, but she didn’t have to stay there long : when she was free again, her main trouble was that she couldn’t get any job on account of her ‘outcast’ status. [...] Mimi’s case is much graver. She has spent the past three or four years at a terrible place called Theresienstadt, near Prague – a kind of concentration camp...”

mehr hatte, musste er schnell handeln. Um zu überleben, trat er den Weg des zweiten Exils an. Offiziell war es fast unmöglich für einen Menschen das Land zu verlassen, besonders wenn er die Gestapo auf seinen Fersen hatte. Heinrich Mann, wichtiger Hitlergegner, stand natürlich ganz oben auf der Liste der Gesuchten. Die Lage war hoffnungslos: er hatte keinen gültigen Pass, er wurde gesucht und er war berühmt. Die letzte trügerische Hoffnung war Marseille, wo vieles noch möglich schien.⁴¹ Er setzte sich dort mit dem Konsul der nicht mehr existierenden Tschechoslowakei in Verbindung, wie er seinem Bruder in einem Brief mitteilte: „Für den ungünstigeren Fall ist das amerikanische Einreise-Visum immer erwünscht. Es würde, auf Anordnung der Regierung, von dem Konsulat in Marseille erteilt werden. Übrigens wende ich mich dessentwegen auch an meinen guten Bekannten den tschechoslowakischen Konsul...“⁴² Der tschechoslowakische Konsul Vochoč tat tatsächlich alles, um Heinrich Mann zu helfen. Er half ihm und seiner Frau sogar gefälschte amerikanische Papiere auf den Namen „Herr und Frau Heinrich Ludwig“ zu beschaffen. Daran erinnerte sich Heinrich Mann: „Allen gab der Konsul Mut, oder wenigstens Papiere, die mehr oder weniger gültig, doch immer ein Recht auf Dasein vortäuschen. Gerade wo es verzweifelt stand, versuchte er wirklich zu retten.“⁴³ So erwies die Tschechoslowakei Heinrich Mann einen letzten Dienst. Mit der Hilfe des amerikanischen Emergency Rescue Committee und seinen gefälschten Papieren schaffte es Heinrich Mann, sich in Begleitung seiner Frau und seines Neffen über die Pyrenäen und Spanien nach Lissabon zu retten, wo er, vom Schiff *Nea Hellas* dem europäischen Kontinent einen letzten gerührten Blick zuwenden durfte.

⁴¹ Anna Seghers hat in ihrem Roman *Transit* die Stimmung der Zeit in dieser antiken Stadt kunstvoll und meisterhaft beschrieben.

⁴² Brief von Heinrich Mann an Thomas Mann vom 23. Juli 1940, aus Nizza. Wysling, ed., *Thomas Mann – Heinrich Mann. Briefwechsel*, 321.

⁴³ Heinrich Mann, *Ein Zeitalter wird besichtigt. Erinnerungen*, 471.

DER „RAUM“ IN DER DEUTSCHEN GESCHICHTSWISSENSCHAFT*

NINA LOHMANN

Abstract

“Space” in German historiography

Based on the current debate about the spatial turn, this article focuses on the importance of space concepts in the twentieth century’s German historiography. Due to the abuse of these concepts in the Nazi period, German post-war historiography had long excluded this basic condition of human life from historical research. Whereas the research of the Middle Ages and early modern history was generally more open to new concepts and perspectives, German research of modern history has been particularly resistant to postmodern approaches. However, this is not true for the entire community of German historians.

Keywords: spatial turn, cultural turn, historiography, regional history, urban history, space, time, communication

„Jedenfalls hatte ab dem 19. Jahrhundert jeder ein Anrecht auf eine eigene kleine Kiste für seine ganz persönliche Zersetzung.“
Michel Foucault: Von anderen Räumen

Es gibt wenige Begriffe oder Konzepte, die in mehreren wissenschaftlichen Disziplinen gleichzeitig Konjunktur haben, darüber hinaus das Potential besitzen, diese „interdisziplinär“ zu verbinden und doch auch ganz verschiedene Positionen und Interpretationen hervorbringen bzw. zulassen. Der „Raum“ gehört in diese Kategorie, ist zurzeit vielleicht sogar ihr prominentester Vertreter, zumindest in der deutschsprachigen Wissenschaftslandschaft. Diese scheint dem

* Dieser Aufsatz entstand im Rahmen des Projektes Nr. 261 505 („Die Stabilisierung des mitteleuropäischen Raums: Tschechoslowakei/Tschechische Republik – Bundesrepublik Deutschland (+DDR) – Österreich 1989–1998“) des Forschungsförderungsprogramms „Specifický výzkum“ der Karls-Universität Prag.

angloamerikanisch-französischen Diskurs etwas hinterherzuhinken, bemüht sich aber dafür umso eifriger um Kompensation dieses Rückstandes. Dies gilt auch für die Geschichtswissenschaft. Konstatierte Jürgen Osterhammel in seinem viel zitierten Aufsatz Ende der 1990er Jahre in Anlehnung an ein Diktum Richard J. Evans' noch eine „Weigerung deutscher Neuzeithistoriker, Geschichte im Raum zu sehen“,¹ so hat sich offenbar in der Zwischenzeit einiges bewegt: „Der Raum lebt. Er ist zurückgekehrt – und das mit aller Macht. [...] Jahrzehntelange Raumvergessenheit scheint urplötzlich in Raumversessenheit umgeschlagen zu sein,“ urteilt etwa Riccardo Bavaj.² Auch Alexander Geppert, Uffa Jensen und Jörg Weinhold stoßen ins gleiche Horn, wenn sie konstatieren, in der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft „räumele“ es „ganz gewaltig“, und in diesem Kontext von einer „fast schon einschüchternden Phase der Wiederentdeckung des Raumes“ sprechen.³

Worum also geht es? Im Grunde handelt es sich beim „Raum“ um ein altes Phänomen, das in jüngerer Zeit allerdings mit einer markanten Akzentverschiebung neu aufgegriffen wurde. Drehte sich die philosophische, natur- und gesellschaftswissenschaftliche Debatte in den vergangenen Jahrhunderten vor allem darum, was der „Raum“ ist, so wird nach der endgültigen Durchsetzung eines relativistischen Raumverständnisses seit Beginn des vergangenen Jahrhunderts und mit neuem Schwung in den letzten Jahrzehnten zunehmend danach gefragt, wie der Raum ist – also wie Raum konstruiert wird und wie sich die Dinge im Raum verhalten.⁴ Schlagworte wie „Raum-Dynamik“, „Raum und Kommuni-

¹ Jürgen Osterhammel, „Die Wiederkehr des Raumes: Geopolitik, Geohistorie und historische Geographie“, *Neue Politische Literatur* 43 (1998), 374–397, hier 374. Evans wird von Osterhammel zitiert, ihm sei bei der Betrachtung der Werke von Thomas Nipperdey, Wolfgang J. Mommsen und Hans-Ulrich Wehler eine „strange aversion of modern German historians to maps“ aufgefallen.

² Riccardo Bavaj, „Was bringt der ‚spatial turn‘ der Regionalgeschichte? Ein Beitrag zur Methodendiskussion“, *Westfälische Forschungen* 56 (2006): 457–484, hier 457. Zur „Raumtheorie“ existiert mittlerweile eine fast unüberschaubare Fülle von Literatur. Zur Orientierung vgl. v. a. Thomas Bürk, *Raumtheoretische Positionen in angloamerikanischen und deutschsprachigen sozial- und kulturwissenschaftlichen Publikationen seit 1997. Ein Literaturbericht*, überarbeitete Fassung Berlin 2006, 188 S., <http://raumsoz.ifs.tu-darmstadt.de/forschung/fo05-literatur/lit-raumtheorie.pdf> (letzter Zugriff: 25. 6. 2009) und Jörg Dünne, „Forschungsüberblick ‚Raumtheorie‘“, November 2004, 11 S., <http://www.raumtheorie.lmu.de/Forschungsbericht4.pdf> (letzter Zugriff: 25. 6. 2009), der im Rahmen der Arbeitsgruppe „Raum-Körper-Medium“ an der LMU München erarbeitet wurde.

³ Alexander C. T. Geppert, Uffa Jensen und Jörg Weinhold, „Verräumlichung. Kommunikative Praktiken in historischer Perspektive, 1840–1930“, in *Ortsgespräche. Raum und Kommunikation im 19. und 20. Jahrhundert*, hrsg. v. dens. (Bielefeld: transcript, 2005), 15–49, hier 16–17.

⁴ Zu absolutistischen und relativistischen Raumvorstellungen vgl. auch Martina Löw, *Raumsoziologie* (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2001), 24–35, 63–68. Für einen Überblick zur Raumtheorie mit Grundlagentexten von Descartes bis Bourdieu, gegliedert nach verschiedenen Raumtypen, vgl. Jörg Dünne und Stephan Günzel, Hrsg., *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwis-*

kation“, „Räume des Wissens“, „Virtuelle Räume“, „Kontakträume“, „Permanenzen des Raums“ bestimmen die historiographische Debatte.⁵ Zunehmend stehen dabei die Räume selbst im Mittelpunkt, und zwar eben nicht nur als Untersuchungsfeld, sondern auch und vor allem als Analysekategorie. Zusammengefasst wird diese neuartige Beschäftigung mit dem Raum häufig unter dem Label *spatial turn*. Dies erinnert an den *linguistic turn*, den „Vater“ aller *turns*, der seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts weit reichende Auswirkungen unter anderem auf die Epistemologie der Kultur- und Sozialwissenschaften hatte.⁶ In seiner Grundsätzlichkeit, also der Einsicht in die sprachliche Bedingtheit jeglichen Denkens, Artikulierens (von Gefühlen und Intentionen), Präsentierens, (Re-)Konstruierens (von Realität), bildet der *linguistic turn* die Grundlage für alle anderen *turns*. Ob der *spatial turn* eine ähnliche Durchschlagskraft haben wird, bleibt abzuwarten.

senschaften (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2006) und Ulf Heuner, Hrsg., *Klassische Texte zum Raum* (Berlin: Parodos, 2008). Der englischsprachige Reader von Phil Hubbard, Rob Kitchin und Gill Valentine, Hrsg., *Key Thinkers on Space and Place* (London et al.: Sage, 2004) bietet hingegen eher einen werkbiographischen Zugang zu den Protagonisten der gegenwärtigen Diskussion, von Benedict Anderson und seinen *imagined communities* bis zu der Politologin (politische Philosophie) und Gender-Forscherin Iris Marion Young. Vgl. auch den etwas anders gewichteten Band von Mike Crang und Nigel Thrift, Hrsg., *Thinking Space* (London–New York: Routledge, 2000). Die Auswahl der Schlüsseltexte und -personen deutet bereits auf einige Unterschiede zwischen dem angelsächsischen und deutschsprachigen Diskurs hin, wenngleich der letztgenannte Band auch „Raum-Protagonisten“ wie etwa Georg Simmel oder Walter Benjamin berücksichtigt: Nicht nur beachtet man sich offenbar am liebsten auf Denker aus dem eigenen sprachlichen Umfeld (eine Ausnahme stellen die Franzosen dar, die in beiden Diskursen eine Rolle spielen); auch die Phasenverschiebung zwischen der aktuellen angelsächsischen Diskussion vor der deutschsprachigen ist evident, lässt sich doch in keinem der Bände ein aktueller deutscher Denker zum Thema „Raum“ finden.

⁵ Franck Hofmann, Jens E. Sennewald und Stavros Lazaris, Hrsg., *Raum – Dynamik / dynamique de l'espace. Beiträge zu einer Praxis des Raums / contributions aux pratiques de l'espace* (Bielefeld: transcript, 2004); Geppert, Jensen und Weinhold, *Ortsgespräche*; Hans-Jörg Rheinberger, Michael Hagner und Bettina Wahrig-Schmidt, Hrsg., *Räume des Wissens. Repräsentation, Codierung, Spur* (Berlin: Akademie-Verlag, 1997); Elisabeth Vavra, Hrsg., *Virtuelle Räume. Raumwahrnehmung und Raumvorstellung im Mittelalter* (Berlin: Akademie-Verlag, 2005); Jörg Vögele, Silke Fehlemann und Robert Lee, „Kontakträume. Europäische Hafenstädte während der Industrialisierung“, in *Kulturelle Topographien*, hrsg. v. Vittoria Borsò und Reinhard Görling (Stuttgart–Weimar: Metzler, 2004), 213–228; Rudolf Maresch und Niels Werber, „Permanenzen des Raums“, in *Raum – Wissen – Macht*, hrsg. v. dens. (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2002), 7–30.

⁶ Geprägt bzw. in seiner heutigen Gestalt propagiert wurde der aus der Sprachphilosophie stammende Begriff zunächst durch den amerikanischen Philosophen Richard Rorty (*The Linguistic Turn. Essays in Philosophical Method*, Chicago et al.: Univ. of Chicago Press, 1967), für die Geschichtswissenschaft erlangte dann vor allem die Arbeit von Hayden White (*Metahistory: The Historical Imagination in Nineteenth-Century Europe*, Baltimore et al.: Johns Hopkins Univ. Press, 1973) Bedeutung, der die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts unter literaturtheoretischen Gesichtspunkten analysierte und das Fach, zumindest aber die Neo-Positivisten unter seinen Kollegen, durch seine These der „dichtenden Klio“ bis heute nachhaltig erschüttert hat.

Aus Sicht der Geschichtswissenschaft lohnt sich aber schon jetzt ein Blick auf die aktuelle Debatte, verspricht sie doch mindestens eine Bereicherung des Methodenarsenals. Zunehmend wird deutlich, dass die neu entdeckte Vielfalt des Raums auch neue Perspektiven auf traditionelle Untersuchungsgegenstände eröffnet und damit viel Potential birgt für eine innovierte bzw. innovative Geschichtsschreibung. Dass der aktuelle Raum-Diskurs an den Grundfesten der Disziplin rührt, lassen die vielen verschiedenen, zum Teil gegensätzlichen Interpretationen der „Raum“-Wende erkennen – während die einen mit einer vermeintlichen Rückkehr zu der „Materialität“ der Geschichte endlich die postmodernen Theoriediskussionen überwunden glauben (oder vielmehr hoffen), ist für die anderen, nach einigen Revisionen, nur eine weitere Stufe erreicht auf dem Weg der Reflexion über die Bedingungen und Möglichkeiten der historischen Arbeit.

Es ist sicher kein Zufall, dass sich gerade an dem Thema „Raum“ eine solch vielfältige und disziplinenübergreifende Diskussion entfacht hat, handelt es sich ähnlich wie bei der „Zeit“ bei dem „Raum“ doch um eine zentrale, wenn nicht gar fundamentale Kategorie menschlichen Seins. Thematisiert wurde sie vielfältig, wenngleich nicht immer reflektiert. Die Wiederentdeckung und Rehabilitierung des Raums bietet daher auch eine Chance, die in der deutschen Geschichtswissenschaft lange dominierende, problematische Unterordnung des Raums unter die Zeit zugunsten einer ausdrücklichen, untrennbaren Inbezugsetzung beider Kategorien – Raum-Zeit, Zeit-Raum – zu beenden. In diesem Aufsatz möchte ich zunächst anhand ausgewählter Bereiche verschiedene Kontexte aufzeigen, in denen der „Raum“ in der deutschen Geschichtswissenschaft des 20. Jahrhunderts eine mehr oder weniger explizite Rolle gespielt hat. Anschließend wird ein Blick geworfen auf die derzeitige disziplinenübergreifende Debatte über den *spatial turn* in den Geisteswissenschaften, ihre Voraussetzungen, Protagonisten, theoretischen Grundlagen und Erscheinungsformen. Schließlich sollen wiederum anhand ausgewählter Themen Überlegungen zweifacher Art angestellt werden: zum einen, welchen Stellenwert und welche Qualität die Beschäftigung mit dem Raum im Zuge des *spatial turn* in der deutschen Geschichtswissenschaft am Anfang des 21. Jahrhunderts hat; und zum anderen, welche Möglichkeiten sich der Historiographie durch die Raum-Wende bieten.

1. Der „Raum“ in der deutschen Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert

„Daß Geschichte, was immer dies sei, mit Raum zu tun hat, oder besser Geschichten mit Räumen zu tun haben, das wird niemand leugnen wollen,“ konstatierte Reinhard Koselleck in seinem Schlussvortrag auf dem deutschen Historiker-

tag 1986 in Trier, der unter dem Motto „Raum und Geschichte“ stand.⁷ Er sah sich aber gezwungen einzuräumen: „Raum und Zeit werden seit dem 18. Jahrhundert im allgemeinen aufeinander bezogen, nicht aber Raum und Geschichte.“⁸ Was hat es also mit der vermeintlichen Absenz des Raumes in der Geschichte oder vielmehr in der Geschichtsschreibung auf sich? Die Koselleck'sche Feststellung, dass bisher eine „gründliche historische Begriffsgeschichte“ des Begriffes „Raum“ fehle, besitzt bis heute Gültigkeit. So findet der Raum weder in den neueren Einführungen zur Geschichtswissenschaft, noch in den historiographischen Nachschlage- und Übersichtswerken gesonderte Erwähnung. In dem 2002 erschienenen „Lexikon der Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe“⁹ etwa findet sich zwar durchaus ein Beitrag zum Stichwort „Zeit“ (der Verfasser ist Koselleck), der Raum aber wurde wie schon in dem Mammutwerk „Geschichtliche Grundbegriffe“ ausgespart, auch in Form der Historischen Geographie.¹⁰

Dabei gäbe es durchaus die Möglichkeit, zum Beispiel auf die reiche französische Tradition und Literatur zurückzugreifen.¹¹ Auch ist der „Raum“ keineswegs ein Unbekannter in der deutschen Geschichte und Geschichtsschreibung. Im Gegenteil: Gerade im 20. Jahrhundert betrat er gleich mehrfach die Bühne, meist allerdings mit eher berüchtigten als berühmten Auftritten. Es ist zu vermuten, dass gerade dieses Erbe ein wesentlicher Grund dafür ist, dass große Teile der deutschen Historikerkunft, und nicht nur diese, sich dem Begriff auch am Ende des 20., zu Beginn des 21. Jahrhunderts nur sehr zögerlich nähern und sich schwer tun damit, ein reflektiertes, tragfähiges Konzept zum Umgang mit dem „Raum“ in der

⁷ Reinhart Koselleck, „Raum und Geschichte“, in ders., *Zeitschichten* (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2000), 78–96, hier 78. Es handelt sich um die Erstveröffentlichung des Textes.

⁸ *Ibid.*, 79.

⁹ Stefan Jordan, Hrsg., *Lexikon der Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe* (Stuttgart: Reclam, 2002).

¹⁰ Im Falle der von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck herausgegebenen *Geschichtlichen Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* ließe sich einwenden, dass fundamentale Begriffe wie „Raum“ oder, noch weniger, „Zeit“, nicht in das Konzept passen: „Das Lexikon beschränkt sich [...] auf solche Ausdrücke, von deren Tragweite und durch deren Anwendung Strukturen und große Ereigniszusammenhänge erschlossen werden können.“ (*Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, Stuttgart: Ernst Klett, 1972, XIV). Obwohl der Raum wohl mit einigem Recht als „Schlüsselwort der politischen, der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Organisation“ bezeichnet werden kann, gehört er doch in eine andere Kategorie als „Demokratie“ oder „Restauration“. Im *Historischen Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. v. Joachim Ritter und Karlfried Gründer (Basel: Schwabe, 1992), hier Band 8: R-S, erhält der Raum hingegen eine Menge von selbigem: Sp. 67–Sp. 131. Und auch die Soziologen verstehen den Raum als Grundbegriff, wenn auch als vernachlässigten. Vgl. dazu Löw, *Raumsoziologie*, 12.

¹¹ Schlägt man z.B. in dem von Jacques Le Goff, Roger Chartier und Jacques Revel herausgegebenen Band *La Nouvelle histoire* (Paris: Retz, 1978) das Stichwort „espace“ nach, so wird man – unter anderem – auf den Eintrag zur „Géographie historique“ verwiesen.

Geschichtswissenschaft zu entwickeln.¹² Dabei war und ist der Raum als Untersuchungskategorie in bestimmten Disziplinen der deutschen Geschichtswissenschaft immer mehr oder weniger explizit vorhanden.

1.1 Politisch aufgeladene Raumkonzepte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Bereits im 19. Jahrhundert entwickelte sich auch im deutschsprachigen Gebiet eine Landesgeschichte, die durchaus schon einige Aspekte der heutigen Neuen Kulturgeschichte thematisierte. Sie setzte sich zum Ziel, die Geschichte einer bestimmten historischen Landschaft auf verschiedenen Ebenen („multiperspektivisch“ und „interdisziplinär“ würden wir wohl heute sagen) zu untersuchen: „Landesgeschichte verstand eine ‚Landschaft‘ als kulturelle, ökonomische und historische Einheit und verfolgte deren Geschichte durch längere Zeiträume.“¹³ Der Untersuchungsgegenstand dieser Disziplin war also ein speziell definierter „Raum“, der im Wesentlichen als „Behälterraum“ verstanden wurde. Während die Landesgeschichte sich in Österreich und gerade auch in (Deutsch-) Böhmen zu einer anerkannten Disziplin entwickelte, vermochte sie es auf reichsdeutschem Gebiet unter ihrem wohl bekanntesten Vertreter Karl Lamprecht jedoch nicht, sich gegen die Dominanz historistischer und staatengeschichtlicher Positionen in der Tradition Leopold von Ranke durchzusetzen.¹⁴ Erst nach dem verlorenen Weltkrieg und den damit verbundenen schmerzhaften territorialen Abtretungen erhielt die nun als Landesgeschichte im nationalgeschichtlichen bzw. später im „volksgeschichtlichen“ Bezugsrahmen verstandene Disziplin Auftrieb.¹⁵ Ihre prominentesten Vertreter waren in dieser Zeit Rudolf Kötzschke, Hermann Aubin, Otto Brunner, Alfons Dopsch und Oswald Redlich. Diese entwickelten die landesgeschichtliche Forschung in eine Richtung, die sie später zum integralen Bestandteil der nationalsozialistischen „Ostforschung“ (und „Westforschung“) werden

¹² Vgl. Markus Schroer, *Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums* (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2006), 17–28, zum Umgang der Soziologie mit dem Raum oder zu den Problemen, die gar die deutsche Geographie lange Zeit hatte.

¹³ Christian Simon, *Historiographie. Eine Einführung* (Stuttgart: Ulmer 1996), 123. Koselleck versteht die Lamprecht'sche Landes- bzw. Regionalgeschichte als „Entwurf einer empirisch begründbaren Gesellschaftsgeschichte, die alle Bedingungen und Faktoren einer umgrenzten Totalität zu bündeln suchte“. Koselleck, „Raum und Geschichte“, 81.

¹⁴ Vgl. Simon, *Historiographie*, 123–124 und 218–221.

¹⁵ In diesem Kontext wären vor allem die Leipziger und Bonner landesgeschichtlichen Institute, der Aubin'sche Breslauer Arbeitskreis sowie das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien zu nennen.

ließ.¹⁶ Landesgeschichte als „Volks- und Kulturbodenforschung“, ein von dem Berliner Geographen Albrecht Penck geprägter Begriff, wurde somit seit den 1920er Jahren zum Bestandteil einer neuen „gesamtdeutschen“ Nationalgeschichte.¹⁷

Etwa zur gleichen Zeit etablierte sich auch die Ende des 19. Jahrhunderts durch die Anthropogeographie Friedrich Ratzels auf den Weg gebrachte und schließlich durch den schwedischen Staatsrechtslehrer Rudolf Kjellén begründete und so benannte „Geopolitik“,¹⁸ also die „Lehre über den Staat als geographischen Organismus oder Erscheinung im Raum“.¹⁹ Diese wurde in der Weimarer Republik und im anschließenden „Dritten Reich“ insbesondere durch Karl Haushofer und die von ihm 1924 gegründete Zeitschrift für Geopolitik vertreten, der das Kjellénsche System der Gleichrangigkeit verschiedener staatspolitischer Aspekte zugunsten einer Dominanz der Geopolitik verschob und diese als eine „Wissenschaft im Dienste der Politik“ verstand.²⁰

Gemein sind der Historiographie wie der Geopolitik in dieser Zeit zum einen die organozistische Staatsauffassung sowie zum anderen die Nähe zur Politik oder besser: die Forderung nach einer Politisierung des Faches in der Annahme, der Politik (wie schon im wilhelminischen Deutschland) „Rüstzeug“ und „Wegweiser“ sein zu können. Letzteres und die beiden inhärente deterministische Auffassung

¹⁶ „Die Landesgeschichte erforschte Strukturthemen, die die räumliche Dimension mit der gesellschaftlichen, demographischen und wirtschaftlichen verbanden. Oft trat sie jedoch in Verbindung mit völkischen Fragestellungen auf. [...] Die historisch-völkische Bestimmung von Geschichtslandschaften konnte angesichts des nach-versailler Revisionismus eine aktuelle politische Färbung erhalten und sich mit der ‚Minderheitenbewegung‘ und völkischen Deutungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker verbinden. [...] Landesgeschichte konnte bruchlos in Volksgeschichte übergehen, und diese war gegenüber Ideen offen, die dem Geist des Nationalsozialismus entsprangen. [...] Mit diesen mehrheitlich konservativen, teils katholischen, teils antiliberalen, teils großdeutsch-völkischen, in einigen Fällen nationalsozialistischen, methodisch oft innovativen Ansätzen zu einer Geschichte raum-zeitlicher Strukturen war ein Ansatzpunkt geschaffen, der eine deutsche Tradition nicht-historistischer Geschichtswissenschaft begründen konnte.“ Simon, *Historiographie*, 219–220.

¹⁷ Vgl. dazu Rudolf Kötzschke, „Nationalgeschichte und Landesgeschichte [1923/24]“, in *Probleme und Methoden der Landesgeschichte*, hrsg. v. Pankraz Fried (Darmstadt: Wiss. Buchges., 1978), 13–37. Zur Anwendung des Volks- und Kulturbodentheorems auf die Landesgeschichte vgl. Jörg Hackmann, „Volks- und Kulturbodenkonzeptionen in der deutschen Ostforschung und ihre Wirkungen auf die sudetendeutsche Landeshistorie“, in *Die böhmischen Länder in der deutschen Geschichtsschreibung seit dem Jahre 1848. Teil I* (Ústí nad Labem: Albis International, 1996) (Slavogermanica III), 49–71.

¹⁸ Rudolf Kjellén, *Der Staat als Lebensform* (Leipzig: Hirzel, 1917) [1900]. Vgl. Von Ratzel u.a. folgende Werke: *Anthropogeographie 2 – Die geographische Verbreitung der Menschen* (Stuttgart 1891); *Der Lebensraum. Eine biogeographische Studie* (Tübingen: Laupp, 1901). Vgl. zur Geographie Ratzels im Kontext der Entwicklung der Geopolitik auch Claude Raffestin, Dario Lopreno und Yvan Pasteur, *Géopolitique et histoire* (Lausanne: Payot, 1995).

¹⁹ Zitiert nach: Werner Köster, *Die Rede über den ‚Raum‘: Zur semantischen Karriere eines deutschen Konzepts* (Heidelberg: Synchron, 2002), 112.

²⁰ Dünne und Günzel, *Raumtheorie*, 373.

von „Raum“ als „Schicksalsraum“, als Komplement zu „Rasse“, rückte sie dann nicht nur in die Nähe der nationalsozialistischen Ideologie, sondern führte dazu, dass sie sich durch die neuen Machthaber bereitwillig instrumentalisieren ließen. Komposita wie „(deutscher) Lebensraum“, „Kampf um den Raum“, „Blut und Boden“, „Volk ohne Raum“²¹ (Hans Grimm) oder der bereits genannte „Volks- und Kulturboden“ gerieten zu Schlagwörtern einer so verstandenen „Wissenschaft“. Insofern ist es kaum verwunderlich, dass der Begriff „Raum“ oder mit ihm verbundene Konzepte in Deutschland nach 1945 in vielen Disziplinen mit einem unausgesprochenen Tabu belegt wurden, das erst seit Mitte der 1980er Jahre langsam und seit der Jahrtausendwende umso schneller durchbrochen wird.

1.2 Die Osteuropaforschung

Ein Bereich der Geschichtswissenschaft, für den die Raumfrage ganz besonders wichtig ist, da sie am eigenen Selbstverständnis rüttelt, ist die Osteuropaforschung. Die Debatte darüber, was eigentlich der Forschungsgegenstand genau ist, also was sich hinter „Osteuropa“ oder „Ostmitteleuropa“ konkret verbirgt, wurde in der deutschen Geschichtswissenschaft wiederholt ausgetragen, grundlegend zuletzt Ende der 1990er Jahre. Für unseren Kontext ist interessant, auf welche Überlegungen und Kriterien zurückgegriffen wird, um den zu erforschenden „Raum“ zu definieren. Allgemein kann an dieser Stelle vorausgeschickt werden, dass gerade die (deutsche) Suche nach einer Definition für „Osteuropa“ verdeutlicht, wie sehr derartige Raumbegriffe Konstrukte sind, abhängig von den Interessen und Standpunkten der jeweiligen Protagonisten und damit einem steten Wandel unterworfen:²²

„Die ‚Erfindung Osteuropas‘ (Larry Wolf) ist das Werk der westeuropäischen Aufklärung und ohne die gleichzeitige Erfindung Westeuropas als der Heimstätte von Zivilisation und Aufklärung überhaupt nicht zu verstehen. Die intellektuelle Leistung bestand darin, die disparaten Bestandteile des Gebietes zwischen Böhmen, Konstantinopel und dem Ural in einem Raumbegriff sinnvoll zusammenzufassen. Ost- und Westeuropa stehen sich in der Raumkonstruktion der Aufklärung gegenüber: Die Mission des Westens sei es, seine Zivilisation auszustreuen, die des Ostens, diese anzunehmen.“²³

²¹ Vgl. hierzu Köster, *Die Rede über den ‚Raum‘*, 123–128.

²² Vgl. hierzu auch Andreas Helmedach, „Historische Raumbegriffe“, in *Studienhandbuch Östliches Europa. Bd. 1: Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas*, hrsg. v. Harald Roth (Köln–Weimar–Wien: Böhlau, 1999), 3–7. Zur „Konstruktion von Räumen im Kopf“ vgl. auch Frithjof Benjamin Schenk, „Mental Maps. Die Konstruktion von geographischen Räumen in Europa seit der Aufklärung“, *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002): 493–514.

²³ Helmedach, „Historische Raumbegriffe“, 4.

So hat unsere heutige Vorstellung von dem, was „Osteuropa“ bezeichnet, ihre Wurzeln im 18. Jahrhundert; der Begriffswandel (i. e. von „Norden“ zu „Osten“) war jedoch erst Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen,²⁴ und die Feinjustierung (welche Gebiete gehören zu „Ost-“, welche zu „Ostmittel-“, welche zu „Mitteleuropa“ etc. und zwar aufgrund welcher Kriterien?) dauert im Grunde bis heute an. Hier wird bereits ein bestimmtes, der Debatte implizit bis heute inhärentes Charakteristikum deutlich: Nicht nur ist „Osteuropa“ (ebenso wie der „Orient“) ein vornehmlich westliches Konstrukt, also eine Definition von außen; vielmehr ist damit zugleich eine gewisse Ideologie verbunden, die vielleicht am besten mit dem Begriff „Kulturträgertheorie“ zusammengefasst werden kann. Bei der Zuordnung eines Territoriums zu „Osteuropa“ spielte und spielt in diesem Sinne nicht so sehr die „geographische Lage“ als vielmehr eine bestimmte geistig-kulturelle oder auch politische Zuschreibung eine Rolle. Es scheint, als entschieden vornehmlich bestimmte kulturelle, kommunikative, politische oder auch ökonomische Raumzusammenhänge darüber, ob ein Land im „Westen“ oder im „Osten“ zu verorten ist.²⁵ Dies wird insbesondere deutlich, wenn man die deutsche Diskussion zu „Osteuropa“ oder auch „Mitteleuropa“ im Laufe des 20. Jahrhunderts betrachtet.²⁶

In der Geschichtswissenschaft bezeichnet der Sammelbegriff „Osteuropäische Geschichte“ etwa seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im engeren Sinne die polnische und russische Geschichte, ebenso wie sich auch in der geographischen Literatur „Osteuropa“ vornehmlich auf Russland bezieht.²⁷ Diese Begriffs-

²⁴ „Spätestens seit dem Krimkrieg lag Rußland nur noch im Osten Europas [...]“. Hans Lemberg, „Zur Entstehung des Osteuropabegriffs im 19. Jahrhundert. Vom ‚Norden‘ zum ‚Osten‘ Europas“, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 33 (1985): 48–91, hier 62. Vgl. auch Fußnote 33.

²⁵ Dass dies bis heute so ist, zeigt allein die Tatsache, dass Prag bzw. die Tschechische Republik nach allgemeinem Sprachgebrauch weiterhin im „Osten“ Europas liegen, Österreich mit der geographisch viel weiter östlich liegenden Hauptstadt Wien jedoch im „Westen“. Diese im Grunde ideologischen Raumkonstrukte bestimmen dann auch darüber, welche Territorien bzw. Staaten für Vergleichsstudien gewählt werden. So wird etwa Böhmen, als vermeintlich „osteuropäische“ Region, bisweilen eher mit weiteren „osteuropäischen“ Territorien verglichen als mit den Nachbarregionen Sachsen und Bayern oder mit Österreich.

²⁶ Zu den deutschen „Mitteleuropa“-Konzeptionen der 1920er bis 1940er Jahre vgl. vor allem Jürgen Elvert, *Mitteleuropa! Deutsche Pläne zur europäischen Neuordnung (1918–1945)* (Stuttgart: Steiner, 1999). Dieser analysiert die (revisionistischen bzw. hegemonialen) deutschen „Mitteleuropa“-Konzeptionen insbesondere vor dem Hintergrund der „Sonderwegdiskussion“ und der damit einhergehenden Frage von Kontinuität und Diskontinuität. Vgl. ferner: Hans-Dieter Schultz, „Räume sind nicht, Räume werden gemacht. Zur Genese „Mitteleuropas“ in der deutschen Geographie“, *Europa Regional* 5 (1997): 2–14 und ders., „Raumkonstrukte der klassischen deutschsprachigen Geographie des 19./20. Jahrhunderts im Kontext ihrer Zeit. Ein Überblick“, *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002): 343–377, insbes. 357ff.

²⁷ Vgl. Lemberg, „Zur Entstehung“, 62 u. 64.

bedeutung hält sich auch über den Ersten Weltkrieg hinaus, der ansonsten einen tiefen Einschnitt für die „Ordnung der Raumbegriffe“ brachte.²⁸ Die Gründe dafür sind wohl vornehmlich historisch-politischer Natur, da das Habsburgerreich eher im deutschen Kontext verortet wurde. Jedoch ist eine Differenzierung der Raumbegriffe zu beobachten, die nicht zuletzt aufgrund der politischen Neuordnung notwendig wurde. Zwar konnte sich der Begriff „Zwischeneuropa“ als Bezeichnung für den Staatengürtel zwischen dem Deutschen Reich und Russland nicht durchsetzen; umso erfolgreicher war jedoch die Karriere „Mitteleuropas“. Noch während des Ersten Weltkriegs wurde der Mitteleuropabegriff im deutschen Sprachraum popularisiert, und zwar insbesondere durch Friedrich Naumann (Mitteleuropa, Berlin 1915), der darunter einen „kontinentalen Wirtschaftsraum der Mittelmächte mit einem ‚mitteleuropäischen‘ territorialen Kern von Belgien bis Bulgarien“ verstand.²⁹ In der deutschen Diskussion der 1920er Jahre bezeichnete er dann vor allem „den Teil Europas, über den das Deutsche Reich nach Ansicht einer Mehrheit der deutschen politischen, wissenschaftlichen und publizistischen Elite der Zwischenkriegszeit einen direkten oder wenigstens indirekten Herrschaftsanspruch besaß“.³⁰ Auf die Radikalisierung dieser Ansprüche im Nationalsozialismus in Form einer „Neugestaltung des Ostraums“ soll hier nicht näher eingegangen werden.³¹

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzen sich dann auch in Deutschland die weitgehend politisch definierten und durch die Blockbildung im Kalten Krieg bestätigten Raumkonstrukte „Westeuropa“ und „Osteuropa“ durch,³² trotz der Schwierigkeiten bei der Zuordnung solcher Gebiete wie der DDR, der ehemaligen deutschen Ostgebiete, Böhmens oder auch Griechenlands. „Osteuropa“ beinhaltete nunmehr sowohl die Untereinheiten „Ostmittel- und Südosteuropa“ als auch, im Sinne eines „engen“ Osteuropabegriffs, den ostslawisch-russischen Raum. Wie Helmedach bemerkt, sind die grundlegenden Raumkonstrukte der bundesdeutschen Osteuropa-

²⁸ Helmedach, „Historische Raumbegriffe“, 5.

²⁹ Ibid.

³⁰ Elvert, *Mitteleuropa!*, 9.

³¹ Vgl. dazu ausführlich *ibid.*, 219–386.

³² Im Grunde ähnlich der Gleichgewichtstheorie des 18. Jahrhunderts und der daraus resultierenden Einteilung Europas in „Nord“ und „Süd“ (vgl. „nordische Kriege“, „nordisches System“ etc.), die bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts Bestand hatte: „[D]ie gewohnte Vorstellung war durch die Realität nicht zu verdrängen.“ Lemberg, „Zur Entstehung“, 53. Dabei wurden neben den skandinavischen Staaten nicht nur Russland, sondern auch Polen, Preußen, zum Teil auch Böhmen und Österreich zum „Norden“ gezählt, grob gesagt also alle „Länder Europa’s [sic] jenseits des Schwarzen Meers und der Donau Nordwärts, und jenseits der Elbe und Weichsel Nord- und Ostwärts“ (Johann Gottlieb Buhle, *Versuch einer kritischen Literatur der Russischen Geschichte*. Theil 1, Moskwa 1810, 1, zitiert nach: Lemberg, „Zur Entstehung“, 51). Vgl. zu dieser Thematik insbesondere Lemberg, „Zur Entstehung“, der zahlreiche Beispiele anführt.

forschung bis 1989 nicht ernsthaft infrage gestellt, sondern vielmehr im Gegenteil durch den „Siegeszug der Strukturgeschichte“ erst gefestigt worden.³³

Dass diese Raumkonstrukte jedoch weiterhin diffus bzw. die ihnen zugrunde liegenden Kriterien umstritten waren und die „diskursive Ruhe“ offenbar viel mit der politischen Konstellation in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg zu tun hatte, zeigt die blockübergreifende Mitteleuropadiskussion, die Mitte bis Ende der 1980er Jahre geführt wurde.³⁴ Gerade aufgrund der internationalen Komponente wird hier deutlich, wie sehr Raumkonstrukte abhängig sind vom (ideologisch-weltanschaulichen, aber auch rein geographischen) Standort des Betrachters. So konstatierte denn auch Jaworski:

„Die unleugbare Diffusität in der augenblicklichen Mitteleuropadiskussion rührt [...] nicht so sehr daher, daß von unterschiedlichen Positionen ein- und derselbe Gegenstand traktiert würde [...]. Die Verwirrung entsteht vielmehr dadurch, daß Mitteleuropa zur Metapher sehr unterschiedlicher, zum Teil ausgesprochen widersprüchlicher, Zielvorstellungen geworden ist und kaum auf konvertiblen Argumentationsebenen diskutiert wird. Die Bandbreite reicht von sicherheitspolitischen Überlegungen bis hin zum Verständnis Mitteleuropas als einer geistig-kulturellen Landschaft besonderen Zuschnitts. [...] Nicht einmal in der fundamentalen Frage, wo denn Mitteleuropa überhaupt liegt und wer dazugehört, gibt es einen Konsens.“³⁵

Bedeutendstes Merkmal der Debatte aus deutscher Sicht war im Grunde das Aufzeigen einer Alternative zu der traditionellen deutschen „Mitteleuropa-Diskussion“, eben „ohne monomanische Fixierung auf die ‚deutsche Einheit‘ und die ‚deutsche Mittellage‘ in Europa“. Jaworski forderte deshalb, „sich endgültig von der ebenso zwanghaften wie überheblichen Vorstellung zu lösen, das Schicksal Mitteleuropas sei immer noch in erster Linie eine deutsche Angelegenheit“.³⁶ Die damaligen Protagonisten wie Milan Kundera und György Konrád zielten mit ihren Beiträgen vielmehr auf die im sowjetischen Einflussbereich befindlichen Staaten Ostmitteleuropas, für die der Mitteleuropagedanke ganz aktuell eine Brücke zum Westen schlagen und somit Ausdruck einer „Zugehörigkeit zu Gesamt Europa“ sein sollte.³⁷ Dabei wurden weniger politische oder wirtschaftliche Argumen-

³³ Vgl. Helmedach, „Historische Raumbegriffe“, 6.

³⁴ Vgl. hierzu v. a. Rudolf Jaworski, „Die aktuelle Mitteleuropadiskussion in historischer Perspektive“, *Historische Zeitschrift* 247 (1988): 529–550.

³⁵ *Ibid.*, 530–531.

³⁶ *Ibid.*, 532.

³⁷ Milan Kundera, „Un occident kidnappé, ou la tragédie de l'Europe centrale“, *Le Débat* 27, Nov. 1983 (tschechisch erschienen als: „Únos Západu aneb Tragédie střední Evropy“, *Proměny* 1 (1986)); György Konrád, *Antipolitik. Mitteleuropäische Meditationen* (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1985). Inte-

te bzw. Visionen angeführt; vielmehr wurde „Mitteleuropa“ als eine einheitliche „geistes- und kulturgeschichtliche Zone“ begriffen, die es zu rekonstruieren gelte. Jaworski weist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die traditionell starke politische Bedeutung der Kultur in diesem Raum hin, die dadurch eine gesamtgesellschaftliche Relevanz besitze.³⁸

Eine etwas andere Stoßrichtung hatte die Debatte über die „Krise der Osteuropa-Geschichtsschreibung“, die Ende der 1990er Jahre vor allem in der Zeitschrift „Osteuropa“ ausgetragen wurde.³⁹ In ihr ging es insbesondere um den drohenden Identitäts- bzw. Relevanzverlust der Disziplin nach dem Ende der Sowjetunion und des in ihrem Einflussbereich gelegenen „Staatenblocks“. Dieses warf wiederum die erneute Frage auf, welche Territorien denn eigentlich zu „Osteuropa“ zu zählen seien – und aufgrund welcher Kriterien.

Interessanterweise spielte in diesem Kontext die Kultur (ebenso wie die Religion) eigentlich keine oder nur eine geringe Rolle. Vielmehr wurde weitgehend argumentiert auf der Basis von Herrschaftsgebieten (Einflussbereich der Sowjetunion) oder Herrscherdynastien (Habsburger, Osmanen, Romanovs), was im Grunde ungewollt die gesamte Misere der deutschen Osteuropaforschung verdeutlichte, hatte und hat man bis heute doch offenbar keine klar differenzierte Vorstellung von dem Raum, der erforscht werden soll.⁴⁰ „Osten“ ist aus Sicht der deutschen Historiker anscheinend all das, was geographisch östlich des eigenen aktuellen Siedlungsgebietes liegt und dessen Sprache man nicht (oder nur mühsam) ver-

ressanterweise war es wie in der gegenwärtigen deutschen historiographischen Diskussion um den spatial turn auch damals Karl Schlögel, der mit seiner Studie *Die Mitte liegt ostwärts. Die Deutschen, der verlorene Osten und Mitteleuropa* (Berlin: Siedler, 1986) die deutsche Ostmitteleuropadiskussion befeuerte. Vgl. dazu auch Jaworski, „Die aktuelle Mitteleuropadiskussion“, 533, und Elvert, *Mitteleuropa!*, 21.

³⁸ Vgl. Jaworski, „Die aktuelle Mitteleuropadiskussion“, 543.

³⁹ Exemplarisch seien hier die wichtigsten genannt: Jörg Baberowski, „Das Ende der Osteuropäischen Geschichte. Bemerkungen zur Lage einer geisteswissenschaftlichen Disziplin“, *Osteuropa* 48 (1998): 784–799; Andreas Kappeler, „Bedenkenswerte Diagnose – problematisches Rezept. Zum Plädoyer Jörg Baberowskis „Das Ende der Osteuropäischen Geschichte““, *Osteuropa* 48 (1998): 1198–1202; Stefan Troebst, „Ende oder Wende? Historische Osteuropaforschung in Deutschland. Vier Anmerkungen zu Jörg Baberowski“, *Osteuropa* 49 (1999): 71–78; Ralph Tuchtenhagen, „Osteuropäische Geschichte en panne“, *Osteuropa* 49 (1999): 518–526; Manfred Hildermeier, „Osteuropäische Geschichte an der Wende. Anmerkungen aus wohlwollender Distanz“, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 46 (1998): 244–255. Die wichtigsten Positionen fasst zusammen Jiří Pešek, „Diskuse o budoucnosti německého dějepisectví východní Evropy a o německé bohemistice“ (Die Diskussion über die Zukunft der deutschen Osteuropageschichtsschreibung und über die deutsche Bohemistik), *Český časopis historický* 98 (2000): 323–348, der sich ansonsten hauptsächlich mit der Bohemistik im Rahmen der sog. „Osteuropaforschung“ beschäftigt.

⁴⁰ Auf die Absurditäten, die diese Definitionen mit sich bringen, weist Pešek, „Diskuse o budoucnosti“ hin.

steht. Einen (nicht nur) historischen Problemfall stellen dabei die böhmischen Länder dar, die in dieses Schema nicht ganz passen wollen...

Auch offenbaren sich in dieser Debatte, vergleicht man sie mit derjenigen über Mitteleuropa, die unterschiedlichen Traditionen, die auch im Nationswerdungsprozess eine Rolle spielten, also Kultur bzw. Sprache als Ausdrucksform der Nation vs. (Staats-)Territorium und politischen Machtanspruch. Diese Positionen müssen sich jedoch nicht unbedingt ausschließen. Beispielhaft deutlich gemacht werden kann dies anhand der jüngsten politischen Entwicklung in Europa: Während für die sog. ostmitteleuropäischen Länder wie Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn etc. der EU-Beitritt im Jahre 2004 eigentlich eine „Rückkehr nach West-Europa“ bedeutete, rückt auch aus Sicht der „alten“, „westlichen“ EU-Länder „Osteuropa“ allmählich weiter nach Osten – nämlich hinter die Grenzen der neuen Mitgliedsstaaten (Stichwort „Östliche Partnerschaft“).

Die jüngste Debatte der Osteuropa-Historiker im Forum von *H-Soz-u-Kult* aus dem Jahre 2006 zum Thema „Zur Europäizität des östlichen Europa“ zeigt,⁴¹ dass es zwar immer noch um ein ebenso altes wie aktuelles Thema geht, nämlich die Definition des Raumes „Osteuropa“. Zugleich aber wird deutlich, dass auch an dieser Disziplin der *cultural turn* nicht spurlos vorübergegangen ist, sondern sich vielmehr ihre Protagonisten zumindest teilweise eines neuen Instrumentariums und veränderter Fragestellungen zu bedienen wissen.⁴² Dies hilft, zwischen verschiedenen Raumkonstrukten zu unterscheiden und kann eine differenzierte Ost(mittel)europadiskussion somit wesentlich weiter bringen, als es bisher der Fall war.

1.3 Der Raum erhält ein Forum: Der Deutsche Historikertag 1986

Aber der Raum ist nicht nur von Interesse für die Landesgeschichte oder die Osteuropaforschung, sondern als grundsätzliche Bedingung menschlichen Seins eine Untersuchungs- und Erkenntniskategorie der gesamten Zunft. Folgerichtig war der „Raum“ das Thema immerhin zweier Deutscher Historikertage der jüngeren Zeit: 1986 unter dem Motto „Räume der Geschichte – Geschichte des Raums“ und 2004 unter dem Schlagwort „Raum und Kommunikation“ (vgl. Kapitel 3.2).

⁴¹ Die Texte dieser Debatte sind abrufbar unter der URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=744&pnp=texte> (letzter Zugriff: 28. 6. 2009).

⁴² Vgl. etwa Frithjof Benjamin Schenk, „Der spatial turn und die Osteuropäische Geschichte“, *H-Soz-u-Kult*, 1. 6. 2006, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2006-06-001>; Philipp Ther, „Von Ostmitteleuropa nach Zentraleuropa – Kulturgeschichte als Area Studies“, *H-Soz-u-Kult*, 2. 6. 2006, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2006-06-004>; Manfred Hildermeier, „Wo liegt Osteuropa und wie gehen wir mit ihm um?“, *H-Soz-u-Kult*, 30. 5. 2006, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2006-05-002> (alle letzter Zugriff: 28. 6. 2009).

Bereits diese unterschiedlichen Tagungsmottos zeigen eine qualitative Verschiebung in der Beschäftigung mit dem Raum auf: Ging es 1986 noch vielmehr um den grundsätzlichen Versuch einer Rehabilitierung des Raums, einer „Heimholung“ in die Geschichtswissenschaft sozusagen und die damit verbundene Problematik, also um eine der Grundsatzfragen einer bis dahin weitgehend durch „Zeit“ bzw. Chronologie bestimmten Disziplin, weist die Verbindung von Raum mit dem Stichwort „Kommunikation“ darauf hin, dass im Zuge der kulturalistischen Wende bereits die Ansätze der Neuen Kulturgeschichte bzw. in ihrem Gefolge der Neuen Politikgeschichte rezipiert wurden, die gerade die grundlegende kommunikative Dimension von Geschichte, von Politik und Gesellschaft betonen.

Der Trierer Historikertag von 1986 stand unter dem Eindruck des kurz zuvor durch einen Aufsatz von Jürgen Habermas⁴³ entfachten sog. „Historikerstreits“ und entsprechend wies der damalige Vorsitzende des Verbandes deutscher Historiker, Christian Meier, in seinem Eröffnungsvortrag darauf hin, dass die Versammlung „in einer für unsere Disziplin recht kritischen Situation“ stattfindet.⁴⁴ Die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus war in der deutschen Historikerkunft bis dato wenig reflektiert gewesen, vielmehr hatte ein gewisser Eskapismus viele „weiße Stellen“ hinterlassen, unter anderem den Problembereich „Raum“: „Das Zentralthema ‚Räume der Geschichte – Geschichte des Raums‘ – soll die Aufmerksamkeit auf eine in den letzten Jahrzehnten eher vernachlässigte alte und zugleich stets aktuelle Problematik des Historikers lenken. Sie ist in Deutschland aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt wohl wegen des Mißbrauchs, den die deutsche Führung nach 1933 mit der ‚Geopolitik‘ getrieben hat, ungebührlich in den Hintergrund getreten.“⁴⁵

Schon die weiteren Ausführungen Meiers zu den „räumlichen Bedingungen“ der Geschichte (wie etwa: „Die alten Griechen wären nicht die alten Griechen geworden, wenn die Anfänge ihrer Kultur sich statt in der Ägäis in Italien gebildet hätten“) deuten auf den Tenor der Veranstaltung hin. Wie aus dem Programm ersichtlich, befasste sich diese mit dem Raum überwiegend in realräumlicher Perspektive, also mit „Siedlungsräumen“, „raumbestimmenden Kräften“, Territorien, mit konkreten Teilräumen („Grenzräume“, „Frauenräume“, „städtische Wohnräume“, „Wirtschaftsräume“), aber auch mit der „Mittellage“ Deutschlands und

⁴³ Jürgen Habermas, „Die apologetischen Tendenzen in der deutschen Zeitgeschichtsschreibung“, *Die Zeit*, 11. Juli 1986, <http://www.zeit.de/1986/29/Die-apologetischen-Tendenzen-in-der-deutschen-Zeit> (letzter Zugriff: 28. 6. 2009).

⁴⁴ „Eröffnungsansprache des Vorsitzenden des Verbandes der Historiker Deutschlands, Professor Dr. Christian Meier“, in *Bericht über die 36. Versammlung deutscher Historiker in Trier. 8. bis 12. Oktober 1986*, hrsg. v. Peter Schumann (Stuttgart: Klett, 1988), 17–27, hier 18.

⁴⁵ Ibid.

„geopolitischen Versuchungen“.⁴⁶ Daneben wurden jedoch bereits auch Themen wie Migration („Wanderungsbeziehungen“) oder die „Bewältigung räumlicher Distanzen und die Erschließung von Räumen“ mithilfe von Verkehrsmitteln und Informationssystemen adressiert. Aufschlussreich für den damaligen Stand der konzeptionellen Auseinandersetzung mit dem „Raum“ ist der bereits erwähnte Schlussvortrag Kosellecks. Dieser setzte sich mit dem Verhältnis von Raum und Zeit sowie mit der unterschiedlich Bedingtheit von „Räumen“ der Geschichte auseinander. So sei Raum „sowohl jeder nur denkbaren Geschichte metahistorisch vorzusetzen wie selber historisierbar, weil er sich sozial, ökonomisch und politisch verändert“.⁴⁷ Koselleck unterscheidet hier also grundlegend zwei Raumtypen: „metahistorische“ Räume als „Vorgaben möglicher Geschichten, die sich menschlicher Verfügung entziehen, nicht aber menschlicher Nutzung“ und „menschlich-historische Räume“, also den Raum, „den sich der Mensch schafft, auf den er sich [...] einläßt, den er sich aneignet, besiedelt, bearbeitet, gestaltet [...]“.⁴⁸

Kosellecks doppelter Raumbegriff schließt damit die geopolitische, deterministische Komponente mit ein⁴⁹ und verweist zugleich auf die menschliche Dimension der Aneignung, Gestaltung und Nutzung des (Natur-) Raums: „Die metahistorisch-geographischen Bedingungen menschlicher Aktionsräume ändern also ihre räumliche Qualität je nachdem, wie sie ökonomisch, politisch oder militärisch beherrschbar werden.“⁵⁰ Zugleich weist Koselleck in diesem Zusammenhang auf die „gegenseitige Verwiesenheit von Zeit und Raum“ hin, denn es sei „für jeden menschlichen Handlungsraum [...] selbstverständlich, daß er immer auch eine zeitliche Dimension hat, um als Raum erfahrbar oder beherrschbar zu sein.“⁵¹ Damit bleibt er allerdings weitgehend in den Behälterraum-Vorstellungen der schon geschilderten „Kulturraumforschung“ bzw. Landesgeschichte in der Tradition Lamprechts verhaftet, wobei er diese als „Experimentierfeld“ einer sog. „totalen Gesellschaftsgeschichte“ versteht.⁵²

⁴⁶ Vgl. „Programm“, in Bericht über die 36. Versammlung deutscher Historiker in Trier, 6–15.

⁴⁷ Koselleck, „Raum und Geschichte“, 82.

⁴⁸ Ibid., 84–85. „Metahistorisch sind also die Bedingungen möglicher Geschichte, die sich unserem Zugriff entziehen, die gleichwohl als Bedingungen unseres Handelns zur Herausforderung menschlicher Aktion werden.“

⁴⁹ Wobei er jedoch die von der Geopolitik behauptete Gesetzmäßigkeit ablehnt: „Der wissenschaftstheoretische Fehler [...] der sogenannten Geopolitiker lag darin, aus diesen Determinanten als Bedingungen möglichen Handelns naturalistische oder ontologisch festgeschriebene Gesetze zu machen, welche die Geschichte angeblich leiten oder beherrschen.“ Ibid., 88.

⁵⁰ Ibid., 87.

⁵¹ Ibid., 89–90.

⁵² Zugleich lehnt er jedoch diese „forschungspragmatische“ regionale Eingrenzung für die Neuzeit weitgehend ab. Ibid., 85.

Die Koselleck'sche Sichtweise auf den Raum entspricht somit in etwa der Position der 1929 gegründeten Annales-Schule: Die bundesdeutsche Geschichtswissenschaft hatte also Mitte der 1980er Jahre plakativ gesagt einen Rückstand von nicht ganzen 60 Jahren gegenüber der französischen Geschichtsschreibung. Weitere Dimensionen der Bedingtheit von Geschichte, wie etwa die Sprache, bleiben in dieser Sicht jedoch weiterhin ausgeklammert. Zwar betont Koselleck die „zeit-räumlichen“ Verkürzungen etwa durch den Ausbau des Kommunikationsnetzes; diese betrachtet er jedoch insbesondere unter den (technischen) Aspekten von Macht (Ausdehnung von Herrschaft, Beherrschung und Kontrolle von Territorien und Bevölkerungen) und Technik (Ausbau des Eisenbahn- und Straßennetzes) und versteht sie als paradigmatisch für die „Denaturalisierung des geographisch vorgegebenen Raumes“.⁵³ Der Konstruktionscharakter (auch sprachlich hergestellter) sozialer Räume, der in der gegenwärtigen Raum-Debatte eine Schlüsselrolle einnimmt, bleibt somit 1986 noch außen vor.

Bevor wir uns aber dieser neueren Beschäftigung mit dem Raum und ihren Möglichkeiten für die Historiographie eingehender widmen, sollen zunächst sowohl die Voraussetzungen als auch die wichtigsten Positionen der Debatte zum sog. *spatial turn* in den Geistes- und Sozialwissenschaften vorgestellt werden.

2. Der *spatial turn* in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Spätestens im Zuge des *linguistic turn* vollzog sich in den Geistes- und Sozialwissenschaften zunächst vor allem im angelsächsischen Raum quer durch verschiedene Disziplinen eine langsame Abkehr von der Dominanz des Politischen bei der Untersuchung gesellschaftlicher Verhältnisse und eine stärkere Betonung der Rolle der Kultur für die Formierung sozialer Beziehungen. Institutionellen Ausdruck fand diese Entwicklung, die unter dem Oberbegriff *cultural turn* („kulturelle Wende“) subsumiert wird, schließlich in der Etablierung des interdisziplinären Fachbereiches *Cultural Studies* bzw. in Deutschland „Kulturwissenschaften“.⁵⁴

⁵³ Ibid., 94.

⁵⁴ An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die deutschen „Kulturwissenschaften“ in ihrer Ausrichtung von den angloamerikanischen „Cultural Studies“ unterscheiden. Während ihnen die angestrebte Inter- bzw. Transdisziplinarität sowie die Orientierung auf „nicht-traditionelle“ Untersuchungsgegenstände gemein ist, sind die Cultural Studies aufgrund ihrer stärkeren Fokussierung auf „Marginalität“, Diskriminierung bzw. „Machtverhältnisse“ von „Kultur“ und dem damit einhergehenden Versuch, Handlungsanleitungen für die Praxis zu entwerfen, eindeutig politisierter als die deutschen „Kulturwissenschaften“. Vgl. zum Thema Cultural Studies bzw. Kulturwissenschaften aus der deutschsprachigen Produktion neben der bereits genannten Arbeit von Bachmann-Medick u. a.: Lawrence Grossberg, „Was sind Cultural Studies?“, in *Widerspenstige Kulturen. Cultural Studies als Herausforderung*, hrsg. v. Karl H. Hörning und Rainer Winter (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1999);

Aber der *cultural turn* schlug auch in den „alten“ Disziplinen durch: In der Geschichtswissenschaft sind etwa die Neue Kulturgeschichte und in ihrem Gefolge die Neue Politikgeschichte, die Neue Militärgeschichte etc. Ausdruck dieser Entwicklung. Gemeinsam ist ihnen eine neue, oft multiperspektivische Herangehensweise an den traditionellen Gegenstand, neue Fragestellungen und Methoden, ein höheres Reflexionsniveau und damit verbunden ein geringerer Absolutheitsanspruch. Eine Geschichtswissenschaft also, die sich ihrer Limitierungen bewusst ist und alle Karten auf den Tisch legt – und zugleich anerkennt, dass „Geschichte“ nicht von einigen wenigen gemacht wird oder ausschließlich anhand von Strukturen nachvollziehbar ist, sondern einen äußerst komplexen Vorgang darstellt, wichtiger noch: dass es die eine Geschichte nicht gibt, sondern vielmehr viele parallele Geschichten.

Eine weitere Begleiterscheinung dieser Entwicklung in den Geistes- und Sozialwissenschaften war die Herausbildung neuer oder neu definierter Fachbereiche, die neue Forschungsgebiete quer zu den bisherigen Disziplinen eröffneten und gleichsam ihren Ausgangspunkt in verschiedensten *cultural (sub-)turns* nahmen. Zu Letzteren zählen etwa der *interpretive turn*, der *postcolonial turn*, der *pictorial* bzw. *iconic turn*,⁵⁵ der *translational turn* oder eben auch der *spatial turn*.⁵⁶

Lutz Musner, „Kulturwissenschaften und Cultural Studies: Zwei ungleiche Geschwister?“, *KulturPoetik* (2001): 261–271 (nochmal abgedruckt in: ders., *Kultur als Textur des Sozialen. Essays zum Stand der Kulturwissenschaften*, Wien 2004, 61–76); Hans Dieter Kittsteiner, Hrsg., *Was sind Kulturwissenschaften? 13 Antworten* (München: Fink, 2004); Friedrich Jaeger und Jürgen Straub, *Handbuch der Kulturwissenschaften. 3 Bde.* (Stuttgart–Weimar: Metzler, 2004); Aleida Assmann, *Einführung in die Kulturwissenschaft. Grundbegriffe, Themen, Fragestellungen* (Berlin: Schmidt, 2006).

⁵⁵ Während der von dem amerikanischen Literaturwissenschaftler und Kulturtheoretiker William J. T. Mitchell 1992 ausgerufenen *pictorial turn* ganz allgemein eine stärkere Betonung des Bildlichen gegenüber dem Sprachlichen meint, verfolgt der von dem Kunsthistoriker Gottfried Boehm 1994 verkündete *iconic turn* das Ziel der Etablierung einer Allgemeinen Bildwissenschaft. Gemeint ist damit die Ausbildung einer visuellen Kompetenz als Schaffung eines Gegengewichts zur Dominanz der Sprache. So sollen neue analytische Zugangsweisen zu der ganzen visuellen Welt, die sich über gegenständliche Bilder hinaus erstreckt, gewonnen werden. Vgl. Bachmann-Medick, *Cultural Turns*, 329ff. und 350. Dass die Schaffung eines kritischen Bewusstseins für Bilder, seien sie gegenständlich, bewegt, metaphorisch etc., in unserer heutigen Welt der Digitalmedien, des Fernsehens, Internets, die alle nicht zuletzt auch vielfältige Möglichkeiten der relativ einfachen Manipulation bieten, absolut notwendig ist, kann wohl kaum bestritten werden. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildmedien in der Geschichtswissenschaft.

⁵⁶ Was die Rezeption dieser verschiedenen „Wenden“ bzw. neuen Begrifflichkeiten durch die Geschichtswissenschaft betrifft, so lässt sich mit Conrad konstatieren, dass sich die Historiker in der Regel „nicht nur im deutschsprachigen Raum einer solchen Welle erst an[schließen], wenn sich ihr Gipfel abzeichnet“. Christoph Conrad, „Die Dynamik der Wenden. Von der neuen Sozialgeschichte zum *cultural turn*“, in *Wege der Gesellschaftsgeschichte*, hrsg. v. Jürgen Osterhammel, Dieter Lange-wiesche und Paul Nolte (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2006) (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 22), 133–160, hier 144.

Was ist aber unter einem turn bzw. einer „Wende“ im wissenschaftlichen Sinne überhaupt zu verstehen? Eine nützliche Definition liefert Doris Bachmann-Medick: Sie versteht *turns* als „Fokussierungen der Forschung, Perspektivenwechsel, bei denen sich inhaltliche Schwerpunkte zu methodisch signifikanten Untersuchungseinstellungen“ verdichteten. *Turns* entstehen demnach also durch die (bisweilen Wieder-) „Entdeckung“ neuer Gegenstandsbereiche bzw. durch Neuorientierungen der Forschung; heuristische Qualität erhalten sie jedoch erst, wenn diese Gegenstandsebene zu einer Analysekategorie wird, wenn der turn „also nicht mehr nur neue Erkenntnisobjekte ausweist, sondern selbst zum Erkenntnismittel und -medium wird“.⁵⁷

Es wird an dieser Stelle deutlich, was einen turn von einem Paradigmenwechsel im Sinne Kuhns unterscheidet, wenngleich diese beiden Begriffe häufig synonym verwendet werden bzw. der Begriff turn in den Kultur- und Sozialwissenschaften mittlerweile den Begriff des Paradigmenwechsel ersetzt zu haben scheint.⁵⁸ Letzterer markiert im Gegensatz zu der im Grunde recht offenen und bisweilen vagen Konzeption der *turns* vielmehr eine radikale Abkehr von früheren methodischen und theoretischen Prämissen und die Errichtung eines neuen, absoluten Theoriekonstrukts innerhalb einer Disziplin bzw. „wissenschaftlichen Gemeinschaft“. Handelt es sich bei einem Paradigmenwechsel also um eine „wissenschaftliche Revolution“, bringen *turns* doch häufig nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine sukzessive, „experimentelle“ Reform des wissenschaftlichen Denkens im Sinne einer reflektierten Neufokussierung.⁵⁹ Zudem verlaufen die *turns*, anders als der idealtypische Paradigmenwechsel Kuhnscher Prägung, häufig „quer zu den Disziplinen“. Gleichwohl gestaltet sich eine interdisziplinäre oder transdisziplinäre Zusammenarbeit schwierig, denn nicht selten verlaufen die *turns* in den verschiedenen Disziplinen unterschiedlich und gibt es aufgrund des offenen und gerade nicht absoluten Charakters der Diskussion auch innerhalb dieser oft mehrere Interpretationen und Standpunkte. Dies wird insbesondere am *spatial turn* deutlich.

Als Auslöser der neu entfachten Debatte um den „Raum“ unter dem Schlagwort *spatial turn* seit dem Ende der 1980er Jahre wird häufig ein „geographischer Reflex“ (Miggelbrink) auf Deterritorialisierungserfahrungen und -befürchtungen infolge der Veränderungen der politischen Weltkarte diagnostiziert.⁶⁰ Diese Er-

⁵⁷ Bachmann-Medick, *Cultural Turns*, 23 und 26.

⁵⁸ Thomas S. Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen* (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1967); ders.: „Neue Überlegungen zum Begriff des Paradigma“, in ders., *Die Entstehung des Neuen. Studien zur Struktur der Wissenschaftsgeschichte* (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1977), 389–420.

⁵⁹ Vgl. Bachmann-Medick, *Cultural Turns*, 16–17.

⁶⁰ Vgl. Jörg Döring und Tristan Thielmann, „Einleitung: Was lesen wir im Raume? Der Spatial Turn und das geheime Wissen der Geographen“, in *Spatial Turn: Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, hrsg. v. dens. (Bielefeld: transcript, 2008), 7–45, hier 38. Judith Miggelbrink,

klärung klingt angesichts der erzwungenen Neuausrichtung ganzer Disziplinen wie etwa der Osteuropäischen Geschichte, der politikwissenschaftlichen Systemtheorie oder auch der Geographie bzw. Kartographie einleuchtend. Hinzu kommen ganz konkrete Erfahrungen – einerseits mit neuen Migrantenströmen von Ost nach West einschließlich der ganzen sowohl für die Migranten als auch für die Gastgebergesellschaft damit verbundenen Probleme,⁶¹ andererseits mit der Möglichkeit für die „Westler“, endlich die Territorien hinter dem ehemaligen „Eisernen Vorhang“ aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Kurz, die Welt und mit ihr die klar definierten Raumbezüge, wie es sie vor 1989 gab, hörte auf zu existieren, wenn dies auch vornehmlich nur für die nördliche Erdhalbkugel gilt. Insofern ähnelt dies ein wenig der Situation in Europa nach dem Ersten Weltkrieg, die ja zumindest in Deutschland als Reflex auf die Verluste von Territorium und Machtposition ebenfalls Anlass zu einer (erneuten) „Raumdebatte“ gegeben hatte, wenn auch mit einer etwas anderen Schlagrichtung. In beiden Fällen handelt es sich somit um konkrete Beispiele für die direkte Resonanz von realpolitischen Erfahrungen und Problemen auf die wissenschaftliche Debatte.

Was ist nun der *spatial turn*, die viel gepriesene „Raum-Wende“? Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es *den spatial turn* nicht gibt. Vielmehr kursieren derzeit in verschiedenen Disziplinen unterschiedliche Strömungen und Ansätze, die alle dieses Label für sich reklamieren: „Über den spatial turn wird in aller Regel innerfachlich diskutiert, aber mit Rekurs auf ein transdisziplinäres Raumparadigma, das sich wiederum nirgends so recht begründet findet.“⁶² Dabei ist festzuhalten, dass auch innerhalb dieser Disziplinen, die von der Geographie über die Geschichtswissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Literaturwissenschaft bis hin zur Kunstgeschichte und Genderforschung reichen, keine einheitliche Definition dessen existiert, was den *spatial turn* eigentlich ausmacht, geschweige denn, dass er von einer Mehrheit der jeweiligen Fachvertreter als bedenkenswertes Phänomen denn überhaupt wahrgenommen oder gar akzeptiert würde.⁶³ Vielmehr reicht die

„Die (Un-)Ordnung des Raumes. Bemerkungen zum Wandel geographischer Raumkonzepte im ausgehenden 20. Jahrhundert“, in *Ortsgespräche*, 79–105, hier 104.

⁶¹ Hierzu lässt sich im Rahmen einer damit verbundenen Wiederentdeckung des Lokalen, der „Heimat“ zum Beispiel auch die Debatte um die sog. „Leitkultur“ insbesondere der Jahre 2000–2004 in Deutschland zählen.

⁶² Döring und Thielmann, „Einleitung“, 10.

⁶³ Ein kurzer Überblick über die Debatten in den einzelnen Disziplinen findet sich bei Bachmann-Medick, *Cultural Turns*, 305–328. Dort finden sich auch grundlegende Literaturhinweise. Einen Einblick in die Bandbreite der Positionen in den Kultur- und Sozialwissenschaften sowie in der Humangeographie bieten daneben die Bände von Döring und Thielmann, *Spatial Turn*, und Stephan Günzel, *Topologie zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften* (Bielefeld: transcript, 2007). An dieser Stelle kann keine umfassende Diskussion oder Synthese der unter-

Spannweite dessen, was unter diesem Schlagwort verstanden wird, disziplinenübergreifend von einer (erneuten) Beschäftigung mit dem ganz konkreten materiellen „Raum“ bis hin zu einer völligen Entmaterialisierung des Raums. Das Spektrum ist also diffus und lässt sich hier lediglich andeuten.

Zugleich bewegt sich in den Geistes- und Sozialwissenschaften das (häufig implizite) Verständnis vom „Raum“ weiterhin zwischen dem „Behälterraum-Konzept“/„Container“, also der Vorstellung eines absoluten (leeren) Raums nach Newton, und dem „relationalen Ordnungsraum“ nach Leibniz, d. h. Raum als Lagebeziehung körperlicher Objekte – ein Konflikt, der in den Naturwissenschaften eigentlich spätestens durch die Einsteinsche Relativitätstheorie, welche die Relativität des Raums und die Einheit von Raum und Zeit („Raumzeit“) behauptet, überwunden zu sein schien: „Jede Veränderung im ‚Raum‘ ist eine Veränderung in der Zeit, jede Veränderung in der ‚Zeit‘ ist eine Veränderung im Raum.“⁶⁴ Versuchen wir also im Folgenden, einige dieser Positionen und Perspektiven auf den „Raum“ zu skizzieren.

2.1 Die theoretischen Grundlagen des *spatial turn*

Grundlegende Überlegungen und Hinweise zu diesem Thema führen uns zunächst in die „Heimatdisziplin“ des Raums, die Geographie, denn: „Die aufkommende kritische Kulturgeographie in engem Zusammenwirken mit postkolonialen Ansätzen ist es, welche die Grundlagen für ein neues, nicht mehr territorial verankertes Raumverständnis erarbeitet hat.“⁶⁵ So hat, wie Bachmann-Medick bemerkt, die „Genese eines kritischen wissenschaftlichen Raumbegriffs“ in der postmodernen Geographie den *spatial turn* erst ausgelöst.⁶⁶ Als „Vater“ des *spatial turn* und Initiator der gegenwärtigen Debatte wird in der Regel der Humangeograph Edward Soja identifiziert, der Ende der 1980er Jahre forderte, das historische Narrativ zu verräumlichen: „My aim is to spatialize the historical narrative, to attach

schiedlichsten Ansätze geleistet werden; vielmehr sollen einige für die allgemeine Diskussion wichtig und bedenkenswert erscheinende Überlegungen vorgestellt werden.

⁶⁴ Norbert Elias, *Über die Zeit. Arbeiten zur Wissenssoziologie II* (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1987), 74 (zitiert nach: Schroer, *Räume, Orte, Grenzen*, 43). Zu der geistesgeschichtlichen Entwicklung verschiedener Raumvorstellungen von der Antike bis zur Gegenwart vgl. die verschiedenen Artikel zum Stichwort „Raum“ in Ritter und Gründer, *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Heuner, *Klassische Texte* sowie für die Neuzeit den bereits erwähnten Band von Dünne und Günzel, *Raumtheorie*.

⁶⁵ Bachmann-Medick, *Cultural Turns*, 290.

⁶⁶ *Ibid.*, 289f. Die wichtigsten Vertreter dieser postmodernen Geographie neben Edward Soja sind Derek Gregory, David Harvey, Steve Pile und Doreen Massey.

to durée an enduring critical human geography.“⁶⁷ Das allgemeine Ziel sei es, „to create more critically revealing ways of looking at the combination of time and space, history and geography, period and region, sequence and simultaneity“.⁶⁸ Es geht Soja hierbei um die Überwindung der klassischen Dichotomien sowie um das Aufbrechen der „bis vor kurzem dominierenden Dialektik von Geschichtlichkeit und Gesellschaftlichkeit“ durch die gleichberechtigte Berücksichtigung der räumlichen Dimension des menschlichen Lebens.⁶⁹ Dieses „zunehmende Bewusstsein für die Gleichzeitigkeit und die miteinander verwobene Komplexität des Sozialen, des Historischen und des Räumlichen“, also in der Terminologie Sojas die „Trialectics of Being“, und die daraus resultierende verstärkte kritische Erforschung des Sozialen und der räumlichen Aspekte des menschlichen Lebens in den Human- und Sozialwissenschaften versteht Soja als *spatial turn*.⁷⁰

Damit reflektiert er eine Entwicklung, die in seinem Fachbereich, der Humangeographie, seit den 1980er Jahren zu beobachten ist, nämlich die Überwindung eines bestimmten Raum-Begriffes und die Hinwendung zu Fragen sozialer Räumlichkeit. Wie Bavaj bemerkt, kollidiert in dieser Diskussion über das Verhältnis von physischem und sozialem Raum der traditionelle hohe Stellenwert des Raumes in der Geographie mit dem analytischen Anspruch einer kritischen und gesellschaftstheoretischen Sozialgeographie. Letztere lehne offensichtlich aus Angst vor geodeterministischen Argumentationsmustern eine Verschränkung von physisch-materiellem und sozialem Raum, wie sie etwa von dem Geographen Peter Weichhart gefordert werde, ab – mit der Konsequenz, dass der physische Raum aus der Sozialgeographie paradoxerweise weitgehend verbannt wurde.⁷¹

⁶⁷ Edward Soja, *Postmodern Geographies: The Reassertion of Space in Critical Social Theory* (London: Verso, 1989), 1. Vgl. auch Hubbard, Kitchin und Valentine, *Key Thinkers on space and place*, 273, über den Einfluss dieses Werkes: „Rather it is (the greatest legacy of Soja’s work, N.L.) how his writing has widened the theoretical and conceptual horizons of both human geography and the social sciences in general. Soja’s work has not only made a compelling case for the profound importance of spatiality, it has helped generate an enormously fecund dialogue between human geography and critical social theory [...]“

⁶⁸ Soja, *Postmodern Geographies*, 2.

⁶⁹ Einher geht damit auch die Forderung nach einer Aufwertung im Sinne einer Gleichberechtigung der Geographie gegenüber Historiographie und Soziologie bei der „kritischen Untersuchung der *Conditio Humana*“. Vgl. Edward W. Soja, „Thirdspace – Die Erweiterung des Geographischen Blicks“, in *Kulturgeographie. Aktuelle Ansätze und Entwicklungen*, hrsg. v. Hans Gebhardt, Paul Reuber und Günter Wolkersdorfer (Heidelberg: Spektrum, 2003), 269–288, hier 273.

⁷⁰ „Etwas anders ausgedrückt kann man sagen, dass die soziale Produktion der räumlichen Aspekte des menschlichen Daseins, das ‚making of geographies‘, genauso wichtig für das Verständnis unseres Lebens und unserer Lebenswelten wird, wie es die soziale Produktion unserer Geschichte und unserer Gesellschaftsformen bereits ist.“ Soja, „Thirdspace – Die Erweiterung“, 271. Vgl. auch ders., *Thirdspace: Journeys to Los Angeles and Other Real-and-Imagined Places* (Cambridge/Mass.: Blackwell, 1996).

⁷¹ Vgl. dazu Bavaj, „Was bringt der ‚spatial turn‘“, 467 und 469. Als „Grundtenor“ der Geographen macht Bavaj den folgenden aus: „Räume werden stets kulturell konstruiert, durch soziale Interak-

Die ursprüngliche Forderung einer neuen, kritischen Raumbetrachtung entwickelte Soja in seinen Arbeiten zum „Thirdspace“ weiter. Auf Basis der Arbeiten von Henri Lefebvre⁷² und in Fortführung seiner ontologischen „Trialektik des Seins“ entfaltet er eine „trialectics of spatiality“, in welcher der Firstspace (der wahrgenommene Raum bzw. *perceived space*) und der Secondspace (der mentale Raum bzw. *conceived space*) durch einen Thirdspace (den gelebten Raum bzw. *lived space*) ergänzt werden. Zielt der Firstspace auf „die Welt der direkten, unmittelbaren Raumerfahrung empirisch messbarer und kartographisch erfassbarer Phänomene“ ab, also auf „materiell wahrnehmbare räumliche Strukturen“, so sind mit dem Secondspace vielmehr „kognitive, konstruierte und symbolische ‚Welten‘“ gemeint.⁷³ Dieser Dualismus von (wahrgenommenem) materiellem und (konstruiertem) mentalem Raum wird durch den Thirdspace aufgebrochen, der für eine differenziertere Erfassung der Räumlichkeit steht.⁷⁴ In ihm wird zunächst – recht undefiniert – all das „Andere“ erfasst, was sich in die beiden ersten Kategorien nur schwierig zwängen lässt bzw. durch diese beiden ‚wegrationalisiert‘ wird, nämlich die „empirische Vielfalt [...] des tatsächlich gelebten Raums“⁷⁵:

„Everything comes together in Thirdspace: subjectivity and objectivity, the abstract and the concrete, the real and the imagined, the knowable and the unimagi-

tion produziert und relational konstituiert.“ Vgl. auch Stephan Günzel, „Raum – Topographie – Topologie“, in ders., *Topologie zur Raumbeschreibung*, 13–29, hier 15. Vgl. zur „Ambivalenz des Raumbegriffs in der Geographie“ auch den Aufsatz von Judith Miggelbrink, „Die (Un-)Ordnung des Raumes. Bemerkungen zum Wandel geographischer Raumkonzepte im ausgehenden 20. Jahrhundert“, in Geppert, Jensen und Weinhold, *Ortsgespräche*, 79–105, hier 81–85. Von Weichhart vgl. folgende Schriften: Peter Weichhart, *Raumbezogene Identität. Bausteine zu einer Theorie räumlich-sozialer Kognition und Identifikation* (Stuttgart: Steiner, 1990); ders.: „Vom ‚Räumeln‘ in der Geographie und anderen Disziplinen. Einige Thesen zum Raumaspekt sozialer Phänomene“, in *Die aufgeräumte Welt. Raumbilder und Raumkonzepte im Zeitalter globaler Marktwirtschaft*, hrsg. v. Jörg Mayer (Rehburg-Loccum: Evang. Akad. Loccum, 1993), 225–241.

⁷² Henri Lefebvre, *La Production de l'espace* (Paris: Éd. Anthropos, 1974).

⁷³ Soja, „Thirdspace – Die Erweiterung“, 275. „Würde man also Firstspace als primären empirischen Forschungsgegenstand der Geographie ansehen, dann bezieht sich Secondspace stärker auf die ideengeschichtlich-konzeptionellen und ideologischen Diskurse, d. h. auf die Art und Weise, wie wir im einzelnen über diesen Forschungsgegenstand und allgemein über die Geographie denken und schreiben [...]“ Ibid.

⁷⁴ Zurecht weist Soja darauf hin, dass dieses Aufbrechen althergebrachter Sichtweisen, hier vor allem die Einteilung der Welt bzw. Gesellschaft in Zentrum und Peripherie, und damit die Fokussierung auf die fundamentale Verbindung von „Raum“ und „Macht“ insbesondere durch die für die Geschichtswissenschaft sicher nicht minder wichtige postkoloniale (v. a. Edward Said) und die feministische Forschung (bell hooks u. a.) vorangetrieben wurde. Vgl. Soja, „Thirdspace – Die Erweiterung“, 279ff. Edward Said, *Orientalism* (New York–London–Toronto: Routledge & Kegan, 1978); ders.: *Culture and Imperialism* (New York: Knopf, 1993). bell hooks, *Yearning: race, gender, and cultural politics* (Boston/MA: South End Press, 1990).

⁷⁵ Soja, „Thirdspace – Die Erweiterung“, 277. Vgl. dazu auch: Edward Soja, „Vom ‚Zeigeist‘ zum ‚Raumgeist‘. New Twists on the Spatial Turn“, in *Spatial Turn*, hrsg. v. Döring und Thielmann, 241–259.

nable, the repetitive and the differential, structure and agency, mind and body, consciousness and unconsciousness, the disciplined and the transdisciplinary, everyday life and unending history.“⁷⁶

Bereits Lefebvre brach mit der dualistischen Sicht auf den (sozialen) Raum (*„Il y a toujours l'Autre“*). Die Lefebvre'sche marxistische dialektische „Dreieit von Wahrgenommenem, Konzipiertem und Gelebtem“ als Komponenten sozialer Räumlichkeit kennt neben der Ebene der „räumlichen Praxis“ (*espace perçu/wahrgenommener Raum*) und der Ebene der „Raumrepräsentation“ (*espace conçu/konzipierter Raum*) auch noch die von ihm so genannten „Repräsentationsräume“ (*espace vécu/gelebter Raum*).⁷⁷ Die „räumliche Praxis“ einer Gesellschaft, so Lefebvre, sondere ihren Raum ab: „In einer dialektischen Interaktion setzt sie ihn und setzt ihn gleichzeitig voraus: Sie produziert ihn langsam, aber sicher, indem sie ihn beherrscht und sich aneignet.“⁷⁸ Im Neokapitalismus bedeute dies die enge Verknüpfung von „Alltagswirklichkeit“ (nach Lefebvre der Zeitplan) und „städtischer Wirklichkeit“ (Wegstrecken und Verkehrsnetze, die Arbeitsplätze, Orte des Privatlebens und der Freizeit miteinander verbänden) im „wahrgenommenen Raum“. Die „Raumrepräsentationen“ bzw. der „konzipierte Raum“, welcher der in einer Gesellschaft dominierende Raum sei, bezeichnet bei Lefebvre den „Raum der Wissenschaftler, der Raumplaner, der Urbanisten, der Technokraten, die ihn ‚zerschneiden‘ und wieder ‚zusammensetzen‘“ sowie der „Künstler, die dem wissenschaftlichen Vorgehen nahe stehen und die das Gelebte und das Wahrgenommene mit dem Konzipierten identifizieren“. Bei den „Repräsentationsräumen“, also dem „gelebten Raum“ handele es sich hingegen um den „Raum der ‚Bewohner‘

⁷⁶ Soja, *Thirdspace: Journeys to Los Angeles and Other Real-and-Imagined Places*, 56–57, zitiert nach: Hubbard, Kitchin und Valentine, *Key Thinkers on space and place*, 272. Letztere weisen darauf hin, dass Soja den Leser vor allem dazu ermutigen möchte, anders zu denken über die Bedeutung und den Sinn von Raum und den damit verbundenen Konzepten, die die inhärente „spatiality of human life“ formen und beinhalteten: *place, location, landscape, environment, home, city, region, territory, and geography*. Dabei gehe es ihm nicht darum, alte Betrachtungsweisen über Bord zu werfen, sondern vielmehr den Blick zu öffnen und die Sinne zu sensibilisieren für neue Betrachtungsweisen auf den Raum. *Ibid.*

⁷⁷ Vgl. Jörg Dünne, „Soziale Räume. Einleitung“, in Dünne und Günzel, *Raumtheorie*, 289–303, hier 298. Henri Lefebvre, „Die Produktion des Raums“ [1974], in Dünne und Günzel, *Raumtheorie*, 330–340, hier 333. Die „räumliche Praxis“ umfasst nach Lefebvre „die Produktion und Reproduktion, spezielle Orte und Gesamträume, die jeder sozialen Formation eigen sind, und sichert die Kontinuität in einem relativen Zusammenhalt“. Die „Raumrepräsentationen“ wiederum seien „mit den Produktionsverhältnissen verbunden, mit der ‚Ordnung‘, die sie durchsetzen, und folglich auch mit Kenntnissen, Zeichen, Codes und ‚frontalen‘ Beziehungen“. Die „Repräsentationsräume“ schließlich wiesen „komplexe Symbolisierungen auf, sind mit der verborgenen und unterirdischen Seite des sozialen Lebens, aber auch mit der Kunst verbunden, die man möglicherweise [...] als Code der Repräsentationsräume auffassen kann“. *Ibid.*

⁷⁸ Lefebvre, „Die Produktion des Raums“, 335. Zum Folgenden: *ibid.*, 336.

der ‚Benutzer‘, aber auch bestimmter Künstler“ (vor allem Schriftsteller und Philosophen): „Es ist der beherrschte, also erlittene Raum, den die Einbildungskraft zu verändern und sich anzueignen sucht. Er legt sich über den physischen Raum und benutzt seine Objekte symbolisch [...].“ Anders gesprochen, verkörpert der „wahrgenommene Raum“ den Bereich der unmittelbaren Sinneswahrnehmung und der alltäglichen raumproduzierenden Praktiken, der konzipierte Raum die abstrakte, verstandesmäßige Erfassung der Welt bzw. des „wahrgenommenen Raums“ und der „gelebte Raum“ die subjektiven Emotionen, das Imaginäre, Symbolische, also all das, was weder durch reine Sinneswahrnehmung noch durch bloße Abstraktion fassbar ist, sondern zwischen diesen beiden Kategorien liegt bzw. sie überreicht.

Die viel zitierten Foucault'schen „anderen Räume“, die „Heterotopien“, stellen dagegen eine ganz eigene Art von „drittem Raum“ da. Wie Utopien stünden diese „in Verbindung und dennoch im Widerspruch zu allen anderen Orten“. Heterotopien, so Foucault, seien „reale, wirkliche, zum institutionellen Bereich der Gesellschaft gehörige Orte, die gleichsam Gegenorte darstellen, tatsächlich verwirklichte Utopien, in denen die realen Orte, all die anderen realen Orte, die man in der Kultur finden kann, zugleich repräsentiert, in Frage gestellt und ins Gegenteil verkehrt werden. Es sind gleichsam Orte, die außerhalb aller Orte liegen, obwohl sie sich durchaus lokalisieren lassen.“⁷⁹

Der Soja'sche Thirdspace geht also konzeptionell im Grunde nicht über die Lefebvresche Trialektik hinaus; die Gewichtung ist jedoch eine andere. Während Lefebvre eher die Zweiheit von alltäglich produziertem und mental konzipiertem Raum aufzubrechen sucht, strebt Soja die Überwindung des Dualismus von Substantialität und Diskursivität an.⁸⁰ Beide bleiben jedoch recht vage mit dem, was sie unter dieser „dritten Räumlichkeit“ verstehen, und charakterisieren sie damit zugleich als weder sinnlich noch mental vollständig erfassbar.

Sojas Verdienst ist somit nicht eine unbedingte originelle Leistung, sondern vielmehr (aber auch nicht viel weniger), die „Räumlichkeit“ als drittes konstitutives Element menschlichen Seins neben der Zeit (Geschichtlichkeit) und dem Sozialen (Gesellschaftlichkeit) für die Kulturwissenschaften rehabilitiert zu haben.

⁷⁹ Michel Foucault, „Von anderen Räumen“ [1967], in Dünne und Günzel, *Raumtheorie*, 317–327, hier 320. Dabei unterscheidet er grundlegend zwischen „Krisenheterotopien“, die Menschen vorbehalten seien, welche sich zu der Gesellschaft oder dem Milieu in einem Krisenzustand befänden (z.B. Heranwachsende, Greise, Frauen im Kindbett), und „Abweichungsheterotopien“, die etwa psychisch kranke Menschen (in Sanatorien), Häftlinge (in Gefängnissen) oder wiederum Greise (in Altersheimen – diese sieht Foucault an der Grenze zwischen Krisen- und Abweichungsheterotopie) betreffen. Als weitere Beispiele für Heterotopien nennt er Friedhöfe, Theater, Kino, Gärten, Kolonien, Schiffe, Museen, Bibliotheken, Archive, Feste, Jahrmärkte (die fünf Letztgenannten bezeichnet er als „Heterotopien der Zeit“). *Ibid.*, 321–322, 325.

⁸⁰ Vgl. dazu auch Bavaj, „Was bringt der ‚spatial turn‘“, 482.

Der Begriff *spatial turn* bleibt bei ihm noch recht vage und bezieht sich zunächst nur auf die generelle Thematisierung des (gesellschaftlich produzierten) Raums. Eine allgemein gültige, aber dennoch präzise Definition des Begriffes bleibt auch in der weiteren Diskussion bisher aus – Döring und Thielmann sprechen vielmehr von einer „Verweiskette mit Selbstverstärkereffekt“, da mangels einer Definition vielmehr darauf verwiesen werde, dass die Raum-Wende sich in anderen Disziplinen schon durchgesetzt habe und dass es sich um das gleiche Phänomen wie in der eigenen Disziplin handle.⁸¹ So gerät der *spatial turn* bisweilen in das Zentrum der Kritik, wenn etwa wie bei Karl Schlögel darunter hauptsächlich die Rückholung des „realen“ Raumes in die Geschichtsschreibung postuliert wird. Daran, dass eine stärkere Berücksichtigung realräumlicher Begebenheiten, also des konkreten Schauplatzes, gerade auf dem Gebiet der Zeitgeschichte sicher bitter notwendig ist, besteht wohl kein Zweifel; allerdings kann dies nicht gemeint sein, wenn disziplinenübergreifend von einem *spatial turn* die Rede ist.

2.2 Versuche einer Begriffsschärfung: *topographical turn* und *topological turn*

In der Diskussion tauchen zur Präzisierung der verschiedenartigen Beschäftigung mit dem Raum noch zwei weitere Begriffe auf: der *topographical* und der *topological turn*.⁸² Diese werden jedoch nicht als bloße Unterströmungen des Ersteren verstanden, sondern vielmehr als Begriffsschärfungen, welche die neue Qualität der Beschäftigung mit dem Raum zu betonen versuchen. Wie Günzel bemerkt, zeichnet sich der *topological turn* dadurch aus, dass er „sich nicht dem Raum zuwendet [...], sondern sich vielmehr vom Raum abwendet, um Räumlichkeit in den Blick zu nehmen. [...] Eine topologische Beschreibung weist zunächst nicht auf Veränderung hin, sondern auf Gleichbleibendes. Es geht um *Relationen* [Hervorhebung durch N.L.], die selbst nicht räumlich (im Sinne von Ausdehnung oder Materialität) sind.“⁸³

⁸¹ Döring und Thielmann, „Einleitung“, 11.

⁸² Vgl. zum Folgenden Günzel, „Spatial Turn – Topographical Turn – Topological Turn. Über die Unterschiede zwischen Raumparadigmen“, in *Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, hrsg. v. Jörg Döring und Tristian Thielmann (Bielefeld: transcript, 2008), 219–237, hier 220–222. Der Begriff *topographical turn* wird im deutschsprachigen Raum in der Regel auf Sigrid Weigel zurückgeführt, die sich mit den unterschiedlichen Raumkonzepten der Cultural Studies und Kulturwissenschaften auseinandersetzt: Vgl. Sigrid Weigel, „Zum ‚topographical turn‘. Kartographie, Topographie und Raumkonzepte in den Kulturwissenschaften“, *KulturPoetik* 2 (2002): 151–165. Auch abrufbar im Internet unter der URL: <http://www-alt.uni-greifswald.de/~histor/~osteuropa/datei/weigel.pdf> (letzter Zugriff: 7. 5. 2009). Die englischsprachige Übersetzung dieses Aufsatzes erschien unter dem Titel: „On the ‘Topographical Turn’: Concepts of Space in Cultural Studies and Kulturwissenschaften. A Cartographic Feud“, *European Review* 17 (2009): 187–201, <http://journals.cambridge.org/product/action/cjoGetFulltext?fulltextid=4324764> (letzter Zugriff: 7. 5. 2009).

⁸³ Günzel, „Raum“, 17.

Den *topological turn* kennzeichnet also eine eindeutige Abwendung vom Konzept des Raums als „Container“ und die fast radikale Hinwendung zu einem relationalen Raumverständnis: „An die Stelle des Ausdehnungsprioris tritt eine Strukturdarstellung von Raum.“⁸⁴ Der Vorteil dieses relationalen Ansatzes ist, dass er sich gewinnbringend auch auf „Nicht-Räumliches“ im eigentlichen Sinne, also etwa auf die Gesellschaft oder die Analyse von Machtstrukturen anwenden lässt und somit auch für Disziplinen wie die Soziologie oder die Philosophie fruchtbar gemacht werden kann. Das Medium einer solchen Darstellung sind in erster Linie Diagramme bzw. Karten, weniger Texte. Das vielleicht berühmteste Beispiel für die bildhafte Darstellung einer topographischen Relation ist die Karte der Londoner U-Bahn, stellvertretend für alle Verkehrsnetze. Hier werden nicht die topographischen Wirklichkeiten repräsentiert, sondern vielmehr die Relation der verschiedenen Verkehrspunkte zueinander, also die „topologischen Lagebeziehungen“, die darzustellen jedoch wiederum eine „reale“ Topographie voraussetzt.

Während der *topological turn* also hauptsächlich die relationalen Beziehungen verschiedener Elemente, die mithilfe von Diagrammen dargestellt werden können, in das Zentrum der Analyse rückt, fokussiert der *topographical turn* eher auf „Fragen der Konstruktion von Raum“ und die „technischen und kulturellen Repräsentationsweisen von Räumlichkeit“ in Kartographie und Literaturwissenschaft.⁸⁵ Der Raum wird nach dieser Auffassung kulturwissenschaftlich interpretierbar, sobald sich „er oder etwas an ihm“ in etwas Lesbares verwandele – Raum als Text, Karten als „Zeichenverbundsystem“ also.⁸⁶ Weigel bezeichnet ihn deshalb auch als „theoretische[n] Fluchtpunkt der immer wieder beschworenen ‚linguistic‘ und ‚pictorial turns‘“.⁸⁷ Ferner rücken beim *topographical turn* auch verschiedenste räumliche Konstellationen in den Blick, wie etwa „Räume des Wissens“ (also etwa Labore u.ä.), wo es um die Analyse einer spezifischen räumlichen Situation und ihre Auswirkungen bzw. Ursachen geht.

2.3 Wie ist der Raum?

Dem bisher Gesagten liegt bei aller Differenz ein gemeinsamer Nenner zugrunde, der den eigentlichen Schwerpunkt der fachübergreifenden Debatte zum *spatial turn* widerspiegelt: Das Abrücken von der Materialität des Raumes bzw. von der Beschäftigung mit der materiellen Dimension oder Qualität des Rau-

⁸⁴ Ibid.

⁸⁵ Günzel, „Spatial Turn“, 223.

⁸⁶ Döring und Thielmann, „Einleitung“, 17.

⁸⁷ Vgl. Weigel, „Zum ‚topographical turn‘“, 153.

mes. Vielmehr gehen die Protagonisten des *spatial turn* in der Regel von einem sozial produzierten Raum aus – es wird also nicht mehr so sehr nach der Beschaffenheit des Raumes an sich gefragt, sondern vielmehr nach den vielfältigen kulturellen Praktiken, die diesen „schaffen“ bzw. mit ihm in Verbindung stehen. Bachmann-Medick sieht die Raumperspektive des *spatial turn* von daher auch „im Spannungsfeld zwischen Diskurs und gesellschaftlichem Produktionsprozess“ verortet.⁸⁸ Dieser Aspekt der materiell-imaginierten Konstruktion, also der Organisation und Strukturierung von Räumen mit allen diesbezüglichen Implikationen (die sich wiederum vor allem unter die Schlagworte Macht und Kommunikation fassen lassen), bestimmt dabei nicht nur die Raumdiskurse in Fächern wie der Soziologie, Ethnologie oder Literaturwissenschaft, sondern, wie angedeutet, auch in der Kulturgeographie.

Verschiedene „Räume“ als Ergebnis spezifischer sozialer Beziehungen, kultureller und kommunikativer Praktiken – dies ist im Grunde kein neuer Gedanke. Vielmehr findet er sich schon bei Georg Simmel, der sich in einer Weiterführung des Gedankens des französischen Soziologen und Ratzel-Antipoden Émile Durkheim, dass der physische Raum immer schon sozialer Raum sei,⁸⁹ von dem zeitgenössischen Raumdeterminismus absetzte und in seiner Soziologie des Raums „die Einwirkungen, die die räumlichen Bestimmtheiten einer Gruppe durch ihre sozialen Gestaltungen und Energien erfahren“,⁹⁰ untersuchen wollte. Gleichwohl bleibt Simmel in seiner Betrachtung in gewisser Weise weiter dem Behälterraum-Konzept verhaftet, wenn er den Raum als *conditio sine qua non* bezeichnet, wie Martina Löw mit Verweis auf eine Studie von Dieter Läßle bemerkt. Aber er baut eine Brücke, die beide, auch in der heutigen Debatte erkennbare, Pole verbindet: „Unter ‚Raum‘ versteht Simmel sowohl die wissenschaftliche Abstraktion eines unendlich leeren Raumes als auch, und das ist der seiner Meinung nach wesentlichere Aspekt, die Form, die Menschen im konkreten Empfinden den Dingen geben“ –

⁸⁸ Bachmann-Medick, *Cultural Turns*, 285.

⁸⁹ Vgl. Schroer, *Räume, Orte, Grenzen*, 60. Der Geograph Friedrich Ratzel gilt als der Hauptvertreter der ‚Politischen Geographie‘ vom Ende des 19. Jahrhunderts, die einen Kausalzusammenhang zwischen Territorium und Staatsentwicklung vermutete. Vgl. Friedrich Ratzel, *Politische Geographie* (München–Berlin ³1923 [1897]). Zugleich bezog Ratzel in seine Betrachtungen jedoch auch die Lagebeziehungen, also die Relationalität, zwischen verschiedenen Räumen ein, wodurch er wiederum für die heutige (deutschsprachige) Raum-Debatte interessant wird, wenn auch in einem begrenzten Maße. Vgl. Friedrich Ratzel, „Über die geographische Lage“ [1894], in Dünne und Günzel, *Raumtheorie*, 386–393. Insbesondere Karl Schlögel bezieht sich in seinen Arbeiten auf Ratzel, ja er schreibt ihm sogar den Titel seines Buches „Im Raume lesen wir die Zeit“ zu. Schlögel, *Im Raume*, 10. (Vgl. dazu allerdings die – bemerkenswert kleinkarierte – Kritik von Döring und Thielmann, „Was lesen wir im Raume“, 22, dass es bei Ratzel aber heiße: „Wir lesen im Raume die Zeit.“)

⁹⁰ Georg Simmel, „Über räumliche Projektionen sozialer Formen“ [1903], in Dünne und Günzel, *Raumtheorie*, 304–315, hier 304.

Raum also als „Form und Bedingung unser empirischen Vorstellung“.⁹¹ Damit negiert Simmel weder den physisch-geographischen Raum, noch die Tatsache, dass der (wahrgenommene) „Raum“ im Wesentlichen von Menschen (wie auch immer) konstruiert und angeeignet wird.

Es nimmt nicht Wunder, dass Simmel als einer der Klassiker der Raum- und Stadtsoziologie neben etwas modischeren Kollegen wie etwa Bourdieu oder Foucault (Max Weber hat sich zum „Raum“ ausnahmsweise nicht grundlegend geäußert) in der heutigen Debatte durchaus wieder Beachtung findet. Ein zu konstatierendes Manko der gegenwärtigen Raumdebatte ist nämlich, dass von den vielen, zum Teil ganz unterschiedlichen Facetten und Dimensionen, die das Thema „Raum“ mit sich bringt, die meisten von einer Mehrzahl der heutigen Protagonisten zugunsten einer einzigen Perspektive ausgeblendet statt verbunden werden.

Gerade auf Seiten der Stadtforschung, die sich von allen Disziplinen vielleicht am ehesten mit komplexen gesellschaftlichen Räumen beschäftigt, wird daher im Zuge der „Raum-Wende“ eine Überwindung dieser unverbundenen, parallelen Perspektiven gefordert. Auf das „schwierige Verhältnis zwischen dem konkreten Ort der Raumerfahrung und dem abstrakten Raumbegriff“, das auf eine „Befangenheit in physikalischen Raumauffassungen“ hindeutet, weist in diesem Zusammenhang auch der bereits erwähnte Stadt- und Regionalökonom Dieter Läßle hin.⁹² In seinem Entwurf eines „gesellschaftszentrierten Raumkonzepts“ fordert er daher für die Gesellschaftswissenschaften die qualitative Erweiterung des materiell-physischen Raumbegriffs um die raumgestaltenden Kräfte sowie die Funktionen und Entwicklungszusammenhänge einzelner Raumelemente und -strukturen. Als Komponenten eines solchen „gesellschaftlichen Raums“ nennt er folgende: 1) das materiell-physische Substrat als „materielle Erscheinungsform des gesellschaftlichen Raums“; 2) die gesellschaftliche Praxis der sozialen Akteure; 3) ein „institutionalisiertes und normatives Regulationssystem, das als Vermittlungsglied zwischen dem materiellen Substrat des gesellschaftlichen Raumes und der gesellschaftlichen Praxis seiner Produktion, Aneignung und Nutzung fungiert“; sowie 4) ein „räumliches Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem“ als „kristallisierte, vergegenständlichte Form gesellschaftlichen Handelns“. Diesen Raum bezeichnet er als einen „Matrix-Raum“, da er sich selbst gestaltet und strukturiert:

⁹¹ Löw, *Raumsoziologie*, 58–59. Georg Simmel, *Kant. Sechzehn Vorlesungen gehalten an der Berliner Universität* (Leipzig 1905), 57, zitiert nach: *ibid.* Vgl. Dieter Läßle, „Essay über den Raum. Für ein gesellschaftswissenschaftliches Raumkonzept“, in *Stadt und Raum*, hrsg. v. Hartmut Häußermann (Pfaffenweiler: Centaurus, 1991), 157–207.

⁹² Dieter Läßle, „Gesellschaftszentriertes Raumkonzept. Zur Überwindung von physikalisch-mathematischen Raumauffassungen in der Gesellschaftsanalyse“, in *Stadt-Räume*, hrsg. v. Martin Wentz (Frankfurt a. M.–New York: Campus, 1991), 35–46, hier 37.

„Ein gesellschaftlicher Raum ist dementsprechend aus dem gesellschaftlichen Herstellungs-, Verwendungs- und Aneignungszusammenhang seines materiellen Substrats zu erklären, in dem diese vier schematisch unterschiedenen Komponenten miteinander in Beziehung gesetzt werden. Als Resultat der materiellen Aneignung der Natur ist ein gesellschaftlicher Raum zunächst ein gesellschaftlich produzierter Raum. Seinen gesellschaftlichen Charakter entfaltet er allerdings erst im Kontext der gesellschaftlichen Praxis der Menschen, die in ihm leben, ihn nutzen und ihn reproduzieren.“⁹³

Die „gesellschaftliche Praxis“ ist dabei im Wesentlichen nichts anderes als Kommunikation in ihren verschiedenen Ausprägungen. Läßle weist darauf hin, dass wir es in der modernen Gesellschaft stets mit vielen verschiedenen Räumen gleichzeitig zu tun haben, die alle ihre spezifischen Charakteristiken und raumstrukturierenden Kräfte besitzen, sich zugleich jedoch häufig überlappen. So unterscheidet er sowohl die unterschiedlichen Ebenen gesellschaftlicher Räume (Mikro, Meso und Makro), als auch, mit Verweis auf Elmar Altvater,⁹⁴ verschiedene gesellschaftliche Teil- bzw. „Funktionsräume“:

„Der gesamtgesellschaftliche Raum ergibt sich somit als eine komplexe und widerspruchsvolle Konfiguration ökonomischer, sozialer, kultureller und politischer Funktionsräume, die zwar ihre jeweils spezifische Entwicklungsdynamik haben, zugleich jedoch in einem gegenseitigen Beziehungs- und Spannungsverhältnis stehen.“⁹⁵

Da dieses Konzept gleich auf mehreren Ebenen versucht, der auch räumlichen Komplexität der menschlichen Gesellschaft Rechnung zu tragen, ohne eine wesentliche Ebene auszublenden, erscheint es als durchaus tragfähig für die Untersuchung sozialer Räume, um die es ja den Kultur- und Sozialwissenschaften bei aller Diversität immer geht. Es hat gegenüber anderen soziologischen Konzepten etwa den Vorteil, dass es auch der materiell-räumlichen Struktur wieder ihre durchaus wichtige Funktion zuweist, nicht zuletzt als Ausdrucksform „kristallisierter Geschichte“.

2.4 Herausforderungen durch die „Globalisierung“

Folgt man dieser Logik, so geht auch der konkrete „Ort“ ähnlich wie etwa die „Identität“ des Einzelnen nicht einfach auf im globalen „Raum“, sondern bleibt, gleichsam als Bestandteil des Letzteren, vielmehr durch lokale oder regionale Kon-

⁹³ Ibid., 42–43.

⁹⁴ Elmar Altvater, *Sachzwang Weltmarkt. Verschuldungskrise, blockierte Industrialisierung und ökologische Gefährdung. Der Fall Brasilien* (Hamburg: VSA, 1987).

⁹⁵ Läßle, „Gesellschaftszentriertes Raumkonzept“, 44.

texte und Praktiken geprägt und bedingt. Also doch kein *global village* im Sinne eines Marshall McLuhan? Es lässt sich nicht leugnen, dass durch die neuen elektronischen Medien, vom Radio über TV bis zum Internet neue *communities* bzw. Interessengemeinschaften geschaffen wurden, die die lokalen Bezüge zum Teil erheblich überschreiten bis hin zu einer *global community*. Aber bedeutet dies zugleich ein „Verschwinden des Raums“, wie heute von einigen prognostiziert oder gar bereits diagnostiziert wird?⁹⁶ Oder ist es nicht vielmehr so, dass die Medien – ebenso wenig wie die vielleicht größte andere Raum-Zeit revolutionierende Erfindung, die Eisenbahn dies tat – bisherige Raumbezüge nicht überflüssig machen, sondern vielmehr neue, zusätzliche schaffen?⁹⁷ Zwar ermöglichen diese Erfindungen die Überwindung von Entfernungen durch eine immer höhere Geschwindigkeit der Kommunikation mit Folgen auch für die bisherigen lokalen bzw. regionalen Praktiken, suggerieren sie die Eingliederung des Einzelnen in eine (imaginierte) Weltgemeinschaft, etwa wenn man gleichzeitig mit vielen anderen Menschen rund um den Erdball über den Bildschirm live die Bombenangriffe auf Bagdad oder, um einigermaßen zivil zu bleiben, das Endspiel der Fußball-WM verfolgen kann.⁹⁸ Dies führt, wie sich gerade am jüngsten Beispiel des Internets zeigen lässt, jedoch gerade nicht zu einer Überwindung des Individualismus (den McLuhan noch mit der *print culture* verbindet), sondern vielmehr zu dessen Vertiefung, da direkte zwischenmenschliche Kontakte überflüssig zu werden scheinen. Da jeder vermeintlich mit der Weltgemeinschaft über die digitale Technik verbunden ist,

⁹⁶ Vgl. zu diesem Thema auch: Markus Schroer, „Bringing space back in‘ – Zur Relevanz des Raums als soziologischer Kategorie“, in Döring und Thielmann, *Spatial Turn*, 125–148. Das vermeintliche und viel benutzte „Zitat“ vom „Verschwinden des Raumes“ wird dem französischen Urbanisten, Philosophen und Medienkritiker Paulo Virilio zugeschrieben, der dies aber so nie formuliert, sondern vielmehr das Verschwinden bestimmter politischer Räume im Blick hatte. Vgl. dazu auch Jörg Döring und Tristan Thielmann, „Einleitung“, in *Mediengeographie. Theorie-Analyse-Diskussion*, hrsg. v. dens. (Bielefeld: transcript, 2009), 9–64, hier 21.

⁹⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang Wolfgang Kaschuba, *Die Überwindung der Distanz. Zeit und Raum in der europäischen Moderne* (Frankfurt a. M.: Fischer, 2004), 9: „Raum und Zeit sind grundlegende Koordinatensysteme menschlicher Welt-Anschauung: Dieses Gesetz gilt nach wie vor. Trotz aller Beschleunigungs-, Verdichtungs- und Verschwindentheorien agieren wir kognitiv wie mental noch in konkreten Räumen und Zeiten.“

⁹⁸ Die immer schnellere mediale Überwindung von Distanz und das daraus resultierende Gefühl der Gleichzeitigkeit ist jedoch keine Erscheinung der jüngeren Zeit, sondern kennzeichnet das gesamte 20. Jahrhundert. Schon Stefan Zweig konstatiert im Vorwort zu seiner 1940 verfassten Autobiographie: „Für unsere Generation gab es kein Entweichen, kein Sich-abseits-Stellen wie in den früheren; wir waren dank unserer neuen Organisation der Gleichzeitigkeit ständig einbezogen in die Zeit. Wenn Bomben in Shanghai die Häuser zerschmetterten, wußten wir es in Europa in unseren Zimmern, ehe die Verwundeten aus ihren Häusern getragen waren. Was tausend Meilen über dem Meer sich ereignete, sprang uns leibhaftig im Bilde an. Es gab keinen Schutz, keine Sicherung gegen das ständige Verständigtwerden und Mitgezogensein.“ Stefan Zweig, *Die Welt von gestern. Erinnerungen eines Europäers* (Berlin: Aufbau, 2. Aufl. 1985), 11.

verlieren persönliche Bindungen an Bedeutung, was wiederum erhebliche auch langfristige Auswirkungen auf die Kommunikationskultur hat, ergo auch auf die Schaffung sozialer Räume, ergo auf die Gesellschaft. Raum und Kommunikation sind also eng miteinander verbunden, im Positiven wie im Negativen, und beide sind konstitutive Merkmale einer Gesellschaft.

Werden Räume also in Zukunft überhaupt überflüssig bzw. beschränkt sich der soziale Radius des Einzelnen auf seinen Platz vor dem Fernseher, Computer? Eine Beobachtung, die dieser Vermutung entgegensteht, ist das offensichtliche Bedürfnis, quasi als Ersatz für verloren gegangene direkte soziale Bindungen im Internet neue Räume und Raumbezüge zu schaffen. Dies wird nicht nur durch die mit diesem Medium verbundene Terminologie (Datenautobahn, Plattform, Portal, etc.) widerspiegelt, sondern auch und vor allem durch verschiedenste Anwendungen wie Facebook, MySpace oder sog. *virtual realities* bzw. vielmehr *real virtualities* wie etwa Second Life oder SIMS 3.⁹⁹ Aber auch in der „realen“ Welt sind die lokalen Raumbezüge in Bezug auf die virtuelle Welt weiterhin von erheblicher Relevanz: So entscheidet die Geographie und mit ihr der jeweilige politisch-soziale Raumkontext ganz erheblich darüber, wer Zugang zu diesem neuen, globalen Medium hat (*digital divide*): Dies gilt für autoritäre Staaten wie etwa China, Nordkorea oder Iran, die den Zugang zu beschränken versuchen, aber auch und insbesondere für Afrika, wo der Zugang zum Internet für die Mehrheit der Bevölkerung noch keine Realität ist.¹⁰⁰

2.5 Fazit: Neue Raumbezüge erfordern neue Perspektiven

Als Fazit lässt sich also festhalten, dass die neue, disziplinenübergreifende Beschäftigung mit dem Raum in den letzten 20 Jahren, die mit dem Schlagwort *spatial turn* bezeichnet wird, durchaus unterschiedliche Qualitäten aufweist. Teils werden alte Sichtweisen neu „entdeckt“, teils gibt es durchaus den Versuch, in einer politisch veränderten Welt seit dem Ende der 1980er Jahre und im Zuge einer zunehmenden Globalisierung neue Wege bei der vor allem qualitativen Analyse gesellschaftlicher Raumbezüge zu beschreiten. Gerade Letztere erscheinen notwendig, um die, wie es scheint, rasanten gesellschaftlichen Veränderungen des ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts nachvollziehen und begreifen

⁹⁹ Zu den SIMS vgl. Markus Collalti, „Spiel des Lebens“, *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 23. Juni 2009. Die virtuelle Welt von „Second Life“ wird inzwischen selbst von Universitäten oder dem Goethe-Institut genutzt. Vgl. Dorte Huneke, „Das zweite Leben der Hochschulen“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13. Januar 2008.

¹⁰⁰ Vgl. „Anschluss für Afrika“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10. März 2009.

zu können, die zugleich mit einer Verschiebung der traditionellen Siedlungsstruktur zu tun haben: Die Mehrheit der Erdbevölkerung lebt nun in Städten.¹⁰¹ Nicht zuletzt aufgrund der Wirkmacht der neuen Medien und einer immer stärkeren vor allem ökonomischen Vernetzung der Welt muss vielleicht „Raum“ am Anfang des 21. Jahrhunderts in anderen Kategorien gedacht werden als bisher. Örtlichkeit verändert sich, Entfernungen werden in bisher nie gekanntem Ausmaße vor allem kommunikativ, aber auch physisch überwunden. Die derzeitige globale Wirtschaftskrise lässt uns fast täglich die Veränderung oder das Verschwinden alter bzw. das Entstehen neuer Raumbezüge, Raumstrukturen, Asymmetrien beobachten. Somit wird auch die immer stärkere globale Vernetzung und Verflechtung verschiedenster Konstanten unseres alltäglichen Lebens offen gelegt. Gerade die Globalisierung verdeutlicht also die systemische Verbindung von Raum und Kommunikation, die daher auch in der gesellschaftswissenschaftlichen Raumforschung eine besondere Rolle spielen sollte. Im Folgenden soll ein Blick darauf geworfen werden, wie die deutsche Geschichtswissenschaft mit diesen neuen diskursiven Herausforderungen im neuen Jahrtausend umgeht.

3. Der *spatial turn* und die (deutsche) Geschichtswissenschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Wie steht es also um den *spatial turn* in der deutschen Historiographie? Gilt weiterhin die eingangs zitierte Diagnose Jürgen Osterhammels von der Raum-Aversion deutscher Neuzeithistoriker? Es ist sicher nicht zu leugnen, dass die Beschäftigung mit dem Raum mittlerweile die gesamte deutsche Geschichtswissenschaft, quer über die Disziplinen, ergriffen hat. Die Herausgeber des bereits zitierten Bandes Ortsgespräche vermuten jedoch hinter der derzeitigen Konjunktur des Begriffs wohl nicht zu Unrecht „eine nur schlecht verhohlene theoretische Verweigerungshaltung vieler Historikerinnen und Historiker“. Die derzeitige Raum-Debatte, so die Nachwuchswissenschaftler vom „Arbeitskreis Geschichte und Theorie“, bediene offenbar „eine weit verbreitete Sehnsucht nach einem Jenseits des Diskurses und einem Zurück zur Materialität“. Das „„sexy label‘ Raum“ helfe dabei lediglich, „einem methodologisch, theoretisch und heute vor allem epistemologisch schlechtem Gewissen vorzubeugen“.¹⁰²

Tatsächlich sind in den bisher vorliegenden disziplinenübergreifenden, theoretisch orientierten Sammelbänden zum Raum bzw. *spatial turn* die Historiker bisher

¹⁰¹ Vgl. UNFPA, „State of World Population 2007. Unleashing the Potential of Urban Growth“, <http://www.unfpa.org/swp/2007/english/introduction.html> (letzter Zugriff: 28. 6. 2009).

¹⁰² Geppert, Jensen und Weinhold, „Verräumlichung“, 17.

zumeist eher unterrepräsentiert oder beschäftigen sich mit dem Thema eher an der eigentlichen Debatte vorbei. Die Beschäftigung mit dem Raum in der deutschen Historiographie ist also bestenfalls ambivalent. Es ist offensichtlich, dass sich neue Strömungen und Perspektiven wie etwa die Neue Kulturgeschichte nur wenig oder sehr langsam gegenüber längst etablierten Forschungsprogrammen wie etwa der (klassischen) Politikgeschichte oder Gesellschafts- bzw. Strukturgeschichte durchzusetzen bzw. zu behaupten vermögen. Dies hängt natürlich nicht zuletzt mit der herrschenden Hierarchie und Deutungshoheit innerhalb des Faches zusammen.¹⁰³

So ist es auch nicht verwunderlich, dass der *spatial turn* vor allem in der jüngeren Generation als Chance begriffen wird, die Optik auf einen alten Gegenstand neu zu justieren und sich – ohne eine radikale Abkehr vom Alten – anderen Perspektiven, Zugängen, Methodenarsenalen und Interpretationsmöglichkeiten zu öffnen. Es gibt daher durchaus auch einige Lichtblicke, und so sollen im Folgenden bei aller (berechtigten) Kritik vor allem diejenigen Aspekte der fachinternen Debatte aufgezeigt werden, aus denen sich Anregungen für eine perspektivenreichere, moderne Historiographie gewinnen lassen.

3.1 „Im Raume lesen wir die Zeit“ – Impulse für die deutsche historiographische Debatte

So richtig angestoßen wurde die gegenwärtige Debatte um den *spatial turn* in der deutschen Geschichtswissenschaft eigentlich durch einen Osteuropahistoriker, der sich in seinen Arbeiten bisher insbesondere der Stadtgeschichte gewidmet hat: Karl Schlögel. Seine zuerst im Jahre 2003 und dann 2006 als Taschenbuch erschienene Essay-Sammlung unter dem Titel *Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik* erfuhr nicht zuletzt aufgrund des publizistischen Stils ein großes Echo auch über die Historikerzunft hinaus. Innerhalb der Fachwelt, und hier insbesondere im jeweiligen Mikrokosmos der Historiker und Geographen, hatte dieser Band einen mindestens zweifachen, gegenläufigen Effekt, der die Charakteristika der neueren deutschen historiographischen Debatte um den Raum offenlegt: So wurde er einerseits dafür gelobt, die traditionellen Beziehungen zwischen Geschichte und Geographie wieder sichtbar gemacht und den Raum als historische Kategorie rehabilitiert zu haben („history takes place“). Andererseits, und dies ist vielleicht der wichtigere Impuls für die deutsche *spatial turn*-Debatte, wurde er von verschiedenen Seiten dafür kritisiert, durch die Betonung des kon-

¹⁰³ Vgl. dazu das Interview mit Schlögel in den *Zeithistorischen Forschungen* 1 (2004) H. 3 „Über Räume und Register der Geschichtsschreibung“, <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Interview-Schloegel-3-2004> (letzter Zugriff: 27. 3. 2008).

kreten Schauplatzes und des „Raum-als-Text-Paradigmas“ gerade den „falschen“ Raum bzw. das „falsche“ geographische Denken zu propagieren, nämlich einen „geographischen Materialismus“.¹⁰⁴ In der Tat sind Schlögels Ausführungen zum Raum nicht gerade neu oder auch nur stringent – und er schreibt aus der Perspektive des typischen Zeithistorikers, wenn er dazu aufruft, die „räumliche Dimension geschichtlichen Geschehens“¹⁰⁵ wieder stärker zu beachten: Sowohl in der Landes- und Regionalgeschichte als auch in den Disziplinen, die sich der Erforschung älterer Epochen widmen, gehört dieses Postulat seit jeher zum Handwerk.

Es muss Schlögel aber zugute gehalten werden, dass er erstens nicht für sich in Anspruch nimmt, das Konzept eines umfassenden *spatial turn*, den er vor allem als „gesteigerte Aufmerksamkeit für die räumliche Seite der geschichtlichen Welt“¹⁰⁶ versteht, zu entwerfen oder auch nur zu beschreiben; und zweitens, dass er viele wichtige Gedanken in die Diskussion eingebracht hat, insbesondere zum Thema der „Quelle“, wenn er etwa über die verschiedenen Analyseebenen von Karten oder Adressbüchern sinniert. Diese Anregungen können gerade für die Zeitgeschichtsforschung gewinnbringend sein, da in jener oft das Bewusstsein zu fehlen scheint für die konkreten Bedingungen menschlichen Lebens oder auch nur für Quellengattungen (und -kritik), die von dem üblichen (schriftlichen) Archivmaterial abweichen.

So birgt die Formel von der „Topographie der Gleichzeitigkeit“ bzw. der „Gleichzeitigkeit im Raume“ (in Anlehnung an Michail Bachtins literaturtheoretischen Begriff des „Chronotopos“),¹⁰⁷ die sich eben unter anderem auch auf den

¹⁰⁴ Zu den Reaktionen auf Schlögel vgl. Döring und Thielmann, „Einleitung“, 20–22; Vgl. auch die folgenden Rezensionen: Gerhard Altmann, Rezension des Buches *Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik*, Karl Schlögel (München 2003), *H-Soz-u-Kult*, 24. 9. 2005, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/id=4859> (letzter Zugriff: 27. 3. 08); Albrecht Weisker, Rezension des Buches *Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik*, Karl Schlögel (München 2003), *H-Soz-u-Kult*, 13. 3. 2004, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-1-151> (letzter Zugriff: 27. 3. 08); Jürgen Osterhammel, „Hinab vom Hochsitz der Lektüre! Karls Schlögel wirbt dafür, die Wirklichkeit ernstzunehmen“, *Die ZEIT* 42, 9. Oktober 2003, 85, http://www.zeit.de/2003/42/ST-Schl_9agel (letzter Zugriff 27. 3. 2008); Christoph Albrecht, „Materialistischer Schuß vor den Bug der Geschichte“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 7. Oktober 2003, L27; Anette Bingemer, „Auch der Raum macht Geschichte. Karl Schlögel erkundet die Zusammenhänge zwischen Raum, Zeit und Politik“, *Neue Zürcher Zeitung am Sonntag*, 14. März 2004, http://www.nzz.ch/2004/03/14/sb/article9bri0_1.227482.htm (letzter Zugriff 27. 3. 2008); Niels Werber, „Den Raum mit einem Koordinatennetz fangen“, *Frankfurter Rundschau*, 20. Oktober 2003.

¹⁰⁵ Karl Schlögel, „Räume und Geschichte“, in Günzel, *Topologie*, 33–51, hier 33 (bis auf den ersten Absatz handelt es sich hier um den gleichen Text wie ders., „Chronotop St. Petersburg. Zur Rekonstruktion der Geschichte einer europäischen Metropole“, in *Sankt Petersburg. Schauplätze einer Stadtgeschichte*, hrsg. v. dems., Frithjof Benjamin Schenk und Markus Ackeret (Frankfurt/M.: Campus, 2007), 23–44).

¹⁰⁶ Schlögel, *Im Raume*, 68.

¹⁰⁷ Vgl. Karl Schlögel, *Terror und Traum – Moskau 1937* (München: Hanser, 2008), 23.

erwähnten Karten, in Telefon- oder Adressbüchern widerspiegelt, unter Berücksichtigung der Frage, „wie Herrschaft und die Produktion von sozialem, politischem und mentalem Raum zusammenhängen“¹⁰⁸, durchaus das Potential für eine erneuerte, perspektivenreiche Stadtgeschichtsforschung. Gerade am Beispiel einer Stadt lässt sich auch eine andere – berechtigte – Forderung Schlögels umsetzen, nämlich diejenige, dass Historiker „ortskundig“ sein sollten: „Sie müssen nicht nur lesen, sondern herumgehen – nicht wegen der Atmosphäre oder des Kolorits, sondern um elementare Dinge zu verstehen, die vielen, oft sehr gebildeten Leute[n] einfach entgangen sind [...]“¹⁰⁹

Hier scheint eine durchaus viel versprechende Verbindung von traditioneller, d. h. physisch-materieller, und neuer Raumperspektive durch. Ausgehend davon, dass es bei *turns* um die „Steigerung von Komplexität“ und die „Erweiterung des Methodenarsenals“ geht, erscheint es durchaus sinnvoll, in Hinsicht auf den Raum alte und neue Ansätze komplementär einzusetzen und das Schlagwort „history takes place“ ernst zu nehmen, also nicht nur die Stadtpläne, sondern tatsächlich auch Städte „zu lesen“, wie Schlögel fordert. Erst auf diese Weise werden etwa gewisse alltägliche Probleme der Infrastruktur, d. h. der Versorgungswege, der Entfernungen oder auch der Wirkung von (symbolischer) Architektur, des Klimas usw. verständlich, können Territorium und Raum zur (kritisch zu untersuchenden) Quelle werden. Dass Schlögel dabei die Frage der Macht und die Gleichzeitigkeit verschiedener Raumtypen nicht ausblendet, macht deutlich, dass sein Raumverständnis trotz aller Forderung nach konkreter Anschauung eben doch nicht rein erdräumlich-materiell ist, sondern der Osteuropahistoriker durchaus Räume auch als gesellschaftlich produziert und mental konstruiert versteht.¹¹⁰

3.2 „Raum und Kommunikation“ auf dem Historikertag 2004 – ein alter Bekannter in neuem Gewand?

Dieser Zwiespalt ist charakteristisch für die gesamte deutsche Debatte um den Raum, was auch der Historikertag von 2004 zum Thema „Raum und Kommunikation“ verdeutlicht. Nimmt man die Gestaltung der einzelnen Sektionen als Indikator, hat sich die stark erdräumlich geprägte Grundperspektive der deutschen Historikerkunft auf das Phänomen „Raum“, von einigen Ausnahmen abgesehen, in den zwei Jahrzehnten seit der letzten offiziellen Beschäftigung mit dem Thema

¹⁰⁸ Vgl. dazu etwa auch das genannte Interview mit Schlögel, Abschnitt 16.

¹⁰⁹ Karl Schlögel, „Kartenlesen, Augenarbeit. Über die Fälligkeit des spatial turn in den Geschichts- und Kulturwissenschaften“, in Kittelsteiner, *Was sind Kulturwissenschaften?*, 279.

¹¹⁰ Siehe dazu auch Bavaj, „Was bringt der spatial turn“, 460–461.

kaum geändert.¹¹¹ Trotz des modernen Tagungsmottos wurde hier offenbar viel alter Wein in neue Schläuche gegossen – und genossen. So konstatierte etwa Uffa Jensen in seinem Querschnittsbericht über das Generalthema des Historikertages:

„Etwaige Befürchtungen, dass die historische Zunft zu alten und überholten Konzepten der Geopolitik zurückzukehren versuche, haben sich sicherlich nicht bestätigt. Dennoch manifestierte sich in den Verwendungsweisen des Raumbegriffes nicht selten eine alte Sehnsucht der Historikerinnen und Historiker, welche die kaum mehr zu zählenden methodischen Turns der letzten Jahrzehnte überlebt zu haben scheint: Der letzte, der „spatial turn“ kann auch für eine Rückkehr zu einer vordiskursiven Vorstellung von „materieller Wirklichkeit“ in Anspruch genommen werden. Im Schwelgen in räumlichen Gegebenheiten hofft man dann, die sprachliche Gebundenheit unseres Verständnisses von räumlichen Artefakten umgehen und zu den „Dingen an sich“ zurückkehren zu können.“¹¹²

Ähnlich kritisch äußern sich auch andere Berichterstatter, insbesondere für den Bereich der neuzeitlichen Geschichte.¹¹³ Aber es gab offenbar auch Ausnahmen, und zwar vor allem dort, wo zentrale Untersuchungskategorien im Sinne des *spatial turn* thematisiert wurden, oft mit Impulsen aus der Frühneuzeit-Forschung: etwa, wenn es um „städtische Kommunikationsräume in der Frühen Neuzeit“, „Grenzen“ oder „Repräsentation des Raums: das Beispiel der Karte“ ging.

Auffällig ist an dem Tagungsprogramm in diesem Zusammenhang außerdem, dass der Eurozentrismus im Vergleich zu der Tagung von 1986 wieder zugenommen zu haben scheint – angesichts der erfolgreichen Impulse aus der postkolonialen Forschung und damit einhergehender Postulate auch für die Geschichtswissenschaft eine eigentlich eher überraschende Tendenz. Auch sog. Randgruppen, an denen sich bestimmte sozialräumliche Aspekte besonders gut untersuchen ließen, blieben weitgehend (bis auf einige Panels zum Judentum und zu „Jugendkulturen“) außer Acht. Die mangelnde Bereitschaft (oder der fehlende Mut?), sich den neuen methodischen Herausforderungen zu stellen, wird auch deutlich, wenn von den Berichterstattern die oft fehlende Verbindung der beiden Tagungsmottos, häufig zu Lasten der Kommunikation, moniert wird.¹¹⁴

¹¹¹ Eine Übersicht der online abrufbaren Berichte befindet sich unter der URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?pn=texte&id=551>. Vgl. auch die Querschnittsberichte vom Historikertag 2004, hrsg. für H-Soz-u-Kult von Karsten Borgmann und Udo Hartmann (Berlin 2004) (Historisches Forum 4), http://edoc.hu-berlin.de/e_histfor/4 (letzter Zugriff jeweils: 3. 4. 2008).

¹¹² Uffa Jensen, „„Kommunikation und Raum“ als Generalthema des Historikertages“, in *Querschnittsberichte vom Historikertag 2004*, 5–12, hier 7.

¹¹³ Vgl. etwa Stefan Moitra und Alexander Schwitanski, „Neuere Geschichte: ‚langes‘ 19. Jahrhundert“, in *Querschnittsberichte vom Historikertag 2004*, 133–146.

¹¹⁴ Vgl. „Tagungsbericht HT 2004: Repräsentation des Raumes: Das Beispiel der Karte. 17. 9. 2004, Historikertag Kiel“, *H-Soz-u-Kult*, 13. 10. 2004, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de>

Insofern ließe sich also konstatieren, dass der Raum Anfang des neuen Jahrtausends zwar in die deutsche Geschichtswissenschaft offiziell „zurückgekehrt“, eine Breitenwirkung der mit dem sog. *spatial turn* verbundenen Ansätze bis dato jedoch ausgeblieben ist. Optimistischer betrachtet, auch mit Blick auf das geplante Tagungsthema der deutschen Historiker für das Jahr 2010 („Über Grenzen“, siehe 3.4), ist aber davon auszugehen, dass das Thema mittlerweile zu prominent – und auch streitbar – ist, um schnell wieder von der Bühne zu verschwinden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Disziplinen der Geschichtswissenschaft, die anfälliger sind für die Beschäftigung mit dem Raum als andere.

3.2 Der *spatial turn* und die Regional- bzw. Stadtgeschichte

So ist es wohl kein Zufall, dass gerade ein Stadthistoriker mit Osteuropa-bezug Impulsgeber für die Debatte in Deutschland war. Wie Osterhammel bemerkt, haben „Mikrohistorie und Makrohistorie [...] eine größere Aufmerksamkeit für Räumliches gezeigt als die Geschichtsschreibung im nationalstaatlichen Rahmen“.¹¹⁵ Neben der Stadtgeschichte ist, wie gezeigt, die sozial- und wirtschaftsgeschichtlich ausgerichtete Landes- bzw. Regionalgeschichte ein klassisches Feld einer an komplexen Räumen orientierten Geschichtsschreibung, auf dem es darüber hinaus regelmäßig zur interdisziplinären Verbindung von Geographie und Historiographie kommt.

In unserem Kontext erscheint insbesondere die Regionalgeschichte von Interesse, da sie anders als die klassische Landesgeschichte eigentlich nicht an administrative Grenzen gebunden ist, sondern grenzüberschreitende Räume im Blick hat. Erinnert sei an dieser Stelle nur an die der Osteuropaforschung ähnliche Begriffs-Diskussion der 1990er Jahre um die „Region“ oder die „regionale Identität“ im Zuge eines „Europa der Regionen“ und die verstärkte Erforschung von „Erfahrungsräumen“ seit Mitte der 1980er Jahre. So konstatiert denn auch Riccardo Bavaj: „hätten die ‚Allgemeineschichtler‘ häufiger einen Blick in regionalhistorische Fachorgane geworfen, die Faszination durch den ‚spatial turn‘ wäre um einiges kleiner [...]“.¹¹⁶ Dennoch, so Bavaj, könne auch die Regionalgeschichte von der

/tagungsberichte/id=446; „Tagungsbericht HT 2004: Grenzen: Räume, Erfahrungen, Konstruktionen (17.–20. Jahrhundert)“. 16. 9. 2004, Historikertag Kiel“, *H-Soz-u-Kult*, 13. 10. 2004, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=451>; „Tagungsbericht HT 2004: Die große Welt im kleinen Raum. Städtische Kommunikationsräume in der Frühen Neuzeit“. 15. 9. 2004, Historikertag Kiel“, *H-Soz-u-Kult* 12. 11. 2004, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=484> (alle letzter Zugriff: 3. 4. 2008).

¹¹⁵ Osterhammel, „Die Wiederkehr des Raumes“, 389.

¹¹⁶ Bavaj, Was bringt der „spatial turn“, 470.

Diskussion um den spatial turn profitieren: So habe nämlich erstens die „starke Prägung durch die Historische Sozialwissenschaft [...]“ sie zu einer „raumfreien Wissenschaft“ gemacht und zweitens habe sie ihr Potential, das ihr durch die „produktive Unbestimmtheit des Regionenbegriffs“ gegeben sei, durch eine Selbstbeschränkung auf „territorial bestimmte Containerräume“ analog zur Landesgeschichte nicht ausgeschöpft.

So plädiert Bavaj dafür, unabhängig von Grenzen die tatsächlich „gelebten Raumbezüge“ zu analysieren und den Fokus stärker auf die Verbindung von Raum und Kommunikation zu lenken, um so die alltäglichen Praktiken der (akteurszentrierten, prozessual-dynamischen) „Verräumlichung“ zu erforschen (und nicht den Raum als bloßen Behälter strukturgeschichtlichen Geschehens zu verstehen), denn: „Raum ist Gegenstand kommunikativer Praktiken [...]; Raum ist der Ort kommunikativer Praktiken (und beeinflusst die Akteure vermittelt ihrer räumlichen Wahrnehmung); und Raum ist das Produkt kommunikativer Praktiken [...]“. ¹¹⁷

Damit knüpft er nicht nur an das bereits erwähnte, und offensichtlich nur unzureichend umgesetzte, Tagungsmotto des Historikertages von 2004, sondern vor allem an den bis dato vielleicht inspirativsten Band an, den die deutsche Historiographie zum Thema Raum bzw. *spatial turn* vorgelegt hat: die schon erwähnten Ortsgespräche. Wie auch Bavaj sehen die Herausgeber in der Verbindung von Raum und Kommunikation als „Dimensionen alltäglicher Praktiken“ eine Chance zur Überwindung der Dichotomie von Materialität und Diskursivität. Sie plädieren daher für eine akteurszentrierte, räumlich ausgerichtete Kommunikationsgeschichte, die nicht zuletzt auch die Historisierung des Behälterraum-Konzepts bzw. des ‚alltäglichen Geographie-Machens‘ (Benno Werlen) erlaube. Der Raum, so Geppert, Jensen und Weinhold, würde so zu einer (zentralen) Dimension neben anderen: „Die explizite und reflektierte Berücksichtigung dieser Dimension in der Forschungspraxis würde in erster Linie dazu beitragen, nicht nur neuartige, sondern vor allem nuancierte Einsichten in historische Zusammenhänge zu erschließen.“ ¹¹⁸

Für die Regionalgeschichte etwa könnte dies im Gefolge des *postcolonial turn* und der Gender Studies bedeuten, Abschied vom Mythos des gleichförmig-homogenen Raums zu nehmen und vielmehr die Bedeutung der Trias „class, race, gender“ für die soziale Konstituierung von Raum bzw., anders ausgedrückt, die ethnisch-kulturell und geschlechtlich verschiedenartige Konstituierung von Räumen stärker zu beachten. In der Trialektik des Geschichtlichen, Gesellschaftlichen und Räumlichen (nach Soja) sieht Bavaj „das große Ziel verräumlichter Ge-

¹¹⁷ Ibid., 474.

¹¹⁸ Geppert, Jensen und Weinhold, „Verräumlichung“, 18–19.

schichtsschreibung“ und verweist in diesem Kontext auch auf Karl-Georg Fabers Ausführungen zur „Geschichtslandschaft“. Nicht zuletzt ihre Interdisziplinarität prädestiniere die Regionalgeschichte für eine derartige „Spatialisierung“.¹¹⁹

Dies trifft natürlich nicht nur für die Regionalgeschichte, sondern mindestens ebenso für die Stadtgeschichte zu, in der eigentlich de facto die Analyse räumlicher Vorstellungen und Strukturen seit jeher Bestandteil der Forschung war. Zugleich eignet sich die Stadt als Mikrokosmos gesellschaftlicher Beziehungen, als Ort alltäglicher Strukturen und Praktiken, technischer Innovationen, politischer Entscheidungen besonders gut für eine kommunikationsgeschichtliche Untersuchung in räumlicher Perspektive. Vielleicht nirgendwo sonst lässt sich eine so hohe Konzentration an verschiedenen, parallelen Räumen und „Verräumlichungspraktiken“ ausmachen wie in einer Stadt. „Verräumlichung“ meint hier in Anlehnung an Geppert et al. die Praktiken, mit denen die Akteure – mittels Kommunikation – Raumbezüge herstellen und somit Orientierungspunkte schaffen, sich also quasi ihre „Welt“ erschließen.¹²⁰ Dazu dienen nicht zuletzt auch die individuellen sog. *mental* oder *cognitive maps*, also kognitiven Karten, mit deren Hilfe sich jeder Stadtbewohner die Stadt jeweils anders „organisiert“ bzw. sich in ihr jeweils auf individuelle Art und Weise orientiert.¹²¹ Der eine, homogene Stadt-Raum existiert somit im Grunde gar nicht, sondern wir haben es vielmehr mit einer städtischen Vielfalt zu tun. So konstituiert sich eine Stadt durch eine schier unüberschaubare Vielzahl verschiedener kleinerer, jeweils spezifischer „Räume“ – als Beispiele lassen sich etwa Frauen-, Männer-, Alten-, Kinder-, Erwachsenenräume, Freizeit- bzw. Vergnügungs-, Arbeitsräume, Krankenzimmer, religiöse Räume, Räume der aus der Gesellschaft Ausgeschlossenen, Konsumräume, ethnische Räume nennen, mit all ihren jeweils dazugehörigen Ritualen wie Bekleidung, Verhalten, Kommunikationskultur.

¹¹⁹ Bavaj, „Was bringt der ‚spatial turn‘“, 483. Vgl. Karl-Georg Faber, „Was ist eine Geschichtslandschaft?“ [1968], in Fried, *Probleme und Methoden der Landesgeschichte*, 390–424. – Ders., „Geschichtslandschaft – Région historique – Section in History. Ein Beitrag zur vergleichenden Wissenschaftsgeschichte“, *Saeculum* 39 (1979): 4–21.

¹²⁰ Vgl. Geppert, Jensen und Weinhold, „Verräumlichung“, 28.

¹²¹ Zu den *mental maps* vgl. Frithjof Benjamin Schenk, „Mental Maps. Die Konstruktion von geographischen Räumen in Europa seit der Aufklärung“, *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002): 493–514 (diese Nummer von GuG ist ein komplettes, von Christoph Conrad herausgegebenes Themenheft zum Thema „Mental maps“); Rob Kitchin und Scott Freundschuh, Hrsg., *Cognitive Mapping. Past, present and future* (London: Routledge, 2000); Peter Gould and Rodney White, *Mental Maps* (2. Aufl. London: Routledge, 2002 (1986)); Norbert Götz, Jörg Hackmann und Jan Hecker-Stampel, Hrsg., *Die Ordnung des Raums: mentale Landkarten in der Ostseeregion* (Berlin: Berliner Wiss.-Verl., 2006). Für einen Versuch, verschiedene Aspekte zu verbinden, vgl. Sabine Damir-Geilsdorf, Angelika Hartmann und Béatrice Hendrich, Hrsg., *Mental Maps, Raum, Erinnerung. Kulturwissenschaftliche Zugänge zum Verhältnis von Raum und Erinnerung* (Münster: LIT, 2005).

Diese sind in der Regel durch Alltagsstrukturen geschaffene Räume. Dabei handelt es sich um Räume, die zugleich real (also verortbar) als auch mental insofern produziert sind, als sie einen festen Platz im (kollektiven) Bewusstsein einnehmen und ihnen eine spezifische Bedeutung zugewiesen wird. In der Struktur des „Lebensraums“ spiegelt sich auch die Komplexität der „Lebenswelt“. Es geht darum, den Blick zu schärfen für diese „Pluralität des Raumes“ und damit für die „multiplicity of stories“.¹²²

3.3 Die Besetzung des „öffentlichen Raums“

Besonders interessant wird es dort, wo es entweder zu Überschneidungen dieser Räume oder zur (oft kurzfristigen) symbolischen, kollektiven „Hyperaufladung“ eines ganz spezifischen Raumes kommt, sei es freiwillig oder unfreiwillig, gezielt oder ungewollt. Dies ist vor allem bei öffentlichen Räumen der Fall, die in ihrer Symbolträchtigkeit nicht zuletzt deswegen zum Teil hart umkämpft sind. Der öffentliche Raum der Stadt ist besonders häufig Bühne der Politik oder Schauplatz historischer Ereignisse und zugleich Ausdruck gesellschaftlicher Zustände.¹²³

Ein Thema, das in den letzten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit erhält, ist die Besetzung bzw. Beherrschung dieses „öffentlichen Raums“.¹²⁴ Hierunter lässt sich eine ganze Reihe von Untersuchungsgegenständen fassen: So geht es zum einen um die konkrete Besetzung von Plätzen und Straßen – man denke nur etwa an die Massendemonstrationen in Leipzig 1989 oder auf dem Prager Wenzelsplatz im Herbst des gleichen Jahres, wo die Demonstranten skandierten: „Zitra zase tady“ („Morgen wieder hier“).¹²⁵ Neben Massen-Demonstrationen, seien es offene in Demokratien (mit dazugehörigen Gegendemonstrationen im sprichwörtlichen „Kampf um den Raum“) oder gelenkte in Diktaturen, lassen sich etwa auch Militärparaden (z.B. in den durch Nazi-Deutschland besetzten Gebieten des Zweiten

¹²² Vgl. Bavaj, „Was bringt der ‚spatial turn‘“, 484, und Doreen Massey, „Spaces of Politics“, in *Human Geography Today*, hrsg. v. ders., John Allen und Philipp Sarre (Cambridge: Polity Press, 1999), 279–294, hier 279.

¹²³ Die klassische Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Raum, also zwischen dem Raum des Politischen (und Gesellschaftlichen) und dem des Haushalts, gehört zu den Charakteristika der Stadt, wenngleich diese scharfe Trennung immer weniger Bestand hat. Vgl. dazu auch Schroer, *Räume, Orte, Grenze*, 232 und Hannah Arendt, „Der Raum des Öffentlichen und der Bereich des Privaten“, in Dünne und Günzel, *Raumtheorie*, 420–431.

¹²⁴ Vgl. etwa Rudolf Jaworski und Peter Stachel, Hrsg., *Die Besetzung des öffentlichen Raumes. Politische Plätze, Denkmäler und Straßennamen im europäischen Vergleich* (Berlin: Frank & Timme, 2007).

¹²⁵ Zum Wenzelsplatz als symbolischem Ort der modernen tschechischen Geschichte vgl. den Aufsatz von Zdeněk Hojda, „Der Wenzelsplatz in Prag – Bühne moderner tschechischer Geschichte“, in Jaworski und Stachel, *Die Besetzung des öffentlichen Raums*, 101–114.

Weltkriegs) oder sonstige öffentliche Demonstrationen staatlicher Stärke in dieser Perspektive analysieren. Der darin immer implizite Anspruch der Deutungshoheit über den öffentlichen Raum offenbart sich allerdings auch in weniger deutlich offensiven Aktionen, wie zum Beispiel der Benennung eben jener Plätze und Straßen oder der öffentlichen „Ausschmückung“ dieser Räume, etwa mit Symbolen politischer bzw. staatlicher Macht (Flaggen, Führerbilder und -statuen, Bekanntmachungen etc.).¹²⁶

Dazu gehört natürlich auch der Wettstreit um die Deutungshoheit über besondere identitätsstiftende öffentliche Orte und Räume wie zum Beispiel Denkmäler bzw. Denkmalorte (kulturelle wie politische), öffentliche Gedenkfeiern oder die (Re-)Konstruktion von Erinnerungsorten/-räumen (im deutschen Kontext wäre hier modellhaft etwa an die Dresdener Frauenkirche zu denken oder an das Berliner Stadtschloss bzw. den Palast der Republik). „Topographische Identitäten“ und der Wettstreit um selbige gehören zu den Grundkonstanten menschlicher Geschichte: Jede Epoche, jede Generation schafft oder definiert sich ihre eigene Identität mit ihren dazugehörigen Symbolen, zerstört Altes und errichtet Neues (oder rekonstruiert manchmal eben auch Altes, das oft eine ganz andere symbolische Bedeutung für die Gegenwart hat als in der eigenen „Gegenwart“, die jetzt Geschichte ist).

Aus dem Gesagten wird ferner deutlich, dass der (öffentliche) „Raum der Polis [als] Reich der Freiheit“¹²⁷ in der Realität häufig durch gewisse Einschränkungen eben jener gekennzeichnet ist. Die Freiheit einer Gruppe von Menschen bedeutet in der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht selten die Verdrängung einer anderen, insbesondere dann, wenn wir es mit einer gezielten Aufstellung von Regeln des öffentlichen Alltags zu tun haben. Diese Mechanismen von Inklusion und Exklusion und damit die Abgrenzung bestimmter „Lebensräume“ gelten für den demokratisch-zivilen Alltag ebenso wie für diskriminatorische Maßnahmen einer Diktatur (oder manchmal auch einer Demokratie). Als drastischeres Beispiel aus der jüngeren Geschichte ließe sich hier etwa das verordnete Tragen des Judensterns und der Ausschluss seiner Träger aus dem öffentlichen Leben und damit auch ihre Verdrängung aus dem öffentlichen, gesellschaftlichen Raum (von Geschäften und Restaurants über Parkanlagen bis hin zu Straßenbahnen u.v.m.) anführen. Gleiches gilt jedoch z.B. auch für die Folgen der Rassentrennung in den USA oder in Südafrika: Ziel ist jeweils die Separation und die Verdrängung dieser Menschen aus dem „öffentlichen Raum“. Die Judenghettos sind ein klassisches Bei-

¹²⁶ Vgl. dazu auch Peter Stachel, „Stadtpläne als politische Zeichensysteme. Symbolische Einschreibungen in den öffentlichen Raum“, in Jaworski und ders., *Die Besetzung des öffentlichen Raumes*, 13–60.

¹²⁷ Arendt, „Der Raum des Öffentlichen“, 423.

spiel für diese verordnete Verdrängung; die New Yorker Bronx wiederum könnte hingegen als Beispiel dafür dienen, wie sich Gruppen mehr oder wenig selbständig absondern und einen klar definierten eigenen, identitätsstiftenden Raum innerhalb dieses größeren öffentlichen Raums besetzen, der für andere dadurch wiederum zur *no-go area* wird.

3.4 Die Wiederentdeckung der Grenze

In diesen Kontext passt auch ein Gegenstand, der neben den schon fast klassischen *lieux de mémoire* bzw. neuerdings auch „Erinnerungsräumen“¹²⁸ oder den sog. *mental* bzw. *cognitive maps* auch in der deutschen Geschichtswissenschaft im Zuge des *spatial turn* neue Aufmerksamkeit erhalten hat: die Grenzen.¹²⁹ War ihnen auf dem Historikertag 2004 noch (nur) eine Sektion gewidmet, so stellen sie für die nächste derartige Veranstaltung im Jahre 2010 gleich das Motto: „Über Grenzen“.¹³⁰ In einer Zeit, in der ihre administrativen Ausprägungen ständig neu definiert, geöffnet (wie z.B. in Europa) oder geschlossen (wie z.B. in den USA im Zuge der Terroranschläge vom 11. September 2001) werden, ist das neu erwachte Interesse wahrscheinlich nicht weiter verwunderlich, zumal es keine Räume ohne

¹²⁸ Vgl. etwa Aleida Assmann, *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses* (München: Beck, 1999). – Kirstin Buchinger, Claire Gantet und Jakob Vogel, Hrsg., *Europäische Erinnerungsräume* (Frankfurt/M.: Campus, 2009). Zu den *lieux de mémoire* vgl. v. a. die Arbeiten von Pierre Nora und Étienne François.

¹²⁹ Zum Thema der Grenzen existiert eine mittlerweile unüberschaubare Fülle von Literatur in den verschiedenen Disziplinen der Historiographie. Vgl. etwa aus der jüngeren deutschen Produktion: Michael Gehler, Hrsg., *Grenzen in Europa* (Hildesheim [u.a.]: Olms, 2009); Petra Deger und Robert Hettlage, Hrsg., *Der europäische Raum: die Konstruktion europäischer Grenzen* (Wiesbaden: Verl. für Sozialwiss., 2007); Étienne François, Jörg Seifarth und Bernhard Struck, Hrsg., *Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis 20. Jahrhundert* (Frankfurt/M.: Campus, 2007); Christophe Duhamelle, Hrsg., *Grenzregionen: Ein europäischer Vergleich vom 18. bis zum 20. Jahrhundert* (Frankfurt/M.: Campus-Verl., 2007); Klaus Herbers, Hrsg., *Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich: Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropas* (Berlin: Akad.-Verl., 2007); Rainer Albertz, *Räume und Grenzen. Topologische Konzepte in den antiken Kulturen des östlichen Mittelmeerraums* (München: Utz, 2007); Hans Hecker, Hrsg., *Grenzen: Gesellschaftliche Konstitutionen und Transfigurationen* (Essen: Klartext, 2006); Hendrik Thoß, Hrsg., *Mitteleuropäische Grenzräume* (Berlin: Duncker und Humblot, 2006); Thomas Hengartner und Johannes Moser, Hrsg., *Grenzen & Differenzen: Zur Macht sozialer und kultureller Grenzziehungen. 35. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde Dresden 2005* (Leipzig: Leipziger Univ.verl., 2006); Michael G. Müller und Rolf Petri, Hrsg., *Die Nationalisierung der Grenzen: Zur Konstruktion nationaler Identität in sprachlich gemischten Grenzregionen* (Marburg: Herder-Inst., 2002); Eine Übersicht über ältere Studien bringt der Literaturbericht von Jürgen Osterhammel, „Die Wiederkehr des Raumes“. Wie Osterhammel bemerkt, gehören auch die Grenzen bei Brunner, Conze und Koselleck nicht zu den „geschichtlichen Grundbegriffen“.

¹³⁰ Vgl. die Homepage des 48. Deutschen Historikertages Berlin 2010, <http://www.historikertag.de/Berlin2010/index.php> (letzter Zugriff: 15. 5. 2009).

Grenzen geben kann, ebenso wenig wie Identität ohne Abgrenzung nach „außen“ definierbar ist. Gerade darum geht es auch bei der Untersuchung von Grenzen mithilfe neuer Fragestellungen – handelt es sich bei Grenzen, gleich welcher Art, um tatsächliche Trennlinien (*borders*) oder nicht vielmehr um Grenzräume, die vielmehr Übergangsräume, Kontakt- und Transiträume (*boundaries*) darstellen? Ebenso wie die „traditionelle Bindung des Raums an soziale, kollektive, nationale Identitäten und Traditionen“ werden auch die althergebrachten Grenzziehungen infrage gestellt. Dabei geht es hauptsächlich um sozio-kulturelle Praktiken an der Grenze, wobei Letztere wiederum verschieden definiert werden – territorialstaatlich, religiös, sozial etc. – und es durchaus zu Überlagerungen bzw. Grenzverschiebungen kommen kann. Zugleich kann auch die Frage gestellt werden, welche Rolle eine wie auch immer geartete Grenze für eine Gesellschaft, eine bestimmte Gruppe von Menschen oder einen Einzelnen spielt. Dabei spielen also verschiedene Ebenen von Raum-Identitäten eine Rolle, seien es lokale, regionale, nationale oder übernationale, aber auch soziale, religiöse, politische usw.

Die Vielfalt der möglichen Untersuchungsfragen hinsichtlich des Themas „Grenzen“ spiegelt sich auch in der programmatischen Beschreibung des erwähnten Historikertags 2010:

„Zum einen bezieht sich das Motto auf territoriale Grenzen, die durch Migrationsprozesse überwunden, aber auch durch politische Entscheidungen verändert oder nivelliert werden können. [...] Zweitens haben Grenzen immer auch eine zeitliche Dimension: Das Motto lädt ein, über Epochengrenzen, über die Frage von Zäsuren und Kontinuitäten, über Anfänge und Ende historischer Narrative sowie über Generationalität neu nachzudenken. Drittens steht der symbolische Charakter von Grenzen zur Diskussion. Wie werden Inklusion und Exklusion geregelt, wie werden normierende Grenzen gezogen, Grenzen zwischen den Konventionen, jenseits derer der Nonkonformismus liegt? Wie werden kulturelle Codes als Grenzen formuliert und verbindlich gemacht, wo verlaufen die Grenzen zwischen Kollektiv und Individuum? Solche und andere symbolische Grenzen sind nicht *a priori* gegeben, sondern werden in sich verändernden historischen Situationen immer wieder neu ausgehandelt. Viertens [haben] neuere Ansätze wie die *postcolonial studies*, die neuere transnationale Geschichte oder die *histoire croisée* [...] die Grenzen der Nationalstaaten aufgebrochen.“¹³¹

Darüber hinaus sollte nicht vergessen werden, dass auch Grenzen nicht *a priori* sind, sondern analog zu den Räumen, die sie umschließen, gemacht bzw. „produziert“ werden.

¹³¹ Vgl. Programm des 48. Deutschen Historikertags, <http://www.historikertag.de/Berlin2010/index.php/programm> (letzter Zugriff: 15. 5. 2010).

3.5 Die Karte als mehrschichtige Quelle

Dies bringt uns zu einem weiteren Aspekt der gegenwärtigen Raumdebatte. Nicht zuletzt eröffnet nämlich die räumliche Perspektive auch einen neuen Blick auf eine Reihe von Quellengattungen, insbesondere Repräsentationsformen räumlicher Vorstellungen – Geppert, Jensen und Weinhold sprechen in diesem Zusammenhang von der Betrachtung möglicher (visueller, literarischer etc.) Quellen durch eine ‚räumliche Brille‘.¹³² Dabei handelt es sich vor allem um ‚mediale Repräsentationsräume‘, die „soziale Raumpraxis und territorial bestimmte Raumordnung in ein Verhältnis“ bringen.¹³³ Im Vordergrund stehen dabei also wiederum, neben der Beschaffenheit des Raumes und seiner wahrgenommenen und angeeigneten Form, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Konstitutionsprozesse.

Exemplarisch lässt sich dies an dem klassischen Medium räumlicher Darstellung demonstrieren, der Karte. Diese lässt sich mindestens unter dreierlei Gesichtspunkten untersuchen: erstens unter dem Gesichtspunkt der Erfassung und Produktion von Raum in diesem Medium; zweitens hinsichtlich der Gebrauchs- und Konstitutionsweise dieses Mediums im soziokulturellen Kontext; und drittens in Hinblick auf das räumliche Wissen bzw. Räumlichkeit und ihre Bedeutung für das Handeln der historischen Akteure.¹³⁴ Grundsätzlich gilt dabei das Diktum des britischen Kartographiehistorikers John Brian Harley: „The map is never neutral.“¹³⁵ Landkarten seien vielmehr „komplexe semiotische Gebilde, die wie Texte interpretiert werden müssen und die als Darstellung von Macht zu lesen sind“. Gerade letzterer Aspekt erscheint besonders wichtig, denn wie Harley ausführt, war und ist die Kartographie niemals ein unabhängiges Handwerk, son-

¹³² Vgl. Geppert, Jensen und Weinhold, „Verräumlichung“, 20. Zum Thema Karte / Topographie vgl. aus der jüngeren deutschsprachigen geschichtswissenschaftlichen Produktion u.a. Christof Dipper und Ute Schneider, Hrsg., *Kartenwelten. Der Raum und seine Repräsentation in der Neuzeit* (Darmstadt: Primus, 2006); Ute Schneider, *Die Macht der Karten. Eine Geschichte der Kartographie vom Mittelalter bis heute* (Darmstadt: Primus, 2004); David Gugerli und Daniel Speich, *Topografien der Nation. Politik, kartografische Ordnung und Landschaft im 19. Jahrhundert* (Zürich: Chronos 2002).

¹³³ Jörg Dünne, „Die Karte als Operations- und Imaginationsmatrix. Zur Geschichte eines Raummediums“, in Döring und Thielmann, *Spatial Turn*, 49–69, hier 50.

¹³⁴ Vgl. *ibid.*

¹³⁵ John Brian Harley, „Deconstructing the Map“, *Cartographica* 26 (1989): 1–20, hier 14, zitiert nach: Schenk, „Mental maps“, 496 (auch für das folgende Zitat). Vgl. auch ders., „Maps, Knowledge and Power“, in ders., *The New Nature of Maps. Essays in the History of Cartography* (Baltimore: Johns Hopkins Univ. Press, 2001), 51–81, hier 53: „Maps are never value-free images; except in the narrowest Euclidean sense they are not in themselves either true or false. Both in the selectivity of their content and in their signs and style of representation maps are a way of conceiving, articulating and structuring the human world which is biased towards, promoted by, and exerts influence upon particular sets of social relations.“ Vgl. zur Macht der Karten auch: Denis Wood (mit John Fels), *The power of maps* (New York: Guilford Press, 1992).

dern vielmehr von vielerlei Interessen („a set of power relations“) bestimmt, sei es die Politik, der Markt oder die Bürokratie.¹³⁶ Denkt man etwa an die europäische Expansionspolitik, so spielte gerade das räumliche Wissen und die Herrschaft über die Karten eine wichtige Rolle: „To own the map was to own the land.“¹³⁷

Karten sind also im Wesentlichen Herrschaftsinstrumente, die Fakten schaffen und der Erschließung und Beherrschung von Raum dienen. Hierbei helfen ihnen sicher auch der Mythos des „neutralen“ bzw. „wissenschaftlichen“ Mediums¹³⁸ und die auch an anderer Stelle zu beobachtende „Macht der Bilder“. Die Interpretation der Karte im Sinne des erwähnten *topographical turn* etwa erfolgt auf zweifacher Ebene: Zum einen wird die mediale Funktion der Karte als „Raum der Repräsentation“ analysiert, zum anderen die „politische“ Macht der Karten, also das aus dem Umgang mit ihnen resultierende Handeln. Die Karte wird hier also verstanden sowohl als „ikonisch bzw. symbolisch kodierte Matrix des räumlich Imaginären“ als auch als „Machttechnik des Wissens, die Raum beherrschbar macht“.¹³⁹

Nicht erst die Nationalsozialisten bedienten sich ihrer im geopolitischen Propagandakampf. Die Umbenennung von Territorien und Straßen, die Grenzverschiebungen, darauf basierende neue Karten und Ortsnamensverzeichnisse z.B. im Zuge einer Okkupation sind keine nur symbolischen Handlungen, sondern handfester Ausdruck politischer Macht. Dass dies auch von den Betroffenen so gesehen wird, beweisen spontane Aktionen wie etwa in Prag im Mai 1945, in denen die deutschen Straßenschilder übermalt wurden. Und auch für die Behauptung, Raumwissen sei Macht, lässt sich ein Prager Beispiel anführen: So wurden die sowjetischen Panzer 1968 bei ihrem Einzug in die Tschechoslowakei durch das einfache Mittel der Verdrehung von Orts- und Richtungswegweisern zum Teil in die Irre geführt.

4. Fazit

Das Thema „Raum“ hat in der deutschen Historiographie eine lange und zum Teil berühmte Tradition. Die problematische Instrumentalisierung des „Raums“ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte zur Folge, dass die deutsche Geschichtswissenschaft der Nachkriegszeit dieses Thema ausblendete und den Anschluss an die internationale Diskussion verlor. Zugleich setzten sich andere Strömungen durch, wie insbesondere die Historische Sozialwissenschaft, die den Raum

¹³⁶ Vgl. Harley, „Maps, Knowledge and Power“, 63.

¹³⁷ Ibid., 75.

¹³⁸ Vgl. ibid., 63: „That maps can produce a truly ‘scientific’ image of the world, in which factual information is represented without favor, is a view well embedded in our cultural mythology.“

¹³⁹ Vgl. Weigel, „Zum ‚topographical turn‘“, 153.

als historischen Faktor ganz minimalisierten. Diese problematische Konstellation wird reflektiert von der derzeitigen Debatte in Deutschland. So wird deutlich, dass durch das lange Schweigen eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Raum erst noch nachgeholt werden muss, bevor weitere Schritte erfolgen können. Die aktuelle Raumdiskussion in der Geschichtswissenschaft kann deshalb auch als Überwindung des Erbes des Nationalsozialismus gewertet werden. Insbesondere auf Seiten der Vertreter einer Neuen Kulturgeschichte ist darüber hinaus durchaus das Bestreben erkennbar, an die internationale Diskussion anzuschließen; das geschieht bisweilen jedoch noch recht unsystematisch. Das hauptsächliche Manko ist offensichtlich das bisherige Fehlen eines überzeugenden (relativen, relationalen, nicht-substantialistischen) Raumbegriffs, der der Komplexität des (sozial produzierten) Raumes gerecht würde. Eine daraus resultierende Ambivalenz zwischen Materialität und Diskursivität kennzeichnet daher die deutsche Diskussion um den *spatial turn*. Dieser hat sich folglich in der deutschen Geschichtswissenschaft noch nicht durchsetzen, geschweige denn etablieren können.

Bei einer eingehenden Beschäftigung mit dem Thema wird jedoch deutlich, dass von einer interdisziplinären Herangehensweise in diesem Bereich viel zu gewinnen ist: Gerade aufgrund der Komplexität dieser Grundbedingung menschlichen Seins könnten sich humangeographische, soziologische, historische, literaturwissenschaftliche, kunstgeschichtliche, medienwissenschaftliche und ökonomische Sichtweisen, um nur einige zu nennen, fruchtbar ergänzen. Zugleich sollte dabei nach Möglichkeit von einem (jeweiligen) Raum ausgegangen werden, der sich verschieden konstituiert. Nur eine Verbindung der Ebenen kann Sinn machen, Verabsolutierungen oder Hierarchisierungen a priori wären der Erkenntnis nicht dienlich. Denn eins wird aus der zum Teil verwirrenden Debatte deutlich: Es geht doch gerade um das „Zusammendenken“ unterschiedlicher Ebenen und Dimensionen, von Individuellem und Gesellschaftlichem, Lokalem und Globalem, Konkretem und Imaginiertem, Praxis und Repräsentation:

„Räume sind relationale (An)Ordnungen sozialer Güter und Lebewesen. Alle Räume sind soziale Räume, insofern keine Räume existieren, die nicht durch synthetisierende Menschen konstituiert werden. Alle Räume haben eine symbolische und eine materielle Komponente. [...] Materielle Qualität erhält der Raum dadurch, dass die sozialen Güter, welche zu Räumen verknüpft werden, primär materielle Güter sind. Die Relationenbildung selbst ist ein primär symbolischer Prozeß. Der Raum als Ganzes hat demzufolge keine Materialität im Sinne eines physischen Substrats, sondern nur die einzelnen Güter und Lebewesen weisen Materialität auf.“¹⁴⁰

¹⁴⁰ Löw, *Raumsoziologie*, 228.

Diese Sichtweise trägt dem heterogenen Charakter des Raumes Rechnung. Zugleich erfüllt sie die Forderung der Neuen Kulturgeschichte nach Perspektivenvielfalt und dem Bewusstsein für die Komplexität des menschlichen Lebens. Wenngleich gerade Historiker hier vor die Schwierigkeit geeigneter Quellen gestellt werden und in vielen Fällen sicher nur limitierte Erkenntnisse möglich sind, so sind doch der Fragehorizont und das reflektierte Bewusstsein um diese Schwierigkeiten entscheidend für eine Untersuchung, die diese Perspektive(n) einbezieht. Zugleich lässt sich mithilfe der Raumperspektive doch auch eine ganze Reihe von neuen Fragen an traditionelle Quellen stellen und auf diese Weise neue Erkenntnisse erzielen. Insbesondere die von der Neuen Politikgeschichte geforderte stärkere Beachtung der Kommunikation im Kontext von Macht und Politik im Zusammenhang mit der Raumperspektive – also die Trias Raum-(Zeit)-Kommunikation-Macht, wenn man so will – bietet viel versprechende Ansätze für die Erforschung alltäglicher Praktiken oder der Regeln und Mechanismen der Ausübung von Macht. Denn der Raum ist, wie bereits angeführt, sowohl Gegenstand, Ort und nicht zuletzt auch Produkt von Kommunikation, und somit auch von Politik bzw. Macht.

SOUVERÄNITÄT UND STAATLICHKEIT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK VOR DEM HINTERGRUND DES VERTRAGS VON LISSABON*

PETR MLSNA

Abstract

Sovereignty and Statehood of the Federal Republic of Germany and the Czech Republic in the Aftermath of the Lisbon Treaty

The Lisbon Treaty has confronted EU members with the need of redefining their respective sovereignty and reinterpretation of national constitutions. The European Community is a community *sui generis*, which cannot be understood as a mere international organization bound in its actions solely by international law but rather as an entity carrying out its own policy drawing on competences acquired through international treaties from and among its founding members. On July 30, 2009, the Federal Constitutional Court issued a decision defining the conditions for eventual ratification by Germany of the Lisbon Treaty. This verdict meant a return towards sovereignty as the supreme, indivisible and territorially limited authority. It is a concept which is not a result of historical evolution but rather draws its legitimacy on political will to be implemented.

Keywords: Federal Constitutional Court, Fundamental Law, Constitutional Review, Lisbon Treaty, State Sovereignty, European Union

Einleitung

Der Vertrag von Lissabon, dessen Wesen nicht nur eine Instituts-, sondern auch eine Rechts- und Kompetenzreform der Europäischen Union ist, stellte eine

* Dieser Artikel entstand im Rahmen des Forschungsprojekts MSM 2160841 „Entwicklung der tschechischen Gesellschaft in der Europäischen Union: Herausforderungen und Risiken“ und wurde an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität in Prag erstellt.

Reihe von Mitgliedsstaaten sowohl vor die Frage einer Neudefinierung ihrer Souveränität als auch vor das Problem einer neuen und evolutionären Auslegung der innerstaatlichen Verfassung. Obwohl der Ratifikationsprozess in der Tschechischen Republik sehr langwierig war und innenpolitische Turbulenzen verursachte, war die eigentliche Bestimmung der Beziehung zwischen Verfassung und europäischem Recht nicht nur ein Beitrag für die Lehrmeinung, sondern auch für die Verfassungsgebung in der Tschechischen Republik als solche. Der Ratifikationsprozess des Vertrags von Lissabon unterstützte die Klärung des Charakters und der Stellung internationaler Verträge nach Art. 10a der Verfassung der ČR in der Verfassungsordnung bedeutend. Ebenso wenig unbedeutend war die Definierung von Grundparametern der Souveränität der Tschechischen Republik im Integrationsprozess.

Mit der Überprüfung der Verfassungskonformität des Vertrags von Lissabon beschäftigte sich nicht nur das Verfassungsgericht der ČR, sondern auch das deutsche Bundesverfassungsgericht, das fast ein Jahr an einer Entscheidung zur Vereinbarkeit des Vertrags von Lissabon arbeitete und schließlich am 30. Juli 2009 einen Beschluss herausgab, in dem die Grundbedingungen für eine mögliche Ratifizierung dieses Vertrags festgelegt sind, dessen Kern das Bundesverfassungsgericht auf der Ebene einer innerstaatlichen Verankerung der Rechtsgarantien für den Bundestag und den Bundesrat verortete, ohne deren Verankerung in der deutschen Rechtsordnung die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon eine Gefährdung für die deutsche Verfassungskonformität sei. Infolgedessen genehmigte dann das deutsche Parlament die Novelle der Verhandlungsordnung des Bundestags und des Bundesrats, ohne deren obligatorische Zustimmung keine Übertragung weiterer Kompetenzen auf die Europäische Union im Rahmen einer Übergangsregelung oder der Flexibilitätsklausel möglich ist.

Da die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts häufig Gegenstand doktrinäer Verweise in der Rechtsprechung unseres Verfassungsgerichts ist, ist es angebracht, die judizielle Entwicklung der Beziehung des Verfassungsrechts und des europäischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland und auch die Grundwerte, die durch diese Rechtsprechung geschützt werden, näher zu betrachten. Es muss hinzugefügt werden, dass der Autor der Meinung ist, dass die Übernahme judizieller Schlüsse aus der Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts in die Rechtsprechung eines anderen Verfassungsgerichts zu einer Verwirrung nicht nur des Inhalts, sondern auch der Wertbedeutung solcher Rechtssätze führt. Geht nämlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von bestimmten Erfahrungen und Spezifika des deutschen Verfassungssystems aus, so wird die Konstruktion des tschechischen Verfassungssystems von völlig anderen Erfahrungen und auch einer ganz anderen Entwicklung des tschechoslowakischen bzw. tschechischen Verfas-

sungssystems beeinflusst. Zur Erörterung dieses Paradigmas nahm der Autor in den Artikel eine Passage über den deutschen Föderalismus auf, da dieser, anders als in der Tschechischen Republik, ein grundlegendes Referenzkriterium ist, von dem sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu europäischen Fragen ableitet. Dieser Artikel möchte wenigstens ein kleiner Betrag zum Verständnis der deutschen Perspektive auf den europäischen Integrationsprozess sein, da auch dieser seit Beginn der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 nicht in den Kategorien schwarz und weiß verlief.

1. Grundgesetz und europäische Integration

Der europäische Integrationsprozess begann mit Abschluss des Ratifikationsprozesses des Pariser Vertrags über die Gründung der Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft im Jahre 1952. Die Bundesrepublik Deutschland nahm damals von Anfang an diesem Prozess teil, dennoch kann nicht behauptet werden, dass sie die europäischen Aktivitäten zur Schaffung einheitlicher europäischer Nationen oder eines europäischen Bundesstaates unterstützte. Wenn wir den deutschen Standpunkt begreifen wollen, der aus heutiger Sicht als reserviert erscheinen kann, müssen wir in die deutsche Geschichte schauen, die uns in Vielem eine Antwort auf diese Frage gibt. Die Bundesrepublik Deutschland und besonders ihre Gerichtsorgane formten die Beziehung zu den mit dem Integrationsprozess verbundenen Fragen während der gesamten Nachkriegszeit. Am häufigsten handelte es sich um die Frage der Souveränität der Europäischen Gemeinschaften und der Beziehungen der Mitglieder und um die Möglichkeit der Kontrolle europäischer Vorschriften durch die einheimischen Verfassungsgerichte.¹ Mit anderen Worten ging es darum, inwieweit die Gerichte der Mitgliedsstaaten den Einklang des europäischen Rechts mit den innerstaatlichen Verfassungsvorschriften überprüfen können. Im Nachkriegsdeutschland wurde im Jahre 1949² das Grundgesetz angenommen, das als liberale und demokratische Verfassung bezeichnet werden kann, die auf anthropomorpher Grundlage basiert, d. h. ideologische Basis des

¹ Schon 1967 beschloss der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass die Anordnungen des Rats und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht direkt durch Verfassungsbeschwerde angefochten werden können, da sie aus dem Willen der öffentlichen Macht hervorgehen, die selbstständig und unabhängig vom Willen der einzelnen Mitgliedsstaaten ist. Aus diesem Grunde können Vorschriften des kommunitären Rechts auf innerstaatlichem Niveau nicht aufgehoben werden. Siehe BVerfGE 22, 293, 296.

² Zur detaillierten Entwicklung der Annahme des Grundgesetzes siehe Michael F. Feldkamp, *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2008).

Grundgesetzes sind der Mensch und seine menschliche Würde und die mit ihr verbundenen grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten.³ Es ist deshalb angebracht, sich zunächst kurz mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu bestimmten Fragen auf dem Grundriss der Europäischen Gemeinschaft in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts zu beschäftigen und erst dann eine detaillierte Analyse der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon vorzunehmen.

Das Problem der Beziehung der Souveränität der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten unterscheidet sich von der Beziehung zu klassischen internationalen Organisationen in dem Sinne, dass die Europäische Gemeinschaft eine internationale Gemeinschaft *sui generis* ist, die durch einen internationalen Vertrag bzw. durch Verträge begründet wurde. Ungeachtet dessen wurde diese internationale Rechtsgrundlage nur Ausgangspunkt für die Schaffung eigener Organe und insbesondere eines eigenen Rechtssystems dieser internationalen Organisation *sui generis*.⁴ Die Europäische Gemeinschaft kann nicht als Organisation begriffen werden, die bei der Ausübung ihrer Rechtskraft auf die im internationalen öffentlichen Recht üblichen Vorgehensweisen angewiesen ist, sondern als Organisation, die im Rahmen der Mitgliedsstaaten durch die ihr durch internationale Verträge anvertraute Rechtskraft ihre eigene Politik ausübt, ohne dass diese restlos in den Händen der Mitgliedsstaaten läge, die diese internationale Organisation gründeten.⁵ Wenn sich also die Staaten um eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft bemühten, mussten sie den teilweisen Verlust der Souveränität bei der Ausübung von Tätigkeiten, die ihrem Wesen nach Ausübung staatlicher Souveränität sind, notwendigerweise in Kauf nehmen. Die Bundesrepublik Deutschland und einige Mitgliedsstaaten gehen vom Konzept aus, dass es im Augenblick des Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft zu einer Übertragung eines

³ Zur ideologischen Basis des Grundgesetzes siehe Christoph Möllers, *Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt* (München: C. H. Beck, 2009), 13–38; Christoph Möllers, „Vom Altern einer Verfassung: 60 Jahre Grundgesetz“, *Aus Politik und Zeitgeschichte* Nr. 18–19 (2007): 5–7; Wolfgang Rudzio, *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland* (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006), 31–51.

⁴ Die Charakteristik der Europäischen Union als *sui generis*-entity erscheint auch in der tschechischen Lehrmeinung, siehe Pavel Holländer, „Suverenita státu (paradoxy a otazniky)“, in *Lisabonská smlouva a ústavní pořádek ČR*, hrsg. v. Aleš Gerloch und Jan Wintř (Plzeň: Aleš Čeněk, 2009), 100–114. Von den deutschen Lehrmeinungen z.B. Meinhard Hilf, „Die Europäische Union und die Eigenstaatlichkeit ihrer Mitgliedstaaten“, in *Der Staatenverbund der Europäischen Union*, hrsg. v. Paul Hommelhoff und Paul Kirchhof (Heidelberg: C. F. Müller, 1994), 75–85.

⁵ Häufig wird vom Durchdringen der pluralen Rechtssysteme gesprochen, wenn die Hierarchie der Rechtsnormen dieser Systeme nicht eindeutig festgelegt werden kann. Kelsens Konstruktion des genannten Zentrums, von dem die Gültigkeit aller anderen, innerstaatlichen Rechtsquellen abgeleitet wird, kann in der heutigen Welt nicht mehr bestehen.

Teils der Rechtskraft dieser Staaten kommt, auch wenn es sich um eine bedingte Übertragung handelt.⁶ Die heutige Politologie und auch die Rechtswissenschaft sehen diese Frage nicht mehr als Schlüsselfrage an; die brennende Frage ist heute, wer eigentlich Inhaber der Souveränität in Bereichen ist, die voll von Organen der Europäischen Gemeinschaft, resp. der Europäischen Union umgesetzt werden, denn mit der Übertragung einiger Kompetenzen wird auch die Freiheit der Mitgliedsstaaten eingeschränkt, die innerstaatlichen Wirkungen in den Bereichen der Übertragung des europäischen Rechts direkt aus dem Primärrecht bzw. aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu bestimmen.⁷

Bei der Lösung des Problems der Aufrechterhaltung der Souveränität wird von den Organen der Bundesrepublik Deutschland, besonders vom Bundesverfassungsgericht, ein Konzept mit völkerrechtlicher Grundlage, das Konzept des universellen Schutzes der Menschenrechte gewählt. Wenn die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft etwas gemeinsam haben, dann ist es die Einhaltung der Menschenrechte, die die immanente Voraussetzung für die Existenz demokratischer Rechtsstaaten sind und oft den wesentlichen Obliegenheiten eines demokratischen Rechtsstaats zugeordnet werden. Es kann über den Begriff wesentliche Obliegenheiten debattiert werden, ob und in welchem Umfang darunter auch das Wirtschafts- und Sozialrecht subsumiert werden kann, ob in die Verfassung aus internationalem oder kommunitärem Recht hervorgehende Verbindlichkeiten mitinbegriffen werden können usw. Nicht zu bezweifeln ist aber bei dieser Debatte die Tatsache, dass wesentlicher und unverwechselbarer Bestandteil eines demokratischen Staats seine Wertorientierung am Menschen und an seinen Grundrechten und Freiheiten ist, ohne deren Garantie der Staat sein demokratisches Wesen verlore. Die Grundrechte des Menschen sind Abbild seines Naturells, dessen Träger er von Geburt an ist; wenn dies nicht so wäre, dann würde aus dem Menschen ein Gegenstand der Willkür des Staatsapparats werden und dies würde ohne Übertreibung eine Rückkehr vor die Zeit der Französischen Revolution bedeuten. Das

⁶ Siehe Beschluss des Verfassungsgerichts der ČR Nr. 50/04 (veröffentlicht in der Gesetzessammlung unter Nr. 154/2006 Slg.), der sich in dem Sinne ausdrückte, dass die ČR der Europäischen Union einen Teil ihrer Hoheitsrechte leihweise übertragen hat. Die Delegation eines Teils der Kompetenzen der innerstaatlichen Organe kann andauern, solange diese Befugnisse von den Organen der Europäischen Gemeinschaft auf eine mit den Grundlagen der staatlichen Souveränität der ČR vereinbare Weise ausgeübt werden und zwar so, dass das eigentliche Wesen des materiellen Rechtsstaats nicht gefährdet wird.

⁷ Zu dieser Problematik detaillierter Zdeněk Kühn und Jan Kysela, „Na základě čeho bude působit komunitární právo v českém právním řádu?“, *Právní rozhledy* Nr. 1 (2004): 23–27; Zdeněk Kühn, „Noch einmal zur Verfassungsgrundlage der Wirkung des kommunitären Rechts in der tschechischen Rechtsordnung“, *Právní rozhledy* Nr. 10 (2004): 395–397.

Konzept der Universalität der Grundrechte und Freiheiten des Menschen⁸ hat bei der Beschäftigung mit der (inneren und äußeren) Staatssouveränität und der Souveränität der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union eine Schlüsselrolle inne. Diese Doktrin dient in der Bundesrepublik Deutschland als Maßstab des unveränderlichen und unaufhebbaren Kerns des Grundgesetzes in Beziehung zu den Verfassungsklauseln der menschlichen Würde, deren Träger in der gegenwärtigen Welt jeder Mensch ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit ist.⁹ Wenn Hauptaufgabe des Staates der Schutz der Grundrechte und Freiheiten des Menschen ist, dann muss laut Klausel der Einhaltung der Menschenrechte und Freiheiten jede Einschränkung der Staatssouveränität oder Ausübung der souveränen Kompetenzen eines Staates, der sich als demokratischen Staat ansieht, angemessen sein.

Von diesem Konzept ging das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss Solange I im Jahre 1974 aus,¹⁰ was die Öffnung der deutschen Rechtsordnung für das Recht der Europäischen Gemeinschaft bedeutete. Der Schutzstandard der Grundrechte und Freiheiten in der Europäischen Gemeinschaft gab laut Bundesverfassungsgericht keinerlei Anlass zu Zweifeln der Art, dass der menschenrechtliche Schutzstandard infolge der Anwendung von aus dem Kommunitärrecht hervorgehenden Prinzipien eine niedrigere Qualität habe, als der in der Bundesrepublik Deutschland gewährte Schutz der Grundrechte und Freiheiten.¹¹ Dennoch betonte das Bundesverfassungsgericht, dass der Anwendungsvorzug des kommunitären Rechts auf dem Gebiet Deutschlands davon abhängt, ob die Europäische Gemeinschaft effektiver Garant dieses Menschenrechtsstandards sein wird, womit es auch die Möglichkeit einer innerstaatlichen Überprüfung der Normen des

⁸ Die Universalität des Konzepts der Menschenrechte und deren Einforderbarkeit im Laufe der Zeit beschreibt vor dem Hintergrund der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte treffend Jiří Malenovský, „Zapomenuté a falzifikované, známé a ještě nenapsané kapitoly šedesátileté epopeje Všeobecné deklarace lidských práv“, *Právník* Nr. 1 (2009): 1–45.

⁹ Johann Gotthelf Lindner, „Die Würde des Menschen und sein Leben“, *Die öffentliche Verwaltung* Nr. 14 (2006): 577–588; zum ewigen Paradigma zwischen menschlicher Würde und dem Verbot von Folter und erniedrigenden Strafen oder erniedrigender Behandlung siehe Marion Steinbeis, Maximilian Detjen und Stephan Detjen, *Die Deutschen und das Grundgesetz. Geschichte und Grenzen unserer Verfassung* (München: Pantheon, 2008), 194–203.

¹⁰ Siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 1974 Nr. 2 BvL 52/71, Solange I (BVerfGE 37, 271), und Beschluss vom 22. 10. 1986 Nr. 2 BvR 197/83, Solange II (BVerfGE 73, 339) und Beschluss vom 12. 10. 1993 in Verbindung mit dem Verfahren Nr. 2 BvR 2134 und 2159/92 zum Vertrag über die Europäische Union (Maastricht-Urteil).

¹¹ Zum Charakter der Grundrechte im deutschen Verfassungssystem siehe D. Pirson, „Působení základních práv v právním řádu Spolkové republiky Německo“, *Acta Universitatis Carolinae Iuridica* Nr. 4 (1995): 43–54.

kommunitären Rechts nicht ausschloss.¹² Die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts mündete in der Theorie der „Übertragung von Hoheitsrechten“. Wichtig an dieser Theorie ist allerdings die Tatsache, dass es sich nicht um den Verlust oder das Entsagen von Hoheitsrechten handelt, sondern darum, dass der Staat auf seine Beschlussausschließlichkeit im Rahmen der so auf die Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union übertragenen Rechtsgewalt verzichtet,¹³ die Ausübung wird also von europäischen Organen und nicht innerstaatlichen Organen übernommen.¹⁴ Der Prozess der Übertragung von Hoheitsrechten ist also ein umkehrbarer Prozess, falls die Europäische Gemeinschaft nicht fähig ist, den Schutz der Grundrechte und Freiheiten, in einem Umfang, in dem diese Rechte durch innerstaatliche Rechtsordnung garantiert sind, ausreichend zu gewähren.

Die Debatte über den Umfang der übertragenen Hoheitsrechte und die Art ihrer Ausübung im Laufe der Zeit und die Erweiterung des Wirkungsfeldes der Europäischen Gemeinschaft mündete in einen weiteren Beschluss zur Sache Solange II im Jahre 1986, als das Bundesverfassungsgericht konstatierte, dass das Grundkorrektiv für die Ausübung und das Belassen der übertragenen Hoheitsrechte bei den Organen der Europäischen Gemeinschaft in der Einhaltung der Grundrechte und Freiheiten liege. Wolle ein Mitgliedsstaat den Charakter eines demokratischen Rechtsstaats behalten, müsse er garantieren, dass dieser Standard des Schutzes der Grundrechte und Freiheiten mit universellem naturrechtlichen Ursprung auch von den Organen eingehalten wird, auf die der Mitgliedsstaat diese Kompetenzen übertragen hat.¹⁵ In diesem Zusammenhang konstatierte das Bundesverfassungsgericht, dass die Europäische Gemeinschaft eine internationale Organisation sei, die den Schutz der Grundrechte und Freiheiten der Bürger der Bundesrepublik Deutschland ausreichend schütze und es deshalb zukünftig nicht notwendig sei, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese absoluten Limits der Übertragung von Hoheitsrechten erreicht wurden. Erst eine Nichterreichung dieser Grenzen auf der Ebene der institutionellen Absicherung des Schutzes der Grundrechte und Freiheiten kann Grund für die Abnahme der den Organen der Europäischen Gemeinschaft verliehenen Rechtsgewalt und die Sicherstellung dieser Ausübung durch innerstaatliche Organe sein.

¹² Das war zu dieser Zeit eine grundsätzliche Wende gegenüber dem Beschluss aus dem Jahre 1967, nach welchem die Europäische Gemeinschaft über ein effektives institutionelles System zur Sicherung des Schutzes der Menschenrechte verfügt, infolgedessen das kommunitäre Recht vor dem innerstaatlichen Recht Anwendungsvorrang hat. Siehe Jochen A. Frowein, „Das Maastricht-Urteil und die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Nr. 54 (1994): 1–2.

¹³ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 300.

¹⁴ Jörn Ipsen, *Der Staat der Mitte* (München: C. H. Beck, 2009), 101–102.

¹⁵ Rainer Arnold, „Spolkový ústavní soud a právo Evropských společenství“, *Acta Universitatis Carolinae Iuridica* Nr. 4 (1995): 17–21.

In Anknüpfung an diese Rechtsprechung kann konstatiert werden, dass der Standard des Schutzes der Grundrechte und Freiheiten auf europäischem Niveau so abgesichert ist, dass nicht bezweifelt werden kann, dass die Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union höchst demokratische Staaten sind. Häufig üben die Organe der Europäischen Union auf die Mitgliedsstaaten sogar Druck aus, sie sollten mehr auf die Einhaltung einiger Rechtsgrundsätze achten, die sich in den Grundrechten und Freiheiten widerspiegeln, aber nicht das materielle Niveau der kodifizierten Grundrechte und Freiheiten erreichen.¹⁶ Wenn also die Europäische Union analog zu den Mitgliedsstaaten ein „Rechtsbund“ ist, der bei Ausübung der ihm anvertrauten Kompetenzen den Schutz der durch die Verfassungen der Mitgliedsstaaten garantierten Grundrechte und Freiheiten sicherstellt, dann ist sie auch eine auf verfassungskonformem Weg getätigte Einschränkung der Souveränität im Einklang mit deren demokratischem Charakter und kann nicht als Untergrabung der Souveränität der Mitgliedsstaaten verstanden werden, da sich der Mitgliedsstaat nicht seiner Souveränität entsagt, sondern sie nur nicht ausübt und die Ausübung an seiner Stelle die Organe der internationalen Gemeinschaft „besorgen“, deren Organe der Europäischen Union sie ohne Zweifel sind.

Der menschenrechtliche Akzent in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Reflex der historischen Erfahrungen, die sich unter all den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Deutschland wohl am markantesten zeigen. Davon zeugt nicht nur der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon vom 30. Juni 2009, sondern auch das sog. Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993, das auf ähnlichen Kriterien zur Prüfung der Verfassungsrechtlichkeit beruht. Schlüsselaspekt der bedingten Übertragung der Rechtsgewalt auf die Europäische Union ist die Verfassungskonformität dieser Übertragung. Dies sind Verfassungslimits, die sich sowohl im Maastricht-Urteil¹⁷ und auch im Lissabon-Urteil widerspiegeln.¹⁸

¹⁶ Die Europäische Union strebt nach der Erreichung einer hohen Stufe des prozeduralen Niveaus des Schutzes des Rechts auf einen gerechten Prozess. In der letzten Zeit erschien dieses Problem in der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit der intransparenten Preisfestlegung bei Medikamenten im Rahmen des sog. Kategorisierungsverfahrens. Im von der Abgeordnetenkammer am 21. August 2007 angenommenen Reformpaket wurde deshalb die Novelle des Gesetzes über die öffentlichen Krankenversicherungen verabschiedet, die einen transparenteren Prozess der Preisfestlegung für von öffentlichen Krankenversicherungen bezahlte Medikamente festlegt, mit der anschließenden Möglichkeit, die Beschlüsse des Staatlichen Amts für Medikamentenkontrolle im Verwaltungsgerichtswesen zu überprüfen.

¹⁷ Zu Verfassungsaspekten der Maastricht-Entscheidung siehe Jochen A. Frowein, „Das Maastricht-Urteil und die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (1994): 1–16.

¹⁸ Detaillierter zur Bedeutung des Vertrags von Lissabon in deutschen Verfassungszusammenhängen Ingolf Pernice, Hrsg., *Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?* (Baden-Baden: Nomos Verlag, 2008).

Im Maastricht-Urteil konstatiert das Bundesverfassungsgericht, dass „der Staatenverbund die demokratische Legitimität von frei gewählten Volksvertretern des Europäischen Parlaments, das die gleichen legislativen Rechte wie die Parlamente der Mitgliedsstaaten haben sollte, erreichen muss“. Infolgedessen bezeichnete das Bundesverfassungsgericht das europäische institutionelle System als demokratisch defizitär.¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht führt zum Wesen der Europäischen Union weiter an, dass „der Vertrag über die Europäische Union einen Staatenbund für die engere Zusammenarbeit der Völker Europas im Rahmen der Europäischen Union gründet, der sich in keinem Fall auf ein europäisches Volk stützt“.²⁰

Das Lissabon-Urteil²¹ führt zur gleichen Frage an, dass der „Umfang der Beschlussmacht der Union sich bedeutend und ständig erhöht, letztendlich auch durch den Vertrag von Lissabon, so dass die Europäische Union in einigen Bereichen der Politik inzwischen eine einem föderativen Staat entsprechende Stellung innehat, d. h. analog zu einem Staat ist. [omissis] Demnach bleiben die Nationen der Europäischen Union, wenn kein europäisches Volk als Legitimierungsobjekt seinen Mehrheitswillen auf politisch effektive Art, mit Rücksicht auf die Gleichheit im Kontext der Grundlagen der europäischen Föderation, ausdrücken kann, entscheidender Inhaber der öffentlichen Macht, einschließlich der Unionsautorität. In Deutschland würde der Beitritt zu einem europäischen föderativen Staat die Annahme einer neuen Verfassung verlangen, in welcher sich der Verzicht auf die im Grundgesetz verankerte staatliche Souveränität widerspiegeln müsste. Um einen solchen Akt handelt es sich aber nicht. Die Europäische Union ist weiterhin ein auf internationalem Recht, gestützt vom Willen souveräner Mitgliedsstaaten, begründeter Herrschaftsverband. Die primäre Verantwortung für die Integration liegt in den Händen der nationalen Verfassungsorgane, die im Namen des Volks der einzelnen Mitgliedsstaaten handeln.“²²

Wie ein roter Faden zieht sich durch beide Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Frage der demokratischen Legitimität der Europäischen Union, deren Defizit in beiden Fällen das Bundesverfassungsgericht zur eindeutigen Behauptung führt, dass der Prozess der europäischen Integration ständig in den

¹⁹ Albrecht Randelzhofer, „Zum behaupteten Demokratiedefizit der Europäischen Gemeinschaft“, in *Der Staatenverbund der Europäischen Union*, hrsg. v. Hommelhoff und Kirchhof, 39–55.

²⁰ „Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der – staatlich organisierten – Völker Europas, keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.“ BVerfGE 89, 155. Eine doktrinale Analyse des Maastricht-Urteils befindet sich im Werk von Hommelhoff und Kirchhof, *Der Staatenverbund der Europäischen Union*.

²¹ Urteil vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08 und 2 BvR 182/09.

²² Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 26.

Händen der Mitgliedsstaaten sei und deshalb nicht von einem einheitlichen europäischen Staat oder einer europäischen Föderation gesprochen werden könne.

Das deutsche Verfassungssystem basiert auf dem Gedanken, dass die Bundesländer Träger der eigenen Souveränität sind und in keinem Fall, weder auf Bundesniveau noch auf supranationalem Niveau, verhindert werden kann, dass in den Länderverfassungen Institutionen und Prozesse verankert werden, die eine Modalität zu im Grundgesetz oder durch einen internationalen Vertrag beliebigen Typs festgelegten Institutionen und Prozessen darstellen.²³ Die Europäische Union erwarb bisher laut Bundesverfassungsgericht nicht das Wesen eines analogen Staats, da diesem das Legitimierungsniveau der staatlich gesteuerten Demokratie nicht entspricht. Die Europäische Union wird so nicht zu einem föderativen Staat, sondern bleibt eine Gemeinschaft souveräner Staaten, auf die sich der Grundsatz eingeschränkter Bevollmächtigung bezieht. Das Europäische Parlament ist nicht Repräsentationsorgan des souveränen europäischen Volks, sondern Vertreterinstitution der einzelnen Mitgliedsstaaten, da bei seiner Wahl nicht der Grundsatz der Wahlgleichheit, der in allen europäischen Länder gleich wäre, angewendet wird.²⁴

Die deutsche Nachkriegsentwicklung basiert auf der Reaktion auf die nationalsozialistische Diktatur in den Jahren 1933–1945, die den Demokratiegrundsatz, die Gewaltenteilung, den Schutz der Grundrechte und des Rechtsstaates negierte. Während die Weimarer Verfassung aus dem Jahre 1919 in Art. 1 das Deutsche Reich nur als Republik ohne jegliche nähere Spezifikation bezeichnete,²⁵ so kennzeichnet das Grundgesetz die Bundesrepublik in Art. 20 Abs. 1 als demokratischen und sozialen Bundesstaat. Während die Weimarer Verfassung in Art. 1 festlegte, dass die gesamte Staatsmacht vom Volk ausgeht, so enthält das Grundgesetz den gleichen Satz, ergänzt ihn aber um das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung, dass das Volk seine Macht in Wahlen und Abstimmungen mittels besonderer Organe der gesetzgebenden, ausführenden und gerichtlichen Macht ausübt. In Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes ist ausdrücklich der Gewaltenteilungsgrundsatz formuliert, der auch in Art. 1 Abs. 3 in Beziehung auf die Grundrechte bestätigt wird, wenn er festlegt, dass Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Judikative an die Grundrechte als unmittelbares Recht gebunden sind.²⁶ Die Weimarer Verfassung enthielt keine solche Bestimmung über die Gewaltenteilung als tragenden demokratischen Grundsatz. Das

²³ Dennoch muss jede Modalität der Organisation der Länderverfassungen unter die Prinzipien in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes subsumierbar sein.

²⁴ Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 284.

²⁵ Zitat Art. 1 der Weimarer Verfassung: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

²⁶ Hartmut Maurer, *Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen* (München: C. H. Beck, 2007), 247–248.

Prinzip des Rechtsstaats, in welchem die gesamte Ausübung der Staatsgewalt an das Gesetz gebunden ist und die Kontrolle des gesetzlichen Handelns der Staatsorgane der Gerichtsgewalt obliegt, war in der nationalsozialistischen Zeit reine Illusion.²⁷ Die Bindung der Staatsgewalt und des Gerichtswesens an Gesetz und Recht ist Ausdruck des Grundgedankens der Abwendung vom Rechtspositivismus, der gegen Tyrannei und Diktatur machtlos ist.²⁸ Die oben angeführte These ist im Grunde genommen die Renaissance des Naturrechts im deutschen Rechtsstaat.²⁹

Die Bedeutung der grundlegenden demokratischen Entscheidungsprozesse wird dadurch hervorgehoben, dass sie durch ihren expliziten Ausdruck in Art. 1 und 20 des Grundgesetzes vor eventuellen Änderungen geschützt sind, damit es zu keiner Novellierung des Grundgesetzes in Form einer sog. Durchbrechung wie bei der Weimarer Verfassung kommt, wo Gesetze, die nicht als Verfassungsgesetze gekennzeichnet waren, aber Änderungen der Verfassung als solche betrafen,³⁰ novelliert wurden, was eine primäre Voraussetzung für die leichte Zerstörung des Verfassungssystems durch die Nationalsozialisten war, die diese Situation behände ausnutzten.

In Anbindung an die historische Erfahrung der Erosion des Verfassungssystems der Weimarer Republik wurde in Art. 79 Abs. 1 des Grundgesetzes verankert, dass das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden kann, das ausdrücklich feststellt, dass es den Text des Grundgesetzes ändert oder ergänzt; gleichzeitig wurde in Art. 79 Abs. 2 das Verfassungsquorum einer 2/3 Mehrheit der Bundestagsmitglieder und einer 2/3 Mehrheit der Bundesratsmitglieder festgelegt, das

²⁷ Näheres zur Gesetzlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus Otto Koelreutter, „Der nationale Rechtsstaat“, *Deutsche Juristen Zeitung* Nr. 38 (1933): 517; von der zeitgenössischen tschechischen Literatur zur Rechtsordnung in Hitlerdeutschland siehe Jiří Havelka, „Ideologická přestavba některých institutů veřejného práva v národně-sociálním Německu“, *Právník* (1935): 353–368. Zur Stellung der Rechtslehre und der Gerichtsgewalt im nationalsozialistischen Deutschland siehe Radim Seltenreich, „Dilema totality – soudci a právní teoretikové v nacistickém Německu“, *Právník* Nr. 4 (1997): 340–356.

²⁸ Erich Fechner, „Die Bedeutung der Gesellschaftswissenschaften für die Grundfrage des Rechts. Das Naturrechtsproblem im Schatten der Soziologie“, in *Soziologie und Leben. Die soziologische Dimension der Fachwissenschaften*, hrsg. v. Carl Brinkmann (Tübingen: Wunderlich, 1952), 105.

²⁹ Pavel Holländer, *Filosofie práva* (Plzeň: Aleš Čeněk, 2006), 18–21.

³⁰ Die Problematik der Durchbrechung der Weimarer Verfassung teilte die Theoretiker der Zwischenkriegszeit in zwei Lager. Die Einen behaupteten, dass es für die Wirkung der Verfassung nicht notwendig sei, dass der Gesetzgeber wörtlich feststellt, dass er die Verfassung ändert und konkretisiert, worin die materielle Änderung besteht (siehe Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. März 1927; zur doktrinalen Auslegung, Gerhard Anschütz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis* (Berlin: Wunderlich, 1933), 401. Andere Theoretiker – und die Praxis gab ihnen Recht – wiesen zurecht darauf, dass Verfassungsänderungen explizit und durch direkte Novellen ausgeführt werden müssen; siehe Karl Loewenstein, *Erscheinungsformen der Verfassungsänderung. Verfassungsrechtsdogmatische Untersuchungen zu Artikel 76 der Reichsverfassung* (Tübingen: 1931), 299; Horst Ehmke, „Verfassungsänderung und Verfassungsdurchbrechung“, *Archiv des öffentlichen Rechts* Nr. 79 (1953–54): 385.

einem solchen Entwurf zustimmen muss. In Anbindung daran, dass Gegenstand der Novellierung des Grundgesetzes auch Prinzipien sein könnten, die für das demokratische Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg grundsätzlich sind, wurde im Grundgesetz der Art. 79 Abs. 3 verankert. Dieser verbietet die Änderung des Prinzips der Bundesgliederung in Länder, des Prinzips der Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und des in Art. 1 und 20 des Grundgesetzes festgelegten Grundsatzes, d. h. der Unantastbarkeit der Menschenwürde und des Grundcharakters der Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat.³¹ Das Grundgesetz verankerte so eine Absicherung gegen eine Änderung des Systems der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland und gegen den Missbrauch der Grundrechte – einer Errungenschaft der demokratischen und gesellschaftlichen Entwicklung – im Kampf gegen die Demokratie selbst.³² Eine starke demokratische Absicherung ist auch die Bestimmung über das Verbot antidemokratischer politischer Parteien.³³ Eine ähnliche Absicherung des materiellen oder auch harten Kerns der Verfassung ist typisch für die Verfassungsentwicklung im gesamten Nachkriegseuropa. Das Grundgesetz eliminiert die Möglichkeit der Ausnutzung demokratischer Mittel durch undemokratische Kräfte zur Ergreifung der Macht auf demokratischem Wege und nachfolgend dann zur Rechtfertigung der Legitimität und Legalität einer solchen Regierung.³⁴

Die konkreten und auf den Nationalsozialismus reagierenden Bestimmungen des Grundgesetzes können in mehrere Kategorien gegliedert werden: es handelt sich um Bestimmungen, deren Ziel die Absicherung der demokratischen Entwicklung in Deutschland ist, weiter um Bestimmungen zur Sicherstellung der dauerhaften Gewaltenteilung im Staat und Bestimmungen, die den Rechtsstaat und die verstärkte Kontrolle der Judikative betreffen. Was den Katalog der Grundrechte betrifft, kön-

³¹ Oft wird im Zusammenhang mit Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes von sog. immanenten Grenzen gesprochen. Zur Theorie der immanenten Grenzen im deutschen Verfassungssystem in der tschechischen Literatur siehe Petr Mlsna, „Immanentní meze garantující existenci Spolkového ústavního soudu na pozadí právní síly jeho rozhodnutí“, *Právník* Nr. 9 (2006): 1005–1036. Die Theorie der immanenten Grenzen gewinnt besonders im Licht des Abhör-Urteils [BVerfGE 30, 1 (24)] an Bedeutung, bei dem das Bundesverfassungsgericht den Sinn des Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Sicherung einer gewissen Legalität von Verfassungsänderungen bei revolutionären Umbrüchen sieht. Die meisten Rechtswissenschaftler meinen, dass seine Aufgabe darin besteht, die Gesetzgeber an einer legislativen Tätigkeit zu hindern, die sich gegen den Sinn des Grundgesetzes stellt.

³² Brun-Otto Bryde, *Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland* (Baden-Baden: Nomos, 1982).

³³ Siehe Petr Mlsna, „Rozpouštění politických stran a zastavování jejich činnosti z komparativního pohledu“, *Správní právo* Nr. 4 (2009): 209–232.

³⁴ Es existieren aber auch Rechtsordnungen, die einen materiellen Mittelpunkt der Verfassung ablehnen, z.B. hat die Schweizer Konföderation bis heute keine inhaltlichen Grenzen für eine Verfassungsrevision und die Schweizer Rechtswissenschaft lehnt immanente Grenzen als solche ab.

nen diese Bestimmungen gegliedert werden in solche, die den verfassungsmäßigen Schutz der Rechte des Einzelnen betreffen, und solche, in die verwaltungsrechtliche Kodifizierung der Ziele des neuen Staats und seiner Politik, die an der Friedenserhaltung in der Welt und an der Suche nach Völkerverständigung ausgerichtet sein muss.³⁵ Der letzte Bereich des bedeutenden Schutzes und der Garantie der demokratischen Entwicklung ist die Verankerung des Rechts auf Widerstand.³⁶

Ohne Berücksichtigung dieser historischen Aspekte kann die Zurückhaltung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der europäischen Integration nicht verstanden werden. Wenn wir den Vertrag von Lissabon in diesem Licht betrachten, stellen wir fest, dass viele Neuheiten dieses Vertrags die historischen Fehler der deutschen Entwicklung kopieren. Die Theorie über die überwundenen Aspekte der nationalen Souveränität und der daraus hervorgehenden Legitimität kann nur unter Schwierigkeiten angenommen werden, da die Nachkriegsentwicklung die Begriffe Volk, Souveränität und auch den demokratischen Staat nicht überwunden hat und man auch nicht Ansichten zustimmen kann, nach denen die Europäische Union als Alternative zum ethnisch belasteten Nationalstaat formuliert wurde.³⁷ Ganz im Gegenteil zeigt die historische Entwicklung, dass übernationale Gruppierungen infolge unzureichender Reflexion der Spezifika der verschiedensten ethnischen Gruppen zerfielen.³⁸ Der Zerfall von Österreich-Ungarn sei als Beispiel genannt, bei dem die Bevorzugung einiger Nationen zur Ablehnung des Integrationsgedanken führte, weshalb die Emanzipation der Nationen nur über Nationalstaaten erreicht werden konnte.³⁹ Auch sind Meinungen abzulehnen, die

³⁵ Siehe Präambel des Grundgesetzes: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Nach einem ähnlichen Ziel strebt auch die Bestimmung des Art. 25 des Grundgesetzes: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

³⁶ Zur Entwicklung des Rechts auf Widerstand auf deutschem Gebiet, siehe Jan Kysela, *Právo na odpor a občanskou neposlušnost* (Brno: Doplněk, 2006), 73–82.

³⁷ Jan Wintr, „Evropská unie a pluralita legitimit“, in *Lisabonská smlouva a ústavní pořádek ČR*, hrsg. v. Gerloch u. Winter, 172–173.

³⁸ Wie Ortega y Gasset anführt, kann „eine Nation [...] nicht mit ein paar Worten deklariert werden“; siehe José Ortega y Gasset, *Evropa a idea národa* (Praha: Mladá Fronta, 1993), 44. Nach Eduard Meyer ist der Gedanke der Nationalität das empfindlichste und komplizierteste Produkt, das die historische Entwicklung hervorbringen kann; siehe Eduard Meyer, *Geschichte des Altertums. Einleitung. Elemente der Anthropologie* (Stuttgart: 1953), 79.

³⁹ Ladislav Rašín sagt dazu: „die grundlegende politische Idee des tschechoslowakischen Staats und der Nation in der Zukunft kann nur die Idee eines Nationalstaats sein, den das tschechoslowakische Volk für sich errungen hat, dem das ausschließliche Recht zusteht, das eigene Leben zu bestimmen, ebenso wie dieses Recht anderen Nationen in ihren eigenen Staaten zusteht. Siehe Ladislav Rašín, *Vznik a uznání československého státu* (Praha: Pražské akciové tiskárny, 1926), 255.

auf die Vereinigten Staaten von Amerika verweisen, da Trend und Zukunftsperspektiven ihrer Entwicklung und Dauer strittig sind.⁴⁰ Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika ist eine beträchtliche Spannung zwischen der Föderation und den einzelnen Staaten vorhanden. Die verfassungsrechtliche Theorie kann sich so vom Nationalstaat als Grundlage der Legitimität für Machtentscheidungen in supranationalen Organisationen nicht befreien.⁴¹

2. Substantielle Elemente des deutschen Verfassungsrechts mit Bezug auf die Europäische Union

2.1 Föderalismus

Eine grundlegende Absicherung der demokratischen Entwicklung der Bundesrepublik ist das Föderalismusprinzip, das in Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes ausdrücklich als unveränderliches Prinzip aufgeführt ist. Dies ist sowohl eine Reaktion auf nationalsozialistische Tendenzen der Machtzentralisierung im Staat als auch ein Reflex der historischen deutschen Tradition des Föderalismus.⁴² Von der Idee her wurde der Föderalismus zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Behelf gegen die zersplitterte Ordnung auf deutschem Gebiet aufgefasst. Für Föderationen ist charakteristisch, dass sie auf Grundlage historischer Entwicklung und Traditionen entstehen und jede Föderation grundsätzlich als Unikat angesehen werden kann, das über unterschiedliche ideologische und historische Ursprünge verfügt, die zu seiner Entstehung führten.⁴³ Föderative Staaten können auf zwei Weisen entstehen. Entweder vereinigen sich einzelne Staaten in eine föderative Einheit

⁴⁰ Zu den Spannungen in den Vereinigten Staaten von Amerika an konkreten Beispielen siehe Štěpánka Korytová-Magstadt, *Konflikt státu s federální vládou v imigračních záležitostech: případ Kalifornie a návrhu číslo 187* (Praha: FSV UK, 2007. Pražské sociálně vědní studie. Teritoriální řada, TER-037); Kryštof Kozák, *Federální vláda nezůstane pozadu: analýza rozšíření pravomocí federální vlády v základním a středním školství* (Praha: Univerzita Karlova, 2007. Pražské sociálně vědní studie. Teritoriální řada, TER-038).

⁴¹ Karel Klíma, „Teoretické pojetí suverenity státu – ústavněprávní východiska“, in *Lisabonská smlouva a ústavní pořádek ČR*, hrsg. v. Gerloch u. Winter, 132.

⁴² Die deutschen föderalistischen Bemühungen stützen sich auf die Errichtung einer dauerhaften Organisation bei Umsetzung der Idee einer einheitlichen deutschen Nation. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, einen Gedanken aus dem Artikel von Pavel Holländer *Staatsouveränität (Paradoxa und Fragezeichen)* zu übernehmen. Er verweist auf J. G. Fichtes *Reden an die deutsche Nation*, in dem erstmals die Forderung des Zusammenhangs zwischen der politischen Selbstständigkeit und dem Volk vorgebracht wird, wenn er fragt, ob ein deutsches Volk existiert und wenn ja, ob es sich lohnt, es zu erhalten und wenn ja, mit welchen Mitteln dies erreicht werden soll. Siehe Holländer, „Suverenity státu (paradoxy a otázky)“, 106.

⁴³ Eine von der föderalistischen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland ganz unterschiedliche Entwicklung finden wir deshalb in der Schweiz oder den USA.

oder ein einheitlicher Staat verwandelt sich durch Lockerung seiner Rechtsgewalt in eine Föderation.⁴⁴ Ein Bundesstaat ist die Verbindung von Staaten, die manche Aufgaben auf gemeinsame Organe übertragen, deren Kompetenz die Ausübung dieser übertragenen Aufgaben im Interesse aller in einer Föderation verbundenen Staaten ist. Darin besteht der wesentliche Unterschied zu einem Einheitsstaat, in dem die Souveränität privilegierte Eigenschaft der Zentralorgane ist. Dies wird auch nicht durch die Tatsache abgeschwächt, dass einige Einheitsstaaten Gebieten, die Bestandteil dieses Staates sind, ein hohes Maß an Autonomie gewähren.

Für den gesamten Aufbau des deutschen Föderalismus in der Nachkriegszeit ist kennzeichnend, dass debattiert wurde, wie das Föderalismusprinzip und daraus folgend der Bundesstaat mit dem Demokratiegrundsatz vereinbart werden kann, d. h. die Debatte, die wir in Beziehung zur Europäischen Union seit Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts erleben. Die ältere deutsche Staatswissenschaft nahm an, dass die Demokratie grundsätzlich mit dem Föderalismusprinzip unvereinbar ist und *eo ipso* ein antiföderalistisches Prinzip ist.⁴⁵ Im Falle Deutschlands ist dies Folge der demokratischen Bewegung des 19. Jahrhunderts, innerhalb derer die Meinung bestand, dass Deutschland eher unitaristisch organisiert werden sollte. Die Politiker des 19. Jahrhunderts meinten nämlich, dass der gemeinsame Wille nur in einem einheitlichen Staat ausgedrückt werden kann, der rigoros jegliche Anzeichen von Partikularismus unterdrückt. Die Befürchtung eines Interessenpartikularismus im vereinigten Deutschland betraf insbesondere die verfassungsmäßige Verankerung des Bundesrates, dem, als dem die einzelnen Länder vertretenden Organ die Rechtsgewalt zur Blockierung der im Bundestag durch Mehrheit angenommenen Entscheidungen gegeben wurde. Die Entwicklung nach 1945 zeigte das Gegenteil, denn der Bundesrat ist im deutschen Verfassungssystem nicht als Blockadeorgan konzipiert, sondern als Organ, das helfen soll, die Interessen der einzelnen Länder durchzusetzen und so im Endeffekt die Fliehkräfte in der Bundesrepublik zu eliminieren, die bei Nichtbeachtung der Interessen der einzelnen Bundesländer auftreten könnten. Die Suche nach politischer Einheit muss eine breite politische Unterstützung haben und es kann nicht als wünschenswert angesehen werden, dass sich föderative Entscheidungen nur von den Ergebnissen der Bundeswahlen ableiten. Die staatliche Organisation als Bund ist so in Deutschland als politisch motiviert charakterisiert, es handelt sich aber eher um eine

⁴⁴ Hartmut Maurer, *Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen* (München: C. H. Beck, 2007), 287.

⁴⁵ Zur historischen Entwicklung des deutschen Föderalismus siehe Hans-Uwe Erichsen, „Verfassungsrechtsgeschichtliche Prolegomena zur Bestimmung von Standort und Funktion des Bundesrates“, in *Der Bundesrat als Verfassungsorgan und politische Kraft*, hrsg. v. Bundesrat (Bad Honnef: Neue Darmstädter Verlagsanstalt, 1974).

Organisationsweise, in der durch Grundbeschluss eine hohe, auf den breitesten Konsens gestützte Legitimität gewährt wird.⁴⁶ Ein solches Föderalismuskonzept ist voll mit dem Demokratiegrundsatz vereinbar, dessen Sinn in der Berücksichtigung der Meinungen aller politischen Kräfte in der Gesellschaft besteht, d. h. sowohl der Kraft der politischen Parteien auf Bundesniveau, als auch der Kräfte der politischen Parteien auf dem Niveau der einzelnen Bundesländer, wobei beide Kräfteniveaus ihre Legitimität in Wahlen (Bundes- und Länderwahlen) finden. Infolgedessen kann sich also die Meinung des Volkes eines Bundeslands, die in den Wahlen auf Bundesniveau unzureichend abgebildet wird, über die Landeswahlen in die Entscheidungen des Bundesrats projizieren.⁴⁷ Die Legitimität des Bundes und der Bundesländer führt so nicht zu einem Modell der kompetitiven, sondern der konsensualen Entscheidung (nachfolgend des Föderalismus).⁴⁸

Der Bundesrat ist legitimes, die Interessen der Länder vertretendes Verfassungsorgan, welches als kooperatives Organ verstanden werden kann, in welchem sich der politische Wille des Volkes eines Landes widerspiegelt.⁴⁹ Die gegenwärtige deutsche Organisation wird mit dem Bemühen um das Erreichen eines möglichst breiten Konsenses geführt.⁵⁰ Der heutige deutsche Föderalismus kann als ausgewogenes System der Rechte und Pflichten der einzelnen Bundesländer gegenüber dem Bund, aber auch des Bundes gegenüber den Ländern angesehen werden, denn alle Verfassungsorgane des deutschen Bundesstaates sind durch Bundestreue gebunden, deren Verletzung im deutschen Umfeld hinsichtlich der historischen Erfahrungen als Versuch zur Zerstörung des Verfassungssystems angesehen wird.⁵¹

⁴⁶ Hartmut Maurer, *Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen* (München: C. H. Beck, 2007), 510–511.

⁴⁷ Alle Vertreter eines Bundeslands sind im Bundesrat verpflichtet, auf einheitliche Art abzustimmen, d. h. es kann nicht die Situation eintreten, dass ein Vertreter der Landesregierung anders abstimmt. Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 106, 310, 330. Ebenso können die Landtage die Vertreter der Landesregierung nicht verpflichten, wie sie im Bundesrat abzustimmen haben, denn das Wesen des Bundesrats ist eine Zusammensetzung aus Vertretern der Exekutive, die sich am legislativen Prozess des Bundes beteiligen. Ähnlich kann am Beispiel der Europäischen Union gezeigt werden, dass es sich bis jetzt nicht um einen föderativen Staat handelt, da die innerstaatlichen Parlamente die Möglichkeit haben, die Entscheidungssphäre ihrer Vertreter im Rat der Europäischen Union zu limitieren, indem sie ihnen ein klares Mandat zur Abstimmung festlegen. Dies ist für föderative Staaten kein typisches Merkmal.

⁴⁸ Zur Charakteristik des deutschen Föderalismus der heutigen Zeit Ursula Männle, *Föderalismus zwischen Konsensus und Konkurrenz* (Baden-Baden: Nomos, 1998).

⁴⁹ Alexander Hanebeck, *Der demokratische Bundesstaat des Grundgesetzes* (Berlin: Duncker & Humblot, 2004), 278.

⁵⁰ Reinhold Zippelius und Thomas Würtenberger, *Deutsches Staatsrecht* (München: C. H. Beck, 2005), 128.

⁵¹ Albert Bleckmann, „Zum Institut der Bundestreue“, *Juristische Zeitung* (1991): 900; ähnlich auch Hans Joachim Faller, „Das Prinzip der Bundestreue in der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

Die historische Entwicklung der Strukturen und Formen des deutschen Föderalismus wird wenig beeinflusst, im Unterschied zur Idee der europäischen Integration, einer konzeptuellen oder geplanten, auf einen Zielzustand gerichteten Strategie. Die Entwicklung des deutschen Föderalismus wird sehr stark von politischen Entscheidungen beeinflusst.⁵² Darin besteht der Grundunterschied zum Schweizer oder amerikanischen Föderalismus. Hier wurde er durch direkt vom Volk ausgehende Bemühungen vorbestimmt, die Politiker waren an die Erfüllung der Wünsche des Volks gebunden. Die deutsche Entwicklung ist völlig anders. Der Aufbau des deutschen Föderalismus wird von Anfang an durch politische Vorstellungen über das Funktionieren der Organisation auf deutschem Gebiet beeinflusst, Grundziel war das Erreichen der politischen und gesellschaftlichen Einheit. Die föderative Organisation in Deutschland diente so in erster Linie dem Erreichen der politischen Ziele. Konstitutives Zeichen der Nation, aus dem sich die Entscheidungslegitimität ableitet, muss der Wille sein, überhaupt eine Nation zu werden. Dies fehlt in der Europäischen Union völlig.⁵³ Für die Zukunft ist ein solcher Wille

gerichts“, in *Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag am 1. September 1981*, hrsg. v. Peter Lerche (München: C. H. Beck, 1981), 53.

⁵² Auch die Zerstörung der föderalistischen Organisation durch die Nationalsozialisten war eine politische Entscheidung und keine Folge von Spannungen zwischen den Ländern. Nachdem Adolf Hitler im Januar 1933 die Macht antrat und zum Reichskanzler ernannt wurde und nachdem im März 1933 die NSDAP in den Reichstagswahlen nicht die Mehrheit erreichte, begann das nationalsozialistische Regime mit der systematischen Liquidierung des deutschen Föderalismus. Nach den Reichswahlen im März 1933 setzte die NSDAP in allen Ländern, in denen sie noch nicht regierte oder in deren Regierung keine nationalsozialistischen Minister vertreten waren, ihre Reichskommissare ein. Es handelte sich um Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck. Der Einsetzung der Kommissare in die einzelnen Länder war ein schwerer Eingriff in die relative Selbstständigkeit der Länder und kann als Anfang vom Ende des Föderalismus im Deutschland zwischen den Weltkriegen angesehen werden. Bei der systematischen Beseitigung der föderalistischen Organisation wurden auch auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes herausgegebene Gesetze, besonders das 1. Gleichschaltungsgesetz vom 31. März 1933 ausgenutzt, auf dessen Grundlage mit Ausnahme von Preußen alle Landesregierungen umgestaltet und gleichzeitig die Landesparlamente so umgeformt wurden, dass ihre Zusammensetzung den Wahlergebnissen in den Reichstag entsprach. Das 2. Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933 ermöglichte den Einsatz ständiger Reichskommissare in den einzelnen Ländern. Diese wurden gewissermaßen zu Vertretern des Reichskanzlers. Am 30. Januar 1934 wurde das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs angenommen. Damit wurden alle Länder ihrer Kompetenzen enthoben und die Rechte auf das Reich übertragen. Das bedeutete, dass die Länder jegliches Machtpotential verloren hatten. Dieses Gesetz ermöglichte auch, dass die Reichsregierung eigenständig Vorschriften mit Verfassungscharakter erließ, wozu sie die Ermächtigungsgesetzgebung ausnutzte. Die Länder blieben praktisch nur als Verwaltungseinheiten erhalten. Die politische Realität der ersten Jahre der nationalsozialistischen Diktatur zeugt davon, dass die Organisation des Deutschlands unter Hitler auf den Prinzipien eines totalitären Einheitsstaats aufgebaut wurde.

⁵³ Vojtěch Belling, „Federální model a evropská realita. Krize legitimacy a její překonání“, *Mezinárodní vztahy* Nr. 3 (2006): 7–8; Paul Kirchhof, „Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland“, in *Europa als politische Idee und rechtliche Form*, hrsg. v. Josef Isensee (Berlin: Duncker & Humblot, 1994), 78.

nicht auszuschließen, aber gegenwärtig kann nicht davon gesprochen werden. Das Bundesverfassungsgericht schließt deshalb im Lissabon-Urteil die Schaffung eines einheitlichen europäischen Staats nicht aus, wie manchmal irrtümlich interpretiert wird, betont aber, dass dieser qualitative Übergang vom Europa der Nationen zu einem einheitlichen Europa mit einer konstitutiven Entscheidung des deutschen Volks verbunden ist, die sich in einer neuen deutschen Verfassung widerspiegeln und als solche aus der Entscheidung des Volkes in allen Mitgliedsstaaten hervorgehen muss. Nur das deutsche Volk ist nämlich berechtigt zu konstatieren, dass die Bundesrepublik Deutschland Bestandteil einer europäischen föderalistischen Organisation wird und so das Ausgangsaxiom der deutschen Verfassungsordnung, in der sich die Legitimität des deutschen Volks und die Souveränität Deutschlands als solches widerspiegelt, ändert.⁵⁴ Eine solche Änderung wäre allerdings eine Negation der bisherigen historischen Traditionen des deutschen Föderalismus und eine grundsätzliche Metamorphose des Verständnisses des deutschen Volks, zu der es jedoch nach historischen Erfahrungen infolge grundsätzlicher geopolitischer Änderungen kommt, verbunden mit globalen Konflikten, die meist Kriegscharakter hatten, (Napoleonische Kriege, Erster und Zweiter Weltkrieg usw.).⁵⁵ Als eine die Regel bestätigende Ausnahme sei die Französische Revolution genannt, die nicht Folge eines globalen Konflikts, sondern seine Ursache war, denn ihre Ideen gingen der Zeit voraus und bedrohten die damalige Wahrnehmung von Machtlegitimität.⁵⁶ Ihr Vermächtnis konnte auch das lange 19. Jahrhundert nicht verarbeiten

⁵⁴ Es muss hinzugefügt werden, dass der Begriff Souveränität in der Bundesrepublik Deutschland über die ganze 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts hinweg durch die aus der Nachkriegsordnung hervorgehenden Einschränkungen belastet wurde. Die Bundesrepublik Deutschland verzichtete nach 1945 „freiwillig“ auf einen Teil ihrer Souveränität, um die Nachkriegssituation zu beruhigen. Im Rahmen dieses geopolitischen Verzichts auf Souveränität entsagte sich Deutschland auch Rechtskompetenzen durch Übertragung auf die EG/EU. Dies führte einige Autoren zum Schluss, dass die Bundesrepublik Deutschland nur ein postklassischer Nationalstaat sei. Siehe Edgar Wolfrum, *Zdařilá demokracie. Dějiny Spolkové republiky německo od jejich počátků až po dnešek* (Brno: Barrister & Principal, 2008), 10–11.

⁵⁵ Jiří Přibán führt an, dass der Wendepunkt für die Legitimität des Rechts und der Souveränität der Zerfall des kulturellen Rahmens der Gesellschaft und die Schwächung ihrer gesamten Integrität sind. Nach Přibán wurde diese Krise durch die Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg und den Zerfall des metaphysischen Denkens verursacht. Siehe Jiří Přibán, *Suverenita, právo a legitimita* (Praha: Karolinum, 1997), 233. Meiner Meinung nach führen globale Konflikte nicht zur Negierung der bisherigen konstitutionellen Entwicklung, sondern zu Bemühungen um ihre Revision oder ihre Vollendung. Ich bin nämlich davon überzeugt, dass auch gesellschaftliche und rechtliche Organisationen sich evolutionär entwickeln und nicht nur auf der Basis von Desillusion und Frustration. Eine solcher evolutionärer Weg ist auch die Übertragung der innerstaatlichen Kompetenzen auf internationale Organisationen, auch wenn ich nicht die Meinung teile, dass dadurch die Staatssouveränität gestärkt wird – siehe Juliane Kokott, „Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (2004): 517–533.

⁵⁶ Holländer, „Suverenita státu (paradoxy a otaznky)“, 95–96.

und zur praktischen Reflexion kommt es erst im 20. Jahrhundert. Kriegskonflikte können weder supranationale Organisationen noch Angriffskriege verbietende Verträge verhindern. Sie sind nur Voraussetzung dazu, dass es zu keinem Krieg kommt. Die Anfechtung der Loslösung des menschlichen Individuums durch Entwurzelung aus seiner Staatsbürgerschaft und seinem traditionellen Denken in den Begriffen Volk und Souveränität kann nämlich so weit gehen, dass er die Staatsangehörigkeit wechselt oder den Staat verliert und irgendwo geduldet als Gast lebt. Das Geschichtswollen des Einzelnen kann so nur in seiner Identifikation mit dem einzelnen Staat wirksam sein.⁵⁷ Deshalb stellt sich die Frage, ob das konsequente Bestehen auf der Souveränität des Volks und der aus ihr geformten Machtlegitimität ein überholtes Konzept ist, wenn die letzten 60 Jahre der europäischen Entwicklung zeigten, dass dieser tragende Gedanke Kriegskonflikte weit besser verhindern kann als die zentralisierte Verwaltung eines großen Reichs.⁵⁸ Ein Beweis kann auch der Krieg im ehemaligen Jugoslawien in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts sein, der aus dem Streben der Völker nach in nationalen Staaten geformter Selbstständigkeit geführt wurde. Der Zerfall der tschechoslowakischen Föderation ist auch ein Beweis dafür, dass die Theorie der künstlichen Nationen (tschechoslowakisches Volk, jugoslawisches Volk usw.) kein tragfähiger Grundsatz ist, da das Fehlen eines historischen Wegs und des Kampfs der Vorfahren für Selbstständigkeit nicht durch Existenz einer Gemeinschaft ersetzt werden kann, in welcher der Rang der Nationen Europas nicht nach dem Gleichheitsprinzip, sondern hierarchisch sein wird⁵⁹ und die Verwaltung nicht gewählten Beamten

⁵⁷ Karl Jaspers, *Duchovní situace doby* (Praha: Academia, 2008), 96.

⁵⁸ Jiří Zemánek ist aber der Meinung, dass der Vertrag von Lissabon die Erwartungen der Menschen in Europa stärkt und dies auch evtl. gegen die mächtigen Ambitionen eines Staates, der durch eine unantastbare staatliche Souveränität abgeschirmt ist und Ambitionen auf Kosten des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen hat. In diesem Zusammenhang lässt aber Zemánek außer Acht, dass die Rechte des Einzelnen heute im internationalen Recht weit effektiver garantiert sind als in der Europäischen Union (Europarat). Als sehr problematisch erscheint mir auch die Wortverbindung „Selbstbestimmung des Einzelnen“, welche den nicht ausgesprochenen Gedanken errahnen lässt, dass nicht die Nationen ein Recht auf Selbstbestimmung im politischen Sinn des Worts haben, sondern die nicht in den Nationen als Ganzheiten, sondern quer durch die europäischen Nationen formierten Individuen. Dies wäre allerdings gefährlich, denn die Selbstbestimmung der Individuen quer durch die Staaten würde auf europäischem Niveau in verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Fragen so schnell wie Wasser aus einem Fluss überlaufen, von potenziellen Konflikten verschiedener auf diese Weise selbstbestimmter Gruppen ganz abgesehen. Siehe Jiří Zemánek, „Kompetenční a hodnotový rámec Evropské unie v „lisabonském“ nálezu Ústavního soudu“, in *Lisabonská smlouva a ústavní pořádek ČR*, hrsg. v. Gerloch u. Winter, 145–146.

⁵⁹ In diesem Zusammenhang muss die Gleichheit zwischen den Staaten nach internationalem Recht von faktischer Gleichheit unterschieden werden, d. h. von der realen politischen Kraft der einzelnen Staaten und in der Europäischen Union auch von der nationalen Zusammensetzung der Organe der Europäischen Union, wenn in der Europäischen Kommission Beamte der „alten“ Mitgliedsstaaten überwiegen.

mit riesiger Macht zur Beeinflussung der Staatsverhältnisse anvertraut ist.⁶⁰ Bei der gegenwärtigen Entwicklung der europäischen Integration ist die Position der Bundesrepublik Deutschland zu dieser Frage beachtenswert. Denn wenn ein europäisches Land historische Schlussfolgerungen mit Konsequenzen für Politik und Verfassung gezogen hat, dann ist dies Deutschland. In diesem Fall kann nicht nur von Lehren aus der Entwicklung in den Jahren 1933–1945 gesprochen werden, sondern auch von Lehren aus der Entwicklung im 19. Jahrhundert, die das Weimarer Verfassungssystem ungenügend reflektiert hatte.⁶¹

2.2 Rechtsstaat und europäische Integration

Angesichts der Tatsache, dass sich das nationalsozialistische System selbst zu einem Staat erklärte, der weder liberalistisch noch werteneutraler ist, war offensichtlich, dass auch die Idee des Rechtsstaats im nationalsozialistischen Deutschland nicht bestehen konnte. Das nationalsozialistische Deutschland sah sich als Führer und Kämpfer an, der die Grundfreiheiten seiner Bürger nicht anerkannte und auch nicht den freien Ausdruck ihrer Gedanken und ihre Weltanschauung.⁶² Wegen dieser ideologischen Grundlagen des nationalsozialistischen Staats mussten nach dem Zweiten Weltkrieg im Grundgesetz solche Instrumente und Garantien eingebaut werden, die zukünftig eine Preisgabe der Menschlichkeit und der Grundfreiheit des Menschen nicht mehr zulassen würden. Für die Werteorientierung des demokratischen Staats war es unerlässlich, dass der neue deutsche Staat ein Rechtsstaat ist, der seinen Bürgern ausreichenden Schutz nicht nur vor der Willkür anderer, sondern auch vor sich selbst gibt. Das Prinzip des Rechts-

⁶⁰ Pavel Maršálek, „Lisabonská smlouva v kontextu vývoje české státnosti“, in *Lisabonská smlouva a ústavní pořádek ČR*, hrsg. v. Gerloch u. Winter, 192.

⁶¹ Bemerkenswert sind auch die Meinungstrends in der Frage der föderalistischen Organisation der Weimarer Republik. Einer bestand in einer individuellen Lösung der staatsrechtlichen Verankerung der einzelnen deutschen Staaten und der andere, der unitaristische, hatte auch nach dem verlorenen Krieg, den Zusammenschluss des deutschen Gebiets in eine staatsrechtliche Einheit zum Ziel. Einige Gebiete des ehemaligen deutschen Reichs, z.B. Bayern, wollten ihren eigenen Entwurf für die staatsrechtliche Organisation erstellen. Der bayrische Ministerpräsident Kurt Eisner trat nach dem 1. Weltkrieg in Verhandlungen mit dem tschechoslowakischen Präsidenten Tomáš Garrigue Masaryk und dem österreichischen Kanzler Karl Renner über die Schaffung einer Donauföderation, zusammengesetzt aus der Tschechoslowakei, Österreich und Bayern, einem konföderativen Staat auf dem Gebiet des zerfallenen Österreich-Ungarn. Historisch zeigte sich dieses Projekt als nicht umsetzbar, aber in den Vorstellungen von T.G. Masaryk lassen sich diese Erwägungen aus den Vorkriegs- und Kriegszeiten nachweisen. Siehe Radan Hain, *Teorie státu a státní právo v myšlení T. G. Masaryka* (Praha: Karolinum, 2006), 198–200.

⁶² Viktor Knapp, *Problém nacistické právní filosofie* (Dobrá Voda: Aleš Čeněk, 2002 (Neudruck der Ausgabe aus dem Jahr 1947), 31.

staats ist essenzieller Bestandteil der Demokratie. Das Rechtsstaatsprinzip kann als allgemeiner Grundsatz gelten, der für die Demokratie durch ebenso essenzielle Teilgrundsätze konkretisiert wird. Es handelt sich z.B. um das Prinzip der Gewaltenteilung, um die Bindung von Recht und Gesetz, um Vertrauen und Legitimität im Recht, den Grundsatz der Proportionalität, den Grundsatz der Rechtssicherheit und weitere Prinzipien.⁶³

Der Grundsatz des Rechtsstaats wird im Grundgesetz in Art. 20 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht und durch einige weitere Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt. Das Prinzip des Rechtsstaats ist so durch einen Bestimmungskomplex des Grundgesetzes gesichert. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes legt fest, dass die gesetzgebende Gewalt in der Bundesrepublik an die Verfassungsordnung gebunden ist und die ausübende und gerichtliche Gewalt an Gesetz und Recht. Jede der Gewalten im Staat ist durch Regeln, nach denen sie sich richten muss, eingegrenzt. Zur Sicherung, Erfüllung und Einhaltung der Prinzipien des Rechtsstaats wurden im Grundgesetz zwei Institutionen verankert. Es wurde das Verwaltungsgerichtswesen erneuert. Auf Bundesniveau wurde ein System der Bundesverwaltungsgerichtsjustiz eingeführt. Ebenso wurde das Verwaltungsgerichtswesen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesniveau verankert. Auf Bundesniveau wird das Verfassungsgerichtswesen vom Bundesverfassungsgericht abgeschlossen. Die ausübende Macht ist schon seit den Zeiten der konstitutionellen Monarchien an Gesetz und Recht gebunden und deshalb wachen Verwaltungsgerichte über die Einhaltung der Gesetze und der Rechte durch die Exekutive. Der nationalsozialistische Staat brauchte natürlich keine Aufsichtsorgane, die zur Kontrolle der Vereinbarkeit von Maßnahmen der ausübenden Macht mit den Gesetzen berechtigt gewesen wären. Deshalb wurde das Verwaltungsgerichtswesen im Rahmen des nationalsozialistischen Deutschlands völlig entfernt.⁶⁴ Das nationalsozialistische Regime konnte auch nicht die Überprüfung „neuer Gesetze“ mit dem überpositiven Recht oder dem Verfassungsrecht dulden. Deshalb existierte während der nationalsozialistischen Diktatur auch kein System einer Verfassungsjustiz. Diese erlebte nach 1945 auf dem ganzen Gebiet des demokratischen Europas eine Renaissance.⁶⁵ Das Bun-

⁶³ Zur detaillierten Eingrenzung der heute widerspruchsfrei unter die Grundsätze des Rechtsstaats subsumierten Prinzipien siehe näher Reinhold Zippelius und Thomas Würtenberger, *Deutsches Staatsrecht* (München: C. H. Beck, 2005), 94–116.

⁶⁴ Otto Koelreutter, „Der nationale Rechtsstaat“, *Deutsche Juristen Zeitung* Nr. 38 (1933): 517.

⁶⁵ Die Destruktion des Verwaltungsgerichtswesens im nationalsozialistischen Deutschland hatte ihre Ursache in der ideologischen Position gegenüber den Grundrechten und besonders gegenüber dem Recht des Menschen, sich vor ungesetzlichem Eingriff in seine Rechte vonseiten der Organe der Exekutive zu wehren. Es ist wichtig anzuführen, dass das nationalsozialistische System auf dem Prinzip eines totalitären Staats aufgebaut war, in dem an erster Stelle das Ganze und erst an zweiter Stelle die Einzelnen stehen. Da der höchste Vertreter der öffentlichen Macht der Führer war, war

desverfassungsgericht überwacht im Wesentlichen die Vereinbarkeit der Gesetzgebung mit der Verfassungsordnung und überprüft einfache Gesetze mit überpositivem Recht. Der Unterschied zur Zeit der Weimarer Republik besteht darin, dass die Richter damals die Möglichkeit hatten, die Verfassungsrechtlichkeit der einzelnen Gesetze, die sie im Rahmen der Verfahren benutzen sollten, zu überprüfen; zu Zwecken konkreter Verfahren konnten sie solche Gesetze nicht benutzen. Manchmal wird auch über die sog. gerichtliche Rechtsüberprüfung gesprochen, was auch während der Weimarer Republik große Kontroversen hervorrief.⁶⁶ In der Zeit des Nationalsozialismus, als die Richter unter der Vormundschaft des Nazi-Regimes standen, wurde die gerichtliche Überprüfung der Rechte missbraucht und die Richter waren verpflichtet, Rechtsvorschriften, die dem Geist der neuen Zeit und den Errungenschaften der nationalsozialistischen Revolution widersprachen, nicht zu verwenden.⁶⁷

Der Parlamentarische Rat war sich der revolutionären Änderung in Form der Herausnahme der Verfassungsmäßigkeitsüberprüfung aus der Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte und der Übertragung dieser Kompetenz auf das Bundesverfassungsgericht bewusst. Die Erfahrungen aus der Weimarer Republik waren aber so stark, dass sich am Ende die Entscheidung, in der Bundesrepublik ein System der konzentrierten Verfassungsjustiz zu schaffen, durchsetzte. Es sind Fälle bekannt, in denen es in Gerichtsverfahren zur gesetzlichen Anwendung von Unrecht⁶⁸ kam und die Wünsche der nationalsozialistischen Staatsorgane nach einem Urteil auf Bestellung akzeptiert wurden.⁶⁹ Die Einführung der Verfassungsjustiz in der Bundesrepublik, die heute schon eine völlig traditionelle Verfassungsinstitution ist, war allerdings ein mutiger Schritt des Parlamentarischen Rats, der in keinem anderen europäischen Staat überprüft wurde. Die Gerichte der Bundesrepublik sind nach Art. 100 des Grundgesetzes verpflichtet, in einem Fall, bei dem sie zur Entscheidung ein Gesetz anwenden sollen, welches sie als verfassungswidrig

unvorstellbar, dass ein Einzelner seinen Anspruch gegenüber der Staatsgewalt, an deren Spitze der Führer stand, geltend machte. Für den Nationalsozialismus war die Konstruktion des öffentlichen subjektiven Rechts vollkommen unannehmbar. Dazu siehe Theodor Maunz, *Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts* (Hamburg: 1934), 55; Theodor Maunz, „Zum Neubau des deutschen Verwaltungsrechts“, *Deutsche Juristen Zeitung* (1934): 1046.

⁶⁶ Einige Juristen lehnten die gerichtliche Überprüfung der Rechte absolut ab z.B. Gerhard Anschütz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis* (Berlin: 1933), 371.

⁶⁷ Es muss bemerkt werden, dass die Gerichtsprüfung des Rechts typisch für das angelsächsische System ist.

⁶⁸ Gustav Radbruch, „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, *SJZ* (I/1946): 105.

⁶⁹ Zur Problematik der Rechte der Richter im nationalsozialistischen Staat Erik Wolf, *Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate* (Freiburg: 1934).

ansehen, das Verfahren zu unterbrechen und die Entscheidung entweder des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Landesgerichts abzuwarten, falls es sich um eine Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, oder die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, falls der Einwand oder die Infragestellung ein Bundesgesetz betrifft oder gegen eine Verletzung des Grundgesetzes Einspruch erhoben wird. Der Gedanke der Verfassungsjustiz wird im Grundgesetz auch in Art. 93 Abs. 2 unterstrichen, der neben den in Art. 93 Abs. 1 eingegrenzten taxativen Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts, ermöglicht, dem Bundesverfassungsgericht durch Bundesgesetz auch in anderen Fällen, als in denen, die taxativ im Grundgesetz aufgeführt sind, Wirkung zu geben. Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichts kann so durch die einfache Bundesgesetzgebung erweitert werden. In der deutschen Rechtswissenschaft hat die gerichtliche Überprüfung der Gesetze und Anordnungen eine Reihe von Fürsprechern, die schon in der Zeit der Weimarer Republik die Institution der Verfassungsjustiz propagierten. Für die Verfassungsjustiz sprach sich Robert von Mohl in seinem Buch Staatsrecht, Völkerrecht und Politik aus; Heinrich Triepel bezeichnete die Gerichtsprüfung als wichtigstes und wirksamstes Mittel für den Schutz der Bürgerfreiheiten.⁷⁰ Hans Kelsen war der Meinung, dass die Verfassungsjustiz Bestandteil des Maßnahmensystems sei, das die Rechtllichkeit der Ausübung der Staatsmacht absichert.⁷¹ Josef Wintrich sah in der Verfassungsjustiz die Krönung und den Abschluss des Gedanken vom Rechtsstaat. Gerhard Leibholz bezeichnete die Verfassungsgerichte als höchste Wächter der Verfassung, durch welche das „Politische“ im Rahmen des politischen Rechts unter gerichtliche Kontrolle gestellt wurde.⁷² Ernst Friesenhahn sah im Verfassungsgerichtswesen sogar die letzte mögliche Kontrolle der Verfassungsordnung. René Marcic vertrat dann die Meinung, dass kein als demokratisch angesehenes Land die gerichtliche Kontrolle aufgeben dürfe und das Verfassungsgericht in die Mitte des heutigen Rechtsstaats stellen müsse.

Eine weitere Einrichtung, auf die sich der Charakter Deutschlands als Rechtsstaat stützt, ist die Einrichtung der Verfassungsbeschwerden. Hier kann jeder Bürger, wenn seine Menschenrechte und Freiheiten verletzt wurden und er im Rahmen des öffentlichen Gerichtssystems keinen Erfolg hatte, eine Wiedergutmachung der Verletzung seiner Rechte im Rahmen der Verfassungsjustiz verlangen. Das Verfassungsgerichtswesen machte also nach 1945 eine bedeutende Wandlung durch. Es

⁷⁰ Heinrich Triepel, „Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit“, *VVDStRL*, Bd. 5 (Berlin-Leipzig: 1929): 66.

⁷¹ Heinrich Triepel, „Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit“, *VVDStRL*, Bd. 5 (Berlin-Leipzig: 1929): 85.

⁷² Der Status des BVerfG, S. 64.

wendet sich mehr dem Menschen zu. Sein Ziel ist der Schutz der menschenrechtlichen Sphäre des Einzelnen und nicht mehr ausschließlich über staatsrechtliche Streitigkeiten, Kompetenzfragen und Überprüfung von Wahlen zu entscheiden, wie es für die Zwischenkriegszeit typisch war. Gerade die ideellen Quellen haben für das Verständnis der komplizierten Beziehung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs eine Schlüsselfunktion. Das Bundesverfassungsgericht ist sich nämlich der Notwendigkeit der Einflussnahme auf mit der europäischen Integration zusammenhängenden Zuständigkeitsfragen bewusst. Das Maastricht-Urteil legt deutlich fest, dass bestimmte Kompetenzen nicht auf die Europäische Union übertragen werden können und es das innerstaatliche Verfassungsgericht sein muss, das am Ende darüber entscheidet, ob die Europäische Union den Rechtsakt nach Grundsatz der jeweiligen Ermächtigung angenommen hat.⁷³ Die Spannung zwischen beiden Gerichten ist nicht nur latent, denn der Europäische Gerichtshof eignete sich im Laufe der Zeit die Kompetenz an, darüber zu entscheiden, ob ein Rechtsakt der Europäischen Union außerhalb ihrer anvertrauten Kompetenzen liegt, ob es sich also um einen seine Kompetenzen überschreitenden Rechtsakt (*ultra vires*) handelt. Ursache der Eskalation der Spannungen war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Europäischen Haftbefehl, in dem es das Bundesgesetz, durch welches der Rechtsakt der Europäischen Union implementiert worden war, aufhob. Auf Grundlage dieser Einschätzung kam das Bundesverfassungsgericht zum Schluss, dass die Rahmenentscheidung über den Europäischen Haftbefehl außerhalb des Rahmens der supranationalen Entscheidungsstruktur des EU-Rechts liege und deshalb laut Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des EU-Rechts überprüft werden könne, wobei diese über Verfassungsbeschwerden angefochten werden könnten.⁷⁴ Hier geriet das Bundesverfassungsgericht in einen direkten Streit mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Pupino.⁷⁵ Der Europäische Gerichtshof entschied hier, dass auch im Rahmen des III. Pfeilers herausgegebene Entscheidungen Anwendungsvorzug vor innerstaatlichem Recht haben, wodurch der Europäische Gerichtshof den III. Pfeiler bis zu einem gewissen Maß kommunitarisierte. Die Frage lautet also, wer für die Entscheidung über die Einhaltung der Verfassungsermächtigung kompetenzbevollmächtigt ist, das Bundesverfassungs-

⁷³ BVerfGE 89, 155, 188.

⁷⁴ Urteil des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 2236/04 vom 18. Juli 2005.

⁷⁵ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshof C – 105/03. Von den Kommentaren zur Entscheidung z.B. Jiří Zemánek, „Eurokonformní výklad rámcového rozhodnutí – povinnost nebo nepřipustný soudcovský aktivismus (věc Maria Pupino)“, *Jurisprudence* Nr. 8 (2005). Moritz v. Unger, „So lange nicht mehr. BVerfG behauptet die normative Freiheit des deutschen Rechts“, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* Nr. 11 (2005): 1270.

gericht oder der Europäische Gerichtshof.⁷⁶ Im Grunde genommen geht es nicht mehr um den materiellen Begriff der auf die Europäische Union übertragenen Kompetenzen, sondern um die judizielle Kompetenzkompetenz.⁷⁷

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt zur Beziehung des internationalen und innerstaatlichen Rechts eine dualistische Stellung ein, wobei das kommunale Recht als autonomes, von einer anderen als der deutschen Staatsgewalt geschaffenes Rechtssystem angesehen wird. Das Bundesverfassungsgericht hält sich verhältnismäßig strikt an die dualistische Auffassung der Beziehung des internationalen und des europäischen Rechts. Im Jahre 1967 entschied es, dass eine Verfassungsbeschwerde zu einer europäischen Verordnung unzulässig ist, da sie direkt anwendbar ist, dessen ungeachtet entsagte es sich aber niemals der rechtlichen Zuständigkeit, über die Ungültigkeit eines innerstaatlichen Transpositionsgesetzes zu entscheiden.⁷⁸ Hinsichtlich europäischer Richtlinien, die innerstaatlich angewendet werden können, entschied dann das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2000, dass eine Verfassungsbeschwerde zu einer Europäischen Richtlinie unzulässig ist, falls der Kläger nicht nachweist, dass im Rahmen der Europäischen Union der Standard für den Schutz der Menschenrechte auf eine Weise verringert wurde, der im Widerspruch mit dem durch das Grundgesetz garantierten materiellen und prozeduralen Schutz der Menschenrechte ist.⁷⁹ In dieser Hinsicht hält also das Bundesverfassungsgericht an den Schlüssen des Urteils Solange II fest. Den dualistischen Zustand sieht ein Teil der Fachöffentlichkeit als langfristig nicht aufrechterhaltbar an und ruft nach einem Monismus, der auch im Grundgesetz erscheinen sollte. In Beziehung zum europäischen Recht zeigt sich nämlich die Nichtpraktikabilität der dualistischen Auffassung und langfristig wird über die Überwindung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen und deren Ersatz durch eine Hierarchietheorie von Normen diskutiert, die sich auf eine Rechtskraft ohne Rücksicht auf die Staatsgewalt gründen, die sie angenommen hat. Einen

⁷⁶ Franz C. Mayer, *Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung. Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-Vires-Akte im Mehrebenensystem. Eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der Gerichte von EU und USA* (Baden-Baden: Nomos, 2000), 9.

⁷⁷ Joseph H. H. Weiler, „Der Staat „über alles“, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* Nr. 44 (1996): 92.

⁷⁸ BVerfGE 45, 142.

⁷⁹ Im Zusammenhang mit dieser Doktrin entsteht die Frage, ob sich das Verständnis des Begriffs gesetzlicher Richter gewandelt hat, wenn ein Bürger der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Verfahrens über die Verfassungsbeschwerde nachweisen muss, dass auf europäischem institutionellen Niveau der Schutz seiner Rechte nicht ausreichend garantiert ist, ohne dass das Bundesverfassungsgericht selbst eine solche Überprüfung der Menschenrechte vornimmt. Der Bürger gerät so in ein Vakuum: die heimatischen Gerichte wollen ihm keinen Schutz gewähren und bei den europäischen Gerichten kann das Ergebnis vorab vorausgesetzt werden.

bedeutenden Beitrag zu dieser Debatte lieferte das Bundesarbeitsgericht, das im Jahre 2006 entschied, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Nichtanwendbarkeit eines Teils des deutschen Gesetzes nicht die Kompetenzen übersteigt, die der Europäischen Gemeinschaft in Form des Ratifikationsgesetzes übertragen wurden.⁸⁰ Das Bundesarbeitsgericht befasste sich allerdings nicht mit der Frage, inwieweit es durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs gebunden ist, sondern konstatierte nur, dass die Entscheidung entsprechend den Kompetenzen, die der Europäische Gerichtshof genießt, herausgegeben wurde. Wir können zu der Ansicht neigen, dass sich sowohl Bundesarbeitsgericht als auch Europäischer Gerichtshof sehr aktivistisch verhielten, da es dem Europäischen Gerichtshof überhaupt nicht zusteht, über die Konformität innerstaatlicher Rechtsnormen mit Kommunitärrecht zu entscheiden und innerstaatlichen Gerichten kein Urteil über die Auslegung der Grundverträge oder Normen des Kommunitärrechts zusteht. In diesem Kontext kann die allgemeine Forderung nach eurokonformer Auslegung des innerstaatlichen Rechts, einschließlich des Verfassungsrechts, nicht umgesetzt werden.⁸¹ Durch eine eurokonforme Auslegung können keine Kompetenzstreitigkeiten gelöst und es kann auch nicht über die Nichtanwendbarkeit innerstaatlichen Rechts entschieden werden.⁸² Hierzu sind auf Grundlage des Verfassungsrechts nur die Verfassungsgerichte der Mitgliedsstaaten berechtigt, die zu einem solchen Abschluss nur unter Ausnutzung der aus der innerstaatlichen Verfassungsordnung hervorgehenden Axiome gelangen können. Verfassungsgerichte sind nicht verpflichtet, innerstaatliche Normen bei einer durch Auslegung nicht zu beseitigenden Kollision mit europäischem Recht zu derogieren, wenn durch diese Stellung keine andere Bestimmung der Verfassungsordnung des Staats verletzt wird. Falls der nicht behebbare Konflikt zwischen europäischem Recht und Verfassungsrecht in eine Suprematie der Grundsätze des europäischen Rechts über die innerstaatlichen Verfassungsgrundsätze münden sollte, würden die innerstaat-

⁸⁰ Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Bundesarbeitsgericht) 7 AZR 500/04 in der Sache Mangold vom 26. April 2006.

⁸¹ Zemánek, „Kompetenční a hodnotový rámeček“, 136–137.

⁸² Die Praxis entwickelt sich allerdings bei den deutschen allgemeinen Gerichten widersprüchlich zu den Abschlüssen des Bundesverfassungsgerichts, da der Bundesgerichtshof in Anbindung an den Grundsatz der eurokonformen Auslegung z.B. im Urteil BGH, VIII ZR 200/05 zum Schluss kam, dass die eurokonforme Auslegung auch zur Anerkennung der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie führt, die nicht direkt anwendbar ist und über deren direkte Anwendbarkeit nicht einmal der Europäische Gerichtshof entschieden hat. Der Bundesgerichtshof benutzte so die eurokonforme Auslegung extensiv statt alle verfügbaren Auslegungsmethoden zu nutzen und mit deren Hilfe die Norm des innerstaatlichen Rechts zu interpretieren. Falls der Abschluss des Bundesgerichtshofs allgemein angenommen wird, würde sich auch die Struktur der Rechtsauslegung ändern, bei der führendes Prinzip die eurokonforme Auslegung werden würde, wonach die theologische Auslegung folgen würde und erst danach die sprachliche, historische und systematische Auslegung.

lichen Verfassungsgerichte ihre Stellung als Organe des Verfassungsschutzes und Wächter der eigenen Verfassung verlieren. Nach dieser Logik könnte das Bundesverfassungsgericht auch nicht zum Schluss kommen, dass die Anwendung der im Vertrag von Lissabon festgelegten Übergangsklauseln der strikten innerstaatlichen Kontrolle unterliegen und dass die Bundesrepublik Deutschland nicht an die durch diesen Vertrag festgelegten Fristen für die Stellungnahme des Bundestags und des Bundestags gebunden ist, da sie sich in der Vergangenheit dem Gedanken der europäischen Integration angeschlossen und zu diesem Zweck auf die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union einen Katalog der eigenen Kompetenzen übertragen hat. Der Gerichtsaktivismus des Europäischen Gerichtshofs führt paradoxerweise zu einer Resistenz der Verfassungsgerichte der Mitgliedsstaaten, die damit die Schaffung eines europäischen Verfassungsrechts durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verhindern. Wenn dies nicht so wäre, würden die Verfassungsgerichte ihre Existenz verleugnen und damit die Möglichkeit für die Schaffung eines „Europäischen Verfassungsgerichts“ ohne Änderung des Primärrechts zulassen. Zur Überwindung dieses Paradigmas führt ein Weg über die Änderung der Vertragsgrundlagen der Europäischen Union, nicht aber über europäischen Gerichtsaktivismus.⁸³

Der andere Teil der Fachöffentlichkeit ist dagegen der Meinung, dass die Einführung einer Hierarchie der innerstaatlichen und europäischen Rechtsnormen ein Weg ist, der in der Anerkennung des absoluten Vorrangs des europäischen Rechts gipfelt und zur Anerkennung des staatsrechtlichen Charakters der Europäischen Gemeinschaft führen würde.⁸⁴ Die Normenhierarchie würde paradoxerweise zu anderen Paradigmata mit verfassungsrechtlichem Charakter führen, es wäre nicht offensichtlich, wer berechtigt ist über die Ungültigkeit des innerstaatlichen Transpositionsgesetzes zu entscheiden, ob dies auch weiterhin im Einklang mit seiner Rolle als Wächter des Grundgesetzes das Bundesverfassungsgericht ist oder der das Prinzip des absoluten Vorrangs des europäischen Rechts vor dem innerstaatlichen Verfassungsrecht vertretende Europäische Gerichtshof.

⁸³ Der Vollständigkeit halber muss hinzugefügt werden, dass Gerichtsaktivismus auch für Verfassungsgerichte charakteristisch ist; zum Thema z.B. Martin Dostál, „Aktivismus prvního Ústavního soudu ČR jako reakce na převládající přístup k převažující interpretaci a aplikaci práva“, in *Dělna soudní moci v České republice*, hrsg. v. Vít Hloušek und Vojtěch Šimíček (Brno: Mezinárodní politologický ústav Masarykovy univerzity, 2004), 125–133. Aus der deutschen Lehrmeinung Peter Häberle, *Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Politik und Rechtswissenschaft* (Königstein: Athenäum, 1980).

⁸⁴ Udo Di Fabio, „Richtlinienkonformität als ranghöchste Normauslegung? Überlegungen zum Einfluss des indirekten Gemeinschaftsrechts auf die nationale Rechtsordnung“, *Neue Juristische Wochenschrift* Nr. 15 (1990): 947–954.

Der Streit zwischen beiden Ansichten und nachfolgend zwischen den innerstaatlichen Verfassungsgerichten und dem Europäischen Gerichtshof kann nur durch Rückkehr *ad fontes*, d. h., mit Kelsen gesagt, zum Brennpunkt der Rechtsordnung gelöst werden. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass dieser Brennpunkt im 21. Jahrhundert die Verfassungsnorm oder das europäische Recht sind, sondern eher der rechtliche oder staatsrechtliche Begriff, egal ob es der demokratische Rechtsstaat oder die in Beziehung zu den Verhältnissen der gegenwärtigen Welt redefinierte Souveränität sein wird. Von einem Rechtsbegriff, der die allgemeine Überzeugung seiner Unveränderlichkeit widerspiegelt, könnte man systematisch die Beziehung des innerstaatlichen und Verfassungs- und des europäischen Rechts ableiten.

3. Das Lissabon Urteil und die deutsche Staatlichkeit

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied am 30. Juni 2009, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auf der anderen Seite steht das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union in einem solchen Maß im Widerspruch mit Artikel 38 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes, dass es dem Bundestag und dem Bundesrat keine ausreichende Rechtsgewalt gibt, sich am europäischen Legislativprozess und den Änderungen der europäischen Verträge zu beteiligen. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag von Lissabon darf deshalb nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts solange nicht beim Depositar des Vertrags hinterlegt werden, bis die durch Grundgesetz geforderte Verankerung der Rechtskraft des Parlaments, sich am europäischen Legislativprozess zu beteiligen, in Kraft tritt.⁸⁵

Das Urteil konzentriert sich auf die Beziehung zwischen dem im Grundgesetz auf Bundesebene verankerten demokratischen System und der auf europäischem Niveau erreichten, unabhängigen Vollstreckung der Regierung. Das Bundesverfassungsgericht ist überzeugt, dass die inneren Entscheidungs- und Ernennungsprozeduren auf dem Niveau der Europäischen Union überwiegend dem Wesen einer internationalen Organisation treu bleiben, d. h. analog zum internationalen Recht und dass die Struktur der Europäischen Union grundsätzlich dem Prinzip der

⁸⁵ Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen des Lissabon-Urteils wurde einstimmig angenommen und ihre Begründung mit sieben Stimmen gegen eine (zum Stand der Sache siehe deutsche Presseberichte Nr. 2/2009 vom 16. Januar 2009 und Nr. 9 vom 29. Januar 2009).

Staatengleichheit entspricht, wie es in der Vergangenheit war.⁸⁶ In dieser abschließenden Feststellung ist allerdings die Fortsetzung des „Kampfs“ zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof über die Suprematien des deutschen Verfassungsrechts und des europäischen Rechts im juristischen Bereich verborgen. Das Bundesverfassungsgericht lehnt die Anerkennung des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts vor dem Verfassungsrecht weiterhin ab, was eng mit der Auffassung über die Staatssouveränität zusammenhängt. Das Bundesverfassungsgericht versteht als Ausdruck der Souveränität der Bundesrepublik die Widerspiegelung ihrer Entscheidungen in den Verfassungsvorschriften und deshalb kann das Europäische Parlament als quasiparlamentarisches Organ mit deutlichem Demokratiedefizit keine Normen schaffen, die Anwendungsvorrang vor dem innerstaatlichen Verfassungsrecht haben. Falls dies so wäre, müsste nämlich auch das Bundesverfassungsgericht als Wächter der deutschen Verfassungsmäßigkeit in Grenzsituationen im Rahmen der vorläufigen Frage laut bisherigem Art. 234 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach der Auslegung der europäischen Norm fragen, die sich in potenzieller Kollision mit der Bestimmung des Grundgesetzes befindet. Das ist für das Bundesverfassungsgericht nicht nur aus Sicht der Machtlegitimität im Staat unannehmbar, sondern auch aufgrund der Unüberprüfbarkeit der Legalität der europäischen Normen, denn es würde dann auf dem deutschen Gebiet kein Gerichtsorgan existieren, das konstatieren könnte, dass eine bestimmte Norm des europäischen Rechts auf Grundlage einer Kompetenz herausgegeben worden sei, die niemals auf die Europäische Union übertragen wurde und deshalb auf deutschem Gebiet nicht die beabsichtigten Folgen hervorrufen könne. Die Lehrmeinungen sind in dieser Hinsicht verschieden.

Einige Autoren gestehen dem europäischen Recht Applikationsvorrang sowohl vor gesetzlichen Normen als auch den Verfassungsvorschriften zu, wobei die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der europäischen Norm in den Händen der Verfassungsgerichte liegt, egal ob direkt anwendbar oder transponiert in die Quelle des innerstaatlichen Rechts, falls diese im Widerspruch mit dem materiellen Kern der Verfassungsordnung wäre. Dies sind im Prinzip nur die Grundlagen der staatlichen Souveränität⁸⁷ in einem durch die Verfassung selbst fest-

⁸⁶ Das Bundesverfassungsgericht bestätigt seinen konstanten Schluss zum Verfassungscharakter der Europäischen Union, dass es sich um ein institutionelles, mit dem Grundgesetz, vor allem mit dem Prinzip der Machtteilung, zu vereinbarendes Modell handelt. In Beziehung zum Vertrag von Lissabon bewertet es die Stärkung der Rechtskraft der innerstaatlichen Parlamente sogar positiv. Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den verbundenen Sachen 2 BvE 2/08 – 2 BvE 5/08 – 2 BvR 1010/08 – 2 BvR 1022/08 – 2 BvR 1259/08 – 2 BvR 182/09 (Lissabon-Urteil), Punkt 152.

⁸⁷ Siehe Richard Král, „Glosa k referenčnímu hledisku pro přezkum souladu Lisabonské smlouvy s Ústavou ČR“, in *Lisabonská smlouva a ústavní pořádek ČR*, hrsg. v. Gerloch u. Winter, 69–71.

gelegten Umfang oder ableitbar auf Grundlage historischer oder systematischer Auslegung der Verfassung. Ein solches Vorgehen würde in der Praxis dazu führen, dass eine Norm mit europäischer Grundlage Bestandteil der Rechtsordnung des gegebenen Staats werden würde, die aber in materiellem Widerspruch mit den auf der historischen Grundlage dieses Staates stehenden Verfassungsregeln ist, ohne dass es sich um eine Verfassungsregel handelt, die hinsichtlich der Staatssouveränität des gegebenen Staats substanziellen Charakter hätte. Zur Negierung von Verfassungsregeln ist auf dem Niveau der Europäischen Union kein Organ legitimiert. Verfassungsregeln können nur die den Willen des Volkes verkörpernden, aus ordentlichen Wahlen hervorgegangenen Verfassungsgeber in den einzelnen Mitgliedsstaaten ändern.

Die zweite Gruppe der Lehrmeinungen inkliniert zur Anerkennung des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts nur bei Normen des einfachen Rechts. Es handelt sich offensichtlich um eine ausgeprägte Meinungsströmung, die gleichzeitig auf der Suche nach einem Ausweg aus dem paradigmatischen Zusammentreffen der nationalen und „europäischen“ Legitimität versöhnlicher ist. Diese Strömung innerhalb der Lehre akzeptiert noch dazu die konstanten Abschlüsse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs über den Anwendungsvorrang, wenn auch nur gegenüber einem Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Das Bundesverfassungsgericht konstatiert also, dass solange kein europäisches Volk⁸⁸ als Subjekt der Legitimierung existiert, auch sein Mehrheitswille nicht politisch effektiv ausgedrückt werden kann, der die Gleichheit im Kontext der Grundlagen des europäischen föderativen Staats, d. h. zwischen den Völkern der Europäischen Union, berücksichtigen würde. Aus diesem Grund bleiben deshalb die Mitgliedsstaaten entscheidende Inhaber der öffentlichen Macht, einschließlich der Autorität der Union. In der Bundesrepublik Deutschland würde der Beitritt zu einem europäischen föderativen Staat noch dazu die Annahme einer neuen Verfassung verlangen, in der sich der im Grundgesetz verankerte Verzicht auf die staatliche Souveränität widerspiegeln würde. Über einen solchen Akt wird aber im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon nicht verhandelt. Die Europäische Union ist weiterhin ein auf internationalem Recht begründeter Herrschaftsverband, der dauerhaft vom Willen der souveränen Mitgliedsstaaten gestützt wird. Die primäre Verantwortung für die Integration liegt in den Händen der nationalen Verwaltungsorgane, die im Namen des Volks der einzelnen Mitgliedsstaaten handeln. Mit wachsenden Kompetenzen und der weiteren Unabhängigkeit der Unionsinstitutionen sind also mit dieser Entwicklung schritthaltende

⁸⁸ Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 151.

Garantien notwendig, damit der Grundsatz der eingegrenzten und kontrollierten Überantwortung der rechtlichen Zuständigkeit von Seiten der Mitgliedsstaaten erhalten werden kann. Mit fortschreitender Integration muss das Wirkungsfeld bewahrt bleiben, das für die Entwicklung demokratisch geformter Positionen der Mitgliedsstaaten notwendig ist. Konkret muss abgesichert werden, dass die Verantwortung für die Integration von den die Völker der einzelnen Mitgliedsstaaten repräsentierenden Staatsorganen geltend gemacht wird.

Die weitere Entwicklung der Rechtskraft des Europäischen Parlaments kann die Kluft zwischen den Entscheidungsbefugnissen der europäischen Institutionen und dem in den Mitgliedsstaaten angewendeten demokratischen Willen der Bürger verkleinern, aber nicht völlig beseitigen. Weder hinsichtlich seiner Zusammensetzung noch seiner Stellung in der Struktur der Europäischen Union ist das Europäische Parlament genügend darauf vorbereitet, die repräsentativen und verantwortlichen Mehrheitsentscheidungen über die politische Steuerung zu übernehmen. Gemessen an den Anforderungen an die Demokratie in den einzelnen Staaten, drücken die Wahlen für das Parlament das Gleichheitsprinzip unzureichend aus⁸⁹ und es ist nicht zur Annahme autoritativer Entscheidungen über die politische Steuerung im Kontext des supranationalen Interessenausgleichs zwischen den Staaten berechtigt. Das Europäische Parlament kann deshalb nicht Grundlage einer parlamentarischen Regierung sein und sich nicht im Sinne von Parteipolitik auf Basis einer Koalition und Opposition in der Weise formieren, dass die durch das europäische Elektorat angenommenen Entscheidungen über die politische Steuerung maßgebende Wirkung hätten. Angesichts des strukturellen, demokratischen Defizits, das im Rahmen des Völkerverbands nicht verbessert werden kann, dürfen weitere Integrationsschritte über den Rahmen des Status quo hinaus weder die Fähigkeit der Staaten zu politischen Handlungen, noch das Prinzip der Kontrolle über die der Europäischen Union anvertrauten Kompetenzen untergraben.

Die Völker der einzelnen Mitgliedsstaaten sind Inhaber der konstitutiven Macht und das Grundgesetz erlaubt den konkreten exekutiven und judikativen Organen keine Verfügungsmacht über die Grundelemente des deutschen Verfassungsrechts, d. h. mit der Verfassungsidentität.⁹⁰ Diese ist unveräußerliches Element der demokratischen Selbstbestimmung des Volkes. Zur Sicherung der Wirksamkeit des Wahlrechts und der Erhaltung der demokratischen Selbstbe-

⁸⁹ Es ist interessant zu bemerken, dass das Bundesverfassungsgericht das Gleichheitsprinzip mehrmals im Zusammenhang mit dem Europäischen Parlament betont. Es scheint, dass die disproportionale Mandatsaufteilung für das Gericht ein grundsätzlicher demokratischer Mangel ist. Diese Haltung kann sich für die weitere zukünftige Integration als sehr wichtig erweisen.

⁹⁰ Siehe Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes.

stimmung ist es unerlässlich, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rechtskraft beibehält und im Rahmen seiner Kompetenzen über die Organe der Europäischen Union wacht, dass deren Akte die deutsche Verfassungsidentität nicht verletzen und damit ihre anvertrauten Kompetenzen überschreiten. Die Verschiebung der Kompetenzen und die Unabhängigkeit der Entscheidungsprozesse, die durch den Vertrag von Lissabon erhöht wurden, verlangen deshalb eine effektive Prüfung der Kompetenzüberschreitung (*ultra vires*) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte in seiner Entscheidung das Gesetz, durch welches der Vertrag von Lissabon genehmigt wird, auch hinsichtlich des Wahlrechts. Das Wahlrecht ist im Einklang mit dem Demokratiegrundsatz und der verfassungsgebenden Macht des Volkes, Ausdruck des Rechts der demokratischen Selbstbestimmung, der freien und gleichen Beteiligung an der Ausübung der Staatsmacht in der Bundesrepublik Deutschland.⁹¹ Die Überprüfung von Verletzungen des Wahlrechts beinhaltet ebenfalls die Prüfung unberechtigter Eingriffe in die Grundsätze, die der Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes als essentiellen Bestandteil des deutschen Verfassungsrechts festlegt. Das Recht der Bürger durch Wahlen oder andere Abstimmungsweise frei und gleich die Ausübung der öffent-

⁹¹ In Anbindung an die historischen Erfahrungen wurde bei der Verhandlung des Grundgesetzentwurfs im Parlamentarischen Rat zur Charakteristik der Wahlen in Artikel 38 neben sehr allgemeinen Attributen wie Allgemeinheit, Gleichheit, Direktheit und Geheimhaltung die Forderung nach ihrer Freiheit aufgenommen. Diese Forderungen waren schon in Artikel 22 der Weimarer Verfassung verankert, dennoch enthielt diese nicht die Forderung nach freien Wahlen als Verfassungsattribut. Einige Mitglieder des Parlamentarischen Rats schlugen deshalb vor, das Verbot jeglicher Freiheitseinschränkungen bei Entscheidungen in Wahlen oder Abstimmungen im Text des Grundgesetzes zu verankern. Diese Forderung hatte das Ziel, allgemein die freien Wahlen zu schützen. Der Parlamentarische Rat schloss sich in der Mehrheit seiner Mitglieder dieser Meinung nicht an und die Forderung des allgemeinen Verbots der Wahleinschränkung wurde nicht im Grundgesetz verankert. Hauptgrund war die mögliche Kollision mit dem Charakter des neuen Staats. Dieser sollte ein Staat sein, der fähig ist, sich zu wehren und gegen politische Parteien zu kämpfen, die etwa beabsichtigen könnten, im Rahmen freier Wahlen antidemokratische Ansichten und Postulate durchzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland befürchtete allgemein, dass das Verfassungsattribut des Verbots jeglicher Einschränkungen freier Wahlen kontraproduktiv sein könnte und die Unmöglichkeit der Einschränkung von Kandidaturen solcher nichtdemokratischer Parteien im freien Wettbewerb der politischen Parteien bedeuten könnte. In Bezug auf das politische System wurde über die Frage des Verbots des Einparteiensystems und auch über das Verbot des sog. Blocksystems, welches in der Kandidatur mehrerer politischer Parteien im Rahmen eines Wahlblocks besteht, diskutiert. Am Ende wurden weder das Verbot des Einparteiensystems noch das Verbot des Blocksystems für die Kandidatur politischer Parteien in das Grundgesetz übernommen, dennoch enthält der Art. 21 des Grundgesetzes eine Verfassungsgarantie für ein auf mehreren politischen Parteien basierendes System. Er legt fest, dass die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volks mitwirken. Aus dieser Bestimmung kann implizit das Verbot des Einparteiensystems abgeleitet werden, da sich an der politischen Willensbildung des Volks immer mehrere Parteien beteiligen müssen.

lichen Gewalt zu bestimmen, ist im Grundsatz der Menschenwürde⁹² verankert und ein grundlegender Bestandteil des demokratischen Prinzips. Das Prinzip der Demokratie unterliegt nicht dem Ausgleich durch andere Interessen. Änderungen der Verfassung mit Einfluss auf die in Artikel 1 und Artikel 20 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze sind im Hinblick auf den materiellen Kern unzulässig, da der materielle Kern den Verfassungsorganen die Möglichkeit des freien Umgangs mit dem eigentlichen Wesen der Verfassungsordnung nimmt, und dies sogar der verfassungsgebenden Macht mit Möglichkeit zur Änderung des Grundgesetzes. Die verfassungsgebende Macht gibt den Vertretern und Organen des Volks nicht das Mandat zur Änderung der unter Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes subsumierten substanziellen Verfassungsgrundsätze.

Eine nicht weniger wichtige vom Bundesverfassungsgericht in einem Urteil bearbeitete Frage ist die Frage der Integration der Bundesrepublik Deutschland in internationale Organisationen und nachfolgend auch die Frage des Verhältnisses der deutschen Rechtsordnung zu den von diesen Organisationen geschaffenen Rechtsordnungen.⁹³ Das Grundgesetz ist in Anbindung an das Prinzip der Demokratie offen für den Gedanken der Integration der Bundesrepublik Deutschland in eine internationale und europäische Friedensordnung. Das Grundgesetz beruht auf der Offenheit des staatlichen Regierungssystems gegenüber den Regeln friedlicher Zusammenarbeit der Völker und auch der Offenheit der europäischen Integration. Die gleichwertige Integration in die europäischen Strukturen und auch die Integration in Friedenssysteme wie die Organisation der Vereinten Nationen oder den Europarat führen nicht notwendig zur Änderung des Systems der Ausübung der öffentlichen Gewalt in der Bundesrepublik. Ganz im Gegenteil. Die Bundesrepublik strebt die Anknüpfung freier und gegenseitig gleichberechtigter Bindungen an, die den Frieden garantieren und die Möglichkeit stärken, die Politik gemeinsam und koordiniert zu gestalten.

Der aus Artikel 23 Abs. 1 und der Präambel hervorgehende, durch das Grundgesetz festgelegte Imperativ zur Verwirklichung eines verbundenen Europas bedeutet, was die deutschen Verfassungsorgane betrifft, dass die Beteiligung an der europäischen Integration nicht ihrer politischen Diskretion belassen ist. Das Grundgesetz verlangt die Beteiligung an der europäischen Integration und an der internationalen Friedensordnung. Es wird also nicht nur der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit, sondern auch der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit angewendet.

⁹² Siehe Art. 1 des Grundgesetzes.

⁹³ Siehe die kurze, aber treffende Beschreibung der gegenseitigen Beziehung Jörn Ipsen, *Der Staat der Mitte* (München: C. H. Beck, 2009), 96–100.

Die Zustimmung zur Übertragung der Rechtsgewalt auf die Europäische Union nach Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes kann unter der Bedingung gewährt werden, dass die staatliche Souveränität und das Prinzip des Verfassungsstaates im Rahmen des verantwortungsvollen Integrationsprozesses und im Einklang mit dem Grundsatz der anvertrauten Kompetenzen und unter Berücksichtigung der Verfassungsidentität der Mitgliedsstaaten ausgeübt werden. Infolge der europäischen und internationalen Integration darf die heutige Bundesrepublik nicht die Fähigkeit der politischen und sozialen Schaffung der Lebensbedingungen verlieren, für die sie ihrem Volk gegenüber die Verantwortung trägt. Der Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch die Präambel legen zum politischen Charakter des sich integrierenden Europas nichts fest, dennoch ermöglichen sie den Verfassungsorganen die Beteiligung an der Entwicklung der Europäischen Union nur dann, wenn diese als Staatenverbund konzipiert ist. Der Begriff Verbund umfasst eine enge, langfristige Vereinigung der Staaten, die ihre Souveränität behalten. Der Staatenverbund, der die öffentliche Gewalt auf Grundlage eines internationalen Vertrags ausübt, muss so konzipiert sein, dass nur Mitgliedsstaaten über den völkerrechtlichen Charakter eines solchen Verbunds verfügen können (die Mitgliedsstaaten sind die Vertragsherren) und wenn ausschließlich die Völker der Mitgliedsstaaten, d. h. die Staatsbürger, Subjekte der demokratischen Legitimierung bleiben.⁹⁴ Die Europäische Union muss nach demokratischen Grundsätzen handeln, soweit es sich um ihr Wesen und ihren Umfang handelt und auch sofern es um ihre eigene Organisations- und Prozessbildung geht.

Das bedeutet in erster Linie, dass durch das Ergebnis der europäischen Integration nicht das System der demokratischen Regierung in Deutschland gestört werden darf. Das bedeutet nicht unbedingt, dass eine bestimmte Menge oder bestimmte Arten der Hoheitsrechte in Händen des Staates bleiben sollten. Die europäische Vereinigung auf Grundlage der Vertragsverbindung souveräner Staaten darf aber nicht so verwirklicht werden, dass den Mitgliedsstaaten kein ausreichender Raum für die politische Formung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen bleibt. Das bezieht sich auf die Bereiche, welche die Lebensbedingungen der Bürger gestalten, besonders auf den Raum der Eigenverantwortung, die persönliche und soziale Sicherheit, die durch Grundrechte geschützt ist, und solche politischen Entscheidungen, die besonders durch kulturelles, historisches und sprachliches Vorverständnis bedingt sind und die im parteilich-politischen und parlamentarisch organisiertem Raum der politischen Öffentlichkeit diskursiv geformt werden.⁹⁵ Falls in diesen Bereichen, die grund-

⁹⁴ Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 229.

⁹⁵ Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 249.

sätzliche Bedeutung für die Demokratie haben, eine Verschiebung der souveränen Rechtsgewalt überhaupt zulässig ist, wird eine enge Auslegung verlangt. Dies betrifft besonders die Bereiche des Strafrechts, des Polizei- und Militärmonopols beim Einsatz bewaffneter Kräfte,⁹⁶ grundsätzliche fiskale Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben,⁹⁷ die Gestaltung der Lebensbedingungen durch die Sozialpolitik und kulturell wichtige Entscheidungen im Schul- und Bildungssystem, die Kontrolle der Medien betreffende Bestimmungen und die Verhandlungen mit Religionsgesellschaften.

Das Grundgesetz ermöglicht den deutschen Staatsorganen ebenso nicht, Hoheitskompetenzen auf eine Weise auf die Europäische Union zu übertragen, dass auf Grundlage dieser Übertragung die Europäische Union unabhängig von der Bundesrepublik weitere Kompetenzen ausüben könnte, zu deren Übertragung keine Zustimmung gegeben wurde. Das Bundesverfassungsgericht verbietet so die Verschiebung der Kompetenz, über die eigene Kompetenz zu entscheiden, auf die Europäische Union (Kompetenz-Kompetenz). Der Grundsatz der eingeschränkten Ermächtigung zur Ausübung der anvertrauten Kompetenzen ist deshalb nicht nur Grundsatz des europäischen Rechts,⁹⁸ ähnlich wie es bei der Verpflichtung der Europäischen Union über die Rücksichtnahme auf die nationale Identität der Mitgliedsstaaten ist,⁹⁹ sondern auch Grundsatz mit Verfassungscharakter für die einzelnen Mitgliedsstaaten, dessen Ziel ein koordinierter und genauer Verlauf des Integrationsprozesses ist, wie es die Gründungsverträge voraussetzen. Eine extensive Anwendung des Grundsatzes der eingeschränkten Ermächtigung, die

⁹⁶ In diesem Zusammenhang muss auf den Abschnitt C – Sicherheit und Verteidigung in Anlage Nr. 2 der Entscheidung der im Europarat beisitzenden Staatsoberhäupter oder Regierungschefs der 27 Mitgliedsstaaten der EU bezüglich der Befürchtungen der Iren hinsichtlich des Lissabonner Vertrags hingewiesen werden; dieser stellt in Bezug auf alle Mitgliedsstaaten der EU fest, dass durch „keine Bestimmung dieses Abschnitts die Stellung oder Politik eines anderen Mitgliedstaates im Bereich der Sicherheit und Verteidigung beeinflusst oder betroffen ist. Die Entscheidung über seine Beteiligung an einer militärischen Operation übernimmt Irland oder ein anderer Mitgliedsstaat gemäß entsprechender innerstaatlicher rechtlicher Vorgaben.“ Diese Verpflichtung wurde auf der Sitzung des Europarats in Brüssel am 18. und 19. Juni 2009, d. h. unter tschechischem Vorsitz angenommen.

⁹⁷ Abschnitt B – Steuern in Anlage Nr. 2 der Entscheidung der im Europarat beisitzenden Staatsoberhäupter oder Regierungschefs der 27 Mitgliedsstaaten der EU in Beziehung zu den Befürchtungen des irischen Volks hinsichtlich des Vertrags von Lissabon, der in Beziehung zu allen Mitgliedsstaaten der EU festlegt, dass „keine Bestimmung des Vertrags von Lissabon den Umfang oder die Ausübung der Rechtsgewalt der Europäischen Union im Bereich der Steuern für einen Mitgliedsstaat ändert“.

⁹⁸ Siehe Art. 5 Abs. 1 des Vertrags über die EU; Art. 5 Abs. 1 erster Satz und Art. 5 Abs. 2 des Vertrag über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon.

⁹⁹ Siehe Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union; Art. 4 Abs. 2 erster Satz des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon.

eine Änderung der in den Gründungsverträgen festgelegten Rechte zur Folge hätte, kann auch ohne Ratifizierungsvorgehen ablaufen, wie es bei internationalen Verträgen üblich ist, dennoch obliegt den gesetzgebenden Organen besondere Verantwortung, die nach Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes hinsichtlich des Integrationsprozesses auf nationalem Niveau für die Erfüllung der Verfassungsaxiome eines solches Vorgehens verantwortlich sind (Verantwortung für die Integration).

In Anbindung daran konstatiert deshalb das Bundesverfassungsgericht, dass ein Gesetz, durch welches der europäische Gründungsvertrag und die innerstaatlichen Begleitvorschriften geändert werden, die Überprüfung des Einklangs mit dem Grundsatz der eingeschränkten Ermächtigung durchlaufen muss, ohne dass es dazu kommt, dass sich die Europäische Union „Kompetenz-Kompetenz“ aneignet oder durch eine solche Änderung die Verfassungsidentität der Mitgliedsstaaten gestört wird, d. h. in Deutschland die im Grundgesetz verankerte Identität. Für Grenzfälle, die betreffen, was laut Verfassung noch zulässig ist, muss der deutsche Gesetzgeber solche gesetzlichen Maßnahmen ergreifen, nach denen nicht ratifizierte Änderungen der Gründungsverträge die Zustimmung der Gesetzgebung verlangen, damit garantiert wird, dass die Integrationsverantwortung auch weiterhin die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik und nicht die exekutiven Organe tragen.

Dem Bundesverfassungsgericht steht so die Kompetenz zu, zu überprüfen, ob sich Rechtsakte der europäischen Organe und Institutionen bei Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Kommunitär- und Unionsrecht¹⁰⁰ in den Grenzen des Grundsatzes der einzelnen eingeschränkten Ermächtigung halten (Überprüfung *ultra vires*). Weiter wird das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob der unantastbare materielle Brennpunkt der Verfassungsidentität nach Artikel 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes bewahrt wird. Die Ausübung dieser Überprüfungscompetenz garantiert die grundlegenden politischen Strukturen der souveränen Mitgliedsstaaten¹⁰¹ auch bei fortschreitender Integration. Ihre Anwendung entspricht im konkreten Fall dem Grundsatz der

¹⁰⁰ Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags über die Gründung der EG; Artikel 5 Abs. 1 erster Satz und Artikel 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon. Der Vertrag von Lissabon führt die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips durch die innerstaatlichen Parlamente ein. Dies wird als unzureichende und grundsätzlich nichtfunktionierende Maßnahme angezweifelt, da die Parlamente angesichts der Menge der europäischen Vorschriften *ex ante* keiner effektiven und qualifizierten Kontrolle der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips fähig sind, wenn sie nicht über ihrem primären Ziel, d. h. der Schaffung des innerstaatlichen Rechts, resignieren. Dazu siehe Hans Jürgen Papier, „Das Subsidiaritätsprinzip als Bremse des schleichenden Zentralismus in Europa?“ (Ringvorlesung an der Universität in Tübingen vorgetragen am 28. November 2006).

¹⁰¹ Siehe Artikel 4 Abs. 2 erster Satz des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon.

Offenheit des Grundgesetzes für das europäische Recht. Die Europäische Union wird kein föderativer Staat, sie bleibt eine Gemeinschaft souveräner Staaten, auf die sich der Grundsatz der eingeschränkten Ermächtigung bezieht. Das Europäische Parlament ist nicht das Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volks, sondern Vertretungsinstitution der Völker der einzelnen Mitgliedsstaaten und deshalb kommt in Beziehung zu ihm nicht das Prinzip der Wahlgleichheit zur Anwendung, das in allen europäischen Ländern gilt. Weitere Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, wie die doppelte qualifizierte Mehrheit im Rat,¹⁰² Elemente der Partizipations-, Assoziations- und direkten Demokratie¹⁰³ und die Anerkennung der institutionellen Aufgabe der nationalen Parlamente¹⁰⁴ können nicht das Defizit der europäischen Hoheitsmacht ausgleichen, können aber dennoch das Legitimitätsniveau des Staatenverbunds erhöhen.

Die Bundesrepublik Deutschland bleibt nach Gültigkeitsbeginn des Vertrags von Lissabon ein souveräner Staat. Sie wird insbesondere durch das Wesen der deutschen Staatsgewalt geschützt. Die Teilung der Kompetenzen der Europäischen Union und deren Eingrenzung in Beziehung zu den Kompetenzen der Mitgliedsstaaten erfolgt nach Grundsatz der Übergabe der Kompetenzen und weiterer Schutzmechanismen insbesondere nach den die Ausübung der rechtlichen Kompetenzen betreffenden Bestimmungen. Die Übertragung der Hoheitsrechte auf die Europäische Union auf kontrollierte und verantwortliche Art und Weise wird deshalb durch die einzelnen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon nicht angezweifelt. Das betrifft vor allem vereinfachte Methoden für die Annahme von Änderungen der Gründungsverträge.¹⁰⁵ Die „Zustimmung“ der Bundesrepublik Deutschland verlangt nach einer vereinfachten Methode für die Zustimmung zu Änderungen die Annahme eines Gesetzes im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 zweiter Satz des Grundgesetzes und auch eines Sondergesetzes (*lex specialis*) in Beziehung zu Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (*lex generalis*).¹⁰⁶

¹⁰² Siehe Artikel 16 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon, Artikel 238 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹⁰³ Siehe Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon.

¹⁰⁴ Siehe Artikel 12 des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon.

¹⁰⁵ Siehe Artikel 48 Abs. 6 des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon. Hierzu mehr im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 309.

¹⁰⁶ Zitat des Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz des Grundgesetzes: „Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.“ Zitat des Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes: „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten entsprechend die Vorschriften über die Bundesverwaltung.“

Im Umfang, in dem die allgemeine Übergangsklausel nach Artikel 48 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union im Wortlaut des Vertrags von Lissabon den Übergang vom Grundsatz der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit bei Entscheidungen im Rat oder den Übergang vom besonderen zum legislativen Vorgehen ermöglicht, ist dieser Mechanismus ebenfalls eine Änderung des Gründungsvertrags, der nach Artikel 23 Abs. 1 zweiter Satz des Grundgesetzes beurteilt werden sollte. Das Recht der nationalen Parlamente, ihre Nichtzustimmung auszudrücken,¹⁰⁷ ist kein ausreichendes Äquivalent zur Ratifikationsforderung. Ein Vertreter der deutschen Regierung im Europarat kann nur dann seine Zustimmung zur Vertragsänderung unter Anwendung der Übergangsklausel geben, wenn der deutsche Bundestag und der Bundesrat das Gesetz auf Grundlage des Artikels 23 Abs. 1 des Grundgesetzes annehmen, wobei die Annahme dieses Gesetzes nicht an die durch den Vertrag über die Europäische Union im Wortlaut des Vertrags von Lissabon festgelegte Frist von 6 Monaten gebunden ist.¹⁰⁸ Die Zustimmung der deutschen Körperschaft muss so ausdrücklich ohne Rücksicht auf die durch europäisches Recht festgelegten Fristen getätigt werden. Das alleinige vergebliche Ablaufen der 6-Monatsfrist kann nach dem Bundesverfassungsgericht nicht als Fiktion einer Zustimmung zur Kompetenzübertragung, die mit dem Grundgesetz übereinstimmen würde, angesehen werden.

Ein Gesetz im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 zweiter Satz des Grundgesetzes ist nicht notwendig, wenn die besonderen Übergangsklauseln auf Bereiche eingeschränkt sind, die schon ausreichend durch den Vertrag von Lissabon bestimmt sind und nicht das Recht der nationalen Parlamente voraussetzen, ihre Nichtzustimmung auszudrücken. In diesen Fällen, wenn die legislativen Kompetenzen der Bundesländer betroffen sind, liegt es in der Entscheidung des Bundestags und des Bundesrats, ihrer Verantwortung in der Frage der Integration auf geeignete Weise nachzukommen. Auf das Vetorecht kann im Rat nicht ohne Teilnahme der zuständigen Legislativorgane verzichtet werden, auch wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die faktisch in Verträgen festgelegt sind. Ein Vertreter der deutschen Regierung im Europäischen Rat oder im Rat kann so im Namen der Bundesrepublik Deutschland unter Anwendung besonderer Übergangsklauseln nur dann seine Zustimmung zur Änderung des Primärrechts geben, wenn, falls von Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt verlangt, der deutsche Bundestag und Bundesrat eine solche Entscheidung in einer Frist von 6 Monaten genehmigen.

¹⁰⁷ Siehe Artikel 48 Abs. 7 dritter Unterabsatz des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon.

¹⁰⁸ Siehe Artikel 48 Abs. 7 dritter Unterabsatz des Vertrags über die Europäische Union, im Wortlaut des Vertrags von Lissabon.

Auch die Flexibilitätsklausel nach Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹⁰⁹ kann so interpretiert werden, dass das in den Vorschriften vorgesehene Integrationsprogramm ständig von den deutschen gesetzgebenden Organen vorausgesehen und bestimmt werden kann. Mit Hinblick auf das vorab unbestimmte Wesen möglicher Applikationen verlangt die Anwendung der Flexibilitätsklausel aus Verfassungssicht die Ratifizierung durch den deutschen Bundestag und den Bundesrat auf Grundlage des Artikels 23 Abs. 1 zweiter und dritter Satz des Grundgesetzes.

Die Kompetenz der Überprüfung des Bundesverfassungsgerichts wird nicht durch die dem Abschlussakt des Vertrags von Lissabon beigefügte Erklärung Nr. 17 über das Vorzugsrecht berührt. Grundlage und Applikationsgrenze des Rechts der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist die Anweisung, das Recht anzuwenden, welches im Gesetz über die Genehmigung des Vertrags von Lissabon enthalten ist und welches nur in den Grenzen der gegebenen Verfassungsordnung gegeben sein kann. In dieser Hinsicht ist es unbedeutend, ob der Grundsatz des Anwendungsvorzugs, den das Bundesverfassungsgericht schon als Recht der Gemeinschaft anerkannte,¹¹⁰ in den eigentlichen Verträgen oder in der Erklärung Nr. 17 enthalten ist, die dem Abschlussakt des Vertrags von Lissabon beigefügt ist.¹¹¹

¹⁰⁹ Zitat des Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union: „1. Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geeignete Vorschriften. Werden diese Vorschriften vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so beschließt er ebenfalls einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. 2. Die Kommission macht die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf diesen Artikel stützen. 3. Die auf diesem Artikel beruhenden Maßnahmen dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen die Verträge eine solche Harmonisierung ausschließen. 4. Dieser Artikel kann nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dienen, und Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, müssen innerhalb der in Artikel 40 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Grenzen bleiben.“

¹¹⁰ Das Bundesverfassungsgericht konstatierte in Beziehung zum Vorrang des europäischen Rechts und der Frage der Souveränität, dass weder die Verankerung der Grundrechtecharta der Europäischen Union noch die Verankerung des Vorzugs des europäischen Rechts zur Bildung eines europäischen Staates führen. Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 151.

¹¹¹ Zitat Erklärung Nr. 17, dem Vertrag von Lissabon beigelegt: „17. Erklärung zum Vorrang: Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben. Darüber hinaus hat die Konferenz beschlossen, dass das Gutachten des

Die Kompetenzen, die durch den Vertrag von Lissabon im Bereich der Zusammenarbeit der Justiz in Straf- und Zivilsachen, internationalen Geschäftsbeziehungen, der gemeinsamen Verteidigung und der sozialen Fragen neu festgelegt oder vertieft wurden, können und müssen – um einen verfassungswidrigen Zustand zu verhindern – durch die Institutionen der Europäischen Union so angewendet werden, dass gewichtige Aufgaben hinsichtlich ihrer Tragweite und ihres Umfangs, auf dem Niveau der Mitgliedsstaaten bleiben. Das sind rechtliche und praktische Voraussetzungen einer lebendigen Demokratie. Hier bemerkt das Bundesverfassungsgericht, dass dem Umstand gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, dass die demokratische Selbstbestimmung besonders empfindlich durch Bestimmungen des materiellen und des Prozessstrafrechts beeinflusst wird und deshalb die zugehörigen Kompetenzbestimmungen in den Gründungsverträgen strikt interpretiert werden müssen, wobei ihre Anwendung immer eine besondere Begründung verlangt.

In Anbindung an diesen Abschluss ist dann die Anwendung der dynamischen Blankoermächtigung,¹¹² die eine Erweiterung des Verzeichnisses schwerer Straftaten mit grenzüberschreitender Wirkung „auf Grundlage der Verbrechensentwicklung“ ermöglicht, faktisch gleichwertig mit der Kompetenzerweiterung der Europäischen Union. Deshalb verlangt die Erweiterung des Verzeichnisses der besonders schweren Straftaten mit grenzüberschreitender Wirkung nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts immer die Annahme eines Sondergesetzes nach Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz des Grundgesetzes.¹¹³

Im Bereich der Justizzusammenarbeit in Strafsachen legt das Bundesverfassungsgericht großen Wert auf die Bestimmungen der Gründungsverträge, die den Mitgliedsstaaten Sonderrechte im Legislativprozess zugestehen.¹¹⁴ Aus Sicht des deutschen Verfassungsrechts ist die demokratische Legitimierung durch die nationalen Parlamente nur dann gewährt, wenn der deutsche Vertreter im Rat der

Juristischen Dienstes des Rates zum Vorrang des EG-Rechts im Wortlaut des Dokuments 11197/07 (JUR 260) dieser Schlussakte beigefügt wird: „Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates vom 22. Juni 2007. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Vorrang des EG-Rechts einer der Grundpfeiler des Gemeinschaftsrechts. Dem Gerichtshof zufolge ist dieser Grundsatz ein unverzichtbares Element des besonderen Charakters der Europäischen Gemeinschaft. Zum Zeitpunkt des ersten Urteils im Rahmen dieser ständigen Rechtsprechung (Urteil vom 15. Juli 1964 in der Sache 6/64 Costa gegen ENEL) wurde dieser Vorrang im Vertrag nicht erwähnt. Dies ist auch heute noch der Fall. Die Tatsache, dass der Grundsatz dieses Vorrangs nicht in den künftigen Vertrag aufgenommen wird, ändert nichts an seiner Existenz und an der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs.“

¹¹² Artikel 83 Abs. 1 dritter Unterabsatz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹¹³ Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkte 352, 419.

¹¹⁴ Artikel 82 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sog. Notbremsenprozedur.

Europäischen Union das Recht des Mitgliedsstaats im Rahmen eines Notbremsenverfahrens auf Grundlage eines durch den Bundestag gegebenen Mandats oder im durch die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung auf Grundlage eines Mandats des Bundesrats geltend macht.

Zur Problematik des Einsatzes bewaffneter Kräfte im Ausland führte das Bundesverfassungsgericht an, dass die Existenz der obligatorischen Zustimmung des Parlaments zur Entsendung bewaffneter Kräfte auch nach Gültigkeit des Vertrags von Lissabon andauern wird.¹¹⁵ Der Vertrag von Lissabon gesteht der Europäischen Union nämlich nicht die Kompetenz zu, bewaffnete Kräfte der Mitgliedsstaaten zu nutzen, ohne dass der betroffene Staat oder sein Parlament seine Zustimmung gegeben hat.¹¹⁶

Der Vertrag von Lissabon schränkt die Verhandlungen im Bundestag über Sozialpolitik ebenfalls nicht in einem Maß und Umfang ein, die das Prinzip des Sozialstaats verletzen würden¹¹⁷ und so im Widerspruch mit dem Grundgesetz wären, geschweige denn, dass der demokratische Rahmen des Entscheidungsmechanismus im Sozialbereich unzulässig eingeschränkt würde.

Der Ratifikationsprozess des Vertrags von Lissabon im Bundestag und im Bundesrat wurde auch von einer Novelle des Grundgesetzes begleitet,¹¹⁸ durch welche in Art. 23 des Grundgesetzes der neue Absatz 1a eingefügt wurde, der beiden Kammern das Recht zuerkennt, Klage wegen Verletzung des Subsidiaritäts- und des Proportionalitätsprinzips selbstständig einzureichen. Das Quorum zur Einreichung einer Klage beim Europäischen Gerichtshof wurde auf 1/4 der Bundestagsmitglieder gesenkt, womit einheitlich auch das Quorum bestimmt wurde, das 1/4 der Abgeordneten des Bundestages ermöglicht, beim Bundesverfassungs-

¹¹⁵ Im Jahre 2003 verlief in der Bundesrepublik Deutschland ein Streit über den Einsatz der AWACS-Flugzeuge in der Türkei, wo sie auf dem Stützpunkt Konya tätig waren. Die Bundesregierung verlangte damals nicht die Zustimmung des Bundestags. Das Bundesverfassungsgericht konstatierte dann im Urteil 2 BvQ 18/03 vom 25. März 2003, dass das Recht des Bundestags in diesem konkreten Fall durch die Nichterteilung der Zustimmung zur Entsendung von Flugzeugen nicht gefährdet wurde und dies, obwohl die Bundeswehr eine Parlamentsarmee ist. Näher siehe Petr Mlsna, „Ústavní soudnictví v německý mluvících zemích a jeho vztah k politice“ (Praha: Karlsuniversität in Prag, Juristische Fakultät, 2006. Dissertationsarbeit, hinterlegt in der Bibliothek der Juristischen Fakultät in Prag), 323–326.

¹¹⁶ Zur Entsendung der Bundeswehr ins Ausland näher Jan Ryjáček, „Spolkový sněm a nasazení ozbrojených sil v zahraničí“ (Praha: Karlsuniversität in Prag, Fakultät für Sozialwissenschaften, Institut für internationale Studien, 2008. Dissertationsarbeit, hinterlegt in der Bibliothek T. G. Masaryk in Prag Jlonice).

¹¹⁷ Siehe Artikel 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes.

¹¹⁸ BGBl 2008 I, S. 1926. Die Novelle des Grundgesetzes vom 8. Oktober 2008 betrifft die Artikel 23, 45 und 93, wobei diese in dem Augenblick in Kraft treten, zu dem der Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II, S. 1038) für die Bundesrepublik Deutschland nach dessen Artikel 6 Abs. 2 verbindlich wird.

gericht einen Antrag auf Aufhebung des Gesetzes oder eines Teils einzureichen. Bisher waren für das Einreichen eines solchen Antrags 1/3 aller Abgeordneten berechtigt. Gleichzeitig legte die Novelle des Grundgesetzes fest, dass ein Bundesgesetz unterschiedliche Quoren für die Abstimmung im Bundestag und im Bundesrat bestimmen kann, falls die Kammern für sie aus dem Vertrag über die Europäische Union hervorgehende Rechte geltend machen. Das bedeutet, dass die Kammern bei der Anwendung „europäischer“ Kompetenzen mit anderen Mehrheiten entscheiden können, als es das Grundgesetz allgemein vorschreibt. Durch den letzten Punkt der Novelle des Grundgesetzes entsteht die Möglichkeit, dass ein Bundesgesetz dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union ermöglicht, die Rechte auszuüben, die ansonsten auf Grundlage des Primärrechts dem Bundestag zustehen.

Das Bundesverfassungsgericht sah bei der Beurteilung der Novelle des Grundgesetzes keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifel. Zu einer Verletzung der in Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten demokratischen Grundsätze kommt es durch den neuen Wortlaut des Artikels 23 Abs. 1 nicht, da er nur die Berechtigung einer Klage wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ausführt,¹¹⁹ wie auch das Minderheitsrecht der Mitglieder des Bundestags. In ähnlicher Weise befindet er sich weder im Widerspruch mit den demokratischen Grundsätzen noch mit dem neuen Wortlaut des Artikels 45 dritter Satz des Grundgesetzes.

Vielmehr verstößt das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union insoweit gegen Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 GG, als die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nicht im erforderlichen Umfang ausgestaltet worden sind. Wenn auf Grundlage des Prinzips der eingeschränkt überantworteten Kompetenz ein europäischer Rechtsakt so angenommen wird, dass die Änderung des Primärrechts ausschließlich und in entscheidendem Maße durch Institutionen der Europäischen Union ausgeführt werden kann, wenn auch unter Einhaltung der Einstimmigkeit im Rat, obliegt den innerstaatlichen Verfassungsorganen trotzdem besondere Verantwortung. In Deutschland muss diese Verantwortung für die Integration auf innerstaatlichem Niveau die Anforderungen

¹¹⁹ In der deutschen Lehrmeinung überdauert die Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip der Europäischen Gemeinschaft keine neuen Kompetenzen gibt und es nur im Rahmen der Kompetenzen, die schon auf sie übertragen wurden, angewendet werden kann. Im Licht des Vertrags von Lissabon wird auch die erweiterte Kontrolle zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips vonseiten der innerstaatlichen Parlamente angezweifelt; siehe Hans Jürgen Papier, „Das Subsidiaritätsprinzip – Bremse des europäischen Zentralismus?“, in *Staat im Wort. Festschrift für Josef Isensee*, hrsg. v. Otto Depenheuer, Markus Heintzen, Matthias Jestaedt (Heidelberg: C. F. Müller, 2007), 691–705.

der Verfassung nach Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllen.¹²⁰ Mit Verweis auf das Verantwortungsprinzip ließ das Bundesverfassungsgericht eine solche Novelle der Verhandlungsordnung des Bundestags und des Bundesrats ausarbeiten, die in entsprechender Weise die parlamentarische Kontrolle über die Ausübung der der Europäischen Union anvertrauten Kompetenzen verstärkt.¹²¹

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Rückkehr zur Souveränität. Die Souveränität als höchste, unteilbare und territorial begrenzte Macht¹²² ist ein Konzept, das unter dem Blickwinkel des Vertrags von Lissabon seine Renaissance erlebte. Es handelt sich um ein Konzept, das im internationalen Recht seine Rechtfertigung hat. Die moderne Definition der Souveränität im Sinne der Mitwirkung nationaler Staaten in supranationalen Organisationen, d. h. die Aufteilung der Kompetenzen von Nationalstaaten unter internationale Organisationen, ist gleich, sie ist kein Konzept, das sich historisch entwickelte, sondern ein Konzept, das aus dem Willen hervorgeht, es solle so sein.¹²³ Trotzdem ist der Stand der europäischen Integration sehr fortgeschritten und in bestimmter Hinsicht vielleicht auch unkontrollierbar, deshalb muss darauf bestanden werden, dass es die nationalen Staaten sind, die bestimmende Subjekte des internationalen Rechts sind und aus ihrem Willen den internationalen Organisationen Kompetenzen übertragen werden, wobei die Legitimität ihrer Handlungen auf supranationalem Niveau strikt an der Einhaltung der Menschenrechte und dem Prinzip *good governance* in Beziehung zu den Mitgliedsstaaten gemessen werden muss; besonders an der Umsetzung dieses Prinzips hapert es allerdings in Beziehung zu den exekutiven Organen der Europäischen Union. Die Legitimität zeigt sich besonders in praktischen Ergebnissen der Organe der supranationalen Organisation, wobei hinsichtlich der Akzeptanz dieser Ergebnisse nicht das Maß der Legitimität entscheidend ist, über die diese Organe verfügen, sondern ihre Fachkundigkeit und Überzeugungskraft.¹²⁴ Eine durch tägliche praktische Tätigkeit erzielte Legitimität darf allerdings nicht die Möglichkeit einer demokratischen Kontrolle dieser Organe schwächen,¹²⁵ über die im Falle der Europäischen Union als supranationale Organisation nur die Mit-

¹²⁰ Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 406.

¹²¹ Torsten Stein, „Demokratische Legitimierung auf supranationaler und internationaler Ebene“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Nr. 64 (2004): 570.

¹²² Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Punkt 233.

¹²³ Entgegengesetzte Meinung siehe Juliane Kokott, „Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Nr. 64 (2004): 533.

¹²⁴ Wintr, „Evropská unie a pluralita legitimit“, 173–176. In dieser Hinsicht kann Jan Wintrs Meinung zugestimmt werden, dass die Europäische Union und ihre Organe über einen bestimmten Legitimitätsstandard verfügen, schon weniger aber der Meinung, dass die Europäische Union relativ gut funktioniert, was als Legitimitätsbasis wohl ausreichend ist.

¹²⁵ Wintr, „Evropská unie a pluralita legitimit“, 174.

gliedsstaaten verfügen. Die Entscheidungstätigkeit des Europäischen Gerichtshofs kann von diesem Kontrollmechanismus nicht ausgenommen werden und eine eventuelle Kollision zwischen innerstaatlichen und europäischen Rechtsorganen kann deshalb nicht als Gefährdung des Integrationsprozess empfunden werden, sondern als Folge seiner Kontrolle und der Bemühung, eine gemeinsame Beziehung zu finden, die die europäische Integration vielmehr nicht durch unüberwindbare Widersprüche bremsen wird.

Schlussbemerkung

Die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen den Nationalstaaten der Europäischen Union und der sich völkerrechtlich emanzipierenden Europäischen Union ist eine außerordentlich schwierige Angelegenheit. Beim Blick auf die deutsche Entwicklung eines demokratischen Verfassungsstaats muss bedacht werden, dass die Geburt der deutschen Nation Ergebnis einer hundertjährigen Entwicklung ist, die in dieser Hinsicht nicht durch die nur kurze Geschichte der europäischen Vereinigung überwunden werden kann. Ich bin davon überzeugt, dass der konsequente Schutz des „nationalen Nationalstaats“ Voraussetzung für den Frieden in Europa ist, wie dies auch die Väter der europäischen Integration Alcide de Gasperi, Jean Monnet und Konrad Adenauer voraussetzten, und wie es die Präambel zum Grundgesetz feierlich konstatiert.

Die geopolitische Entwicklung der Welt zeigt, dass dort, wo die auf die Schaffung eines nationalen Nationalstaats gerichtete Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, Verwirrung, Unsicherheit und Bürgerkriege herrschen. Eine Reihe afrikanischer Staaten ist dafür Beweis. Durch Entkolonisierung ohne Rücksicht auf die Stammeszugehörigkeit entstandene Staaten werden von Problemen geplagt, deren Ursache unbedingt im Fehlen eines Volkes als elementarer Voraussetzung für das Entstehen eines Staates zu suchen ist. Dort, wo kein Volk ist, kann auch kein funktionierender Staat entstehen. Deshalb sind Befürchtungen überflüssig, dass sich die Europäische Union bald in einen föderativen Staat umwandelt oder dass die europäische Integration den Charakter der Nationalstaaten völlig unterdrückt. Die gesamte Debatte über den Vertrag von Lissabon und der Kompetenzdefinition in der Europäischen Union ist eine Debatte über den Schutz der mühsam konstituierten Staatlichkeit. Anhand einer historischen Exkursion und an geschichtlichen Beispielen wollte ich zeigen, wie schwierig das Thema des Nationalstaats für die Deutschen ist, da die deutsche Reinigung von der nationalsozialistischen Schuld nach dem Zweiten Weltkrieg durch rigorose Einhaltung der Prinzipien des demokratischen Verfassungs- und Rechtsstaats durchgeführt wurde, von der es keine

Ausnahmen gab und gibt.¹²⁶ Die Überwachung der Einhaltung der elementaren Prinzipien und Werte des deutschen Verfassungsstaates wurde dem Bundesverfassungsgericht anvertraut. Deutschland ging nach dem Krieg von der Vorstellung ab, dass ein Nationalstaat von außen geschützt werden könne oder dass der Schutz vor einer Diktatur von außen kommen könnte. Im Gegenteil. Deutschland legte die Grundlagen der Demokratie von innen fest und die Eingliederung in ein vereintes Europa war und ist für Deutschland die Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der europäischen Völker, nicht aber Voraussetzung oder Garantie der innerstaatlichen Sicherung des demokratischen Verfassungs- und Rechtsstaats.

Sowohl die Zurückhaltung bei der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon als auch die verhältnismäßig klaren Eingrenzungen für die innerstaatliche Gesetzgebung bei der Übertragung neuer Kompetenzen auf die Europäische Union, wie sie das Bundesverfassungsgericht festlegte, kann kritisiert, nicht aber angezweifelt werden, da sie klare Wertgrundlagen in der deutschen politischen und rechtlichen Entwicklung hat.¹²⁷ Die Europäische Union ist weiterhin ihrem Charakter nach eine internationale Organisation; es kann Meinungen nicht zugestimmt werden, wonach die Souveränität eine überwundene Illusion sei und es in Zukunft zur Verankerung einer neu verstandenen Souveränität in Anbindung an die Ziele des europäischen Integrationsprozesses komme. Wenn dies so wäre, würde die These von der Legitimität, welche die Nationalstaaten der Europäischen Union als „Herr der Gründungsverträge“ bietet, nicht gelten.

Trotz der oben aufgeführten Schlussfolgerungen bin ich davon überzeugt, dass doktrinaire Einstellungen in vielen Fällen ein zugespitzter Euro-Optimismus oder aber eine Euro-Skepsis sind; ungeachtet dessen ist die Praxis erkennbar ruhiger. Kollisionen bzgl. der Anwendung des europäischen Rechts zwischen nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof treten auf. Dies belegt sowohl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch die des Bundesarbeitsgerichts, es handelt sich aber um Ausnahmefälle, die doktrinär zu den verhältnismäßig vereinfachten Folgerungen über die Notwendigkeit der normalen Lösung dieser Konflikte „missbraucht“ werden.¹²⁸ Das Gegenteil ist wahr. Eine norma-

¹²⁶ Zur metaphysischen und psychologischen Frage der deutschen Schuld und ihrer Überwindung siehe Karl Jaspers, *Otázka viny. Příspěvek k německé otázce* (Praha: Academia, 2006).

¹²⁷ Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon brach in europhilen Fachkreisen beträchtliche Kritik aus: siehe das Gespräch auf den Seiten eurActiv.de mit Ingolf Pernice vom Juli 2009 mit dem Namen „BVerfG: Bis hier und nicht weiter“; oder die Kritik des ehemaligen Bundesaußenministers Joschka Fischer, publiziert in Zeit Online am 8. Juli 2009 unter der Überschrift „Fischer attackiert Bundesverfassungsgericht.“

¹²⁸ In Anbindung an das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts übersendete eine Gruppe von 30 Rechtsanwältinnen, überwiegend Akademikerinnen, dem Bundestag ein Ansuchen, in dem sie die Einschränkung der Rechtsmacht des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Auslegung des

tive Bestimmung kann weder im innerstaatlichen noch im europäischen Recht seine Verletzung verhindern, wenn das Verhältnis zwischen beiden autonomen Rechtssystemen nicht auf gegenseitigem Respekt gegründet ist und wenn die Abweichung zwischen beiden normativen Systemen zugunsten des einen von beiden auf Evolution und nicht auf Revolution begründet ist.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Europäische Gerichtshof sind sich dessen bewusst. Als der Europäische Gerichtshof im Jahr 2005 in der Sache Mangold entschied,¹²⁹ dass das Recht der Gemeinschaft, welches den allgemeinen Rahmen für Gleichbehandlung in Anstellung und Beruf festlegt, die Anwendung einer solchen innerstaatlichen Rechtsregelung schützt, die auf Alterskriterien begründet ist, rief dies eine Welle der Kritik hervor. Sich bewusst, dass sich der Europäische Gerichtshof wie ein Europäisches „Verfassungsgericht“ verhalten hat, das versuchte, auf Grundlage eines allgemeinen Prinzips der im europäischen Recht enthaltenen Nichtdiskriminierung die Anwendung einer rein innerstaatlichen Norm zu verhindern, mäßigte es seinen Standpunkt schon im Jahre 2007 bei der Entscheidung in Sachen Palacios de la Villa,¹³⁰ als es als tragenden Grund seiner Entscheidung den im Primärrecht verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung in Anstellung und Beruf nicht mehr erwähnt, sondern die von einem innerstaatlichen Gericht im Rahmen des Verfahrens über die vorläufige Frage vorgelegte innerstaatliche Rechtsregelung auf Grundlage der Anforderungen der Richtlinie beurteilte. Diese Entscheidung wird also als Abkehr vom analytischen Vorgehen im Rahmen des Primärrechts aus der Entscheidung in Sachen Mangold angesehen mit der Begründung, dass der Europäische Gerichtshof anführe, dass innerstaatliche, im Kontext angenommener aber bisher nicht geltender Richtlinien angenommene Maßnahmen nicht den Rahmen dessen überschreiten sollten, was für das Erreichen des vom Mitgliedsstaat verfolgten Ziels angemessen und notwendig ist. Die Beantwortung dieser Fragen überschreitet allerdings den Rahmen dieses Artikels. Es handelt sich eher um die Abgrenzung von grundsätzlichen Standpunkten zwischen dem europäischen und dem innerstaatlichen Gerichtswesen, die in den folgenden Jahren noch weiter verlaufen wird.

europäischen Rechts verlangen, da nach ihrer Ansicht droht, dass das Bundesverfassungsgericht im Konflikt mit dem Europäischen Gerichtshof gerät, was laut diesen Rechtsanwälten unerwünscht ist. Initiatoren des Ansuchens waren Ingolf Pernice und F. Mayer.

¹²⁹ Urteil EuGH vom 22. November 2005, Mangold, C – 144/04, Urteils-Slg. S. I-9981.

¹³⁰ Urteil EuGH vom 16. Oktober 2007, Palacios de la Villa, C – 411/05, Urteils-Slg. S. I-8531.

KRITISCHE THEORIE DER FRANKFURTER SCHULE UND DIE DEUTSCHE LINKE PROTESTBEWEGUNG: DISKURS- UND REZEPTIONSANALYSE

MARTIN VALENTA

Abstract

The Critical Theory of the Frankfurt School and the German Leftist Protest Movement:
A Discourse Analysis

This study discusses the reception of the Frankfurt School's critical theory by the leftist movement in West Germany of the 1960s. The paper begins with an introduction of the Frankfurt school and its main thinkers such as Adorno, Horkheimer, Marcuse and Fromm. Then it examines how the critical theory was received among individual segments of the leftist movement, which were represented by leftist magazines *Das Argument* und *neue kritik*, the movement's key figures like Dutschke and Krahl, or various public groupings, among others Subversive Aktion, Kommune 1 and Kommune 2, as well as Critical University. It highlights the conflicts in their relationship that eventually led to rejection of the critical theory and its replacement by competing leftist theories.

Keywords: critical theory, Frankfurt School, West-German leftist protest movement, 1960s, Neo-Marxism, receptive study, discourse analysis

1. Einleitung

1.1 Kritische Theorie der Frankfurter Schule und das Jahr 1968 als Wendepunkt

Die Kritische Theorie der Frankfurter Schule ist ein etablierter Begriff für ein aus dem Marxismus, Neomarxismus und der Psychoanalyse abgeleitetes Denken. Dieses Denken hat im 20. Jahrhundert sowohl den gesellschaftlichen Diskursraum als auch die Geisteswissenschaften beeinflusst und beeinflusst diese bis heute. Im ge-

wissen Sinne ist der Begriff die Frankfurter Schule eine Deckadresse für das Institut für Sozialforschung (weiter IFS), das im Jahre 1923 bei der Frankfurter Universität gegründet wurde.¹ Während der nazistischen Herrschaft hat es in den USA weitergemacht und wurde später (1950) dank einer finanziellen Unterstützung der Alliierten in Frankfurt wiedererrichtet. Dort hat das Institut bis heute seinen Sitz. Seit den 20er Jahren waren drei Generationen berühmter Denker am IFS tätig. Theodor W. Adorno, Herbert Marcuse, Erich Fromm, Max Horkheimer, Walter Benjamin oder Jürgen Habermas können angeführt werden. Weiter hat eine ganze Reihe wichtiger Intellektueller, wie z.B. György Lukács, Ernst Bloch, Ralf Dahrendorf oder Alexander Mitscherlich, mitgearbeitet. Weiterhin gab das IFS die Zeitschrift für Sozialforschung (1932–1941, weiter ZFS) heraus, in dem sich die Kritische Theorie entwickelte.

Als neomarxistisches und psychoanalytisches Denken hat die Kritische Theorie die Fragen der Emanzipation und der Macht (der Herrschaft) in der entwickelten kapitalistischen industriellen und post-industriellen Gesellschaft gestellt. Sie hat mit der Tradition der Aufklärung polemisiert, im gewissen Sinne hat sie diese jedoch auch entfaltet. Das Vermächtnis der ersten Generation der kritischen Theorie, das in Publikationen wie *Dialektik der Aufklärung* (1944),² *One Dimensional Man* (1964)³ oder *Escape from Freedom* (1940)⁴ Einklang fand, stellt bis heute einen Teil des Reservoirs des westlichen Denkens dar, ganz zu schweigen von der (lebenden) Tätigkeit von J. Habermas – des Erben der kritischen Theorie – der ihr neue Akzente gegeben hat.⁵

¹ IFS war aus den linken intellektuellen Kreisen der Weimarer Republik entstanden, die durch die Revolutionsjahre 1918–1919 und durch eine persönliche Erfahrung mit den vorübergehend existierenden Räte Republiken (z.B. München und zum Teil in Berlin) beeinflusst wurden. IFS wurde dank einer Förderung von dem Mäzen Felix Weil gegründet. Im Rahmen der Weimarer Republik ist etwas Ungewöhnliches gelungen: eine explizit marxistische Institution wurde mit der (staatlichen) Frankfurter Universität vertraglich verbunden einschließlich eines Promotionsrecht. Mehr über IFS in den 20er Jahren siehe: Rolf Wiggershaus, *Die Frankfurter Schule. Geschichte. Theoretische Entwicklung. Politische Bedeutung* (München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1988), 19–49. Vergleiche mit: Christoph Türcke, Gerhard Bolte, *Einführung in die kritische Theorie* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1994), 1–20; Clemens Albrecht, Günter C. Behrmann, Michael Bock, Harald Homann, Friedrich H. Tenbruck, *Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule* (Frankfurt–New York: Campus Verlag, 2000), 30–56; Martin Jay, *Dialektische Phantasie. Die Geschichte der Frankfurter Schule und des Instituts für Sozialforschung* (Frankfurt am Main: Fischer Taschen, 1976), 21–62.

² Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung* (Amsterdam: Querido, 1947). In dieser ersten Ausgabe geriet das Werk zum Teil in Vergessenheit. Allgemein berühmt ist es erst im Jahre 1969 nach der zweiten (deutschen) Ausgabe im Verlag Suhrkamp geworden.

³ Herbert Marcuse, *One Dimensional Man. Studies in the Ideology of Advanced Industrial Society* (London: Routledge & Kegan Paul, 1964).

⁴ Erich Fromm, *Escape from Freedom* (New York–Toronto: Rinehart & Company, 1941).

⁵ Jürgen Habermas hat die Kritische Theorie von dem psychoanalytischen Hintergrund abgeleitet zu dem Versuch „die Aufklärung zu vervollständigen“ im Rahmen einer normativen Rationalität. Das Hauptwerk von Habermas ist: Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns* (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1981).

Die Kritische Theorie (weiter KT) hat jederzeit an der Bruchlinie zwischen dem (reinen) Denken und der alltäglichen Gesellschaft gestanden. Politisch wurde sie stets stark rezipiert, sowohl positiv, als auch negativ. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme mussten ihre Väter in eine Zwangsemigration übergehen, weil sie nicht nur „Kommunisten“ waren, sondern auch jüdischer Herkunft. So wurde die KT als ein führender Vertreter des Judenbolschewismus abgestempelt. Auf der anderen Seite hat die KT in den 60er Jahren eine enorme Welle an positiver Rezeption erregt. Sie wurde wieder entdeckt⁶ und ist zur zentralen Quelle der neuen linken geworden, einer Denk- und Politikrichtung, die beides vermied: den totalitären sowjetischen Quasikommunismus sowie den westlichen sozialdemokratischen Reformismus, der sich mit dem Kapitalismus an sich abgefunden hatte. Die Frankfurter Schule, vor allem aber H. Marcuse, sind zu Schlagwörtern der Protestbewegungen der 60er Jahre mit Kumulationspunkt im Jahre 1968 geworden. Später erlebte das kritisch-theoretische Denken eine neue Renaissance in den politischen Programmen der Grünen in den 80er Jahren. In diesem Rahmen hat sich die KT politisch saturiert und bleibt bis heute „von fern“ im (west)europäischen gesellschaftlichen Diskurs anwesend.

Mit Rücksicht auf den Charakter dieser Studie müssten an diesem Platz die Hauptkonturen des deutschen „1968“ aufgezeigt werden. Die Zeitspanne der Jahre 1967–1969, die mit der linken „Studentenbewegung“ verbunden sind,⁷ erfüllt alle Attribute eines historischen Wendepunkts,⁸ in dem es kein Bewertungs- und Interpretationsverständnis gibt.⁹ Ein überwiegender Teil (nicht nur) der jungen

⁶ Die ursprüngliche Kritische Theorie der 30er und 40er Jahre wurde im Nachkriegsdeutschland allgemein ganz unbekannt. Anteil daran hatten auch Horkheimer und Adorno, die als hochgestellte universitäre sowie öffentliche Persönlichkeiten in der tiefkonservativen Adenauer-Ära keine Interesse hatten, ihre links-radikale Positionen in den 30-ern Jahren zu entdecken. Paradoxerweise ist die KT nach Deutschland aus den USA wiedergekommen, und zwar durch Marcuse, der nach dem Krieg in den USA geblieben ist, und seine neue Bücher.

⁷ Der Begriff Studentenbewegung kann nicht als genau betrachtet werden. Die Unruhen am Ende der 60er Jahre hatten einen viel breiteren gesellschaftlichen Hintergrund als nur die Studenten: es ist auch über Teile der intellektuellen und künstlerischen Eliten, über gesellschaftliche (ethnische, sexuelle, usw.) Minderheiten, zum Teil auch über (evangelische) Kirchen, Gewerkschaften sowie sogar über Teile der liberalen gebildeten Mittelschichten gegangen. Deswegen ist hier der Begriff Protestbewegung oder linke Protestbewegung verwendet.

⁸ Zum aktuellen Interesse der Historiographie zu der Problematik der historischen Wendepunkte siehe: Detlef Brandes, Dušan Kováč, Jiří Pešek (Hrsg.), *Wendepunkte in den Beziehungen zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken 1848–1989* (Essen: Klartext Verlag, 2007).

⁹ Stets haben zwei Interpretationsparadigmas der Protestbewegung der 60-er Jahre konkurriert: 1) das konservative, das mit Wählern und nahestehenden Medien der CDU und CSU verbunden wurde (68-er als kommunistische Gefahr, die traditionelle Werte und Tugenden bedroht); 2) das modernisierende, die auf die „Demokratisierung der Demokratie“ und das Entstehen der Zivilgesellschaft in Deutschland hinweist (z.B. Historiker Kraushaar und Kocka). In letzter Zeit hat sich

Generation rief der konservativen und „zugeknöpften“ Adenauer-Ära sowie den vermuteten Defiziten der deutschen post-nationalsozialistischen Demokratie an sich ein klares „nein“ entgegen. Gemeint waren Ereignisse und Phänomene wie die autoritative staatliche Mentalität (auch an den Universitäten spürbar), die große Koalition mit Kanzler Kurt G. Kiesinger (CDU), der jahrelang ein aktives Mitglied der NSDAP gewesen war, welche die parlamentarische Opposition nahezu eliminiert hatte und nicht zuletzt die Notstandsgesetze, die Einigen zufolge der Regierung übermäßige Kompetenzen überlassen konnten, welche wiederum die (junge) deutsche Demokratie bedrohen könnten.¹⁰ Globale Parolen der 60er Jahre wie Vietnam oder Che Guevara sind mit einzubeziehen, da sie ein wachsendes Interesse an die Befreiungsbewegungen und der sog. Dritten Welt symbolisierten. Auf der anderen Seite kam es auch zu einer Revolution in der Musik (der Rock) und zu transzendenten Experimente mit dem neu entdeckten LSD (mit dem „Guru“ T. Leary).

In dieser Konstellation der liberalen und emanzipierenden 60er Jahre begann in Westdeutschland 1967 ein Aufstehen (nicht nur) der Jugend gegen gesellschaftliche Strukturen, Normen und Wertesysteme, gegen ihre Eltern, gegen die mangelnde Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, gegen die Politik, gegen die vorherrschende Kultur, die Mode, die Medien und gegen den Kapitalismus. Die Protestbewegung wurde institutionell in Gruppierungen wie Sozialistischer Deutscher Studentenbund, Subversive Aktion oder Kommune I (siehe unten) verankert. Nach zwei bewegten Jahren trat die deutsche Gesellschaft aus diesem „Fegefeuer“ vollkommen verändert wieder hervor: nicht nur zu hunderten zerschlagenen Köpfen und Schaufenstern, zu Beleidigungen, zu tausenden Gerichtsverhandlungen und zu einigen Toten war es gekommen, sondern auch und

in Medien ein neues Paradigma durchgesetzt, die allerdings durch viele Wissenschaftler scharf verurteilt wurde, und zwar das von Götz Aly, dass die linke Protestbewegung in einer Kontinuität des deutschen Totalitarismus stehen sollte. Quellen und Literatur zu einzigen Paradigmas: Günter Rohrmoser, *Das Elend der kritischen Theorie. Theodor W. Adorno, Herbert Marcuse, Jürgen Habermas* (Freiburg im Breisgau: Rombach Verlag, 1970); Wolfgang Kraushaar, *Achtundsechzig. Eine Bilanz* (Berlin: Propyläen, 2008); Jürgen Kocka, „Neubestimmung des Verhältnisses von Geist und Politik“, *Neue Gesellschaft-Frankfurter Hefte* Nr. 3 (2008): 21–26; Paul Hockenos, *Joschka Fischer and the Making of the Berlin Republic. An Alternative History of Postwar Germany* (Oxford–New York: Oxford University Press, 2008); Götz Aly, *Unser Kampf. 1968 – ein irritierter Blick zurück* (Frankfurt a. M.: Fischer Verlag, 2008).

¹⁰ Der Widerspruch und die Empörung gegen die Notstandsgesetze ist quer durch die ganze Gesellschaft gegangen und war auf keinen Fall nur eine Sache der Linken. Gegen Notstandsgesetze haben Schriftsteller und Nobelpreisträger der Gruppe 47 demonstriert (Grass, Böll), Gewerkschaften, Teile der evangelischen Kirchen, usw. Der berühmte konservativ-demokratische Philosoph Karl Jaspers hat aus Protest gegen Notstandsgesetze und gegen den „Nazi-Kanzler“ Kiesinger die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben und in die Schweiz emigriert.

vor allem zu einer vollständigen Kultur- und Werterevolution. Zu einer Wende kam es auch in der Politik. Die konservative CDU musste nach 20 Jahren in die Opposition und nach der Wahl von 1969 kamen SPD (und FDP) an die Regierung. Aus der damals schon gebrochenen Protestbewegung entwickelte sich (unter anderem) ein Linksterrorismus, mit dem sich die deutsche Gesellschaft bis in die 90er Jahre auseinandersetzen musste, sowie die sog. neuen sozialen Bewegungen, die eine rasche Entwicklung der Zivilgesellschaft sowie der individuellen, ökologischen und sozialen Rechte radikal anstrebten.¹¹

Aus dem geschilderten Kontext ergeben sich die hier zu besprechenden Fragen: „Wie war die rezeptive Beziehung zwischen der linken Protestbewegung der 60er Jahre und der kritischen Theorie der Frankfurter Schule? Wie könnten die Kontinuitäten und Diskontinuitäten dieser Beziehung beschrieben werden? Welche weiteren theoretischen Quellen haben die deutsche linke Protestbewegung gestaltet?“

Der methodologische Zugang ergibt sich aus den Erfordernissen einer fachlichen Analyse. Die Studie ist als Diskurs- und Rezeptionsanalyse konzipiert, die durch die Foucaultsche Auffassung des Diskurses inspiriert ist.¹² Das Denken der KT und der theoretische Hintergrund der Protestbewegung werden als zwei Strukturen – Diskurse – angenommen, zwischen denen sich intensive Beziehungen abspielten. Im Wesen der Diskursanalyse gibt es ein tief gehendes Interesse am Entdecken von Regeln, Gesetzen und Brüchen in der Kommunikation der zwei in dieser Art bestimmten Diskurse.

Nach der Einleitung wird das Denken der KT sowie der historische Kontext der Protestbewegung (weiter PB) nahe gebracht. Ferner wird der theoretische Fundus der PB vorgestellt und aufgrund einer Diskursanalyse seine rezeptive Be-

¹¹ Siehe Standardliteratur zum Thema der linken Protestbewegung: Kraushaar, *Achtundsechzig*; Wolfgang Kraushaar, *Frankfurter Schule und die Studentenbewegung. Von der Flaschenpost zum Molotowcocktail 1946 bis 1995* (Hamburg: Gogner & Bernhard, Bande 1–3, 1998); Tilman Fichter, Siegwald Lönnendonker, *Kleine Geschichte des SDS, Der Sozialistische Deutsche Bund Studentenbund von Helmut Schmidt bis Rudi Dutschke* (Essen: Klartext Verlag, 2007), Hockenjos, *Joschka Fischer and the Making of the Berlin Republic*; Ingrid Gilcher-Holtey, *Die 68er Bewegung. Deutschland Westeuropa, USA* (München: Beck Verlag, 2001).

¹² Siehe: Michel Foucault, *Archeologie věděni* (Praha: Herrmann & synové, 2002; aus dem fr. Original *L'archéologie du savoir*; 1969). Vergleiche mit: Michel Foucault, *Dějiny šílenství v době osvícenství* (Praha: Nakladatelství Lidové noviny, 1993; aus dem fr. Original *L'histoire de la folie a l'age classique*; 1964); Michel Foucault, *Dohlžet a trestat. Kniha o zrodu vězení* (Praha: Dauphin, 2000; aus dem fr. Original *Surveiller et punir*; 1975), Michel Foucault, *Slova a věci* (Brno: Computer Press, 2007; aus dem fr. Original *Les Mots et les Choses*; 1966), Michel Foucault, *Myslení vnějšku* (Praha: Herrmann & synové, 2003; eine Anthologie der Essays); Vincent Descombes, *Stejně a jině. Čtyřicetpět let francouzské filosofie (1933–1978)* (Praha: OIKOYMENH, 1995; aus dem fr. Original *Le meme et l'autre*, 1979).

ziehung zum Denken der kritischen Theorie enthüllt. In der Zusammenfassung werden die gestellten Fragen beantwortet.

Die Analyse schöpft aus den primären Quellen, aus den Ursprungstexten der ersten Generation der KT (vor allem von Adorno, Horkheimer, Marcuse und Fromm, siehe unten) sowie aus der archivalischen Quellen und Editionen der PB (Zeitschriften, Flugblätter, Manifeste, Analysen, Sammelbände, Syllabus, Proklamationen, Briefe, usw.). In den beschreibenden Teilen wird die standardmäßige monographische Literatur benutzt.

2. Das Denken der kritischen Theorie der Frankfurter Schule

Die Denkweise der kritischen Theorie hat sich nicht kontinuierlich herausgebildet. Sie hat sich vielmehr nach Generationen und in Brüchen entwickelt und ist unterschiedlichen Interpretationen zugänglich. In dieser Studie wird nur der ersten Generation der KT, die von Adorno, Marcuse, Horkheimer, Fromm oder Benjamin und Pollock vertreten wird, Aufmerksamkeit gewidmet. Am Rande verbleibt die KT von Habermas (zweite Generation), deren Denkfiguren anders als frühere sind, sowie die heutige von A. Honneth vertretene dritte Generation.

Die nach der Chronologie erste geschlossene Version der KT entwickelte Erich Fromm in den Jahren 1932–1940.¹³ Er stellte das Bildnis (Ideal) eines emanzipierten, spontanen und schöpferischen Subjekts dar, das allerdings im liberalen Kapitalismus wenige Möglichkeiten zum Entfalten haben sollte. Fromm forderte eine Wert- und politische Veränderung der Gesellschaft im marxistischen Sinne. Als Psychoanalytiker „diagnostizierte“ er ferner den modernen Gesellschaften einen überwiegenden sadomasochistischen Charakter. Dieser sei aus den Traditionen der Erziehung und der Wertesysteme entstanden, die den Frühkapitalismus des 19. Jahrhunderts (und den Protestantismus) charakterisiert hätten. Der sadomasochistische Charakter soll nach Fromm ängstlich die neu gewonnene aber in der industriellen Gesellschaft auch isolierte Freiheit abgelehnt haben und hat verschiedene Wege gesucht, die zu einer neuen Einheit führten. Somit wurde er zu einem Träger der Totalitarismen des 20. Jahrhunderts. Seine Psyche war bereit, seine eigene Freiheit für eine „höhere Macht“ zu opfern. Das Kompensationsverhalten

¹³ Fromm, *Escape from Freedom*. Vergleiche mit: Erich Fromm, „Über Methode und Aufgabe einer analytischen Sozialpsychologie“, *Zeitschrift für Sozialforschung*, Jahrgang I/1932, Erich Fromm, „Die psychoanalytische Charakterologie und ihre Bedeutung für die Sozialpsychologie“; *Ibid.*; Erich Fromm, „Zum Gefühl der Ohnmacht“, *Ibid.*, Jahrgang VI/1937; Erich Fromm, „Theoretische Entwürfe über Autorität und Familie. Sozialpsychologischer Teil“, in *Studien über Autorität und Familie*, ed. Institut für Sozialforschung (Paris: Libraire Félix Alcan, 1936), 77–135.

war dann Sadismus gegen die „Nichtmitmachenden“. Fromm versuchte auch, den Marxismus und die Freud'sche Psychoanalyse zu verbinden (sog. Freud-Marxismus oder Frommsche Sozialpsychologie). Durch die Psychoanalyse wurden die sozialen Schichten empirisch erforscht (vor allem das damalige Proletariat und die Mittelschichten).¹⁴ Fromm hat ebenfalls gezeigt, dass sich das Proletariat (in den 30er Jahren) mental den Mittelschichten nähert und nicht revolutionär ist, wie Marx behauptet hatte. Die Frommschen theoretischen und empirischen Analysen an sich boten einen Raum für eine neue Entwicklung des Neomarxismus. Fromm äußerte sich gegen das Erziehungsmuster in den traditionellen Familien, weil es eine „Brutstätte“ sadomasochistischer Charaktere sei. Im liberalen Kapitalismus kritisierte er scharf Manipulationen seitens der Massenmedien und der Reklame, die in seiner Sicht eine Art verdeckter Totalität verkörpern, die (hier auch kommerziell) auf sadomasochistische Charaktere gerichtet ist. Die liberale „Freiheit“ sei mehr illusorisch als authentisch.

Max Horkheimer analysierte in seinen Studien für die Zeitschrift für Sozialforschung¹⁵ das Denken von Cartesius und Bacon, das die Wege zur Aufklärung, zum Fortschritt und zum Jahrhundert „des Dampfes und der Rationalität“ und weiter zum mathematischen Positivismus bereitete. Diese Denkweise und Tradition hatte Erfolg (auch nach Horkheimer), aber das Subjekt (der Mensch) sei verfehlt worden. Mit einer „Wiederentdeckung“ des Subjekts hat Horkheimer mit der positivistischen Interpretation des Cartesianismus gebrochen und in Nachfolge der traditionellen Theorie (Cartesius) hat er eine Kritische Theorie konzipiert, die sich einer neuen zentralen Frage stellte: führt der Fortschritt der Wissenschaft und der Technik und der aufklärende Rationalismus an sich zu einer wirklichen Emanzipation und Entfaltung des Subjekts und der Gesellschaften? Kann sich der aufklärende Positivismus nicht in sein Gegenteil und in Alpträume umkehren? In den 30er Jahren forderte Horkheimer eine Veränderung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse: Abschaffung der Herrschaft (der Eigentümer der Produktionsmittel) über die Arbeit. Er skizzierte eine Entwicklungslinie: Aufklärung (die Herrschaft der instrumentalen Vernunft)–Kapitalismus–Faschismus. In der Zusammenarbeit mit Friedrich Pollock und im Kontext der nationalsozialistischen Herrschaft in

¹⁴ Siehe: Institut für Sozialforschung ed., *Studien über Autorität und Familie*.

¹⁵ Max Horkheimer, „Traditionelle und kritische Theorie“, *Zeitschrift für Sozialforschung*, Jahrgang VII/1937. Vergleiche mit: Max Horkheimer, „Materialismus und Moral“, *Ibid.*; Max Horkheimer, „Zu Bergsons Metaphysik der Zeit“, *Ibid.*, Jahrgang III/1934; Max Horkheimer, „Zum Problem der Wahrheit“, *Ibid.*, Jahrgang IV/1935; Max Horkheimer, „Die Juden und Europa“, *Studies in Philosophy and Social Science*, Volume VIII/1939; Max Horkheimer, „Autoritärer Staat“, in *Max Horkheimer. Gesammelte Schriften*. Band 5: Schriften 1940–1950, ed. SCHMIDT, Alfred, (Frankfurt a. M.: Fischer, 1988), 293–319.

Deutschland führte er auch einen neuen Begriff ein: Staatskapitalismus,¹⁶ der eine zweifache Beherrschung des Subjekts beschreibt: in der Ökonomie (Produktionsverhältnisse des Kapitalismus) sowie in der Politik (Totalitarismus).

Dialektik der Aufklärung von Adorno und Horkheimer setzte in der Polemik mit der Aufklärung fort. Das Projekt der Aufklärung – in der Auffassung der KT – habe eine Emanzipation aus den Fesseln der Natur kraft Logos versprochen, habe sich aber unter Missbrauch der instrumental angewandten Vernunft in neue Machtkonstellationen, in typologisch neue und massenhaftere Herrschaft und in eine neue hierarchische Stratifikation umgekehrt. Die rationale Erkenntnisgewinnung sei dogmatisiert (Positivismus) worden und zu einer Totalitätsform mit inneren Bindungen an politische Totalitäten geworden. Die (macht)instrumentale Aufklärung und damit verbundene massenhafte und massenmediale Manipulationen hätten eine Degeneration der Wertesysteme erzielt. Die Herrschaft, die ursprünglich gebrochen werden sollte, sei bekräftigt worden. Die Emanzipation, die versprochen wurde, sei unterblieben. Zudem wurde das Projekt der Aufklärung als Betrug enthüllt. Trotzdem haben Adorno und Horkheimer nie die Aufklärung an sich verdammt: sie habe die materielle Not gelöst. Aber eine Vervollständigung der Aufklärung wurde gefordert: „die Aufklärung aufzuklären“. Der endgültige Klang der Dialektik der Aufklärung ist doch skeptisch geblieben: der Weg von der Unvernunft zu der Vernunft und wieder zurück habe sich als Orakel gezeigt.

In Marcuses theoretischem Hauptwerk *Eros and Civilization*¹⁷ wurden neue Akzente in die KT aufgenommen. Das Motiv der Dialektik der Aufklärung, eine „Selbsterstörung der Aufklärung“ wurde (in Abstützung auf das Freudsche Denken) zur These einer „Selbsterstörung der Zivilisation“ weiterentwickelt. Marcuse hat die Freudsche Voraussetzung übermittelt, dass der Zivilisationsfortschritt aus Modifikationen des Unbewusstseins hervorgeht, vor allem aus der Lebensinstinktkraft Eros. Somit sollte der destruktive Gegenspieler im Unbewusstsein Thanatos gestärkt werden. Katastrophen des 20. Jahrhunderts wie der Missbrauch von Wissenschaft und Technik, Weltkriege, Atomwaffen, berstende Naturkräfte, usw. sollten die Destruktionstendenzen nachweisen. Eine Selbsterstörung der industriellen Zivilisation wurde vorausgesehen. Marcuse argumentierte weiter, dass der Fortschritt so weit gegangen sei, dass er vorwiegend nur durch die Kraft der automatisierten Arbeit und neuer Technologien gewährleistet werden kann.

¹⁶ Siehe z.B.: Frederick Pollock, „State Capitalism“, *Studies in Philosophy and Social Science*, Volume IX/1940–41.

¹⁷ Herbert Marcuse, *Eros and Civilization* (Boston: Beacon, 1956). Die deutsche Übersetzung ist um ein Jahr später als Original erschienen als *Eros und Kultur* (Klett Verlag). Viel bekannter ist die zweite deutsche Übersetzung *Triebstruktur und Gesellschaft. Ein philosophischer Beitrag zu Sigmund Freud* (Suhrkamp Verlag, 1969).

Deswegen könne das Subjekt und im Allgemeinen der gefesselte Eros von neuem befreit werden. Das würde aber durch die Mächte der Überrepression verhindert werden: durch das Interesse des konzentrierten Großkapitals, durch Manipulationen die Kulte des ständigen industriellen Wachstums und der Leistungs- sowie Produktivitätsprinzipien aufrechtzuerhalten.

In der Studie *One Dimensional Man* entwickelte Marcuse die latente „Ökologisierung der kritischen Theorie“ weiter. Es wurde behauptet, dass sofern der Kult des Wachstums nicht gehemmt werde, das Überleben letztendlich in Frage gestellt sei. Die moderne Gesellschaft wurde allgemein als eindimensional (die Sprache, das Denken, die Kultur, die Werte, usw.) abgestempelt. Marcuse rief nach der „Kollektivierung“ des Fortschritts und nach einer vernünftigen Gesellschaft der Emanzipation. Der sowjetische Kommunismus wurde explizit als Vergewaltigung des Marxismus bezeichnet.¹⁸

Mitte der 60er Jahre radikalisierte Marcuse den Diskurs der KT politisch.¹⁹ Er bekannte sich zum Begriff und zur Bewegung der neuen Linken, die eine neo-marxistische Linke jenseits der Sowjetunion und des westlichen (kapitalistischen) Sozialdemokratismus beschrieb. Der Opposition wurde hier das Recht auf Widerstand und Gewalt zugesprochen. Die nicht emanzipierten Minderheiten (radikale Studenten, Intellektuelle, ethnische und andere Minoritäten, usw.) wurden anstatt des Proletariats als neue Revolutionskraft (siehe oben Analysen von Fromm) bezeichnet. Die Opposition in den industriellen Metropolen und die nicht emanzipierten Massen der Dritten Welt sollten eine globale „Kampfallianz“ der Emanzipation und Befreiung bilden.

3. Linke Protestbewegung der 60er Jahre: ein historischer Kontext

Der Hintergrund der Unruhen in den 60er Jahren greift bis auf das Ende der 50er Jahre zurück. Damals kam es zu einem Bruch in der Linken. Die Sozialdemokraten (SPD) distanzieren sich vom Marxismus im Rahmen der Bad Godesberger Tagung (1959). Damals entstand auch eine Bewegung Kampf dem Atomtod, die gegen die Absicht, die Bundeswehr mit Atomwaffen auszurüsten,

¹⁸ Eine systematische Kritik an der Sowjetunion von Marcuse: Herbert Marcuse, *Soviet Marxism. A Critical Analysis* (New York: Columbia University Press, 1958).

¹⁹ Siehe: Herbert Marcuse, „Repressive Toleranz“ (1965) in *Aufsätze und Vorlesungen 1948–1969. Versuch über die Befreiung*, ed. Herbert Marcuse (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1984); Herbert Marcuse, „Das Problem der Gewalt in der Opposition“ (1967) in *Das Ende der Utopie, Vorträge und Diskussionen in Berlin 1967*, ed. Herbert Marcuse (Frankfurt: Verlag neue Kritik, 1967); oder Herbert Marcuse, *An Essay on Liberation* (London: The Penguin Press, 1969). In einer deutschen Übersetzung verfügbar im Sammelband *Versuch über Befreiung* (siehe oben).

demonstrierte.²⁰ Kampf dem Atomtod elektrisierte die Linke: das später einflussreiche linke Periodikum *Das Argument* wurde damals gegründet (siehe unten), die journalistische Tribüne der illegalen KPD *Konkret* wurde modernisiert (und der spätere Kopf der Roten Armee Fraktion, die junge Ulrike Meinhof nahm eine führende Redaktionsstelle ein) aber vor allem: die studentische Organisation der SPD, der Sozialistische Deutsche Studentenbund (weiter SDS), verweigerte der neuen Richtung der SPD die Gefolgschaft und beide Organisationen trennten sich voneinander (1962). So verblieb im „Vakuum“ ein erfahrener, zahlenmäßig starker, gut organisierter und marxistisch radikaler politischer Verein, der nach ein paar Jahren die deutschen Universitäten „erobert“ haben sollte. Abseits des SDSs wurde aus den Kreisen der linken intellektuellen und künstlerischen Avantgarde eine neue Gruppierung namens *Subversive Aktion* (1962, weiter SA) gegründet.²¹ In der SA trafen sich die zwei Führungspersonen der künftigen Protestbewegung: Rudi Dutschke und Dieter Kunzelmann. In der SA wurden die Grundlagen des theoretischen Hintergrunds sowie der Gründungen der revolutionären Kommunen, des radikalen Aktivismus (Konzept der direkten Aktionen) und letztendlich auch des Linksterrorismus der PB gelegt. Als die Konstellation zum Ausbruch der Revolutionsversuche in den Jahren 1967–1969 reif war, entstand in Westdeutschland eine theoretisch, organisatorisch und institutionell gut ausgestattete Front.

Der Verlauf der deutschen Protestbewegung (1967–1969) ist in der Fachliteratur gut beschrieben, somit werden hier nur die Hauptachse und Hauptphasen wiederholt. Am 2. Juni 1967 wurde der Student Benno Ohnesorg durch Polizisten bei einer Demonstration erschossen. Dieses Ereignis war der Zünder der „heißen Phase“ des Protests und der Revolutionsversuche geworden. Die Träger der Revolte – in den verschiedenen Organisationen²² aber vor allem im SDS und in den Kommunen vereinigt – entfesselten organisierte Provokationen, Kampagnen, Manifestationen, usw. mit dem Ziel, die Gesellschaft zu überzeugen, dass das kapitalistische System defekt und irrig ist und dass eine Revolutionszeit gekommen ist. Der SDS gründete daneben auch eine alternative Kritische Universität in Berlin und ansatzweise auch in anderen Städten (z.B. in Hamburg und Frank-

²⁰ Aus dem Kampf dem Atomtod ist eine Ostermarschbewegung entstanden, die bis heute am Ostern pazifistische Märsche und Manifestationen organisiert.

²¹ Die Wurzeln der Subversiven Aktion haben zu einer marxistischen und avantgardistischen Situationistischen Internationale mit einer Zentrale in Paris gegriffen.

²² Die deutsche Protestbewegung ist oftmals synonym mit dem SDS verbunden. Sie hat aber eine große Anzahl weiterer Gruppierungen mitgestaltet, wie z.B. Republikanischer Club, Das-Argument-Club, linksliberale, evangelische und sozialdemokratische Vereine wie Liberal Studententbund Deutschlands, Evangelische Studenten-Gemeinde, Sozialdemokratischer Hochschulbund. Weiter auch eine Humanistische Studentenunion.

furt). Bis zum Frühling 1968 befand sich die PB in der Phase eines versuchten Machtkampfes mit dem etablierten System. Im April und Mai 1968 kam es dann zu mehreren Ereignissen, die zeigten, dass die linke Bewegung nicht über eine genügende Unterstützung in der Gesellschaft verfügt und dass sie aus dem eröffneten Kampf nicht als Sieger hervorgehen wird. Die Schlüsselereignisse waren ein Attentat auf Rudi Dutschke und der folgende gescheiterte Versuch, den Springer-Presskonzerns lahmzulegen, ein Scheitern des Generalstreiks im benachbarten Frankreich und schließlich die Verabschiedung der verhassten Notstandsgesetze durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Deutschen Bundestag. Nach dieser Serie von Niederlagen begann ein Prozess der Spaltung und des Auseinanderfallens der linken Protestbewegung. Ein bedeutender Teil der PB versuchte unter der Brandtschen Parole „Mehr Demokratie wagen“, sich erneut zu integrieren. Eine kleine Minorität (aber einschließlich eines Teiles der Eliten) wanderte zum Linksterrorismus ab, der am meisten mit der RAF bemerkbar wurde.²³ Eine andere und zahlenmäßig starke Gruppe verteilte sich auf die innerlich reich ausstrukturierenden sog. neuen sozialen Bewegungen und bereitete durch alternative Lebensformen und zivilen Aktivismus einen Weg für die spätere Gründung der deutschen Grünen (1980) vor.²⁴

4. Rezeption der kritischen Theorie der Frankfurter Schule in der linken Protestbewegung

Der theoretische Hintergrund der Protestbewegung prägte sich in mehreren Plattformen aus. Hauptsächlich im Rahmen von Periodika, die mit dem SDS in Verbindung standen: in *Das Argument* und in *neue kritik*. Ferner bei den Repräsentanten des SDS Rudi Dutschke und Hans-Jürgen Krahl sowie im Rahmen der Kritischen Universität, die von der Berliner SDS betrieben wurde. Die zweite Hauptplattform formierte sich aus der Gruppe Subversive Aktion und aus den Kommunen, die daraus hervorgingen.

²³ Es hat sich nicht nur über die RAF gehandelt. Die erste linksterroristische Gruppe wurde aus Kreisen um die ehemaligen Kommune I und Wielandkommune als Tupamaros Westberlin zusammengestellt, später unter einem viel bekannteren Namen Bewegung 2. Juni. Die RAF wurde nach dem Vorbild von Tupamaros Westberlin gebildet. Weiter gab es terroristische Gruppen Revolutionäre Zellen und nahestehende feministische Rote Zora; beide sowie die RAF bis in die 90er Jahre.

²⁴ Siehe: Kraushaar, *Achtundsechzig*; Fichter, Lönnendonker, *Kleine Geschichte des SDS*; Hockenos, *Joschka Fischer and the Making of the Berlin Republic*; Gilcher-Holtey, *Die 68er Bewegung*. Vergleich mit Memoiren direkter Augenzeugen: Dieter Kunzelmann, *Leisten Sie keinen Widerstand. Bilder aus meinem Leben* (Berlin: Transit, 1998); Bommi Baumann, *Wie alles anfang* (Berlin: Rotbuch Verlag, 1975) oder Ulrich Enzensberger, *Die Jahre der Kommune I* (Köln: Verlag Kiepenheuer und Witsch, 2004).

4.1 Kritische Theorie im Periodikum Das Argument

Das Argument (weiter ARG) entstand am Ende der 50er Jahre (siehe oben). Sein Herausgeber war (und ist bis heute) der Professor der Politologie an der Freien Universität Berlin und Mitglied des SDS Wolfgang Fritz Haug. Im Juni 1965 wurde ein schriftlicher Vertrag zwischen dem SDS-Vorstand und dem Argument unterschrieben, der festlegte, dass das ARG eine theoretische und intellektuelle Quelle darstelle, die den Zielen und der Richtung des SDS generell entspreche.²⁵ ARG wurde zu einem der wichtigsten Kreise der deutschen neuen Linken und zur Haupttribüne einer Wiederentdeckung der kritischen Theorie. In den Jahren 1962–1965 wurde im ARG die KT systematisch rekonstruiert. Haug hat eine Anknüpfung an die Zeitschrift für Sozialforschung festgestellt.²⁶ Im Leitmanifest bekannte sich das ARG zum Denken der Dialektik der Aufklärung.²⁷ Später im Jahre 1963 wurde die Leiterklärung des ARG geändert und in der neuen Version wurde eine direkte Zitierung des Essays Die Juden und Europa von Horkheimer aus der ZFS (1939) benutzt.²⁸ Die Identität des ARG floss mit der KT der 30er Jahre zusammen. Die systematische Rekonstruktion der KT fing mit Marcuse und seiner Abhandlung *Eros and Civilization* an, die als epochales Werk bezeichnet wurde.²⁹ Mit Marcuse wurde daneben ein Interview geführt, das einzige, welches das ARG in den Jahren 1959–1969 publiziert hat.³⁰ Nach dem Akzent auf Marcuse wurde die Aufmerksamkeit Adorno (1963),³¹ Horkheimer (1963),³² Fromm (1964)³³

²⁵ Der Wortlaut des Vertrages siehe z.B. Wolfgang Fritz Haug, „Ursprünge des Argument-Marxismus“, *Das Argument* 280 (2009): 9.

²⁶ Ibid.

²⁷ *Das Argument* Nr. 20/Dezember 1961–Januar 1962, Leitseite. Die Beeinflussung der Dialektik der Aufklärung hat wiederum Haug bestätigt: Haug, „Ursprünge des Argument-Marxismus“, 6.

²⁸ Max Horkheimer, „Die Juden und Europa“, *Das Argument*, Nr. 27/November 1963, Leitseite.

²⁹ Ibid.

³⁰ Peter Furth, „Emanzipation der Frau in der repressiven Gesellschaft – ein Gespräch mit Herbert Marcuse“, *Das Argument* Nr. 23/Okttober–November 1962.

³¹ Adorno wurde am meisten in Nr. 26/1963 rezipiert. Siehe: Friedrich Tomberg, „Utopie und Negation. Zur Kunsttheorie Th. W. Adornos“, *Das Argument*, Nr. 26/Juli 1963 oder Michaela Alth, „Erwiderung auf Tombergs Kritik an Adorno“, *Das Argument* Nr. 30/1964.

³² Horkheimer wurde seit dem Nr. 27/1963 im programmatischen Manifest des ARG zitiert. Ferner war er vielfach als Mitverfasser der Dialektik der Aufklärung, den Studien über Autorität und Familie und später auch des Sammelbandes *Sociologica* rezipiert.

³³ Fromm wurde als Autor der *Escape from Freedom* und des wichtigsten Teils der Studien über Autorität und Familie entdeckt. Weiter wurden auch einige seine neue Bücher rezensiert. Mit Fromm hat sich vor allem die Nr. 29/1964 beschäftigt, die das Thema Schule und Erziehung geöffnet hat. Siehe: Peter Fürstenau, „Zur Psychoanalyse der Schule als Institution“, *Das Argument* Nr. 29/Mai 1964 a Wilfried Gottschalch, „Kind und Familie heute“, Ibid. Oder Sigrd Ständer, „Sexual-Analyse einer Familie“, *Das Argument* Nr. 35/Dezember 1965.

und Benjamin (1968)³⁴ gewidmet. Die KT wurde sogar zweifach rekonstruiert: nach Autoren und nach Motiven. Das ARG ist in thematischen Ausgaben erschienen, die den Hauptmotiven der KT entsprachen.³⁵ Es wurden auch ursprüngliche Studien aus der ZFS und andere primäre Texte aus dem Autorenkreis der KT publiziert. Gänzlich neu wurde Benjamin entdeckt,³⁶ aber auch neue Texte von Adorno³⁷ und Marcuse³⁸ wurden veröffentlicht. Das ARG hat daneben auch die „Satellitenautoren“ der KT rezipiert: F. Neumann und sein Buch Behemoth, C. A. Wittfogel und seine Studien über China und teilweise L. Löwenthal.³⁹ Systematisch wurde die aufkommende zweite Generation der KT rezipiert: J. Habermas,⁴⁰ L. von Friedeburg,⁴¹ A. Schmidt⁴² und O. Negt.⁴³ 1966 veröffentlichte das ARG eine Pe-

³⁴ Neben der Veröffentlichung seiner ursprünglichen Texte war immer wieder sein Essay aus der ZFS 1936 (damals französisch publiziert) Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit, später auch sein Ursprung des deutschen Trauerspiels zitiert. Die Nr. 46/1968 hat Benjamin am meisten rezipiert mit seinem Text Die Moderne und mir einer Studie über die Redaktion des Werks von Benjamin: Rolf Tiedemann, „Zur Beschlagnahme Walter Benjamins oder wie man mit der Philologie Schlitten fährt“, *Das Argument* Nr. 46/Januar 1968.

³⁵ Es hat sich um die thematischen Reihen gehandelt: Emanzipation der Frau I–III (Nr. 22–23/1962 u. 24/1963), Massenmedien und Manipulation I–II (Nr. 25 u. 27/1963), Probleme der Ästhetik I–II (Nr. 26/1963 u. 28/1964), Schule und Erziehung I–II (Nr. 29 u. 31/1964), Faschismus Theorien I–III (Nr. 30/1964 u. 32 u. 33/1965).

³⁶ Zum Beispiel Essay: Einleitung zu C. G. Jochmann (Nr. 26/1963), Theorien des deutschen Faschismus (Nr. 30/1964) und Die Moderne (Nr. 46/1968).

³⁷ Zur Bekämpfung des Antisemitismus heute (Nr. 29/1964).

³⁸ Zielen, Formen und Aussichten der Studentenopposition (Nr. 45/1967 – eine gekürzte Version von dem Marcuse’schen berühmten Vortrag im Juli 1967 an der FU Berlin Das Problem der Gewalt in der Opposition).

³⁹ Leo Löwenthal war ein relativ gut bekannter Vertreter der KT, allerdings in den Rezeptionen in den 60er Jahren wurde er eher übersehen. Im ARG wurde nur einmal eine Auswahl seiner Essays in der Nr. 45/1967 rezensiert.

⁴⁰ Habermas wurde von Anfang an rezipiert. In der Nr. 22/1962 wurde sein Student und Politik rezensiert, siehe: Uwe Damm, „Die Frau an der Universität“, *Das Argument* Nr. 22/Juli–August 1962. In der Nummer 25/1963 wurde Strukturwandel der Öffentlichkeit rezensiert. Ganz „Habermas’sche“ war die Ausgabe 42/1967, wo Margherita von Brentano eine systematisch Rezeption von Habermas und dem sog. Positivismusstreit eingeführt hat; siehe: Margherita von Brentano, „Der Streit um die Theorie der Sozialwissenschaften“, *Das Argument* Nr. 42/1967. Weitere Rezeption (und auch Schweigen) über Habermas wurde durch seinen Bruch mit der Protestbewegung beeinflusst.

⁴¹ Diese Studien wurden rezensiert: Student und Politik (mit Habermas), Die Umfrage in der Intimsphäre – Nr. 35/1965 – Jugend in der modernen Gesellschaft – Nr. 36/1966 – Soziologie des Betriebsklima – Nr. 40/1966 – und Das Geschichtsbild der Jugend – Ibid.

⁴² Alfred Schmidt wurde ähnlich wie Friedeburg rezipiert. Hauptsächlich hat seine Analyse Der Begriff der Natur in der Lehre von Marx eine Aufmerksamkeit geweckt und wurde in der Nr. 25/1963 rezensiert. Diese Abhandlung hat sogar Interesse in der Subversiven Aktion erregt. Nächste Rezension wurde in der Nr. 48/1968 publiziert.

⁴³ Negt war mehr als mit dem ARG mir der *neuen kritik* verbunden (siehe unten), wo er Stammautor wurde. Im ARG wurde er in der Nr. 48/1968 rezensiert und weiter seine Studie Soziologische Phantasie und exemplarisches Lernen in der Nr. 54/1969.

tion gegen den Krieg in Vietnam. Unter den traditionellen Vertretern der Parole „links von der SPD“ erschien hier auch die Unterschrift von Habermas, dem neuen Leiter des IFS.⁴⁴ Nach dem Rücktritt Horkheimers gliederte sich das IFS, auch in Zusammenhang mit der Tätigkeit vom Argument, freiwillig und vorläufig (in den Jahren 1966–1967) in diese Front ein und kehrte teilweise zu seiner radikallinken Tradition, die in der Nachkriegszeit vernebelt worden war, zurück.

Die systematischen und privilegierten Rezeptionen der KT dauerten im ARG bis zum Jahr 1965. Seit 1966 entstand ein neuer dominanter Diskurs (nicht nur) im ARG: die praktizierenden Revolutionäre und der reale revolutionäre Kampf, z. B. in Vietnam oder Kuba. Die neuen Rezeptionen bestimmten Vietnam, Mao Zedong, und Che Guevara.⁴⁵ Das ARG rezipierte die KT bis 1968 weiter, aber nicht mehr als Hauptdiskurs. Nach 1968, nach dem scharfen Konflikt und Bruch zwischen den Vertretern der Frankfurter Schule und der linken Protestbewegung (siehe unten) fing das ARG erstmals an, eine neue theoretische Basis anstatt der KT zu suchen. Eine Alternative wurde in einer Rückkehr zu Marx (hauptsächlich zum jungen Marx), zu Engels aber auch zu Lenin⁴⁶ und zu weiteren sowjetischen Revolutionären der 20er Jahre (sogar einschließlich Stalins)⁴⁷ gefunden, bzw. auch in Rezeptionen der traditionellen sozialistischen Autoren, denen früher eher *neue kritik* gefolgt war, wie z.B. P. M. Schweezy, P. A. Baran⁴⁸ oder der Brüsseler Professor E. Mandel.

4.2 Kritische Theorie im Periodikum *neue kritik*

Eine andere Rezeptionsart der kritischen Theorie fand im offiziellen Periodikum des SDS *neue kritik* (weiter *nk*) statt. Für die *nk* war charakteristisch, dass sie jahrelang ein direkter Bestandteil der SPD war.⁴⁹ Somit orientierte sie sich mehr am parteilichen Sozialismus und Kommunismus, an der Geschichte der Arbeiterbewegung und des Sozialismus sowie an der täglichen Heim- und Auslandspolitik.

⁴⁴ Das Argument, Nr. 36/Januar 1966.

⁴⁵ Siehe: Rüdiger Griepenburg, Kurt Steinhaus, „Zu einigen sozioökonomischen und militärischen Aspekten des Vietnamkonflikts“, *Das Argument* Nr. 36/Januar 1966. Rezipiert waren die Publikationen Krieg und die Fragen der Strategie (Mao Zedong) und Der Partisanenkrieg (Che Guevara). Das Tandem Mao Zedong und Che Guevara war immer zusammen gefolgt (z.B. in der Nr. 42/1967).

⁴⁶ Siehe: Friedrich Tomberg, „Der Begriff Entfremdung in den ‚Grundrissen‘ von Karl Marx“, *Das Argument* Nr. 52/1969. Marx und Lenin wurden auch in der Nr. 54/1969 stark rezipiert.

⁴⁷ Zum Beispiel in *Das Argument*, Nr. 54/1969.

⁴⁸ Schweezy und Baran wurden seit dem Antritt der revolutionären Praktiken im Jahre 1966 gefolgt. Ihre Rezeptionen haben stets gezeigt, dass der linke Diskurs sich vom Neomarxismus zum mehr traditionellen Marxismus kehrt. Schlüsselartikeln im Bezug auf Schweezy und Baran siehe: *Das Argument* Nr. 51/Januar 1969, Nr. 52/1969 und Nr. 54/1969.

⁴⁹ Noch am Anfang der 60er Jahre wurde eine Rede des jahrelangen SPD Vorsitzenden K. Schumacher abgedruckt. Siehe *neue kritik* Nr. 1 a 2/1960.

Von 1960 bis 1965 wurde die KT in der *nk* nur am Rand rezipiert. Die *nk* verfolgte damals die Tätigkeiten von Habermas⁵⁰ (und Schmidt), weil er im Rahmen von Kampf dem Atomtod mit dem SDS zusammengearbeitet hatte. Die *nk* verblieb immer in der Welt von Marxismus und Sozialismus vom Ende des 19. Jahrhunderts. Primär war sie auf Marx und Engels ausgerichtet.⁵¹ *Nk* hat weiterhin auch parteinahe Ideologen wie Bernstein, Kautsky, Rosa Luxemburg, Lenin oder Trotzki rezipiert und aus der Welt der Künstler oftmals Brecht. Die Bereitwilligkeit der *nk* zum Neomarxismus hörte bei den Namen Lukács, Bloch und Korsch auf. Von den zeitgenössischen Sozialisten wurden die amerikanischen Ökonomen Schweezy und Baran und der polnische Kommunist O. Lang verfolgt. Am meisten wurde jedoch die *nk* mit dem marxistischen Marburger Professor Wolfgang Abendroth verbunden, der zeitweise auch Mitherausgeber der *nk* war. In der Verbindung mit Abendroth vertrat die *nk* hauptsächlich die von diesem und seinen Schülern benannte sog. Marburger Schule. Im Gegensatz zur neomarxistischen Frankfurter Schule entwickelte Abendroth mehr den traditionellen Marxismus.⁵² Erst 1965–1966 begannen in der *nk* die Rezeptionen der KT, da diese im deutschen linken Diskurs bereits massenhaft rezipiert wurde: im einflussreichen Argument, in der Subversiven Aktion, im bedeutenden Verlag Suhrkamp, usw.⁵³ Ab 1965 vereinigte die *nk* neben ihren führenden Theoretikern auch Herbert Marcuse, der kurz zuvor Hauptredner auf einem großen SDS-Kongress gewesen war (1966).⁵⁴

⁵⁰ In der *neue kritik* Nr. 5/1961 wurde die Analyse Student und Politik und in der Nr. 14/1963 Strukturwandel der Öffentlichkeit rezensiert. Später wurden Habermas'sche Beiträge in Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie und der Positivismusstreit verfolgt: siehe: *Ibid.*, Nr. 21/1964 und 34/1966.

⁵¹ *Nk* und der Vorstand des SDS haben im Jahre 1960 den Basisorganisationen empfohlen, dass Arbeitskreise Einführung in die sozialistische Theorie gegründet werden sollen, wo das Marx'sche Hauptwerk das Kapital gelesen werden soll. Siehe *neue kritik* Nr. 3/1960.

⁵² Abendroth hat eine Schlüsselrezeption repräsentiert, die mit der Position der KT im ARG in den Jahren 1962–1965 vergleichbar war. In der *nk* sind Abendroth'sche Vorträge abgedruckt, er allein hat für die *nk* Studien geschrieben. Siehe z.B.: *neue kritik* Nr. 4/1961 (Mai), 5/1961 (Juni), 7/1961 (November), 15/1963, 18/1963, 30/1965, 31/1965, 44/1967. In der *nk* übten auch die Schüler von Abendroth Einfluss ein wie z.B. F. Deppe, der zeitweise ein ideologischer Gegner von Dutschke im SDS war (der allerdings letztendlich keinen Erfolg hatte). Siehe: *Ibid.*, Nr. 38–39/1966. Die Rezeptionen von Abendroth hatten ihre Ende erst am Ende der *nk* (1967–1970), wo sich Anhänger der KT im Redaktionsrat durchgesetzt haben.

⁵³ Die KT ist seit der Hälfte der 60er Jahre ein so starkes Thema geworden, dass bei mehreren Verlagen ihre Publikationen erschienen sind. Es ist z.B. über Luchterhand gegangen, der die ersten deutschen Übersetzungen von Marcuses Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus, eine Auswahl Vernunft und Revolution und eine andere Auswahl von Leo Löwenthal herausgegeben hat. Es war seit dem Jahre 1965 an der deutschen Linksszene nicht mehr möglich, die KT nicht wahrzunehmen.

⁵⁴ Die *nk* hat zwei wichtige Vorträge von Marcuse abgedruckt: aus einer Konferenz in Korčula (1965) und hauptsächlich seine Rede aus dem SDS-Kongress Vietnam – Analyse eines Examples (1966), wo Marcuse als Hauptredner eingeladen wurde. Siehe: Herbert Marcuse, „Perspektiven des Sozia-

Marcuses Hauptwerke *Eros and Civilization* und *One Dimensional Man* wurden nun besonders aufmerksam analysiert. Die Rezeptionen der KT in der *nk* fingen allerdings erst dann an, als die KT anderswo bereits systematisch rekonstruiert worden war (im ARG und in der Subversiven Aktion). So eine rezeptive „Verspätung“ oder anderer Sicht Stabilität war für die *nk* ganz charakteristisch. Bis zu ihrem Untergang 1970 hat sie sich immer wieder – auch trotz gewisser Auftritte der KT – auf Marxismus und Sozialismus des 19. und 20. Jahrhundert zurückgezogen. 1967 und 1968 richtete sich sowohl die *nk* als auch das ARG auf die praktizierenden kommunistischen Revolutionäre wie Mao Zedong,⁵⁵ Che Guevara,⁵⁶ aber auch auf Lenin,⁵⁷ Trotzki,⁵⁸ Stalin⁵⁹ und nach wie vor auf Marx⁶⁰ neu aus. Daneben wurden auch die Reformen des Prager Frühlings⁶¹ und von E. Mandel verfolgt. Erst in den letzten Nummern der *nk* wurden, ein bisschen jenseits von seiner Zeit und seinem Raum, da damals die KT bei der PB verdammt war, erstmals systematische Rezeptionen der KT durchgeführt (nicht allein von Marcuse).⁶² Allerdings handelte es sich auch dabei um keine theoretische Wende. Die KT wurde neben Marx, Engels, Bernstein, Kautsky, Lenin und Stalin rezipiert.

lismus in der industriell entwickelten Gesellschaft“, *neue kritik*, Nr. 31/1965 a 15/1963 und Herbert Marcuse, „Vietnam – Analyse eines Examples“, *neue kritik* Nr. 36–37/1966.

⁵⁵ Mao Zedong, China und die kulturelle Revolution waren seit 1967 im Kurs gekommen. Die Nummer 49/1967 hat sich damit beschäftigt. Ferner wurde eine Rezension der Worte des Vorsitzenden Mao publiziert. Siehe: *neue kritik*, Nr. 41/1966. Der SDS-Vorsitzende R. Reiche hat sich geäußert, dass Mao Zedong der größte Marxist seiner Zeit sein soll.

⁵⁶ Che Guevara wurde seit 1967 bis zum Ende der *nk* im Jahre 1970 stark rezipiert. Hauptsächlich seine Publikation *Partisanenkrieg*, siehe: *neue kritik* Nr. 38–39/1966. *Nk* hat daneben auch seinen Vortrag *Brief an die Tricontinentale* abgedruckt (Nr. 42–43/1967). Später wurde Che Guevaras Manifest *Schaffen wir zwei, drei, viele Vietnam* rezensiert, siehe: *neue kritik* Nr. 54/1969.

⁵⁷ Lenin wurde in der *nk* ständig gefolgt: seit ersten Ausgaben (5/1961 und 10/1962) bis zur letzten Nummer (55–56/1970). Sein Rezeptionsgipfel war wie bei Che Guevara in den Jahren 1967–1970.

⁵⁸ Die berühmte Publikation von Trotzki ist im Jahre 1966 im Verlag Neue Kritik erschienen: Leo Trotzki, *Die permanente Revolution*. Das Buch wurde dann oftmals in der *nk* annonciert.

⁵⁹ Stalin wurde wie Lenin und Trotzki in Jahren 1967–1970 rezipiert (Nr. 45/1967 und heftig in der letzten Nummer der *nk* 55–56/1970).

⁶⁰ Marx wurde natürlich in der *nk* immer rezipiert. Eine Intensivierung hat jedoch in den letzten Ausgaben stattgefunden (Nr. 51–52/1969 und Nr. 55–56/1970). Im Jahre 1969 ist im Verlag Neue Kritik sein Hauptwerk *Das Kapital* erschienen.

⁶¹ Die *nk* hatte einen guten Überblick über die Tschechoslowakei. Die Reformer wie O. Šik oder Z. Mlynář wurden ganz gut bekannt (auch R. Rychta wurde ernannt). Siehe: *neue kritik*, Nr. 48–49, a 50/1968 und 51–52/1969.

⁶² Die Analyse der letzten Nummer der *nk* hat eine komplexe Rezeption von früheren Horkheimer und seine Essay in der ZFS gebracht, die auch im Rahmen der ganzen Protestbewegung außergewöhnlich war. Verfolgt waren alle wichtigen Texte wie Traditionelle und kritische Theorie, Die Juden und Europa, Materialismus und Moral und andere. Siehe: Detlef Claussen, „Zum emanzipativen Gehalt der materialistischen Dialektik in Horkheimers Konzeption der kritischen Theorie“, *neue kritik*, Nr. 55–56/1970.

4.3 Kritische Theorie bei Rudi Dutschke und Hans-Jürgen Krahl

Dutschke wird als Hauptfigur der linken Protestbewegung und des SDS bezeichnet. Seine Bedeutung im Diskurs dieser Analyse kann auf mehreren Ebenen gesehen werden: 1) Dutschke überführte eine „Übersetzung“ der KT aus der Theorie in eine politische revolutionäre Praxis; 2) weiter zielte er auf eine Veränderung des SDS aus einem marxistisch-traditionellen Verein in einen neomarxistischen mit Akzent auf die KT (bzw. auf weitere linke Quellen wie z.B. den Bakuninschen Anarchismus). Allgemein war er bedeutend daran beteiligt, dass der SDS aus einer alten Linken (Marx) in eine neue Linke (theoretische Pluralität) transformiert wurde.

Dutschke war zu Beginn ein traditioneller Marxist, wie seine frühen Texte für die Subversive Aktion wie *Eine revolutionsreife Wirklichkeit fällt nicht vom Himmel* (1964) belegen.⁶³ Kurz danach entdeckte er den Neomarxismus der KT (und auch den von Lukács, Korsch und Bloch) sowie neomarxistische Begriffe und ihr ganzes theoretisches Konzept mit der Skepsis gegenüber dem Proletariat, mit dem Akzent auf eine individuelle Emanzipation (und nicht primär auf den Machtkampf um den Staat), mit dem Interesse an Minoritäten, mit dem Glauben an eine automatisierte Arbeit (statt einer entfremdeten), usw.⁶⁴ Somit trennte er sich teilweise vom traditionellen Marxismus. Diese Denkwende wurde schon in der nächsten Abhandlung für die SA *Genehmigte Demonstrationen müssen in die Illegalität überführt werden* (1965)⁶⁵ sichtbar, vor allem dann im einflussreichen Dokument *Ausgewählte und kommentierte Bibliographie des revolutionären Sozialismus von K. Marx bis in die Gegenwart* (1966),⁶⁶ das diesmal für den SDS geschrieben worden war, dessen Mitglied Dutschke im Jahre 1965 wurde. Im Rahmen der Abhandlung, die eine wichtige theoretische Quelle der PB wurde, setzte sich Dutschke mit dem „Marx’schen Marxismus“ auseinander. Er wies eine Pluralität der kommunistischen und sozialistischen Bewegung nach (nicht nur Marx und Engels, aber auch Bakunin, Blanqui, Proudhon, Lukács, usw.). Marx wurde sogar angegriffen.⁶⁷

⁶³ Erstmals wurde der Text im Anschlag, einer Zeitschrift der Subversive Aktion publiziert. Weiter ist er wie die meisten Texte von Dutschke verfügbar in der Edition: Rudi Dutschke, *Geschichte ist machbar. Texte über das herrschende Falsche und die Radikalität des Friedens* (Berlin: Verlag Klaus Wagenbach, 1980), 20–26.

⁶⁴ Auch Dutschke hat die KT und Marcuse nicht komplex rezipiert. Nie hat er mit dem Marcuses Hauptwerk *Eros and Civilization* (1955) gearbeitet und somit hat er sich nie mit der zweiten Wurzel Marcuses Denkens auseinandergesetzt: mit der Psychoanalyse.

⁶⁵ Dutschke, *Geschichte ist machbar*, 27–38.

⁶⁶ In voller Fassung: Rudolf Sievers (Hrsg.), 1968. *Eine Enzyklopädie* (Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2004), 27–49.

⁶⁷ Dutschke hat z.B. auf eine fragwürdige Marx’sche These über zwei Phasen des revolutionären Prozesses gezeigt (zum Ersten eine Eroberung des bourgeois Staats und erst zum Zweiten eine all-

Dutschke bekannte sich dabei deutlich zur KT. Er bereitete in diesem Text theoretische und taktische Positionen für die 17. Delegiertenkonferenz des SDS (1967) vor. Darin trug er zusammen mit Krahl die Rede Das Sich-Verweigern erfordert Guerilla-Mentalität vor.⁶⁸ Der bisherige traditionell-marxistische Vorstand des SDS wurde kritisiert. Letztendlich erzielten Dutschke und sein SDS-Flügel eine Änderung des SDS-Vorstandes und der Verein wurde allgemein in einer neomarxistischen Richtung mit einer ganz bedeutenden Beziehung zur KT verändert.⁶⁹

Im April 1968 wurde auf Dutschke nach einer Hetze der Rechtsboulevardblätter (Bildzeitung und Springer-Presse) ein Attentat verübt. Dutschke war somit für lange aus dem politischen Geschehen ausgeschlossen. Aus seiner Korrespondenz mit Marcuse⁷⁰ (1968–1979) ergab sich, dass er seine allgemeine Denkorientierung auf die KT bis zu seinem Tod (1979) beibehielt. Die deutsche PB verband er stets mit Begriffen wie Frankfurter Schule, kritische Theorie sowie H. Marcuse.⁷¹

Eine ganz andere Rezeption der KT kann bei dem zweiten Rhetor der PB, H.-J. Krahl, nachvollzogen werden. Krahl wurde nach dem Attentat auf Dutschke sein faktischer Nachfolger.⁷² Für ihn war charakteristisch, dass er sein politisches Engagement nicht in der avantgardistischen (und die KT feiernden) SA wie Dutschke begonnen hatte, sondern im marxistisch-traditionellen SDS der frühen 60er Jahre. Das beeinflusste seine Rezeption der KT. Im Allgemeinen grenzte sich Krahl gegen die KT negativ ab, wenngleich er der KT gewisse innovative theoretische Anregungen zusprach. Auf der anderen Seite, von 1968 bis 1969 im Kontext des direkten Konflikts der PB mit der kritischen Theorie, ordnete Krahl die

gemeine gesellschaftliche Emanzipation). Diese Spaltung der „kommunistischen revolutionären Einheit“ sollte die Deformationen in der Sowjetunion und anderswo verursacht: „ein Vereisen“ der Revolution in der ersten Phase und somit eine Verdrängung des Wesens der kommunistischen Revolution: der Emanzipation.

⁶⁸ Dutschke, *Geschichte ist machbar*, 89–95.

⁶⁹ Theoretisch vergleichbar war auch der letzte bedeutende öffentliche Dutschkes Vortrag Die geschichtlichen Bedingungen für den internationalen Emanzipationskampf auf dem SDS-Vietnam-Kongress im Januar 1968. Siehe: Uwe Bergmann, Rudi Dutschke, Wolfgang Lefevre, Bernd Rabehl, *Rebellion der Studenten oder die neue Opposition* (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1968).

⁷⁰ Zu der Korrespondenz siehe: Herbert Marcuse, *Nachgelassene Schriften*, Bd. 4 (Hannover: zu Klampen Verlag, 2004).

⁷¹ So hat sich Dutschke sowohl in der Korrespondenz mit Marcuse als auch in den Fernsehduellen in der zweiten Hälfte der 70er Jahre geäußert. Siehe: Rudi Dutschke, ein Brief an H. Marcuse, 26. 12. 1967, in *Nachgelassene Schriften*, Herbert Marcuse, 188; u. Rudi Dutschke, eine Transkription einer Fernsehdebatte aus dem Jahre 1977, *Gespräche mit Herbert Marcuse* (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1978), 133.

⁷² Dutschke hat über Krahl gesagt: „Er war der Klügste von uns allen.“ Siehe Dutschkes Rede bei dem Begräbnis von Herbert Marcuse, in www.krahl-seiten.de (Letzter Zugriff: 1. 6. 2010). Bekannt ist auch ein Bildnis von Dutschke, wo er mit einem Buch von Krahl unter den Arm schreitet.

KT sogar den Gegnern der Protestbewegung zu. Im Allgemeinen hat sich Krahl nie damit versöhnt, dass die KT zweischneidig und widersprüchlich war: auf der einen Seite eine scharfe neomarxistische Auseinandersetzung mit dem liberalen Kapitalismus, aber auf der anderen Seite Schweigen und Vernebelung in der Situation, als eine hoffnungsvolle gesellschaftliche und vorrevolutionäre Konstellation eingetreten war und in Mächte aufstanden, welche die Theorien der KT in eine politische Praxis umsetzen wollten. So setzt sich Krahl (zeitweise ein beliebter Doktorand Adornos) schwierig und umfassend mit der KT in einem großen Teil seines Werks auseinander.⁷³ In *Angaben Zur Person*⁷⁴ – einer bekannten Verteidigung Krahls vor Gericht im Jahre 1969 – erkannte er eine theoretisch innovative Anregung der KT wiederum an und nutzte nebenbei viele Denkfiguren und -motive der KT.⁷⁵ Gleichfalls erwähnte Krahl aber eine faktische „Impotenz“ der KT. Seine Vorbilder blieben aber immer Marx, bzw. französische „konsequente“ existenzielle Marxisten wie J.-P. Sartre.⁷⁶ In anderen Texten – z.B. in *Kritische Theorie und Praxis* (1969),⁷⁷ *Fünf Thesen zu „Herbert Marcuse als kritischer Theoretiker der Emanzipation (1969)“*⁷⁸ bzw. *Der politische Widerspruch der kritischen Theorie Adornos (1969)*⁷⁹ – wurde den Autoren der KT (vor allem Adorno) eine Abweichung von der ursprünglichen KT der 30er Jahre vorgeworfen. Später wurde sogar eine Nähe der Autoren der KT zu bourgeoisen Positionen festgestellt.⁸⁰

⁷³ Siehe die Edition der Krahl'schen Texte: Hans-Jürgen Krahl, *Konstitution und Klassenkampf* (Frankfurt: Verlag Neue Kritik, 1971). Ein Nachlass von Krahl ist eben bis heute im elektronischen Raum lebendig. Es existieren drei Krahl'sche Webseiten. Eine davon deren ist ein digitalisiertes „Krahlarchiv“. Siehe: krahlar-chiv.de, krahl-seiten.de und krahlstudien.de (Letzter Zugriff: 1. 6. 2010).

⁷⁴ Diese Rede hatte auf die PB solchen allgemeinen Einfluss wie das oben genannte Manifest von Dutschke Ausgewählte und kommentierte Bibliographie des revolutionären Sozialismus von Karl Marx bis in die Gegenwart.

⁷⁵ Hauptsächlich die tragende These der Dialektik der Aufklärung über die Selbsterstörung der Aufklärung (in einer Krahl'schen Interpretation wie Vertiefung der Menschen), weiter hat er Marcuses Thesen über das Recht auf Widerstand für die Opposition und über die Rolle der nicht emanzipierten Minderheiten zitiert. Auf einem anderen Ort auch das Motiv über den Mensch im Kapitalismus als ein Warensorte und über die Degradation der menschlichen Beziehungen (im Rahmen der KT vom Fromm entfaltet). Siehe: Krahl, *Angaben zur Person*, www.krahlar-chiv.de, 1–22.

⁷⁶ Interessanterweise hat Dutschke – auch bei seiner breiten linken Umsicht – die französischen Marxexistenzialisten versäumt.

⁷⁷ Krahl, *Konstitution und Klassenkampf*, 289–297.

⁷⁸ *Ibid.*, 298–302. Dieser Text belegt eine damalige Bemühung (nicht nur im SDS) um eine systematische Kenntnis von Marcuses Werk. Auch in einem weiteren Text von Krahl – *Zu Herbert Marcuse* – ist diese Mühe spürbar. Dazu wurde eine außerordentliche Verwurzelung des Begriffs Eindimensionalisierung in der Sprache der PB und der neuen Linken gezeigt. Siehe: *Ibid.*, 122–136.

⁷⁹ *Ibid.*, 285–288.

⁸⁰ Siehe: Krahl, „Der politische Widerspruch der kritischen Theorie Adornos“, in *Ibid.*, 286. Genauso hat Krahl auch ein großes philosophische Werk des späteren Adorno *Negative Dialektik* bezeichnet, in *Ibid.*, 288.

Marcuse wurde kritisiert, unfähig zu sein, die PB praktisch zu leiten.⁸¹ Habermas wurde unter der Parole Das Elend der kritischen Theorie eines kritischen Theoretikers vollkommen abgelehnt. Allerdings kritisierte Krahl zielgerichtet und ohne Stütze in den Originaltexten (und teilweise sogar gegen diese) die KT, dass sie den marxistischen Klassenkampf nie begriffen habe. Ferner griff er auch den Umgang der KT mit der Psychoanalyse an. Dadurch ging er (allerdings in einer fragwürdigen Form) beide Wurzeln der KT an – Neomarxismus und Psychoanalyse. Allgemein stellte sich Krahl mit seiner Auffassung des Klassenkampfes und des Proletariats auf die Positionen des traditionellen „Marxschen Marxismus“.⁸² Krahl wurde dann ein Omen der späteren negativen Rezeptionen der KT seitens des radikalsten Flügel der PB einschließlich des Linksterrorismus (z.B. der Roten Armee Fraktion).

4.4 Kritische Theorie und die Subversive Aktion und Dieter Kunzelmann

Das Hauptdokument der Subversiven Aktion – Unverbindliche Richtlinien I (1962, weiter URI genannt)⁸³ – war aus der Sicht der Rezeptionen der KT essentiell und zwar nicht nur auf einer theoretischen, sondern auch auf einer potentiell praktischen Ebene. Es war ein Gemeinschaftswerk von D. Kunzelmann, Ch. Baldeney und R. Gasché. Die URI waren teilweise fast eine neurotische Polemik und ein Verdammnis der etablierten sozialen Werte sowie der kapitalistischen industriellen Gesellschaft, die Emanzipation und Individualisierung unmöglich gemacht habe: eine Totschweigen-Gesellschaft. In der Argumentation der URI wurden wichtige direkte Zitierungen aus der Dialektik der Aufklärung und aus *Eros and Civilization* benutzt.⁸⁴ Die URI waren (radikale) Variationen auf die systematisch rezipierte KT.⁸⁵ Auch Codebegriffe sind explizit von Marcuses Analysen ausgegangen. Eine allgemeine Kenntnis von Adorno wurde als Aus-

⁸¹ „[...] er ist unfähig, die Kriterien einer revolutionären Realpolitik [...] zu formulieren.“; in Krahl, „Fünf Thesen zu Herbert Marcuse als kritischer Theoretiker der Emanzipation“, in *Ibid.*, 301.

⁸² Krahl hat auch unkritisch den staatlichen Kommunismus in den Ländern der Dritten Welt wie in China, Vietnam oder Kuba unterstützt. Siehe: Krahl, Angaben zur Person, 14.

⁸³ Unverbindliche Richtlinien I; in Frank Böckelmann, Herbert Nagel, *Subversive Aktion. Der Sinn der Organisation ist ihr Scheitern* (Frankfurt: Verlag Neue Kritik, 1976), 70–98.

⁸⁴ Siehe sichtbare Variationen an die Dialektik der Aufklärung (DA): „Am Tor zu Freiheit versinkt die Menschheit in eine neue Art der Barbarei, in: Unverbindliche Richtlinien I, in Böckelmann, Nagel, *Subversive Aktion*, 75. Vergleiche mit der berühmten Äußerung vom Vorwort zu der DA: „warum die Menschheit, anstatt in einen wahrhaft menschlichen Zustand einzutreten, in eine neue Art von Barbarei versinkt“, in Adorno, Horkheimer, *Dialektik der Aufklärung*, 11.

⁸⁵ Im Vergleich zu Dutschke und Krahl haben die Autoren der UR die KT komplex gekannt. Ihre Rezeptionen haben an die aus dem Argument erinnert.

gangspunkt sämtlicher weiter Überlegungen betrachtet.⁸⁶ Das IFS an sich wurde abgelehnt.⁸⁷ Sogar die praktische gesellschaftliche Alternative, die in den URI vorgeschlagen wurde, wurde von der KT geangen. Mit einer Stütze auf Marcuse wurde die Idee einer revolutionären Kohorte (Kommunen) konzipiert, die als Laborraum eines neuen Subjekts und einer neuen Sozietät dienen sollte. Diese Idee wurde später durch einen Gründungsakt von Kunzelmann im Rahmen der Kommune I (bzw. Kommune 2) realisiert. Die revolutionären Kohorten (Kommunen) sollten die Tradition der bürgerlichen Familie und Erziehung systematisch zerbrechen, weil sie eine Basis des usurpatorischen kapitalistischen Systems sein sollten. Hier klangen (radikale) Rezeptionen der frühen Frommschen KT an (vor allem der Abhandlung Studien über Autorität und Familie). An sich wurde eine Revolution als „totale Umwälzung“ forciert. Die URI wurden mit Unverbindliche Richtlinien II (1963, weiter UR II genannt)⁸⁸ weiterentwickelt. Die KT blieb als theoretische Zentralquelle, wengleich schon damals die Befähigung der Autoren der KT, aus einer richtigen Theorie eine entsprechende Praxis abzuleiten, infrage gestellt wurde.⁸⁹ Allerdings blieb immer eine Zitierung aus Marcuse Motto der UR II.⁹⁰

Die KT diente der Subversiven Aktion als exklusive Quelle. Sie wurde vor allem in eine revolutionäre Praxis übersetzt: in Methoden direkter (subversiver) Aktionen, die aus revolutionären Kohorten (Kommunen) heraus das etablierte System stören sollten. Die UR wurden somit zu einem Orakel. Sie sagten den künftigen Verlauf voraus: die Revolte der Jahre 1967–1969, die Gründung der revolutionären Kommunen und sogar die spätere Entstehung der linksterroristischen Gruppierungen. Der Protestbewegung haben die UR einen theoretischen Hintergrund hinterlassen: eine (radikale) Rekonstruktion der KT und ihre Übersetzung für praktizierende Revolutionäre.

Der Gründer der Subversiven Aktion – und später auch der Kommune I (1967) und noch später auch der ersten linksterroristischen Gruppe Tupamaros Westberlin (1969) – war Dieter Kunzelmann, einer der „Urväter“ der deutschen Protestbewegung. Kunzelmann war kein besonderer Theoretiker, trotzdem ist es sinnvoll darzulegen, wie er mit der KT arbeitete. Unter der Co-Autorenschaft an

⁸⁶ Die Kenntnis seiner Werke (Adornos) ist unerlässliche Voraussetzung einen gewählten Standort behaupten zu können.“ Siehe: Böckelmann, Nagel, *Subversive Aktion*, 75.

⁸⁷ *Ibid.*, 82.

⁸⁸ *Ibid.*, 100–121.

⁸⁹ *Ibid.*, 115.

⁹⁰ Es ist über eine Zitierung eines weniger bekannten Texts von Marcuse – Zeugnisse (Frankfurt, 1963) – gegangen. Marcuse hat da für einen Übergang aus der theoretischen zu der praktischen Phase plädiert. Siehe: *Ibid.*, 101.

den Unverbindlichen Richtlinien I und II⁹¹ publizierte er in der Druckschrift der SA Anschlag.⁹² Nach dem Zerfall der SA (1965) und nach einer organisierten Infiltration der ehemaligen SA-Mitglieder im SDS (einschließlich Dutschke und Kunzelmann) organisierte Kunzelmann auch wichtige Vorbereitungstreffen der Elite der eintretenden PB sowie erste größere Provokationen.

Für die SA schrieb er den Essay Die Bedeutung der Automatisierung für eine revolutionäre Bewegung geschrieben.⁹³ Nach dem Vorbild der UR I und II wurde die KT als zentrale rezeptive Quelle genutzt. Marcuses These über die Automatisierung, die Emanzipation von der entwendeten Arbeit bringen sollte, wurde akzentuiert. Ferner rezipierte Kunzelmann zustimmend Überlegungen von Marcuse und eben Pollock über den nicht-emanzipierten sowjetischen Kommunismus, die Rolle der Minoritäten und die Dritte Welt. Eine komplexe KT wurde ausgeprägt.⁹⁴ Das Werk von Marcuse wurde als epochemachend bezeichnet.⁹⁵ Daneben wurde ein Begriffssystem aus *Eros and Civilization* benutzt. Seit 1966 (vergleiche mit ARG) ergänzte Kunzelmann das kritisch-theoretische Vorbild mit praktizierenden Revolutionären wie Mao Zedong und Che Guevara sowie mit dem Psychoanalytiker Wilhelm Reich. Hierzu trugen auch seine regelmäßigen Besuche der chinesischen Botschaft in Ostberlin bei. Die KT wurde allmählich in den Hintergrund verschoben. Trotzdem wurden in seinem letzten strukturierten Text dieser Phase Zur Gründung revolutionärer Kommunen,⁹⁶ der die Gründung der revolutionären Kommune I bekannt machte, die Thesen Marcuses wiederholt: über die Rolle der (militanten) Minoritäten und über das Recht der Opposition auf Gewalt und Widerstand. Marcuses Thesen wurden als Ausgangspunkt für die Gründung der praktizierenden revolutionären Kommunen bezeichnet.⁹⁷

⁹¹ Kunzelmann war vor allem ein Organisator. Die Hauptintellektuellen der SA waren eher Baldeney a Gasché, die dem Kunzelmann die KT vorgestellt haben.

⁹² Anschlag war eine unregelmäßig herausgegebene Zeitschrift der SA und hat an die Unverbindliche Richtlinien angeknüpft. In den Jahren 1964–65 sind drei Ausgaben erschienen, wo auch Dutschke (oder Rabehl) publiziert haben. Anschlag ist wie die SA im Jahre 1965 untergegangen.

⁹³ Dieter Kunzelmann, „Die Bedeutung der Automation für eine revolutionäre Bewegung“, in Anschlag II (1964), in *Subversive Aktion*, hrsg. v. Böckelmann u. Nagel, 247–251

⁹⁴ „Gemeint sind die Werke folgender Autoren: Adorno, Benjamin, Horkheimer, Kracauer, Herbert Marcuse, Habermas, G. Anders, Bloch, Kofler“, in *Ibid.*, 247.

⁹⁵ „Das epochemachende Werk von Herbert Marcuse“, in *Ibid.*, 248.

⁹⁶ Dieter Kunzelmann, „Zur Gründung revolutionärer Kommunen“, in *Subversive Aktion*, hrsg. v. Böckelmann u. Nagel, 143–144.

⁹⁷ *Ibid.*, 144.

4.5 Kritische Theorie an der Kritischen Universität

Auch an der Kritischen Universität, die es in den Jahren 1967–1968 gab, wurde die KT rezipiert: auch unter dem Einfluss der Vorlesungen, die Marcuse persönlich im Sommer 1967 in der Gründungszeit der KT an der Freien Universität Berlin vortrug.⁹⁸ Im Wintersemester 1967 wurden da 33 Kurse ausgeschrieben, von denen 10 denen gewissermaßen der KT folgten.⁹⁹ Von der KT dominierten sichtbar Marcuse und *Eros and Civilization* (weiter EC genannt). Marcuse wurde (als einziger Persönlichkeit) eine ganze Vorlesung gewidmet: Herbert Marcuse: „Der eindimensionale Mensch“ und die Theologie.¹⁰⁰ Dabei wurde im Wintersemester *One Dimensional Man* gelesen und im Sommersemester *Eros and Civilization*: es handelte sich um ein systematisches Studium seines Werks. Bei der Vorlesung Politische Sprache und gesellschaftlich falsches Bewusstsein¹⁰¹ wurden mit Hilfe der KT – erneut mit EC, mit Adornos *The Authoritarian Personality* und mit der *Frommschen Sozialpsychologie* – die Manipulationen der Massenmedien und der Programme der politischen Parteien analysiert. Auch Vorträge über Sexualerziehung stützten sich auf EC.¹⁰² Im Sommersemester 1968 bot die Kritische Universität 31 Kurse an. Neue Vorlesungen bestätigten einen neuen Trend und einen Rezeptionsbruch (siehe das ARG oder Kunzelmann oben), und zwar darin, dass die KT allmählich mit praktizierenden Revolutionären ergänzt wurde. Nun wurden praktische Machtfragen¹⁰³ und weiterhin eine praktizierende antiautoritäre Erziehung¹⁰⁴ thematisiert.

⁹⁸ Marcuse hat in den Tagen 10.–13. 7. 1967 einen Vorlesungsblock gehalten und auch an Podiumsdiskussionen teilgenommen. Siehe: AStA Pressemitteilung vom 10. 7. 1967 und die Einladung SDS und AStA vom 12. 7. 1967, Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv FU Berlin, Archiv APO und soziale Bewegungen, Bestand: Landesverband Berlin, 1967, SDS. Vergleiche mit: Fichter, Lönendonker, *Kleine Geschichte des SDS*, 167–170.

⁹⁹ Es hat sich um folgende Kurse gehandelt: Arbeitskreis Springer-Tribunal. Politische Sprache und gesellschaftlich falsches Bewußtsein, Sexualität und Herrschaft. Sexualität und Bewusstseinsindustrie, Herrschaftsstruktur der Schule, Konkrete Dialektik, Verschüttete Aufklärung, Herbert Marcuse: „Der eindimensionale Mensch“ und die Theologie, Sexualerziehung, Politische Psychologie. Siehe: Die Broschüre: Kritische universität der studenten, arbeiter & schüler, Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv FU Berlin, Archiv APO und soziale Bewegungen (im keinen Bestand eingegliedert).

¹⁰⁰ Ibid., 72.

¹⁰¹ Ibid., 53–55.

¹⁰² Ibid., 74. Das Thema der Sexualität und der Psychoanalyse haben mehrere Vorlesungen mit der Stütze in Freud, Reich aber auch Marcuse gefolgt: z.B. Sexualität und Herrschaft, Sexualität und Bewusstseinsindustrie, Sexualerziehung. Siehe: Ibid., 55–56 und 74.

¹⁰³ Kurse: Probleme der Rüstung und Abrüstung, Arbeiterbewegung und Partei, Gewalt und Bewusstseinsveränderung, Machtkonzentration und Eigentumsfrage. Die Broschüre: Kritische universität. Sommer 68, Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv FU Berlin, Archiv APO und soziale Bewegungen (im keinen Bestand eingegliedert), 69–70 und 118–120.

¹⁰⁴ Kurse Antiautoritäre Erziehung, Möglichkeiten einer demokratischen Schule. Zur Problematik kompensatorischer Erziehung, in Ibid., 77 und 85–86.

Diese ermöglichte allerdings eine neue Rezeptionsart der KT (vor allem Fromms). Die neuen Vorlesungen haben aber mehr Lenin, Luxemburg oder Debray dominiert.¹⁰⁵ Was die allgemeine Rezeption der KT an der Kritischen Universität angeht, überwog eine Orientierung an Marcuse, doch deuteten Namen von Vorlesungen wie Verschüttete Aufklärung, Kulturindustrie, Konkrete Dialektik oder Antiautoritäre Erziehung eine klare Inspiration aus der ganzen KT an. Eine solche Hypothese bestätigte auch der wiederholte Hinweis auf das Argument in fast allen Kursen, auch auf die Ausgaben, welche die komplexe KT wiederherstellten.

4.6 Kritische Theorie und Kommune I und Kommune 2

In den Jahren 1966 bis 1968 verlor die KT ihre Stellung einer exklusiven und privilegierten Rezeptionsquelle der PB langsam und wurde ergänzt durch Vertreter nicht nur einer theoretischen, sondern auch einer praktischen Emanzipation: durch Revolutionäre wie Mao Zedong und Che Guevara oder durch Reichs Psychoanalyse. Am besten wurde diese neue Entwicklung bei der Kommune I (weiter KI) sichtbar. Die KI erlangte die Position eines Zentrums der PB (neben dem SDS). Sie betrieb systematisch organisierte (revolutionäre) Provokationen und Mystifikationen. Seriöse Theorieanalysen wurden in ihr nicht mehr gemacht. Das Hauptrezeptionsvorbild wurde allgemein der chinesische Kommunismus und Mao Zedong.¹⁰⁶ Eine Alternative waren Che Guevara und Reich. Die KT übte in der Kommune I keine Rezeptionsposition mehr aus. KI provozierte in der Praxis, mit dem Ziel eine revolutionäre Situation hervorzurufen, radikale Angriffe gegen die etablierten gesellschaftlichen Werte.¹⁰⁷ Manche KI-Mitglieder wurden Objekte von Gerichtsverhandlungen, weswegen die KI eine Kampagne gegen die deutsche Justiz begann. Nach Niederlagen

¹⁰⁵ Hauptsächlich Kurse Arbeiterbewegung und Partei (Lenin, Luxemburg) und Gewalt und Bewusstseinsveränderung (Debray). Siehe: *Ibid.*, 70 und 119. Régis Debray war ein französischer Kommunist und Intellektuelle, der an Revolutionskämpfen in Bolivien, bei denen Che Guevara gestorben ist, teilgenommen hat.

¹⁰⁶ Die wichtige Rolle hat dabei die chinesische Botschaft in Ostberlin gespielt. Die Linksradikalen einschließlich Kunzelmann sind regelmäßig hingegangen. Da wurden propagandistische Revolutionsfilme gezeigt und maoistische Literatur (z.B. die sog. Mao-Bibel) kostenlos im Großen verteilt. Die hat später in Westberlin sogar zum Handelsartikel geworden. Siehe z.B. Kunzelmann, *Leisten* Sie keinen Widerstand, 56–57.

¹⁰⁷ Eine ganz bekannte Provokation solcher Art war ein „Attentatsversuch“ gegen den amerikanischen Vizepräsidenten im April 1967. Die Mitglieder der KI haben versucht, den Vizepräsidenten mit Säcken mit Mehl, mit Jogurts und Eiern zu treffen. Das „Attentat wurde entdeckt und die Kommunarden sind seitdem in Medien hauptsächlich als Neurotiker oder Horror-Komunardisten geblieben. Siehe: Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv FU Berlin, Archiv APO und soziale Bewegungen, Bestand Kommune I. Vergleiche mit: Kraushaar, *Achtundsechzig*, 111–141 und Fichter, *Lönnendoner, Kleine Geschichte des SDS*, 136–146.

der PB im April und Juni 1968 verlor die KI langsam ihr Interesse an der Politik. Experimente mit Opiaten breiteten sich ebenso aus wie eigenartige Interpretationen der Reichschen Psychoanalyse. Im Jahre 1969 ging die KI zugrunde. Ein Teil der KI (z. B. Kunzelmann) wurde zum Initiator eines ersten Linksterrorismus noch vor der RAF (die Gruppierung Tupamaros Westberlin, ein Vorläufer der Bewegung 2. Juni).¹⁰⁸

Ein anderer Zugriff auf die KT könnte bei der zweiten revolutionären Kommune 2 (weiter K2 genannt) vermerkt werden. Die K2 knüpfte im Unterschied zur KI zum Teil an die theoretischen Analysen der Subversiven Aktion usw. an.¹⁰⁹ Mitglieder der K2 blieben gleichzeitig im SDS (die Mitglieder der KI wurden aus dem SDS formell ausgeschlossen). Das Interesse der K2 richtete sich in erster Linie auf Fragen der revolutionären Erziehung – den Ausbau der traditionellen Familie –, vermutlich deswegen, da in ihr zwei kleine Kinder aufwuchsen. Somit rezipierte die K2 stark die frühe Frommsche KT, seine Sozialpsychologie und die Studien über Autorität und Familie (1936).¹¹⁰ Neben Fromm wurde Wilhelm Reich und Mao Zedong gefolgt. Eine Rezeptionskonfiguration der KT in der K2 illustrierte die allgemeine Situation und Entwicklung in der PB. Die KT wurde in einer Linie Exklusion–Diversifikation–Ignoranz nachvollzogen. Das außerordentliche Interesse an Fromm in der K2 war ein letzter Nachhall der exklusiven Rezeptionen der KT in den Jahren 1962 bis 1965 (siehe das ARG, die SA, Dutschke, Kunzelmann usw.). Die starken Rezeptionen von Mao Zedong und Wilhelm Reich bestätigten die Diversifikation (siehe z.B. Kunzelmann, das ARG, KI, *nk* oder Krahl) und zeigten ein Diffamieren und letztendlich auch eine Ignoranz gegenüber der KT, dies auch eine allgemeine Entwicklung nach dem Jahre 1968. Die K2 kritisierte trotz ihrer theoretischen Inspiration die faktische „Impotenz“ der KT nach dem Jahre 1967. Die KT habe auf der einen Seite scharfe neomarxistische und anti-kapitalistische Analysen ausgearbeitet, auf der anderen Seite hätten sich jedoch die Autoren der KT völlig widersprüchlich geweigert, den laufenden Versuch einer gesellschaftlichen Veränderung im neomarxistischen Sinne praktisch zu unterstützen. Der Zorn gegen die KT in der K2 richtete sich besonders gegen Adorno, der laut K2 die PB ganz mangelhaft gefördert habe. Adorno wurde als „Intellektueller

¹⁰⁸ Mehr zu der Kommune I siehe: Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv FU Berlin, Archiv APO und soziale Bewegungen, Bestand Kommune I, Kraushaar, *Achtundsechzig*, 111–141; Fichter, Lönnendonker, *Kleine Geschichte des SDS*, 136–146; Kunzelmann, Leisten Sie keinen Widerstand, 59–118; Baumann, *Wie alles anfang*, 15–72.

¹⁰⁹ Die K2 hat sogar eine analytische Abhandlung über sich selbst herausgegeben: Kommune 2 (Hrsg.), *Versuch der Revolutionierung des bürgerlichen Individuums* (Berlin: Oberbaumverlag, 1969).

¹¹⁰ Theoretisch war dieses Werk und die Fromm'sche Sozialpsychologie an sich (zusammen mit Reich) für die K2 bedeutend: „In den Studien über Autorität und Familie, die das Institut für Sozialforschung 1936 herausgegeben hat, wird gezeigt, dass (...) die Familie immer noch die bedeutsamste Sozialisationsinstanz des kapitalistischen Herrschaftssystems ist.“ Siehe: *Ibid.*, 69–70.

Snob“ oder „Impotent“ bezeichnet. Die K2 forderte weiterhin dazu auf, Adornos Vorlesungen zu ignorieren und zu boykottieren.¹¹¹ Als neues Vorbild wurde anstatt der KT schließlich – wie in der KI – Mao Zedong proklamiert.

4.7 Direkte Rezeptionen: die Protestbewegung und die Autoren der kritischen Theorie

Der Grund für ein Verdammten der KT seitens der PB ist nur im Kontext der persönlichen Beziehungen der Autoren der KT – Adorno, Horkheimer, Marcuse, Habermas¹¹² und des IFS als Institution an sich – mit der PB zu beurteilen. Die Resonanz der KT wurde schon seit 1966 mit dem Übergang aus einer theoretischen in eine praktische Phase des Protests geschwächt und praktizierende Revolutionäre, symbolisiert z.B. durch Mao und Che Guevara (bzw. der Psychoanalytiker Reich) gewannen immer mehr Aufmerksamkeit. Nichtsdestoweniger standen eine völlige Trennung von der KT einschließlich ihrer Ablehnung und auch harte Angriffe sicher nicht auf dem Programm.

Als Erster trennte sich von der PB Horkheimer. Er etablierte sich sogar im tiefkonservativen Adenauerschen Deutschland blendend. Während seiner Leitung des IFS (1950–1964) billigte er keinerlei Beziehungen mit der Linken, einschließlich des SDS, oder mit dem Aktivismus wie Kampf dem Atomtod. Wegen seiner Kontakte zu beiden (SDS und Kampf dem Atomtod) musste am Ende der 50-er Jahre J. Habermas das IFS verlassen. Später ließ Horkheimer zu, dass seine Büste für die Frankfurter Universität durch einen ehemaligen schwärmerischen Nazi gemeißelt wurde (der sog. Fall Knudsen). Hauptsächlich hielt Horkheimer im Mai 1967 eine Hauptrede auf der „Woche der Deutsch-Amerikanischen Freundschaft“, in der er den Krieg in Vietnam unterstützte und die USA lobte. Der SDS attackierte ihn in dem Sinne, dass er grundsätzlich andere Positionen als die seiner eigenen KT vertrete und dass er sich dem Imperialismus und dem Faschismus genähert habe und weiter, dass er ein Revisionist sei.¹¹³ Horkheimer entgegnete, dass das

¹¹¹ Siehe den schärfsten Angriff gegen Adorno im Flugblatt der Kommune 2 „Der grosse Zampano der deutschen Wissenschaft kommt“. Es handelt sich um einen Kommentar zu einer Adornos Vorlesung an der Freien Universität Berlin Zum Klassizismus von Goethes Iphigenie, die am 7. 7. 1967 stattgefunden hat. Siehe: Flugblatt Kommune 2, Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv FU Berlin, Archiv APO und soziale Bewegungen, Bestand Kommune I.

¹¹² Fromm war damals in Mexiko tätig und gar nicht in Deutschland anwesend.

¹¹³ Sozialistischer Deutscher Studentenbund, Gruppe Frankfurt, „Offener Brief an Max Horkheimer, 14. Mai 1967“, in *Frankfurter Schule und die Studentenbewegung*, hrsg. v. Kraushaar, Dokument Nr. 116, 231. Der Brief wurde erstmals in einer Frankfurter studentischen Zeitschrift Diskus Nr. 4/1967, Jahrgang 17 abgedruckt, die paradoxerweise Horkheimer für die Studenten gegründet hat, als er Rektor und Dekan der Universität war.

sowjetische sowie das chinesische Regime kein Marxismus, sondern ein Totalitarismus sei.¹¹⁴ In den hektischen Ereignissen der Jahre 1967 bis 1969 fand er keinen Anschluss mehr und verbrachte als alter Herr seine Zeit vor allem in seiner Villa in der Schweiz.

In einer anderen Lage befand sich Adorno: in der damaligen Zeit als immer aktiver und einflussreicher Philosoph und auch Co-Direktor des IFS. Adorno verurteilte die Ereignisse am 2. Juni 1967, unterbrach sogar seine Vorlesung durch eine pietätvolle Schweigeminute für den erschossenen Benno Ohnesorg und verglich indirekt Polizeimanöver gegen die Studenten mit den Juden-Pogromen.¹¹⁵ Auf der anderen Seite lehnte er es ab, seine klassizistische Vorlesung über Goethe an der Freien Universität zu ändern und mit der Linken auf die neue Situation zu reagieren. Ebenso hat er es abgelehnt, ein Gutachten für ein Mitglied der KI zu schreiben, der (unberechtigt) verhaftet worden war (und ein halbes Jahr in der Haft blieb). Die PB beurteilte das Verhalten Adornos als taktischen Opportunismus und Adorno wurde verbal angegriffen.¹¹⁶ Trotzdem unterstützte er nochmals in den Schlüsselmomenten teilweise die PB; und zwar im April 1968, als er Die Erklärung der Vierzehn unterschrieb, die das Attentat auf Dutschke verurteilte und den Anteil der hetzerischen Springer-Presse an der Tragödie thematisierte. Zum endgültigen Bruch zwischen Adorno und der PB kam es im Januar 1969. Die Linksaktivisten hatten das Gebäude der IFS besetzt und dort eine Basis der Revolution ausgerufen. Nach gegenseitigen Geplänkeln rief der anwesende Adorno (sowie Friedeburg) die Polizei. Das IFS-Gebäude wurde gewaltsam geräumt und der Anführer der Revolte Krahl (siehe oben) inhaftiert.¹¹⁷ Adorno wurde dann als „opportunistischer Impotent“ bezeichnet, der zwar die deutsche Gesellschaft und den Kapitalismus für ihre Unmenschlichkeit gut angreifen könne, der aber in einer proto-revolutionären Konstellation versagt habe und feige auf die andere Seite der Barrikade übergelaufen sei. Die linken Studenten störten seitdem seine

¹¹⁴ Max Horkheimer, „Brief an den Sozialistischen Deutschen Studentenbund, Gruppe Frankfurt“, in *Ibid.*, Dokument Nr. 117, 231–232. Der Brief wurde erstmals in *Diskus* Nr. 4/1967, Jahrgang 17, publiziert.

¹¹⁵ Theodor W. Adorno, „Es ist mir nicht möglich“ (eine Erklärung am 6. Juli 1967), in *Ibid.*, Dokument Nr. 123, 241. Die Rede Adornos wurde auch in der Frankfurter Zeitschrift *Diskus* abgedruckt, in Extrablatt, 8.–9. 6. 1967.

¹¹⁶ Siehe oben die Erklärung der Kommune 2 „Der grosse Zampano“ oder ein SDS-Flugblatt zu Adorno; in Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv FU Berlin, Archiv APO und soziale Bewegungen, Bestand: LV Berlin, 1965–67, SDS.

¹¹⁷ SDS hat in dieser Sache gegen Adorno Flugblätter herausgegeben, z.B.: „Flugblatt zur Inhaftierung von Hans-Jürgen Krahl“, 4. Februar 1969, in *Frankfurter Schule und Studentenbewegung*, hrsg. v. Kraushaar, Dokument Nr. 294, 558–559.

Vorlesungen dramatisch (auch sexistisch),¹¹⁸ so dass der alte Adorno seinen Unterricht im Sommersemester einstellen musste. Im August 1969 starb Adorno an einem Herzinfarkt.

Herbert Marcuse wurde im Gegenteil am Anfang begeistert gefeiert und im Jahre 1967 als unbezweifelbarer „Guru“ der europäischen sowie amerikanischen linken Protestbewegung wahrgenommen.¹¹⁹ Seine Vorlesungen und seine Abhandlung *One Dimensional Man* wurden zu Bestsellern. Aber auch Marcuse erfüllte nicht die Träume der Revolutionären. Er wurde nicht zu einem neuzeitigen Marx, er stellte sich nicht an die Spitze der Bewegung und erarbeitete keine Taktik im Sinne des Leninschen *Was tun*. Als er immer nur seine Thesen über die Rolle der Minoritäten und über einen gemeinsamen Fortschritt in industriellen Metropolen und in der Dritten Welt wiederholte, überholte er sich langsam (seit Frühling 1968) und wurde sogar (und nicht nur einmal) ausgepiffen.¹²⁰ Zu einem völligen Bruch mit der PB – wie im Falle Horkheimers, Adornos oder Habermas – ist es jedoch nicht gekommen.

Viel härter ist eine „Auseinandersetzung“ mit Habermas, mit dem Erbfolger der KT und dem faktischen Direktor des IFS, verlaufen. Habermas hatte der neo-marxistischen neuen Linken immer ziemlich nah gestanden. Am Ende der 50er Jahre hatte er Beziehungen mit dem SDS angeknüpft und sich Kampf dem Atomtod angeschlossen. Deswegen musste er (wegen Horkheimer) IFS verlassen. Nach einer erneuten Berufung an das IFS, nach der Emeritierung Horkheimers (1964), näherte sich das IFS unter Habermas allmählich der Bewegung „links von der SPD“ an. Habermas nahm an SDS-Kongressen aktiv teil, unterschrieb eine Petition des ARG gegen Vietnam, sein Assistent am IFS O. Negt war ein jahrelanges und einflussreiches SDS-Mitglied und Habermas selbst wollte (höchst)wahrscheinlich eine führende ideologische Rolle der neuen Linken einschließlich der PB spielen. Ein dramatischer Bruch zwischen Habermas und der PB (und dem SDS) spielte sich kurz nach dem 2. Juni 1967 ab. Auf dem SDS-Kongress Bedingungen und Organisation des Widerstandes lehnte Habermas das Konzept der radikalen direkten Aktionen von Dutschke und Krahl deutlich ab und benutzte dabei „ein magisches Beschwören“ – der linke Faschismus. Damit wurde eine unheilbare Kluft gegraben,

¹¹⁸ Es handelte sich um die sog. Busenaktion. Unter Aufschreien und Transparente wie Adorno als Institution ist tot, haben Studenten Adorno umkreist und teilweise entblößte Studentinnen haben ihm mit Blüten bestreut.

¹¹⁹ Siehe z.B. Ausschnitte aus damaliger Presse: „Star und geistiger Vater aller Jugendrevolten in der westlichen Welt“, *Die Zeit*, 21. Juni 1967.

¹²⁰ Zuerst wurde Marcuse in Berlin nach seiner Vorlesung Geschichte, Transzendenz und sozialer Wandel ausgepiffen (Mai 1968). Später auch in Rom, wo er den Saal während Streite seiner Gegner und Anhänger verlassen musste.

die nie wieder geschlossen werden sollte. Habermas bedauerte später die Trennung und versuchte noch einmal die PB zu analysieren¹²¹ und ihr somit zu helfen, sich nicht in Richtung von sozialer Isolation und Gewalt zu entwickeln (was aber dann genau geschehen ist). Die PB lehnte allerdings seine Thesen erneut mit dem Sammelband *Die Linke antwortet Jürgen Habermas* ab.¹²² Der ganze Konflikt erreichte seinen Höhepunkt im Dezember 1968. Dutzende von Linksaktivisten besetzten das Soziologieseminar und wollten vom IFS (auch von seinem Direktor Habermas) wesentliche Änderungen im Unterrichtssystem. Habermas versuchte, mit den Studenten zu verhandeln (er hat sie besucht) und einen Kompromiss zu finden. Als aber seine Bemühungen gescheitert waren, rief er die Polizei. Seitdem war Habermas für die PB allein ein „akademischer Spitzel“ und er und die Kritische Theorie an sich wurden zu einem „faschizoiden Binder des autoritäreren Staats“.¹²³ Nach den Ereignissen im Dezember 1968 und im Januar 1969 (siehe oben) wurde die Kritische Theorie als eine theoretische rezeptive Quelle der deutschen linken Protestbewegung auf lange Zeit begraben.

5. Schlussfolgerung

Bei der Rückkehr zu den anleitenden Fragen, ist eine Beantwortung aus der oben durchgeführten Analyse abzuleiten. Die Leitfragen lauteten:

„Wie war die rezeptive Beziehung zwischen der linken Protestbewegung der 60er Jahre und der kritischen Theorie der Frankfurter Schule? Wie könnten die Kontinuitäten und Diskontinuitäten dieser Beziehung beschrieben werden? Welche weiteren theoretischen Quellen haben die deutsche linke Protestbewegung geformt?“

Die (erste Generation) der kritischen Theorie der Frankfurter Schule arbeitete in den 30er und 40er Jahren hauptsächlich eine aus Marxismus und Psychoanalyse abgeleitete Analyse der post-aufklärerischen industriellen Gesellschaft aus. Sie führte eine Revision der marxistischen Hauptbegriffe durch und bereicherte den Marxismus um die Psychoanalyse (der sog. Freudmarxismus). Auf diese Weise wurde sie zu einer zentralen Quelle des Neomarxismus. Die Kritische Theorie

¹²¹ Jürgen Habermas, „Die Scheinrevolution und ihre Kinder – Sechs Thesen über Taktik, Ziele und Situationsanalysen der oppositionellen Jugend“, in *Die Frankfurter Schule und Studentenbewegung*, hrsg. v. Kraushaar, Dokument Nr. 220, 408–413. Der Vortrag wurde am Kongress des Verbands Deutschen Studentenschaften (VDS) am 1. 6. 1968 gehalten. Am 5. 6. 1968 wurde es auch im *Frankfurter Rundschau* abgedruckt.

¹²² Negt, Oskar (Hg.), *Die Linke antwortet Jürgen Habermas* (Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1968). Auf Habermas hat die intellektuelle SDS-Elite reagiert: der Professor Abendroth, der eher die Marburger Schule vertreten hat oder O. Negt, ein Assistent von Habermas am IFS.

¹²³ Ganz explizit z.B. später in: „Flugblatt zur Inhaftierung von Hans-Jürgen Krahl“, 4. Februar 1969, in *Die Frankfurter Schule und Studentenbewegung*, hrsg. v. Kraushaar, Dokument Nr. 294, 559.

beurteilte die Verwendung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts negativ, lehnte das kapitalistische System an sich ab und plädierte für eine individuelle sowie gesamtgesellschaftliche Emanzipation. Auf der anderen Seite wurden eben die nationalsozialistischen und sowjetischen Totalitarismen stark angegriffen. Anfang der 60er Jahre wurde ihr Denken im Rahmen der neu etablierten neomarxistischen neuen Linken wiederentdeckt, die – wie die KT – sowohl den Kapitalismus als auch den sozialdemokratischen Reformismus ablehnte. Die Kritische Theorie wurde dann in den Jahren 1962 bis 1965 zu einer privilegierten Rezeptionsquelle für die neue Linke (siehe z.B. Das Argument, Subversive Aktion, Dutschke, Kunzelmann, später SDS, usw.). Allerdings ist ab 1965 eine Entwicklung zu einer Rezeptionsdiversifikation nachvollziehbar. Politische Konstellationen (nicht nur in Westdeutschland) eröffneten Gelegenheiten zu praktischen Änderungen der Gesellschaftssysteme. Neomarxistische Kreise reagierten schnell und immer mehr wurde nicht nur die Kritische Theorie rezipiert, sondern auch praktizierende Revolutionäre wie Mao Zedong und Che Guevara oder Vorbilder einer individuellen Emanzipation wie die Psychoanalyse von Wilhelm Reich. Die Kritische Theorie verblieb als theoretische Quelle aber immer im Hintergrund. Dies änderte sich in den Jahren 1967 bis 1969. Die Kritische Theorie wurde schrittweise diffamiert, verdammt und aus „Impotenz“ des Revisionismus, der Unterstützung des Kapitalismus sowie des Imperialismus bezichtigt. Zu einem solchen Bruch kam es wegen der komplizierten persönlichen Beziehungen zwischen den Autoren der kritischen Theorie und der Protestbewegung. Mit der Ausnahme von Marcuse hat keiner der kritischen Theoretiker die existierenden revolutionären Bemühungen vollkommen gefördert. Horkheimer lobte den Vietnam-Krieg und die USA. Adorno und Habermas riefen gegen die Linksaktivisten ein repressives Symbol (des Systems) zu Hilfe: die Polizei. Infolge dessen verließ die Protestbewegung nach dem früheren Diversifikationstrend die Kritische Theorie enttäuscht und suchte neue (und alt-neue) rezeptive Vorbilder: Marx und Engels, den chinesischen Kommunismus und Mao Zedong, linke Guerillas vor allem in der dritten Welt (z.B. Tupamaros, Al Fatah), den Anarchismus, sowjetische Kommunisten der 20er Jahre (z.B. Lenin, Trotzki), den Spartakusbund, usw.

Gleichzeitig kann nicht behauptet werden, dass auch in den Jahren der größten Berühmtheit (in den Jahren 1962 bis 1965) die Kritische Theorie trotz belegbarer Exklusivität die einzige Rezeptionsquelle der neomarxistischen Linken gewesen wäre. Selbst die Kritische Theorie der Frankfurter Schule ist aus ihren „Überstrukturen“ hervorgegangen: aus dem Marxismus und aus der Psychoanalyse. Weiter wurde sie wesentlich von linken Intellektuellen der 20er Jahre wie György Lukács, Ernst Bloch oder Karl Korsch beeinflusst. Lukács, Bloch und Korsch wurden oft-

mals alleine zu alternativen Vorbildern der deutschen neomarxistischen neuen Linken. Ferner „konkurrierte“ die Kritische Theorie mit dem französischen existenziellen Marxismus (z.B. Jean-Paul Sartre) und eben mit einer Tradition der utopischen Sozialisten (z.B. Blanqui, Proudhon) oder des Anarchismus (z.B. Bakunin). In einem auf diese Art definierten Rezeptionsfeld hatte sie jedoch – bis zur Hälfte der 60er Jahre aber in neuen Konstellationen auch später (siehe z.B. die Grünen in den 80er Jahren) – eine zentrale Stellung inne.

BUCHBESPRECHUNGEN UND BERICHTE

Internationaler Workshop „Sechzig Jahre danach...“ Erinnerungen von Zeitzeugen des griechischen Bürgerkriegs in Interviews von Studierenden der Karls-Universität Prag

In Rahmen des Programms Geschichtswerkstatt Europa der deutschen Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ) war in einem Auswahlverfahren mit fast dreihundert Bewerbern das Projekt *Sixty Years After. Memory of Greek Civil War Refugees in Czechoslovakia, 1949–2009* erfolgreich, das sich seit mehr als einem Semester bemüht, die Lebenserfahrungen der Immigranten aus Griechenland in einen breiteren soziopolitischen Kontext zu stellen.¹ Es wurde durch die akademischen Mitarbeiter und Studierenden des Instituts für internationale Studien der Fakultät der Sozialwissenschaften an der Karls-Universität Prag zusammen mit den langjährigen Partnern des Instituts, dem Lehrstuhl für Balkan-, slawische und Ost-Studien, der Makedonischen Universität Thessaloniki und dem gemeinnützigen akademischen Verein Civil Wars Study Group in Komotini, vorbereitet.²

Letztes Jahr waren sechzig Jahre seit dem Ende des griechischen Bürgerkriegs vergangen. Dieses Jubiläum wurde zu einer einzigartigen Gelegenheit, sich an dieses in der griechischen und sogar in der europäischen Geschichte ganz besondere Ereignis, das eng mit dem Phänomen der Zwangsmigration verbunden ist, zu erinnern. Die finanzielle Schirmherrschaft übernahm die schon erwähnte Stiftung EVZ und die symbolische Patenschaft später dann die griechische Botschaft in Prag unter seiner Exzellenz, Herrn Botschafter Konstantinos Kokossis an der Spitze. Kokossis widmete dem Projekt nicht nur seine persönliche Unterstützung, sondern nahm auch selbst an etlichen Veranstaltungen teil. Zum Abschluss des Projektes führte er den internationalen akademischen Workshop an, der am 15.–16. Oktober 2010 an der Fakultät der Sozialwissenschaften der Karls-Universität in Prag stattfand.

Das Projekt begann jedoch viel früher, schon nach dem internationalen Einführungsseminar der Geschichtswerkstatt Europa, das Anfang März 2010 an der deutsch-polnischen Grenze stattfand. Die Organisatoren konnten für diese Gelegenheit wahrlich kaum einen besser geeigneten Ort finden als das Gebäude des Collegium Polonicum in Frankfurt an der Oder/Ślubice. Hier begegneten sich drei Tage lang die Projektbeauftragten der 27 Projekte, die in diesem Jahre unter den 277 Bewerbern reüssiert hatten – nicht nur aus diesen zwei Nachbarländern, sondern aus ganz Europa. Für die Teilnehmer gab es ein reichhaltiges Programm, wobei z.B. der Vortrag von Prof. Karl Schlögel, Europa-Universität Viadrina, der sich seit Jahren mit der Zwangsmigration auseinandersetzt, von besonderem akademischen Interesse war.³

Das internationale Team des Projektes *Sixty Years After* besteht aus tschechischen, polnischen sowie griechischen Studierenden und Akademikern. Seine Aufgabe war es durch

¹ Mehr unter *Sixty Years After. Memory of Greek Civil War Refugees in Czechoslovakia, 1949–2009*, <http://www.geschichtswerkstatt-europa.org/project-details/items/sixty.html> (letzter Zugriff: 20. 10. 2010).

² Civil Wars Study Group, <http://civil-wars.org/> (letzter Zugriff: 20. 10. 2010).

³ Siehe z.B. Ralf Roth und Karl Schlögel, Hrsg., *Neue Wege in ein neues Europa: Geschichte und Verkehr Im 20. Jahrhundert* (Frankfurt: Campus Verlag, 2009).

die Methode von Oral History das Lebensschicksal der Bürgerkriegsflüchtlinge zu analysieren, die aus Griechenland am Ende der 40er Jahre des vergangenen Jahrhunderts in die Tschechoslowakei kamen und in diesem Lande dauerhaft blieben. Als Ziel wurde gesetzt, die Erinnerungen von drei Generationen griechischer Einwanderer aufzunehmen und innerhalb dieser die dominanten Elemente des Kollektivgedächtnisses zu identifizieren. In der Forschung konzentrierte man sich nicht nur auf die historischen Aspekte, die mit dieser ganz spezifischen Zuwanderungsgruppe verbunden sind, sondern auch auf die mit dem Gastland verknüpften Bräuche, Traditionen und persönlichen Erlebnisse der Zeitzeugen. Die Zeugenaussagen über den griechischen Bürgerkrieg und die damit zusammenhängende Migration waren zwar schon früher aufgenommen worden, allerdings nur direkt in Griechenland. Es ist überraschend, dass ein solches Projekt, das sich an den Flüchtlingen selbst orientiert, bis heute weder in der Tschechischen Republik, noch in einem anderen Land Zentralosteuropas verwirklicht wurde, denn gerade diese Staaten nahmen Angehörige der entsprechenden Migrationsgruppe massenhaft auf.

In Rahmen des zweitägigen Workshops präsentierten die Studierenden ihre Aufnahmen mit etwa 60 Zeitzeugen, die sie zusammen mit den Pädagogen im Laufe des vergangenen Semesters erstellten. Das Einführungs- und das Schlusspanel unter Vorsitz der Mentorin der Neogräzistik in Tschechien, Prof. Růžena Dostálová, widmeten sich der Methode der Oral History, dem Phänomen der Migration, dem Gedächtnis und der Kategorisierung der breiten Skala von Themen, die in den Interviews angesprochen wurden.⁴ Die Forschungsgruppe widmete sich z.B. den Fragen des Mentalitätswechsels, der ethnischen Identität, der Tradition und Muttersprache oder den Gründen, warum man auch nach der politischen Liberalisierung in der Tschechoslowakei bzw. in Tschechien blieb. Eine interessante Reflexion boten die Erzählungen auch in Hinsicht auf lokale, bilaterale und internationale politische Fragen wie etwa den Niedergang Stalins und die Kritik am Personenkult, das Schisma der griechischen kommunistischen Partei, die Ereignisse des Prager Frühlings, die Repatriierung eines Teiles der Flüchtlinge sowie das Ende des Kalten Krieges. Die studentischen Präsentationen berücksichtigten auch die Differenzen in den Standpunkten der zweiten und dritten Generation im Vergleich zu ihren (Groß)Eltern, die noch – zumindest zum Teil – in Griechenland aufgewachsen waren. Die Workshopteilnehmer hatten die Möglichkeit, bei einem Runden Tisch mit Wissenschaftlern sowohl aus Tschechien, als auch aus Griechenland zu diskutieren.

Keinesfalls ungeschult begannen die jungen Forscher unter der Assistenz von tschechischen und griechischen Experten im Mai 2010 mit der Vorbereitung des Workshops und der Digitalaufnahme der griechischen sowie der slawo-mazedonischen Zeitzeugen. Der erste Teil des Projektes beruhte auf einer Analyse der Archivreisen und auf einer Rekonstruktion der historischen Ereignisse anhand der Dokumentation aus dem Tschechischen Nationalarchiv. Gesammelt wurden auch administrative und statistische Daten über die mit der Ankunft in die kommunistische Tschechoslowakei verbundenen Umstände dieser Flüchtlinge sowie über

⁴ Zu den Publikationen von R. Dostálová siehe z.B. Růžena Dostálová, Catherine Franc-Sgourdeou et al., *Základní kurz novořeckého jazyka = Eisagōgē sti neoellīnikī glōssa* (Praha: Set out, 2008), oder Růžena Dostálová, *Byzantská vzdělanost* (Praha: Vyšehrad, 2003).

ihr Alltagsleben. Tschechische Zeitungen sowie die griechische Minderheitenpresse wurden wegen der Identifikation der direkten Verknüpfung zwischen der individuellen Erfahrung, dem Kollektivgedächtnis und dem öffentlichen Diskurs der vergangenen Jahre erforscht. Der Kern des Projektes wurde in zwei Phasen aufgeteilt. Im Rahmen eines Kurses eigneten sich die Studierenden Kenntnisse über die griechische Geschichte und die Oral History an. Im Rahmen der Feldforschung orientierten sie sich an der Sammlung von authentischen Erinnerungen in Form von Audioaufnahmen. Diese versahen sie jeweils mit einer schriftlichen Zusammenfassung und Transkription der interessantesten Passagen. Die Interviews wurden nicht nur in Prag und Böhmen, sondern auch in Mähren und Schlesien aufgenommen, da hier der größte Teil der griechischen Bevölkerungsgruppe sesshaft wurde.

Übrigens nicht nur der Workshop selbst, sondern auch das ganze Projekt wurden interdisziplinär und international aufgefassen. Innerhalb des Kurses wurden den Studierenden beispielsweise durch Doz. Miroslav Vaněk, dem Präsidenten der International Oral History Association (IOHA), die Methoden der Oral History nahe gebracht. Den ersten griechischen Immigranten begegneten sie persönlich innerhalb eines Kurses in Person der Ethnologin Antula Botu und des Historikers Kostas Tsivos.⁵ Während Botu die dritte Generation der griechischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Tschechoslowakei vertritt, kam Tsivos erst einige Dekaden später als Sohn eines politischen Gefangenen mit einem Stipendium der KKE für seine Studien nach Prag. Die Vortragsreihe wurde vom Soziologen und Lehrstuhlsbeauftragten für Balkan- und Osteuropastudien an der Makedonischen Universität in Thessaloniki, Prof. Nikos Marantzidis, abgeschlossen. In seinem Vortrag widmete sich Marantzidis der Bildung des griechischen Kollektivgedächtnisses in Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg, der in Griechenland bis heute ein strittiges Thema bleibt.⁶

Der Workshop im Oktober, bei dem die Studierenden oft zum ersten Mal in ihrem Leben überhaupt vor der akademischen Gemeinde die Ergebnisse ihrer Arbeit präsentierten, wertete die vorliegenden Interviews, die gewonnenen Quellen sowie die erlangten Kenntnisse aus und krönte somit die fast einjährige Tätigkeit. Das ganze Projekt soll in ein paar Monaten durch die Herausgabe der gleichnamigen Publikation „Sechzig Jahre danach. Erinnerungen griechischer Bürgerkriegsflüchtlinge in der Tschechoslowakei 1949–2009“ beim Prager Verlag Dokořán beendet werden. Das Buch bringt den Interessenten sowohl das Projekt selbst als auch die Lebensgeschichten der griechischen Flüchtlinge nahe. Die kompletten Aufnahmen inklusive des reichen Fotomaterials werden bei der Institution „Er-

⁵ Zur Bibliographie Antula Botu und Milan Konečný, *Řečti uprchlici. Kronika řeckého lidu v Čechách, na Moravě a ve Slezsku 1948–1989* (Praha: Řecká obec Praha, 2005), bzw. Kostas Tsivos, „Makedonská otázka v souvislosti s řeckou občanskou válkou – Slavomakedonci jako součást řecké emigrace v Československu,“ *Slovanský přehled* 3 (2009): 319–336, oder derselbe, „Rok 1968 podle periodika Agonistis. Vnitrostranická krize a Pražské jaro v interpretaci listu řeckých politických emigrantů v Československu,“ *Acta Universitatis Carolinae, Studia Territorialia, Supplementum* 1, Nr. 1 (2010): 25–36.

⁶ Siehe u.a. Nikos Marantzidis und Giorgos Antoniou, „To epimono parelthon“, in *I epochi tis synchysis. I dekaetia tu 40 ke i istoriografia*, hrsg. v. Nikos Marantzidis und Giorgos Antoniou (Athina: Estia, 2008), 11–31. Giorgos Antoniou nahm persönlich am internationalen Workshop des Projektes teil.

innerung des Volkes“ (Paměť národa, www.pametnaroda.cz) archiviert und der weiteren Forschung zugänglich gemacht.

Kateřina Králová

Die Legende eines gewissen Herrn Dolchstoß, ein geheimnisvoller Fragebogen und weitere Freuden

Michaela Peroutková, **Vyhnání: jeho obraz v české a německé literatuře a ve vzpomínkách**. Praha: Libri, 2008

Das vorliegende Buch von Michaela Peroutková ist bemüht, das Bild von Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei in der Belletristik und in Erinnerungen zu analysieren. Die Autorin stellt ihre Arbeit in der Einführung als eine interdisziplinäre komparative Studie vor, welche die Vergangenheit aus der Herangehensweise der Kulturwissenschaften (Kulturologie) und Literaturwissenschaft untersucht und die eine phänomenologische Einsicht in das deutsch-tschechische Zusammenleben seit 1918 geben will (S. 9).

Im Buch findet man keine Information, in welchem Bezug es zur Monographie „Literarische und mündliche Erzählungen über die Vertreibung“ von Michaela Peroutková aus dem Jahre 2006 steht.¹ Tatsächlich stellt die vorliegende tschechische Abhandlung eine überarbeitete Fassung des deutschen Buches dar und dies sollte dem Leser mitgeteilt werden. In dieser Rezension gehe ich davon aus, dass die endgültige Redaktion des vorliegenden Buches im Jahre 2007 oder 2008 verlief.

Die Einführung der Monographie kündigt die Unzufriedenheit der Autorin mit der tschechischen Mehrheitsauffassung zu Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen an. Es werde ein großes Interesse für solche Motive an den Tag gelegt, die nach Meinung der Verfasserin Versuche einer objektiven Auslegung der Geschichte als bedeutungslos oder unpassend abtun: Gründe des menschlichen Handelns, Erfahrungen und Emotionen (S. 9).

Die Fokussierung auf Mentalität und Erlebnis, kurzum auf „Aspekte, die unmittelbar das menschliche Sein betreffen“, wird in der Abhandlung mehrere Male wiederholt (z.B. S. 14). Als Quelle für ihre Forschung hebt die Autorin neben der schöngeistigen Literatur auch Erinnerungen hervor, wie sie durch die Oral History zur Verfügung stehen. Theoretisch stützt sich die Autorin vor allem auf einige Werke von Paul Ricoeur über die Erzählung und die Hermeneutik des historischen Bewusstseins.

Im ersten Teil, welcher der historischen Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seitens Politik, Historiographie und Lehrbücher gewidmet ist, urteilt Michaela Peroutková allzu polarisierend und vereinfacht über den dominanten tschechischen Ge-

¹ Michaela Peroutková, *Literarische und mündliche Erzählungen über die Vertreibung: ein deutsch-tschechischer Vergleich* (Duisburg: WiKu, 2006).

schichtsdiskurs nach 1989. Sie wirft ihm vor allem die Tabuisierung des tschechischen Nationalismus (S. 18–19) vor. Dabei beschreibt sie den Geschichtsdiskurs sehr selektiv: Sie erwähnt einige Aussprüche von Präsident Václav Klaus, allerdings nicht die den Sudetendeutschen entgegenkommenden – und nicht erwiderten – Erklärungen von Václav Havel, Petr Pithart und anderen tschechischen Politikern in höchsten Ämtern. Die Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom Januar 1997 erklärt Peroutková merkwürdigerweise zu einem diplomatischen Sieg der tschechischen Seite (S. 22), obwohl in Wirklichkeit in der Kompromissfassung des Dokuments der deutsche historisch-politische Diskurs die Oberhand gewann.

Manchmal wirkt die von Michaela Peroutková durchgeführte Kontrastierung einfach zweckdienlich: Die Autorin wirft den Vertretern der vermeintlich offiziellen Interpretation unter den tschechischen Historikern eine bloße Bekräftigung der politischen Position der Tschechischen Republik (S. 23–24) vor sowie eine mangelnde Teilnahme an Diskussionen mit denjenigen Intellektuellen und Historikern, welche die „offizielle Auslegung“, auf deren Meinung sich die Verfasserin offensichtlich allzu sehr verlässt, kritisieren. Behauptungen hinsichtlich mangelnder Debatten erscheinen aus der Luft gegriffen – die Diskussion verläuft seit Jahren (es wurden hierzu, auch mit staatlicher Finanzierung, doch einige spezielle Diskussionsforen eingerichtet); das belegen viele Zeitungsartikel und z.B. auch zweisprachige Sammelbände der alljährlichen deutsch-tschechischen Diskussionskonferenzen in Jihlava.

Darüber hinaus verhält sich die Autorin gegenüber den genannten tschechischen Revisionisten des sudetendeutschen Themas wie vor allem Bohumil Doležal und – dem im Januar 2009 verstorbenen – Emanuel Mandler vollkommen unkritisch, obwohl in manchen Texten von Autoren wie Eva und Hans Henning Hahn, Václav Houzvička, Jan Křen, Věra Olivová, Václav Pavlíček oder Dušan Třeščík eine große Zahl von faktischen Fehlern und oft auch extremen Einseitigkeiten (vor allem bei Bohumil Doležal sogar sehr niedere Verstöße) überzeugend belegt wurde.² Aus der Monographie von Peroutková geht klar hervor, dass die Autorin viele relevante Abhandlungen zum Thema nicht kennt oder nicht kennen will; andererseits hält sie z.B. offensichtlich ein publizistisches Buch von Peter Glotz für ein zuverlässiges historiographisches Werk (vgl. Anm. Nr. 10).

Man merkt an vielen Textstellen, dass die Autorin überraschenderweise oberflächliche historische Kenntnisse hat und dass sie in komplizierten Fragen allzu einfach Partei ergreift. Bei ihren Erwähnungen der Revisionisten des tschechisch-sudetendeutschen Themas erweckt Peroutková den Eindruck, als ob diese im tschechischen öffentlichen Diskurs wie eine Art Dissident wirkten, als ob die Medien usw. offene Diskussionen – das heißt also Stimmen der Revisionisten – nicht zulassen. In Wahrheit ist es aber fast umgekehrt: Vor allem die meistgelesene tschechische seriöse Tageszeitung *Mladá fronta Dnes*, für die Autoren wie Bohumil Doležal und Emanuel Mandler am meisten zum Thema schreiben oder schrieben, und die tschechische Wochenzeitung *Respekt* bieten bezüglich des sudetendeutschen Themas

² Manche der relevanten Texte findet man in den Sammelbänden aus den Diskussionskonferenzen in Jihlava, welche jährlich die Nadace Bernarda Bolzana (die Bernard-Bolzano-Stiftung) und die Ackermann-Gemeinde veranstalten.

fast ausschließlich den revisionistischen Ansichten Raum. Auch die meisten anderen tschechischen Massenmedien samt der öffentlich-rechtlichen bevorzugen seit 1989 Ansichten, die den einschlägigen tschechischen historischen „Hauptdiskurs“ relativieren oder markant ergänzen. Die Verhältnisse in jenem Diskurs lassen sich gut daraus ablesen, wie die Begriffe *vyhnání* (Vertreibung) und *odsun* (Transfer, Abschub), bzw. (*nucené vysídlení* (Zwangs/aussiedlung) gebraucht werden. Die sich immer mehr verbreitende semantisch inkorrekte Bezeichnung der Prozesse der Vertreibung und Zwangsaussiedlung als Vertreibung – also die Übernahme des höchst umstrittenen, aber festen deutschen Usus im tschechischen Diskurs ist auch ein Beweis dafür, dass Michaela Peroutková in ihrer Beschreibung der Verhältnisse in diesem Bereich irrt. Das ist auch deshalb schade, weil sie selbst ein Interesse für die „weichen Aspekte“ der behandelten Problematik – wie es gerade solche begrifflichen Zusammenhänge sind – verkündet. Es sei hier ergänzt, dass die Autorin selbst in der Monographie zumeist die falsche allgemeine Bezeichnung für das historische Geschehen Vertreibung (*vyhnání*) benutzt. Ihre Bemühung, die genaue – auch von der deutsch-tschechischen Historikerkommission empfohlene – Wendung „Vertreibung und Zwangsaussiedlung“ zu benutzen,³ ist zwar erkennbar, vor allem bei den Adjektiven bevorzugt die Autorin aber den Ausdruck vertrieben (*vyhnaný*, z.B. S. 76). Unter anderem verletzt sie dadurch ihr eigenes explizites terminologisches Vorhaben (Anm. Nr. 4). Es ist wirklich schade, dass sie diesen Aspekt ihrer Abhandlung nicht besser reflektiert. In der deutschen Fassung der Monographie unterstellte sie den tschechischen Historikern, die das Wort Abschub benutzen, eine Banalisierung der Problematik und ein Verbleiben „auf den weniger oder mehr ausgeprägten nationalistischen Positionen“, ohne dabei in Betracht zu ziehen, dass das Schlüsseldokument der Problematik – das Potsdamer Abkommen – den Begriff „Transfer“ benutzt.⁴

Manchmal stützt die Verfasserin ihre Behauptungen nur auf ein Werk oder auf einen Autor. Markant ist es z.B. bei dem Vorwurf, dass die Tschechen auch nach 1989 den Holocaust aus dem eigenen historischen Bewusstsein verdrängen würden, um keine Konkurrenz zur eigenen Selbstbetrachtung als Opfer zuzulassen. Die Autorin stützt sich dabei nur auf einige Texte (z.B. S. 71) – samt eines unwesentlichen journalistischen Beitrags (Anm. Nr. 11) – des Historikers und Publizisten Tomáš Sniegoň. Michaela Peroutková schreibt sogar über die „Absenz des Holocaustes im tschechischen Roman“ oder dass der „Holocaust der Juden von tschechischen Historikern bis zum Anfang dieses Jahrhunderts [d. h. um das Jahr 2000 herum, P. Š.] tabuisiert wurde“ (S. 71). Das ist einfach nicht wahr. Die Verfasserin sollte sich bei Schriftstellern wie z.B. Hana Bělohorská, Josef Bor, Norbert Frýd, Ladislav Fuks, Ota Kraus, Arnošt Lustig, weiter bei Filmemachern wie z.B. Zbyněk Brynych, Juraj Herz, Jan Němec, Alfréd Radok und bei Historikern wie Miroslav Kárný, Erich Kulka, Helena Krejčová, Alena Mišková, Jaroslava Mílotová, Toman Brod und anderen entschuldigen. Viele der entsprechenden Werke entstanden bekanntlich vor 1989.

³ Vgl. Gemeinsame deutsch-tschechische Historikerkommission, ed., *Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung: Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert – Konfliktní společenství, katastrofa, uvolnění: náčrt výkladu německo-českých dějin od 19. století* (München: Oldenbourg, 1996).

⁴ Peroutková, „Literarische und mündliche Erzählungen“, Anm. Nr. 31.

Wenn nicht aufgrund bloßer „natürlicher“ Orientierung in der tschechischen Wissenschafts-, Medien- und Kunstproduktion, dann zumindest mittels Recherchen, hätte die Autorin feststellen müssen, dass sowohl in der historischen Fachliteratur, als auch in politischen und massenmedialen Diskursen in Tschechien nach 1989 das Thema des Holocausts stark vertreten ist. Unter anderem entspricht es dem globalen Boom der Holocaust-Themen und auch den Trends der westlichen Geschichts- und Erinnerungspolitik.

Die Autorin selbst unterliegt übrigens einem Extrem des umstrittenen Trends der „Viktimologie“ in der Geschichtsschreibung und Publizistik. Die Verfasserin gibt an, dass 80 % der tschechischen Opfer des Zweiten Weltkrieges Juden gewesen seien (Anm. Nr. 11, dasselbe steht in anderen Worten auf S. 56 und 100). Sie will damit ihre Überzeugung einer angeblichen Angst der Tschechen um den Opferstatus belegen. Eine solche Kategorisierung und vor allem Hierarchisierung der Opfer (S. 20, 30, 46, 71) ist aber auch deshalb umstritten, weil sich die meisten jüdischen Opfer der NS-Repessionen in den böhmischen Ländern als Deutsche oder Tschechen empfanden. Es ist auch anzumerken, dass in der Tschechoslowakei vor 1989 das Leid der Juden nicht so verschwiegen wurde, wie von Peroutková behauptet.

Leider findet man in der hier bewerteten Monographie auch eine dermaßen bedenkliche Passage, dass sogar die elementare Glaubwürdigkeit der Autorin in Frage gestellt wird – dies nicht nur wegen der schieren Unwahrheit der Behauptung an sich, sondern auch wegen der Art und Weise, wie die Aussage begründet wird. Die Verfasserin schreibt unter anderem über den Schriftsteller Václav Řezáč (1901–1956), der aufgrund eines Teiles seines Schaffens von der kommunistischen Kulturpolitik aus ideologischen Gründen zu den hervorgehobenen Autoren gezählt wurde. Peroutková behauptet im Zusammenhang mit der hohen und mehrfach wiederholten Auflage von Řezáčs Aufbauroman *Nástup* (1951, auf deutsch hrsg. als Die ersten Schritte im Dietz Verlag: Berlin 1955), also über ein politisch stark propagiertes Werk, Folgendes: „Auch heute gehört Václav Řezáč mit seinem Schaffen zu den grundlegenden Autoren, die an [tschechischen] Mittelschulen behandelt werden“ (S. 44). Diese Behauptung wird in Anmerkung Nr. 37 wie folgt begründet: „Diese Bemerkung (postřeh) resultiert aus einem Fragebogen für Absolventen von Mittelschulen verschiedener Ausrichtungen. Von den 162 Schülern befassten sich 132 mit dem Schriftsteller Václav Řezáč und seinem Roman *Nástup*. Auf diese Weise eignet sich auch die junge Generation der Tschechen die nationalistische Darlegung der tschechischen Geschichte an.“ Im folgenden Text der Anmerkung Nr. 37 wagt die Autorin das Urteil – mit der Ergänzung, dass die Zahl der befragten Schüler nicht hoch ist –, dass „die Information dank der breiten geographischen Spannweite [der Umfrage] und der verschiedenen Typen von Mittelschulen eine bedeutsame Aussagekraft (významnou vypovídací hodnotu) hat.“ Das ist absolut unhaltbar. Erstens: Die Umfrage hat keine Aussagekraft, weil die Autorin die Grunddaten der Untersuchung gar nicht mitteilt. Zweitens: Jeder, der sich auch nur ein bisschen im tschechischen Schulwesen auskennt, weiß mit Sicherheit, dass Václav Řezáč in zeitgenössischen Schullehrplänen – wenn überhaupt – als Autor von Kinderbüchern, psychologischer Prosa und als Vertreter des Genres des Aufbauromans (*budovatelský román*) erscheint. Das heißt, sein Roman *Nástup* wird bloß in historischen Übersichten erwähnt. Wenn dabei (überhaupt) ein poli-

tisches Urteil gefällt wird, dann sicher eine mehr oder weniger offene Aburteilung aus der Perspektive liberal-demokratischer Werte.⁵ Ein Jeder – wie der Autor dieser Zeilen – kann dies auch im umstrittenen Spiegel der zahllosen Abiturfragen, Referate und „Lesetagebücher“, die frei im Internet zugänglich sind (in den Dokumenten der letztgenannten „Lesetagebücher“ findet man Nástup von Řezáč wirklich kaum), leicht überprüfen. Abschließend schreibe ich zu diesem Unterthema der Rezension, auch unter Hinweis auf meine eigene Erfahrung als Gymnasiast nach 1989 und auch als kurzzeitiger Gymnasiallehrer, Folgendes: Michaela Peroutková's Behauptung, heutige tschechische Mittelschüler würden sich an ihren Schulen durch die Beschäftigung mit dem Thema „Der Roman Nástup von Václav Řezáč“ die nationalistische Darlegung der tschechischen Geschichte aneignen, finde ich nicht nur falsch, sondern wegen der äußerst dubiosen Begründung mit dem angeblichen Fragebogen auch für vollkommen tendenziös und unmoralisch. Belege fehlen in der vorliegenden Monographie auch bei einigen anderen angegebenen Zahlen (s. z.B. Anm. Nr. 22).

Mit Blick auf viele der oben und auch weiter unten erwähnten Unzulänglichkeiten des bewerteten Buches wirken diejenigen Passagen besonders peinlich, bei denen die Autorin vollkommen in einen journalistischen Stil übergeht und rhetorische Fragen stellt, wie es auf S. 23, 24 oder 106 passiert. Die Fragen sollen pathetisch auf vermeintliche Tabus des tschechischen Diskurses zum sudetendeutschen Problem aufmerksam machen. Tatsächlich rennt die Verfasserin aber offene Türen ein.

Bei verschiedenen Erwähnungen angeblicher Tabus seitens der tschechischen Historiker zeigt sich neben einem gewissen manichäischen Schwarz-Weiß-Raster auch wieder Peroutková's beschränkter Überblick über den Forschungsstand in den relevanten Fächern. Zumindest durch Ausstellungen und Konferenzen während der Zeit, in der sie die Monographie für die tschechische Ausgabe vorbereitete, hätte sie wissen können, dass zum Beispiel ein von ihr mehrfach genannter weißer Fleck der Forschung und der politischen Reflexion – das Thema der sudetendeutschen Antifaschisten – in Tschechien zwar wirklich spät, aber doch bereits allmählich bearbeitet wird.⁶ Fast nur nebenbei – bei einem Hinweis auf die Quelle einer Sta-

⁵ Wenn heute eine Politisierung im Bereich des Literaturunterrichts an den tschechischen Schulen droht, dann im Bezug auf sehr starke – und manchmal aggressive und flache – Paradigmen und Stereotypen der politischen Rechten im tschechischen öffentlichen Leben, vor allem in den meisten hiesigen Massenmedien. Das könnte dazu führen, dass Lehrer einige historische Themen oder Genres wie z.B. den Sozialroman im Unterricht vernachlässigen – aus Angst, als zu linkslastig empfunden zu werden.

⁶ Hier einige ähnliche Abhandlungen und Projekte – die ersten aus der Zeit vor der tschechischen Ausgabe der vorliegenden Monographie: *Katalog der Ausstellung Češi a Němci společně proti Hitlerovi* (Tschechen und Deutsche gemeinsam gegen Hitler): Prag, Karolinum, vom 15. März bis 15. April 1999 (Praha: Unie pro dobré sousedství český a německý hovořících zemí, 1999); Ivo Barteček, *Československý antifašistický exil německého jazyka v Mexiku: (studie a dokumenty)* (Ostrava: Repromis, 1999); Alena Wagnerová, *Helden der Hoffnung: die anderen Deutschen aus den Sudeten, 1935–1989* (Berlin: Aufbau, 2008); Barbora Čermáková, David Weber, eds., *Československu věrni zůstali: životopisné rozhovory s německými antifašisty* (Praha: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR, 2008); Hana Němcová, Tomáš Okurka a Naděžda Rezková-Příbylová, eds., *Zapomenutí hrdinové: i oni byli proti fašismu: výukové a vzdělávací materiály* (Ústí nad Labem: Muzeum města Ústí nad Labem, 2008); Ústav pro soudobé dějiny Akademie věd České republiky et. al, *I oni byli proti: sborník z mezinárod-*

tistik – bezeugt die Verfasserin ihre Kenntnis der von der tschechischen Regierung finanzierten Dokumentation und Wanderausstellung „Vergessene Helden“ (Zapomenutí hrdinové, Anm. Nr. 21). Im Haupttext von Peroutkovás Monographie gibt es aber dennoch mehrere Behauptungen, dass auf diesem Feld seitens der offiziellen tschechischen Stellen nichts passiere.

Wer die Verhältnisse im tschechischen medialen Diskurs der letzten Jahre gut kennt, dem fällt im vorliegenden Buch auch auf der Stilebene ein Hang zum Konjunkturalismus auf – vgl. zum Beispiel die Passage zur offiziellen tschechischen Geste gegenüber den sudetendeutschen Antifaschisten, die im Jahre 2005 von der damals von Sozialdemokraten geführten tschechischen Koalitionsregierung gemacht wurde (S. 24). Michaela Peroutková kritisiert an der damaligen Entschuldigung an die Adresse der sudetendeutschen Antifaschisten – seltsam heftig – nicht allein die fehlende finanzielle Entschädigung. Darüber hinaus nennt sie den damaligen sozialdemokratischen Regierungschef Jiří Paroubek in der Kritik zweimal „Herrn Paroubek“ (pan Paroubek, S. 24). Das wirkt in einem geschriebenen tschechischen Text solcher Art pejorativ. Bestimmt ist es kein bloßer Schreibfehler, da unter Dutzenden weiterer Personennamen in der Monographie kein anderer solcher „pan“ erscheint. Tendenziös erscheint mir dies deshalb, weil ein Teil der tschechischen Publizisten seit etwa fünf Jahren neben vielen anderen Stilmitteln auch auf diese Weise ihre ablehnende Haltung zum damaligen Vorsitzenden der tschechischen Sozialdemokratie bzw. zu dieser Partei signalisierten. In einer wissenschaftlichen Abhandlung hat dies jedenfalls nichts zu suchen.

Der erste Teil der hier bewerteten Studie von Michaela Peroutková enthält weitere schwere Fehler. Nennen wir zuerst die Behauptung, dass „im tschechischen Vertreibungsdiskurs eine christliche Darlegung der Vertreibung der Deutschen vollkommen fehlt“ (úplně chybí, S. 52). In Wirklichkeit existiert eine solche Interpretation der tschechischen Christen, sogar mit einer langen Tradition. Beginnend – wenn wir die katholische Kirche zuerst betrachten – mit dem Hirtenbrief der Bischöfe der Tschechoslowakei vom 14. November 1945, findet man aus der Zeit nach 1989 eine Darstellung vor allem in den Briefwechseln der Bischofskonferenzen Deutschlands und der Tschechoslowakei (später der Tschechischen Republik), z.B. aus den Jahren 1990 und 1995. Aus der großen Masse von Kontakten zwischen deutschen und tschechischen Katholiken und entsprechenden Äußerungen zum behandelten Thema seien hier auch die Besuche und Reden der tschechischen Bischöfe auf den Sudetendeutschen Tagen in Augsburg erwähnt. Die tschechischen Evangeliken haben ihre Thesen über die Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen im November 1995 sehr prägnant formuliert.⁷

ní historické konference, která se konala ve dnech 13.–15. listopadu 2006 v Ústí nad Labem (Ústí nad Labem: Muzeum města Ústí nad Labem ve spolupráci s nakl. Albis international, 2007). Erwähnt seien auch die Übersetzungen ins Tschechische: Alena Wagnerová, A zapomenutí vejdemo do dějin: Němci proti Hitlerovi: životní příběhy německých odpůrců nacismu v Československu (Praha: Nakladatelství Lidové noviny, 2010); Stanislav Kokoška, Thomas Oellermann, eds., Sudetští Němci proti Hitlerovi: sborník německých odborných studií (Praha: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR, 2008).

⁷ Synod Českobratrské církve evangelické: K problematice vysídlení sudetských Němců. (Přijal 29. synod dne 18. listopadu 1995), in *Za války a po válce*, ed. Jan Čapek (Středokluky: Zdeněk Susa, 1995), 87–96.

Eine von Michaela Peroutková zitierte Passage des Historikers Heinrich August Winkler betrifft in Wirklichkeit nicht die Legende eines gewissen Herrn Dolchstoß, wie es sich aus der Übersetzung der Verfasserin ergibt („nemohla se prosadit [...] ani Dolschstošova legenda“, S. 26). Es geht um die – doch allgemein bekannte – Dolchstoßlegende (tsch. legenda o ráně dýkou do zad).

Die Autorin benutzt die falschen Bezeichnungen „národní socialismus“ und „národněsocialistický“, wenn sie über den deutschen Nationalsozialismus schreibt; die richtigen Begrifflichkeiten im Tschechischen lauten „nacionální socialismus“ und „nacionálněsocialistický“. Sonst droht in der tschechischen Sprache eine Verwechslung mit dem Namen der Tschechoslowakischen Nationalsozialistischen Partei (Československá strana národně socialistická, 1926–1938 und 1945–1948; in anderen Jahren seit 1897 variierte ihr Name, u. a. mit den Begriffen „sozial“ oder „sozialistisch“).

Auch Übersetzungen einiger anderer Wendungen sind in der Monographie von Michaela Peroutková dürftig. Die Autorin schreibt mehrfach über das Selbstbestimmungsrecht (právo na sebeurčení), sie nennt es aber aus irgendeinem Grund „Recht auf Selbstrealisierung“ (právo na sebeuplatnění, z.B. 38 und S. 175).

Sehr pauschal geht die Verfasserin mit dem Begriff des tschechischen Nationalismus um. Sie wirft ihm sehr verschiedene Tatsachen, Aktivitäten und Werke vor – von der tschechischen nationalen Wiedergeburt bis hin zum (vermeintlichen) Nationalismus in den tschechischen Schulbüchern nach 1989 oder in der Publikation *Rozumět dějinám*.⁸ Da, wo Behandlungen des Themas mit den eigenen Ansichten, Stereotypen und Vorurteilen der Verfasserin nicht im Einklang stehen, differenziert sie nicht Phänomene wie Paradigmen, Interpretationsrahmen, die legitime nationale Perspektive oder die historiographische Schule – dies alles bezeichnet Michaela Peroutková stellenweise als Nationalismus. Auch hierin ist eine Asymmetrie der Abhandlung spürbar: im Falle der deutschen und sudetendeutschen Interpretationen ist die Autorin bezüglich Wertungen sehr enthalten. Auch problematische oder unhaltbare Bestandteile des sudetendeutschen historischen Hauptdiskurses, wie die Selbstbetrachtung als Opfer und die Überzeugung von großer Diskriminierung seitens der Tschechen 1918–1938 werden bloß erwähnt, nicht bewertet (S. 30). Darüber hinaus wird die Lektüre des Buches dadurch erschwert, dass die Verfasserin ungenügend zwischen dem deutschen und sudetendeutschen Geschichtsdiskurs unterscheidet. Dasselbe gilt für manche Passagen, an denen nicht klar ist, ob die Autorin eine Quelle paraphrasiert oder eigene Ansichten und Sichtweisen mitteilt.⁹

⁸ Zdeněk Beneš et al., eds., *Rozumět dějinám: vývoj česko-německých vztahů na našem území v letech 1848–1948* (Praha: Gallery, 2002). Übrigens, die Herausgabe dieses Buches war unter Anderem eine Antwort auf die Beunruhigung eines Teiles der Öffentlichkeit, wie etwa vor allem der Lehrerschaft, dahingehend, dass einige der Massenmedien ein ahistorisches und revisionistisches Bild des sudetendeutschen Problems prägen könnten. Michaela Peroutková geht mit vollkommenem Stillschweigen über die Tatsache hinweg, dass in Deutschland auf Bundes- und Landesebene mit staatlicher Unterstützung eine Menge Broschüren zu demselben Thema herausgegeben werden, oft mit sehr niedrigem inhaltlichen Niveau.

⁹ Vgl. z.B. die Passage über einen Roman, in der nicht klar ist, ob die Autorin mit dem Erzähler den – ziemlich verbreiteten – Irrtum teilt, dass die „Dekrete des Präsidenten Beneš die Vertreibung

Im zweiten Teil ihrer Monographie bemüht sich Michaela Peroutková zu analysieren, wie Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen und der Nationalismus in der Belletristik gestaltet wurden. Die Autorin sollte hier bereits in der Ankündigung ihres Vorhabens viel exakter und bescheidener sein. Statt der Darstellung des Bildes von Vertreibung und Aussiedlung und des Nationalismus in der deutschen und tschechischen Literatur, wie sie es z.B. auf S. 16 und 55 behauptet, sollte sie betonen, dass es um den Versuch der Analyse ausgewählter und vor allem tschechischer Romane (und des tschechischen Nationalismus) geht, denn es wurden wirklich nur einige relevante Werke einbezogen, und zwar jeweils eines von Josef Durych, Pavel Kohout, Karel Ptáčník und Václav Řezáč; aus der deutschen Literatur wurde bloß den Werken von Josef Mühlberger und Jörg Bernig größere Aufmerksamkeit gewidmet. Einige andere relevante Titel sind leider nur sehr flüchtig erwähnt (S. 104–105). Die meisten Bücher vor allem aus dem Literaturverzeichnis der deutschsprachigen Belletristik (S. 182–184) wurden in die Abhandlung nicht mit einbezogen.

Leider verzichtete die Autorin nicht einmal im der belletristischen Darstellung gewidmeten Teil auf ihre umstrittenen historiographischen Sentenzen und Terminologien. Als Gründe für die tschechische Unterstützung von Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen gibt sie zum Einen eine „emotionale Aufladung“ an (später ergänzt sie es mit den „traumatischen Erfahrungen aus der deutschen Okkupation“, S. 55), zum Anderen die „nationalistische Darlegung der tschechischen Geschichte als Emanzipationskampf gegen Deutsche“ (S. 55). In der Passage benutzt sie außerdem fälschliche Wendungen wie „tschechische nationalistische Bewegung“ (české nacionalistické hnutí, S. 56), hier ist aber eindeutig die Rede von der tschechischen Nationalbewegung (české národní hnutí) – das ist ein wichtiger Unterschied. Bezüglich der Wünsche der Tschechen nach Vertreibung und Zwangsaussiedlung oder zumindest deren Billigung verschweigt Michaela Peroutková drei wichtige historische Zusammenhänge: Erstens die zeitgenössische Überzeugung sehr vieler Menschen (auch derjenigen in den höchsten Ämtern der westlichen Alliierten), dass die Zwangsaussiedlung das beste Mittel zur Lösung des Konfliktes sei; zweitens das extreme Ausmaß des NS-Terrors (mitsamt den Plänen einer künftigen physischen Liquidation der Tschechen) und die damit zusammenhängenden Abwehrreaktionen und drittens die stark verbreitete allgemeine Verrohung der Sitten und die tiefe Erschütterung der humanistischen Werte.

Die Autorin schuldet den Lesern im zweiten Teil ihrer Abhandlung methodologische und theoretische Überlegungen vor allem zu den Punkten, inwieweit man bei solch einem Versuch die Rolle des Genres, der realistischen Konvention und weiterer Form- und Stilfragen und überhaupt der ästhetischen Funktion berücksichtigen muss, bzw. unter welchen Bedingungen und mit welchem Zweck man davon so radikal abstrahieren kann, wie sie es tut. Denn sie geht mit der Belletristik problematisch um: Sie nimmt zumeist Teile der Handlung und einige Figuren heraus und vergleicht diese „Informationen“ mehr oder weniger tiefgehend und geschickt mit dem Stand des – nicht gut angeeigneten – historischen Wissens über die entsprechenden Ereignisse und Zusammenhänge.

legalisieren“ (S. 41). Peroutkovás Monographie enthält übrigens – wenn ich es nicht übersehen habe – keine einzige Erwähnung des Potsdamer Abkommens.

Vollkommen im Einklang mit der oben charakterisierten Herangehensweise der Autorin an das Thema steht, dass sie bei den ausgewählten Romanen vor allem die Aspekte hervorhebt, welche die Gewalttaten der Tschechen gegenüber den Sudetendeutschen und die positive Bedeutung der gegenseitigen deutsch-tschechischen Verständigung thematisieren. Diese – stellenweise „bürgerkundlich“ platte – Auffassung bringt viele Risiken mit sich: Ahistorismus und nicht zuletzt die Unterordnung der literarischen Werke und deren Interpretationen unter konjunkturelle Auffassungen des Themas. Gerade das Letztgenannte ist hier meiner Meinung nach passiert, vor allem bei der Untersuchung der Romane von Pavel Kohout *Sternstunde der Mörder* (1997, tsch. *Hvězdná hodina vrahů* 1995) und in Jörg Bernigs *Niemandszeit* (2002, tsch. *Čas nikoho*, 2005): Moralisierung, Kitschigkeit (u. a. im Umgang mit weiblichen Gestalten und der Erotik), Kalkül auf Effekt für eine modellhafte liberale Leserschaft, die gegenüber Menschenrechtsverletzungen sensibler ist und gerne gegenwärtige Normen und Verhältnisse ohne weiteres in Raum und Zeit projiziert.

In manchem ist es aber noch problematischer, dass die – von der Autorin selbst angekündigte – Analyse in den Literaturteilen der Studie sehr dürftig ausging. Michaela Peroutková bleibt, wie geschrieben, zumeist dabei, die Handlung der Romane zusammenzufassen und den Bezug der Figuren zu den deutsch-tschechischen Themen zu beschreiben, bzw. auf die größten Unstimmigkeiten der Fiktionen gegenüber den Fakten hinzuweisen.¹⁰ Es entstehen dabei einige Verstümmelungen. In den Romanen von Václav Řežáč *Nástup* und in Karel Ptáčníks *Město na hranici* (Stadt an der Grenze, 1958) ist das Thema der deutsch-tschechischen Beziehungen viel zweitrangiger, als es in der Darstellung von Peroutková erscheint. In beiden Büchern sind die Themen der Kolonisierung und der Umgestaltung der Gesellschaft im Einklang mit kommunistischen – vor allem bei Ptáčník auch mit undogmatischen, humanistischen – Idealen und Ideologien viel wichtiger. Wenn Michaela Peroutková schreibt, dass in Ptáčníks Roman „im Zentrum der Aufmerksamkeit überwiegend die Reichsdeutschen stehen“ (S. 71), ist das zu kurz gegriffen und für Leser, die die Romane nicht kennen und sich damit nicht einmal im Zusammenhang mit der Lektüre der Monographie von Peroutková vertraut machen, einfach irreführend. Die Autorin wurde von ihrem Thema offensichtlich dazu verleitet, die Bedeutung einiger Motive in den behandelten Romanen fälschlich zu vergrößern (vgl. die Passage über deutsche Figuren in den zwei Romanen auf S. 73). Am besten gelingt die Analyse im Falle der Erzählung *Der Galgen* im Weinberg von Josef Mühlberger aus dem Jahre 1951.

Es wäre förderlich gewesen, die Rezeption der Romane – vor allem der neueren – tiefergründiger zu erforschen. Dann könnte man auch das Thema des moralischen Kitsches und Klischees aufgreifen und dessen Akzeptanz bzw. Verbreitung in einem Teil der gesellschaftlichen Eliten untersuchen.

¹⁰ Das gelingt der Verfasserin sehr gut beim Roman von Jörg Bernig *Niemandszeit* (2002, tsch. als *Čas nikoho*, 2005), der bezüglich des Zeitrahmens, in dem die tschechoslowakischen Revolutionsgarden (*Revoluční gardy*) wirkten, sehr peinlich irrt (S. 42). Der Roman ist übrigens auch in anderen Hinsichten problematisch. Die Dämonisierung von Edvard Beneš bewegt sich z.B. auf dem niedrigen Niveau des völkischen, „ewiggestrigen“ Teiles der sudetendeutschen Publizistik.

Einige Behauptungen der Autorin sind ungenügend begründet. Beim Vergleich des Echos der Romane von Karel Ptáčník und Václav Řezáč sollte auch die Tatsache berücksichtigt sein, dass der Roman von Václav Řezáč vom kommunistischen Regime als einer der ersten und vor allem als einer der gelungensten Aufbauromane propagiert wurde, so dass die zahlreichen Ausgaben von *Nástup* überhaupt nicht so viel mit dem deutsch-tschechischen Thema zusammenhängen, wie es aus der Monographie von Peroutková erscheinen könnte. Angebracht wäre anzugeben, dass das Echo auf *Nástup* auch mit der Verfilmung des wohl prominentesten tschechoslowakischen Regisseurs jener Zeit – Otakar Vávra (*Nástup*, Uraufführung im Mai 1953) – zusammenhing. Für die vorliegende Abhandlung wäre die Information interessant gewesen, dass die Verfilmung bei der nötigen Reduktion gegenüber der Romanhandlung sogar eine viel größere Fokussierung auf die Zwangsaussiedlung aufwies.

Im dritten Unterthema ihrer Monographie befasst sich die Autorin mit den mündlichen Erinnerungen der Augenzeugen an die Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei. Sie hält die Aussagen für einen „mündlichen Diskurs, der im gewissen Gegenpol gegenüber den politischen und historischen Diskursen steht und der als deren Korrektur begriffen werden kann“ (S. 76).

Michaela Peroutková beabsichtigt, Aussagen sowohl von ausgesiedelten als auch von nicht ausgesiedelten Sudetendeutschen mit dem Zeugnis der Tschechen zu vergleichen. Sie arbeitete dabei mit insgesamt 21 Aussagen, davon 5 von Tschechen, 13 von vertriebenen oder ausgesiedelten Deutschen, 2 von den in der Tschechoslowakei verbliebenen Deutschen und 1 von einer deutschen Jüdin, die in der Tschechischen Republik lebt.

Die Verfasserin schätzt an den Erinnerungen die Authentizität. Sie nennt sie „Beispiele für die pluralen Blicke auf die widerspruchsvolle tschechisch-deutsche Vergangenheit“. Gleichzeitig macht sie mit Recht darauf aufmerksam, dass man die gesammelten Erinnerungen nicht für die „historische Wahrheit“ oder für Material mit einer repräsentativen Funktion halten kann (S. 76).

Es ist schade, dass Michaela Peroutková die Biographien der Befragten nicht vorstellt. Manches ergibt sich zwar aus den einzelnen Erinnerungen, deren Transkription den letzten Teil der Monographie bildet, doch könnte die Verfasserin den Aussagen durch mehr Informationen über die Zeitzeugen einen gründlicheren Rahmen geben. Die Erinnerungen entstanden sicher in einem nach der Methode von Oral History geführten klassischen Gespräch – dazu äußert sich die Autorin aber überhaupt nicht. Dabei wäre dies wichtig, denn sie stellt als eines ihrer Ergebnisse fest, dass alle Aussagen dieselben Referenzen aufweisen (S. 77). Das, was die Autorin aber als diese Referenzen vorstellt (Gründung der Tschechoslowakei und die Zeit 1918–1938 sowie die Zeit 1938–1939 usw.) scheint ganz einfach ihren eigenen Fragen bei den Interviews zu entsprechen.

Kritisch ist auch der Umgang der Verfasserin mit der Anonymität zu betrachten. Sie gab den Befragten zwar Pseudonyme in Form von Vornamen, die Beschreibung der Fotografien aus der zweiseitigen Bildbeilage des Buches erwähnt aber mehrmals einen gewissen Herrn Šolc, der dort auch als sudetendeutscher Kommunist und Antifaschist bezeichnet wird.

Nicht einmal im dritten Unterthema der Monographie fehlen äußerst einseitig und teilweise ahistorische Ausführungen der Autorin zur historischen – und jetzt auch rechtlichen – Problematik von Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei. Wiederum finden sich Passagen, die klingen, als ob Peroutková den traditionellen sudetendeutschen Vertreibungsdiskurs verteidigen würde.¹¹ Sie betont nämlich, dass dieser Diskurs eine Folge der Ungerechtigkeit seitens der Tschechen (S. 100) sei. Nach der Art und Weise, wie sie sich über die Vergeltungsaktionen der Nachkriegszeit in der Tschechoslowakei „wundert“, ist klar, dass sie überhaupt nicht berücksichtigt, welche damaligen Vorstellungen und Ausübungen von Gerechtigkeit quer durch Nachkriegseuropa verbreitet waren. Zum Beispiel war das Gesetz Nr. 115/1946 – oft falsch als Amnestiegesetz genannt¹² – keine tschechoslowakische Besonderheit (vgl. S. 100; auf S. 106 bezeichnet Michaela Peroutková das Gesetz als „Dokumentation der Absenz der Rechtsordnung“). Die Autorin schreibt über diese Rechtsnorm, dass es nicht verständlich (srozumitelné) sei, warum diese entstand (S. 100), und ruft den Eindruck hervor, als ob die offizielle tschechische Position dazu unveränderlich wäre. Dies ist aber überhaupt nicht der Fall: Die Deutsch-Tschechische Erklärung vom Januar 1997 enthält in Artikel 3 gerade zu dem Gesetz Nr. 115/1946 eine Passage über das Bedauern von tschechischer Seite. Die Formulierung ist in der Erklärung sogar faktisch umstritten.

Wiederum – genau wie bei den ausgewählten Romanen – vergisst die Autorin, auf die knappe Begrenzung ihrer Quellenbasis aufmerksam zu machen. Im Kapitel, in dem sie die Erinnerungen ihrer Zeitzeugen kommentiert, schreibt sie z.B. über die „Mehrheit der Tschechen“, obwohl sie offensichtlich nur die Mehrheit der fünf tschechischen Befragten meint, also über die – aufgrund der Anonymisierung nicht überprüfbare – Meinung von drei Zeitzeugen schreibt (S. 78). Die Kommentierung der Interviews ist überhaupt sehr fraglich. Es ist, als ob die Verfasserin ihre eigene und richtige Behauptung vergessen würde, dass die von ihr gesammelten Oral History-Aussagen in solch kleiner Zahl und ohne weitere Forschung nicht die historische Wahrheit darstellen (S. 76). Anhand der Art und Weise, wie die Autorin während ihrer Kommentare mit der Fachliteratur arbeitet bzw. nicht arbeitet, ist ihre Einseitigkeit besonders gut erkennbar, vergleicht man vor allem auf S. 91/92 die seltsame, vollkommen ohne Fachliteratur geschriebene kurze Passage über Flucht und Vertreibung der Tschechen aus dem nach dem Münchener Abkommen abgetretenen Grenzgebiet.

Leider macht die Verfasserin auch im Fazit ihrer Monographie durch ein paar rhetorische Fragen sehr prägnant auf wichtige Schwächen ihrer Arbeit aufmerksam. Sie fragt unter anderem: „Wie ist es möglich, dass viele [tschechische] Kollaborateure unmittelbar nach dem [zweiten] Krieg an die Macht gelangten und [...] sich an ihr hielten?“ (S. 106). Das ist ein unreflektiertes Klischee, und wieder belastet sich die Autorin nicht einmal mit einem Hinweis auf eine entsprechende Fachquelle.

Der Anhang des Buches ist befriedigend. Die kurze Bildbeilage (fünf kleine schwarz-weiße Fotografien) wurde bereits erwähnt. Was aber bezüglich des Themas sehr fehlt, ist

¹¹ Samt einer Dämonisierung des Präsidenten Edvard Beneš (z.B. S. 99).

¹² So ist es auch in der deutschen Version der Abhandlung – Peroutková, „Literarische und mündliche Erzählungen“, 3.

eine Zusammenfassung auf Deutsch. Viele der in dieser Rezension aufgeführten faktischen Fehler lasten natürlich auch auf der mangelnden redaktionellen Arbeit des Verlages Libri.

Wie ist die Monographie von Michaela Peroutková zusammenfassend zu bewerten? Das angestrebte Ziel, mittels belletristischer Schilderungen und Erinnerungen von Zeitzeugen die historische Erfahrung der Tschechen und Deutschen mit Vertreibung und Aussiedlung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei nach 1945 differenzierter zu analysieren, wurde nur partiell erreicht. Die Autorin hat ihren Erfolg untergraben, indem sie an das Thema mit zu wenig historiographischen Kenntnissen und zu vielen Vorurteilen und falsch angelegter Moralisierung herantrat.

Statt der sich wiederholenden einseitigen und irrtümlichen Vorwürfe der angeblichen Tabus tschechischer Historiker und Politiker sollte sie ihre Energie einer Vertiefung der Analysen widmen. Der größte Beitrag des Buches scheint mir deshalb darin zu liegen, dass es künftige Interessenten am tschechisch-(sudeten)deutschen Thema im Bild der literarischen Repräsentation auf einige thematisch relevante aber wenig bekannte Romane aufmerksam macht und dass es die Transkriptionen der Erinnerungen von einigen Zeitzeugen enthält.

Petr Šafařík

Die Große Tradition des tschechischen Surrealismus: Libor Fára und sein Werk

Věra Velemanová, Vojtěch Lahoda, **Libor Fára / dílo**. Praha: Gallery, 2006, 559 Seiten. ISBN 80-86010-99-6

Die Erforschung der tschechischen Kunstzeitgeschichte fand bis zur Wende praktisch nicht statt. Umso lebendiger entfaltete sich diese Richtung der Kunstforschung in den 90ern und zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Die Ergebnisse wurden in einer Reihe von Katalogen zu Bahn brechenden Ausstellungen vermittelt. Gleichzeitig arbeitete man aber systematisch an einem in seinem Umfang einmaligen Forschungs- und Publikationsvorhaben: „Geschichte der tschechischen Kunst“. Diese, im Prager akademischen Institut für Kunstgeschichte verankerte große Synthese, die in sechs Teilen insgesamt 11 Bände umfasst, begann im Jahre 1984 in chronologischer Reihenfolge zu erscheinen. Bis zum Jahre 1989 wurden die bis zum Ende des Barocks reichenden Bände publiziert. Dann musste man warten – die Konzeption wurde umgestaltet und vor allem hatte man sich entschieden, auch die Nachkriegskunst zu bearbeiten.¹ Es erschien

¹ Nur erwähnen muss man hier die Tatsache, dass bei der in den 90er Jahren neu erstellten Konzeption nur teilweise die Fragwürdigkeit des Konzeptes einer „tschechischen“ Kunst thematisiert wurde und einerseits durch mindestens eine punktuelle Einschließung auch der böhmischen, mährischen und schlesischen Künstler, die sich keineswegs als „Tschechen“ sahen erweitert und andererseits auch regional mit etwas mehr Aufmerksamkeit für die Leistungen der „Provinz“ der bisherige prägende Zentralismus Prags und Böhmens etwas begrenzt wurde.

also dann in den Jahren 2001–2007 die moderne Synthese der tschechischen Kunstgeschichte des 19. und des 20. Jahrhunderts.

Es ist eine wunderbare Wissenschafts- und Kulturleistung. Die letzten drei Bände vermitteln in Wort und Bild sowohl die offizielle, als auch wie geduldete oder gar die reine Kunst der Dissidenten, dies von den letzten Jahren der Ersten Tschechoslowakischen Republik über die Kriegsjahre und die lange Zeit des kommunistischen Regimes bis zur Wende und der Notwendigkeit einer neuen Öffnung und Positionierung der Kunst am Ende des 20. Jahrhunderts. Es ist klar, dass eine solche Synthese, welche vor allem eine wirkliche Unmenge von Bildmaterial (von der Architektur über traditionelle Malerei, Grafik, Bildhauerei bis zur Photographie, Bühnenkunst und Design) an die Leser vermittelt und Künstler, Kunstgruppen und Ströme sortiert, in den meisten Kapiteln mehr informativ als analytisch ist und sich um einen Überblick bemüht.

Die Tatsache, dass zu vielen der hier vermittelten Kunstphänomene analytische Studien bisher ausblieben, führt zudem zu einer bestimmten Subjektivität von vielen Betrachtungen. Die großen Persönlichkeiten der tschechischen bzw. tschechoslowakischen Kunst (die ganze slowakische Kunst bleibt selbstverständlich außen vor und auch die Beziehungen der tschechischen Künstlergemeinschaft zu den Slowaken konnten im besten Fall nur angedeutet werden) wurden hier also nicht extra „monographisch“ geschildert und sehr viele wichtige Künstler verschwinden so leider manchmal in der Masse.²

Ein Künstler, der lange Jahrzehnte irgendwie unauffällig arbeitete und dabei gleich mehrere Bereiche der tschechischen Kunst wesentlich beeinflusst hat, war der Prager Maler, Zeichner, Graphiker, Assamblagen- und Kollagenmacher, Buchgestalter, Bühnenbildner sowie Jazzmusiker Libor Fára (1925–1988). Noch der durch Eva Petrová (übrigens sehr kompetent geschriebene) Aufsatz in der *Nová encyklopedie českého výtvarného umění* erwähnt 1995 lediglich zwei Zeitschriftenbeiträge über ihn.³ Schon im selben Jahre 1995 erschien aber eine Fára gewidmete Nummer der (ursprünglich bis 1989 als Samizdat erschienenen) Zeitschrift *Revolver Revue* mit 35 Erinnerungen berühmter Künstler, Schriftsteller, Theaterleute und Kunsthistoriker.⁴ Einen richtigen Durchbruch brachte dann eine große Retrospektivausstellung von Faras Lebenswerk in der Prager Burgreitschule im Jahre 1999. Sie wurde von einem guten Katalog mit fundierten Studien und gut ausgewählten Bildern sowie Photographien seiner Assamblagen und Kollagen begleitet.⁵

² Das ist ein Merkmal, das dieses wichtige große Werk mit einer neuen umfangreichen (insgesamt 2650 Seiten) Synthese der tschechischen Literaturgeschichte nach 1945 verbindet: Pavel Janoušek a kolektiv, *Dějiny české literatury 1945–1989* [Geschichte der tschechischen Literatur 1945–1989] I.–IV. (Praha: Academia, 2007–2008). Man muss allerdings erwähnen, dass für eine Information über die absolut meisten Künstler, die bis 1963 geboren wurden und welche nach 1990 nicht mehr lebten eine hochinformativ, zweibändige, im Prager Institut für Kunstgeschichte von Anděla Horová herausgegebene *Nová encyklopedie českého výtvarného umění* (Neue Enzyklopädie der bildenden Kunst) zur Verfügung steht.

³ Eva Petrová, Fára Libor, in *Nová encyklopedie českého výtvarného umění*, ed. Anděla Horová (Praha: Academia, 1995), S. 170f.

⁴ 35 vzpomínek na Libora Fára, *Revolver Revue* Nr. 28 (1995).

⁵ Anna Fárová, Eva Petrová, Jan Rous, Věra Velemanová, *Libor Fára* (Praha: Galerie Gema, 1999).

Trotzdem wird Fára in der schon erwähnten Synthese der jüngsten Kunstgeschichte nur ansatzweise (vor allem bei den Auflistungen der Künstlergruppen) erwähnt. Seine wichtigsten Bilder, Graphiken, Kollagen und Assamblagen wurden hier nicht reproduziert. Er gehört irgendwie in keine klar definierbare Schublade der verschiedenen Kunstrichtungen. Eine richtige Aufmerksamkeit widmete man ihm nur im Bereich der künstlerischen Bühnen- und Kulissengestaltung, wo seine Leistungen als eine Wende in der tschechischen Bühnenbildung der 60er und 70er Jahre gewürdigt werden, als auch im Kapitel über Theaterplakate, wo Fára wieder zur modernen Klassik dieser Zeit zählt.⁶

Schon im Jahre 2006 erschien dabei ein großzügig ausgestattetes Buch, das der Theatertätigkeit sowie der „freien“ Kunst von Fára gewidmet wurde und das zum Hauptthema dieser Besprechung wird. Der Band stützt sich in mancherlei Hinsicht auf die schriftliche Dokumentation und Kunstsammlung, welche die Witwe von Fára, zugleich eine der wichtigsten und angesehensten tschechischen Historikerinnen und Theoretikerinnen der modernen Photographie, Anna Fárová, gesammelt und geordnet hat. Ihre Erinnerungen dienen auch den beiden Autoren des Bandes als Hauptquelle für die Schilderung von Fáras Leben, seiner Bildung und seinen Kunstaktivitäten in den 40er und den frühen 50er Jahren.⁷

Der erste Teil des Buches beschäftigt sich mit der Theaterarbeit von Fára. Věra Velemanová beschreibt die Anfänge, die Gruppe der jungen Surrealisten, die im Prager Gartenviertel Spořilov schon in den Kriegsjahren tätig gewesen waren und auch Kontakte zur älteren Generation der tschechischen Surrealisten suchten. Sie sammelten sich dann um Karel Teige, den „Papst“ der tschechischen Avantgarde der Zwischenkriegszeit und diese künstlerisch sehr produktive Verbindung blieb über alle historischen Umstürze hinweg bis zu seinem Tod im Jahre 1951 bestehen. Der Surrealismus, eigentlich die einzige künstlerische Bewegung in Tschechien, welche weder mit den Nationalsozialisten, noch mit den Kommunisten kollaborierte (und die aus den ihr eigenen Gründen gar nicht im Stande war, zu kollaborieren), wurde – in seinem Geiste, nicht notwendigerweise auch in seiner formellen Sprache – eine der größten Inspirationsquellen für die „andere“ Kunst des ersten Jahrzehnts des kommunistischen Regimes in der Tschechoslowakei.

In den 50ern begann Fára mit den Prager Theatern zusammenzuarbeiten. Die wichtigsten Inszenierungen bereitete er aber in den 60ern im berühmten Theater am Geländer vor, wo seine minimalistische, die Absurdität der Texte akzentuierende Betrachtung der Schauspiele von Alfred Jarry, Eugen Ionesco, Samuel Beckett, Slawomir Mrozek, Fernando Arrabal aber auch Shakespeare den Dramen zusätzliche Werte gab. Fára hat in den 60ern auch die weit über das Theatermilieu wirkende Zeitschrift *Divadlo* (Das Theater) graphisch gestaltet. Diese Arbeit bereitete ihm dann auch eine Brücke zur Tätigkeit an einer anderen künstlerisch pro-

⁶ Věra Ptáčková, „Scénografie 1958–1970“, in *Dějiny českého výtvarného umění VII/1. 1958–2000*, ed. Rostislav Švácha, Marie Platovská (Praha: Academia, 2007), S. 295–307, hier S. 304–306: „Zur Schlüsselvorstellung wurde die Inszenierung von Jarry's König Ubu (1964 Grossman – Fára): im Kontext des Theaters eine Wende, in den breiteren Zusammenhängen eine Ausnahmetat. [...] Fára wurde Initiator der Aktionsbühnengestaltung der 70er Jahre.“ S. 307.

⁷ Diese Erinnerungen sind jüngst auch in Buchform erschienen: Anna Fárová, *A pásky by se tam ovce*, in *Dvě tváře* (Praha: Torst, 2009), 867–1047.

minenten Prager Bühne: *Činoherní klub* (Schauspielklub). Mit Beginn der 60er bis zum Jahre 1976 konnte er auch als Gast für die traditionellen „steinernen“ großen Theater arbeiten. Er begleitete seine Bühnen- und Kostümentwürfe sowie Gestaltungen auch mit graphisch wertvollen Plakaten, die eine eigene künstlerische Qualität hatten. In den Jahren 1968–1972 wirkte er auch in Berlin und besonders erfolgreich in Basel. Velemanová beschreibt in ihrem in Prolog, fünf thematische Kapitel und Epilog gegliederten Text (S. 15–203) mit viel Akribie seine im Prager Theaterinstitut heute gut dokumentierten Arbeiten und verdeutlicht Fáras außerordentliche Fähigkeit, sich einfühlsam mit den Regisseuren sowie Schauspielern oder Mimen zugunsten der Inszenierung als eines organischen Ganzen anzustrengen.

Der zweite Abschnitt des Buches (S. 205–502) ist der „Freien Schöpfung“ Fáras gewidmet. Vojtěch Lahoda, einer der größten und kundigsten Kennern der tschechischen Kunst des 20. Jahrhunderts und zugleich ein sehr fleißiger Forscher und Autor bietet dem Leser hier eine virtuose Künstlerbiographie im Sinne einer genetischen Analyse seiner Werke bzw. seines schöpferischen Weges an. Er stellt Fára in möglichst breite Kontexte seiner künstlerischen, aber auch literarischen, filmischen und musikalischen Interessen, sucht zudem nach seinen Inspirationsquellen, schildert seine höchst komplizierte Persönlichkeit, die ihre Freundschaften zu den wichtigsten Personen der tschechischen Kultur von den 40ern bis zu den 80ern und vor allem eine ausgeprägte Liebe zu seiner inspirierenden Frau und seiner Familie mit erotischen Seitensprüngen vor allem mit einem seit den 70er Jahren ansteigenden zerstörerischen Alkoholkonsum „kompensierte“.

Der Ausgangspunkt Fáras war also der Surrealismus. Lahoda widmet dieser Basis seines Werkes das lange Kapitel „Express von Surrealismus“ (S. 215–304). Dann – seit der Rückkehr vom Militärdienst im Jahre 1955 – kam die Zeit der „Suche nach dem Modernismus“ und die Zeit der „Rhythmen“. Diese zwei Kapitel zeigen Fáras Versuche, seine bisherige, eindeutig surrealistische Malerei und Graphik mit der (seit 1956 und besonders seit der staatlichen Erlaubnis von 1958 zur Gründung von Künstlergruppen) für Kritiker und ideologische Aufseher der 50er Jahre doch etwas mehr erträglichen lyrischen oder rhythmisierenden Abstraktion der Stillleben zu versöhnen. Seine erste Ausstellung wurde 1957 in Prag eröffnet.

Seit dem Ende der 50er arbeitete Fára sehr intensiv als Buchgraphiker: dies war für ihn finanziell notwendig und diese Arbeit (wie Lahoda auf S. 368 sagt) begeisterte ihn. Die reiche Bildausstattung des Bandes erlaubt es dem Leser, sich ein sehr einprägsames Bild über diese Bereiche von Fáras Tätigkeit zu verschaffen: Meiner Meinung nach (Lahoda interpretiert diese Werke nicht) ist hier deutlich schon wieder seine „surrealistische Religion“ zu erkennen, natürlich „nur“ in der Art und Weise der Gestaltung von Buchumschlägen.

Von diesen Werken geht Lahoda weiter zu den bildhauerartigen Werken und Objekten der 60er Jahre. Er nennt diese Epoche in Fáras Werk in einer Anspielung auf die Poetik von Alfred Jarry „Ubovština“ (Ubieske Werke). Die Kunstkritik der späten 60er sprach in diesem Kontext über „Neodada“ (Luděk Novák 1969). Fára begann in dieser Zeit mit der Gestaltung poetisch absurder hölzerner Assamblagen. Die wunderbaren, oft sehr komplizierten und handwerklich perfekt durchgeführten „hölzernen Bilder“ mit dadaistischen oder surrealen Themen kommen dann immer wieder bis zu seinem Tod in seiner umfangreichen Produktion vor. Lahoda analysiert in diesem Kapitel (S. 369–406) diese Werke und ihre Serien, als auch ihre

zeitgenössische kritische Rezeption und Interpretation. Er zeigt nebenbei wie die Themen und Muster von den Assamblagen und Kollagen in seine Plakate, in seine Buchgraphik und sogar direkt in Fáras Bühnengestaltung durchsickerten. Die Zeit um seinen fünfzigsten Geburtstag (die Jubiläumsfeierlichkeit im Jahre 1975 wurde zur Legende der inoffiziellen tschechischen Kultur dieser Zeit) brachten dem Künstler (in klarer Verbindung mit den Tätigkeiten seiner Frau als Historikerin der Photographie und Kuratorin von Ausstellungen der wichtigen europäischen und tschechischen Photographen) Material und Thema für Kollagen mit Segmenten von Photographien oder von photographischen Papieren. Die Kommentare, mit denen Freunde des Künstlers diese Werke und Serien begleiteten, sowie Lahodas Analysen sehen hier schon wieder surrealistische Prinzipien und Thematisierungen. „Vielleicht mit einem Echo der surrealistischen Spiele und einer *cadavre exquis* hat Fára für sich ein weiteres Hohes Spiel gestaltet, dessen Gesetze er schon vorher formulierte und diese dann mit Inhalt füllte“, sagt dazu Lahoda auf Seite 431. Was könnte schon näher an der Poetik des (tschechischen, somit also selbstverständlich poetisierten) Surrealismus sein als die Kollagen, welche Fára um 1980 aus Fragmenten von durch den alten Klassiker der tschechischen Photographie, Josef Sudek, weggeworfenen Abzügen gestaltete und welche Lahoda mit folgenden Worten interpretiert: „[...] Im Fenster zeigen sich undefinierbare Zielscheiben, die, wenn wir genauer hinsehen, die Form von Brüsten annehmen können. In einem Moment spüren wir hinter dem Fenster Fragmente der weiblichen Körperlichkeit, so als ob dahinter ein Frauenakt verborgen wäre. Es sind dort aber auch Fáras weiße Kugeln, jene ewigen Symbole der Melancholie.“ (S. 444).

Mitte der 80er war Fáras alkoholische Selbsterstörung sozial schon so unerträglich, dass er seine, durch das kommunistische Regime übrigens streng verfolgte Familie (Anna Fárová gehörte zu den ersten Mitgliedern der Charta 77 und wurde durch die Polizei entsprechend behandelt und sozial schikaniert) verließ und sich in seinem Atelier mit Rausch und Arbeit definitiv versenkte.⁸ Dieser Epoche ist das Kapitel „Die Sprache des Materials“ gewidmet (S. 483–490). Er griff in diesen Jahren zum alten, durchgerosteten Blech und benutzte es für seine Assamblagen im Zyklus „Blechsprache“. Gleichzeitig machte er surreale Kollagen – u. a. aus angebranntem Papier (vor allem der Zyklus „Ich höre Dich sprechen“). Das Thema der Kommunikation über die Grenzen der Realität hinweg dominierte also seine letzten, überwiegend einsamen Jahre. Eines Tages wurde er neben den Arbeitstischen am Boden liegend tot aufgefunden.

Anna Fárová, die anerkannte erste Dame der tschechischen Photographie, hat in der Zeit nach der Wende nicht nur eine riesige Ausstellungs- und Publikationsaktivität entfalten

⁸ Lahoda widmet Fáras Lebensumständen im Buch viel Aufmerksamkeit in seiner Frühphase, also bis zur Mitte der 50er. Später überwiegt aber fast vollständig sein Interesse für Fáras Werk. Wenn wir allerdings über die traumatische Spätphase des Künstlers nachdenken, sollten wir nicht vergessen, dass er seit 1973 keine Theateraufträge im Ausland, seit der Mitte der 70er bis auf Ausnahmen auch in tschechischen Theatern kaum Arbeit bekommen hatte (letztmals 1981). Seit Mitte der 70er finden wir in seiner großen Buchgestaltungstätigkeit immer weniger neue Bücher, eher Zweitausgaben oder sprachlich mutierte Ausgaben seiner älteren Arbeiten. Die politische Verfolgung seiner Frau beeinflusste also notwendigerweise negativ auch seine Arbeitschancen. Alkohol begrenzte dann sicher rückwirkend seine Auftragsmöglichkeiten. Die politische Komponente des traurigen Schicksals Fáras sollte trotzdem nicht aus dem Blickwinkel verschwinden.

tet, sondern auch viel Energie und Geld dazu eingesetzt, um die Werke ihres verstorbenen Mannes zusammen zu bringen, zu ordnen und Fachleuten, sowie der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Lahoda beschließt seinen Text mit der Überlegung, wie der Künstler zu verordnen sei: „[...] Fáras Werk passt tatsächlich nicht in die Hauptströmung der Informell-Kunst der sechziger Jahre 60er und letztlich auch nicht existenziell zugespitzte Neue Figuration, obwohl er dort ab und da eingereiht wird. Es scheint so, dass es mit seiner reinen Bildästhetik etwas komplizierter war. Sein Werk lässt sich nur schwer in die kunsthistorischen Tendenzen eingliedern. [...] Seine Intention war es eher, den Gedanken des umrisses als Instrument im Geiste des Surrealismus zu erneuern [...]“ (S. 493)

Surrealismus hat bis heute eine große und fruchtbare Tradition in der tschechischen Kunst (Literatur, Film ebenso in den bildenden Künsten). Man verbindet diese Tendenz allerdings mit seiner „klassischen“ Linie, die am besten und im großen Stil von Jan und Eva Švankmajer verkörpert wurde.⁹ Fára war anders: er blieb, meiner Meinung nach, der Tradition der Werke von Karel Teige näher. Er hat nicht die Welt „hinter der Realität“ – bunt und wie Švankmajer mit einem gesellschaftlich kritischen Akzent – beschrieben. Er respektierte die Optik des Surrealismus und spielte sein Hohelied in dessen Diskurs.

Das wunderbare Buch über Libor Fára wird durch eine Chronologie von Fáras Lebensweg und eine Auflistung seiner Ausstellungen ergänzt. Polana Bregantová bearbeitete einen Katalog seiner typographischen Werke und erstellte seine Bibliographie. Es folgt die Auflistung seiner Bühnengestaltungen und eine Übersicht der Filme, an denen er sich als Schauspieler beteiligte. Dann kommt die Liste der 614 im Buch reproduzierten Werke von Libor Fára bzw. von den Photographien zu seiner Biographie. Das Buch endet mit einem Namenregister. Insgesamt muss man von einer Bahn brechenden und dabei dankbar schönen Publikation mit einer besonderen Bedeutung für eine verständnisvolle Entschlüsselung der tschechischen Nachkriegskunst sprechen.

Jiří Pešek

Vojtěch Belling, Legitimita moci v postmoderní době: Proč potřebuje EU členské státy? [Die Legitimität der Macht in der postmodernen Zeit. Warum braucht die Europäische Union Mitgliedsstaaten?]. Brno: Mezinárodní politologický ústav Masarykovy univerzity, 2010, 211 S. ISBN 978-80-210-5081-5*

Die vorgelegte Monographie beschäftigt sich mit dem Problem der Legitimität und seiner Beziehung zur Frage der Souveränität sowie mit dem Problem der uralten Auseinandersetzung zwischen den transzendentalen und positivistischen Paradigmen des modernen

⁹ Vergleich Katalog der großen retrospektiven Ausstellung der Švankmajers in der Prager Burgreitschule 2004: Eva Švankmajerová, Jan Švankmajer, *Jídlo* (Praha: Arbor vitae, 2004).

* Diese Rezension entstand im Rahmen des Forschungsprojekts MSM 2160841 „Entwicklung der tschechischen Gesellschaft in der Europäischen Union: Herausforderungen und Risiken“ und wurde an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität in Prag erstellt

Staats. Die Legitimität ist nicht nur ein rein theoretisches Problem, sondern gegenwärtig eine sehr aktuelle Frage, insbesondere was das Naturell und den Charakter einer supranationalen Organisation anbelangt, wie sie die Europäische Union ist. Das Buch stützt sich auf grundlegende wissenschaftliche Werke zu dieser Frage, wobei Nachdruck auf die deutsche staatswissenschaftliche und verfassungsrechtliche Literatur gelegt wird. Der Autor orientierte sich bei der Auswahl der Literatur nicht einseitig, sondern ging zum Einen von den Klassikern Schmitt, Smend, Triepel, Böckenförde und Kriele aus, deren Standpunkte in den Begriffen der politischen Nation, des Dualismus des Staats und der Gesellschaft verankert sind, beziehungsweise der Ausnahmesituation als Zeichen, in dem sich die Souveränität des Nationalstaats widerspiegelt. Zum Anderen auch die Autoren der neueren Zeit (Anne Peters, Gerhard Stuby, Paul Magnete, Christopher Lord u.a.) spielen eine wichtige Rolle.

Die Frage der Legitimität ist mit dem Problem verbunden, woher die Macht entspringt und wie man sie rechtfertigen kann. Die Französische Revolution brachte in die Wahrnehmung der Macht ein neues Paradigma, in dem man die Macht nicht mehr *pro futuro* auf die religiöse Ordnung stützen kann und so transzendente Machtaxiome völlig fehlen. Stattdessen erscheint das Volk als originärer Träger der Macht, aus dessen Willen die normative Ordnung entsteht. Im 19. Jahrhundert betritt die Theorie von Max Weber die Bühne, der die Legitimität als Begriff empirischen Charakters ansieht, d. h. in seiner Theorie kommt es zur Verbindung der Normativität und der Faktizität. Das, was ist, insofern es funktions-tüchtig ist, ist *eo ipso* legitim. Weber bringt also die Legitimität mit der Akzeptanz durch die Bevölkerung in Beziehung. Die Antwort auf die Frage, ob das Faktische normative Kraft hat, oder ob das Konzept der vollständigen Trennung des Rechts und der Macht in der post-modernen Zeit bewahrt werden kann, ist doktrinär eindeutig eine unlösbare Frage. Einige Autoren sind durch die Faktizität der heutigen Zeit, insbesondere durch das Handeln der Europäischen Union, so sehr beeinflusst, dass Webers soziologische Wahrnehmung der Legitimität für sie das einzige mögliche Konzept ist, das die Europäische Union als legitime Organisation, deren Charakter sich einem Nationalstaat annähert, rechtfertigen kann.

Die Legitimität ist allerdings nach Ansicht des Autors dieses Buchs keine bloße Rechtfertigung des Machthandelns, sondern auch ein Konzept, das im 19. und 20. Jahrhundert mit dem Paradigma des Nationalstaats als demokratischem Staat verbunden war, der auf dem Prinzip der Repräsentation begründet ist. Und gerade das Prinzip der Repräsentation des Volks als Träger der Macht ist ein strittiger Punkt der Legitimität supranationaler Organisationen der heutigen Zeit. Kann man von einer legitimen supranationalen Organisation sprechen, wenn diese nicht auf dem Prinzip der Repräsentation und infolge dessen nicht auf dem Prinzip des freien Mandats gewählter Vertreter konstruiert ist? Die Antwort hat bereits Hans Kelsen angeboten, der konstatierte, dass die Demokratie nur ein Verfahrensinstrument dazu ist, damit die Legitimationskette zwischen dem Volk und dem Staat erfüllt ist, und dass also das Recht und die Macht verfahrensorientiert auf eine im voraus definierte Art verbunden sind, allerdings ohne Verabsolutierung des Prinzips der Repräsentation. Mit anderen Worten: die Mehrheit kann die Minderheit „überwalzen“, und diese hat keine andere Möglichkeit als die Faktizität der Mehrheitsentscheidung anzunehmen. Sinn der Demokratie ist so laut Hans Kelsen die Wahrung der Freiheit einer größtmöglichen Anzahl

von Menschen, wobei die, deren Ansicht nicht in Erwägung gezogen wurde, ihre Freiheit verlieren, da es niemanden gibt, der ihre Ansicht repräsentieren würde. Die Schlussfolgerung von Kelsen mündet also in der Auffassung des Prinzips der Repräsentation, das auf dem imperativen Mandat errichtet ist.

Das Buch von Vojtěch Belling ist in sieben Teile gegliedert, einschließlich der Einleitung und des Fazits, wobei man am Schluss des Buches ein Nachwort von Jiří Georgiev findet, der sich der Frage der Verringerung des demokratischen Defizits durch Stärkung der Aufgabe der nationalen Parlamente widmet. Das Nachwort ist eine Überbrückung zwischen der theoretischen Arbeit und der praktischen Situation in der heutigen Europäischen Union. Ich bin der Ansicht, dass es sich um ein geeignetes methodologisches Verfahren handelt, wie man die Doktrin mit der Praxis verbinden und so weitere Autoren zur Reflexion des Problems der Legitimität und Souveränität in Zeitschriften- und Monographieform inspirieren kann. An solchen Werken mangelt es nämlich im tschechischen Rechtsumfeld. Ein Beweis sei auch das Literaturverzeichnis, das aus den Werken der deutschen und österreichischen Klassiker hervorgeht. Georgievs Nachwort stützt sich dann nicht nur auf diese, sondern auch auf die angelsächsische Literatur, die im europäischen Kontext im Prinzip kontradiktorisch zu den Ansichten der kontinentalen Jurisprudenz ist. Grund ist die vollkommen unterschiedliche Entwicklung des Parlamentarismus auf den Inseln wie auch die Auffassung der englischen Demokratie. Beides hat weitaus tiefere Wurzeln, die bis ins 12. Jahrhundert reichen, was man im Fall des kontinentalen Europas überhaupt nicht mit der unvergleichlich jüngeren Entwicklung, wenn diese auch seit beinahe 200 Jahren verläuft, vergleichen kann. Der angelsächsische Zugang ist dadurch zeitlos und wirft Fragen auf, auf die wir im historischen Kontext keine Antworten haben, da wir nicht die Möglichkeit haben, aus der historischen Tradition eines mehrere Jahrhunderte dauernden Parlamentarismus zu schöpfen. Die Paradigmen der heutigen Zeit sind somit im Wesentlichen eine Widerspiegelung der historischen Entwicklung der europäischen Staaten; und die Suche nach einem gemeinsamen Durchbruch der historischen Traditionen, ganz gleich ob sie als gemeinsame Werte eines demokratischen Staats oder anders bezeichnet werden, ist ein unerreichbares Ziel.

Im ersten Kapitel beschäftigt sich der Autor mit der theoretischen Konzeption der Legitimität in modernen politischen Systemen. Der Autor konstatiert, dass die Legitimierung im Wesentlichen nichts anderes als ein Prozess der Transformation absoluter Macht in rechtlich normierte Macht ist, die bestimmten Regeln untergeordnet ist, beispielsweise den Regeln des demokratischen Diskurses. Die Entwicklung des Nationalstaats bringt so die Konzeption der Ausnutzung der Legitimität als Voraussetzung für die funktionale Definierung des politischen Systems gegenüber anderen Gesellschaftssystemen. In dieser Hinsicht führt der Autor fundiert eine Analyse von Luhmanns Auffassung der Legitimität als Art der öffentlichen Bestimmung von Präferenzen durch, die sich auf die faktische Überzeugung der Gesellschaft von der Richtigkeit der existierenden sozialen Ordnung konzentriert. Die Gründlichkeit des Buchs kann man daran dokumentieren, dass der Autor sich nicht nur mit der Analyse der modernen staatswissenschaftlichen Doktrin beschäftigte, sondern tatsächlich *ad fontes* ging, indem er die Theorie von William Ockham und Marsilius von Padua analysiert, die sich bemühten, im mittelalterlichen Denken die Sphäre der weltlichen und

kirchlichen Regierung zu trennen, und die versuchten, einen eigenen Legitimationsrahmen für die weltliche Macht zu finden. In ihrer Theorie erscheint das Element des Gemeinwohls, wobei der Sinn der weltlichen Herrschaft dem Gemeinwohl als höchstem Prinzip untergeordnet sein sollte. Dieses Moment sei ein Beweis dafür, dass die moderne „postrevolutionäre“ Doktrin des 19. und 20. Jahrhunderts nur aus dem ideellen Verweis der mittelalterlichen Denker schöpft und deren gedankliche Konstruktionen nur ergänzt. Manchmal um den Begriff der politischen Nation, ein andermal um die pluralistische Auffassung der Macht, aber die Grundlage, d. h. dass der Sinn des Regierens und der Machtausübung die Erreichung des Gemeinwohls sein soll, zweifelt keiner von ihnen an.

Die Neuzeit brachte die problematische Frage mit sich, wie der souveräne Staat und die Ausübung der absoluten Macht im Staat zu vereinbaren sind. Die Macht im Staat ist zwar seit der Neuzeit nicht mit der Ableitbarkeit der weltlichen Macht vom göttlichen Wesen verbunden, aber zum Zerreißen der transzendentalen und irdischen Sphäre kommt es nicht. Im Gegensatz hierzu treten an die Stelle von Gott neue transzendente Axiome, wie es die ethische Norm oder die kontraktuelle Theorie sind. Der Autor des Buchs analysiert in dieser Hinsicht die Legitimitätstheorie von Hobbes, die davon ausgeht, dass der Vertrag logisch mit der realen Macht verbunden ist, wobei jede Macht legitimiert ist, wenn sie sich auf einen Kontrakt – einen Vertrag – stützt. Hobbes ist allerdings kein politischer Atheist, da das Transendentale in seiner Theorie nach wie vor enthalten ist und er Jesus Christus als absolute Quelle der Wahrheit ansieht. Mit Schmitt gesprochen: die modernen politischen Systeme sind nicht durch den Begriff der Wahrheit und ihr Offenbarwerden definiert, sondern dadurch, wer in der Lage ist, die Wahrheit durchzusetzen, d. h. welche weltliche Autorität ausreichend Macht dazu hat, um die Wahrheit „aufzwingen“ zu können. Hobbes sagt *auctoritas, non veritas facit legem*. Die Legitimität der Macht und die Überzeugung von ihrer Existenz sind eng mit der Stabilität des Machtsystems verbunden.

Martin Kriele konstatiert in Anknüpfung daran, dass die Frage der Legitimität erst in der Ära der souveränen Herrschaft auftaucht. Wer ist also, übertragen auf einen grundgesetzlichen Rahmen, insofern also die verfassungsgebende Macht des Volks, die sich in der Verfassung verkörpert, Ausdruck der legitimen Macht ist, berechtigt, über das Grundparadigma der Verfassung zu verfügen. Welche Limits sind für die Ausübung der verfassungsgebenden Macht eingestellt, die ihre Legitimität aus der originären verfassungsgebenden Entscheidung ableitet? In dieser Hinsicht kommen wir dann zur Frage der Verfassung und der die Verfassung ändernden Gesetze, ggf. zur Frage, wer berechtigt ist, die Verfassung in den ideologischen Parametern zu ändern. Das ist ein hochaktuelles Problem, das die tschechische Doktrin anknüpfend an die Judikatur des Verfassungsgerichts, die sich auf die Überprüfung der Verfassungsgesetze bezieht, lösen muss. Die Unterscheidung zwischen der konstituierenden und konstituierten Macht verliert nicht an Aktualität. Die Legitimität der Macht wird darüber hinaus davon beeinflusst, dass nicht nur derjenige legitim ist, der seine Legitimität durch eine direkte Entscheidung des Volks erlangt, sondern auch derjenige, der seine Legitimität aus der Legitimationskette ableitet, die in Einklang mit der originären Entscheidung der verfassungsgebenden Macht ist, d. h. des primären Verfassungsgebers, der in der Doktrin in der Regel als Volk bezeichnet wird. Der Konflikt, der anschließend in

Zusammenhang mit der Ausübung der Macht zwischen dem direkt legitimierten Machtorgan und dem Organ, das seine Legitimität von diesem Körper ableitet, entsteht, muss nur unter Ausnutzung der verfassungsgebenden Konstruktionen gelöst werden, keinesfalls mit Gewalt. Die Stabilität des Machtsystems darf durch die Lösung eines solchen Konflikts nicht in den Fundamenten erschüttert werden. Die soziologische Sichtweise der Macht als empirische Widerspiegelung der Akzeptanz der Macht seitens des Volkes oder seitens der Öffentlichkeit würde im Fall der Lösung von Konflikten auf eine solche Art zu einem veränderlichen Verständnis der Legitimität als Vorliebe der Öffentlichkeit gegenüber der personifizierten Auffassung der Ausübung der Macht im Staat führen, was im Hinblick auf die Anforderung der Stabilität und des Prinzips der Verantwortung für die Ausübung der Macht nicht wünschenswert wäre.

Die theoretischen Zugänge zur Legitimität oszillieren so zwischen der naturrechtlichen Auffassung, die auf dem Gedanken beruht, dass außer dem normativen Rahmen, der auf dem positiven Recht begründet ist, auch ein transzendentes Axiom existiert, von dem die Legitimität beherrscht wird, und zwischen der positivistischen Auffassung, die auf dem Gedanken beruht, dass außer dem Konzept des positiven Rechts nichts existiert und daher auch die Legitimität der Macht und die Rechtfertigung ihrer Ausübung nur in den Grenzen des normativ angelegten Systems möglich ist.

Das zweite Kapitel des Buchs beschäftigt sich mit dem Naturrecht und der Frage der Legitimität. Das Naturrecht tritt an die Frage der Legitimität unter dem Gesichtspunkt heran, dass das objektiv geltende Recht entweder aus der von Gott geäußerten Wahrheit oder aus dem Begriff der Natürlichkeit hervorgeht, was sich im Inhalt der Normen als solche widerspiegelt. Der transzendente Ausgangspunkt ist dadurch ein Bindeglied zwischen der Norm und der Wirklichkeit. Die Gültigkeit des Rechts ist von der objektiven Grundlage abgeleitet, die von der faktischen Macht unabhängig ist. Die naturrechtliche Theorie ringt allerdings mit dem Problem der Legitimität am Eingang und am Ausgang, da das Axiom des Göttlichen am Eingang der Legitimität durch die säkulare Auffassung des Staats gestört wird. Durch den Antritt des Kantianismus kommt es zum Verlassen der naturrechtlichen Konzepte der Legitimität, zu ihrer Renaissance kommt es erst in der Nachkriegsära, was die logische Ausmündung der Krise des positivistischen Relativismus ist, wie es das nationalsozialistische System des Deutschlands unter Hitler zeigte.

An die Verfassungen wird seit dieser Zeit nicht nur wie an positivistische Dokumente, sondern wie an verfassungsgebende Entscheidungen herangetreten, in denen sich das präpositive Fundament der Gültigkeit des Rechts widerspiegelt, die Verfassungsordnung nicht ausgenommen. Dadurch wird der Zweifel daran überbrückt, ob die Verfassung nicht nur ein Produkt normativer Nichtigkeit ist. Umgekehrt wird die Legitimität der Verfassung auch im überwiegenden System des positiven Rechts der Gegenwart nicht dafür angezweifelt, dass sie aus präpositiven Fundamenten des Rechts hervorgeht, die man auf rationale Art ersehen kann. Das berühmteste Beispiel dieser Entwicklung ist die Theorie von Gustav Radbruch über die Nichtigkeit des gesetzlichen Unrechts. Die Postulierung seiner Kategorie des „richtigen Rechts“ ist die Negation des „gesetzlichen Unrechts“ des positiven Rechts. Radbruch ist allerdings kein ausdrücklicher Theoretiker des Naturrechts, sondern ein Positivist,

der das richtige Recht als Mittel zur Bestimmung der Grenzen des positiven Rechts versteht. Gustav Radbruch geht vom Konzept der Natürlichkeit (Natur der Sache) als Grundlage der Gültigkeit des Rechts aus und nutzt dieses Axiom zur Überbrückung der Normativität und der Faktizität. Dieser Gedanke ist keine Neigung hin zur naturrechtlichen Theorie, sondern die Präzisierung des positiven Rechts und die Bemühung zum Auffinden objektiver, existentieller Grundlagen der Normativität.

Nach meinem Urteil kann man das richtige Recht auch als „allgemeine Rechtsüberzeugung“ auslegen. Die Suche nach Legitimität der Staatssouveränität ist dadurch untrennbar mit dem Begriff der materiellen Gerechtigkeit verbunden. In dieser Hinsicht stehe ich hinter der Kantschen Unterscheidung zwischen dem positiven Recht und der Sittlichkeit, die aus der idealen und keinesfalls empirischen Vernunft hervorgehen muss. Die reine Vernunft ersetzt so in der Kantschen Auffassung das außerrechtliche Naturgesetz. Im Hinblick darauf, dass Kant der Sittlichkeit als Produkt der reinen Vernunft und ihren Folgen in der realen Welt nicht die Möglichkeit des Rechts auf Widerstand zuerkennt, entsteht eine ernste Lücke zwischen der Auffassung der Sittlichkeit, modern gesagt der materiellen Gerechtigkeit und der Wirklichkeit. In dieser Hinsicht bin ich davon überzeugt, dass es unerlässlich ist, diese Lücke zu überbrücken durch Verankerung von *ius resistendi* im Fall des diametralen Gegensatzes zwischen der Sittlichkeit, die aus der idealen Vernunft, die sich in der Normativität widerspiegeln sollte, extrahiert ist, und der Faktizität, d. h. der Tatsache, ob die Sittlichkeit ein Axiom ist, nach der sich die reale Ausübung der Macht im Staat richtet und eingehalten wird. Mit Kant paraphrasiert, der Staat soll nur das machen, was man von ihm selbst gerecht fordern kann, und daher soll er sich selbst das moralische Gesetz einstellen, das allgemein vom Volk als gerecht angesehen wird.

In der postmodernen Welt ist dieser Gedanke in Grenzsituationen verwendbar. In dieser Hinsicht neige ich zur Auffassung von Carl Schmitt, dass sich die Souveränität des Staats und die Legitimität der Ausübung der Macht erst in Grenzsituationen zeigen, wie es beispielsweise eine Kriegserklärung oder die Lösung einer außergewöhnlichen Situation ist, die für die weitere Existenz des Staats essentiell ist. Übertragen auf die Sphäre der heutigen Situation in der Europäischen Union und der Grenzsituation, welche die Finanzkrise in Griechenland ist, kann man konstatieren, dass die Europäische Union nicht in der Lage ist, in einer außergewöhnlichen Situation zu bestehen, ohne sich an die Nationalstaaten zu wenden und von ihnen die Lösung der Krisensituation zu verlangen. Gerade dieses Moment kann man als Bestätigung der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts ansehen, dass die Europäische Union ein Staatenverbund sei, d. h. weder eine Konföderation noch eine Föderation, sondern nur ein Verbund von Staaten, auf denen die Last der Lösung außergewöhnlicher Krisen lastet, da nur diese sich auf die politische Nation (*démos*) stützen, keinesfalls die Europäische Union.

Das dritte Kapitel der Monographie beschäftigt sich mit der Frage der Legitimität als systemimmanenter Kategorie, und der Autor entwickelt darin die Paradigmen der naturrechtlichen und positivistischen Sicht auf die Legitimität. Kants Konzept des moralischen Gesetzes analysiert er in Anknüpfung an die praktische Applikation in der Sphäre der empirischen Realität. Detailliert befasst sich der Autor mit der Frage des psychologischen

Effekte der Macht, d. h. damit, dass im Wesentlichen nur eine solche Macht legitim ist, die langfristig in der Lage ist, sich durchzusetzen. Die faktische passive Anerkennung der Legitimität der Macht bemüht er sich allerdings nicht als *auctoritas* zu analysieren, sondern er sucht *potestas*. Die Legitimität fließt so mit der Legalität zusammen, da nur eine solche Staatsmacht legitim ist, die sich in Einklang mit dem existierenden Recht konstituierte. *A contrario* nichtlegitim ist eine solche Macht, die sich in Widerspruch zum existierenden Recht konstituierte. Das Verschmelzen der Legitimität und der Legalität gelangt zu dem sehr zynischen Schluss, dass eine Entscheidung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt legitim ist. Die Legitimität ist auf das Verfahrensniveau herabgesetzt, und legitim ist jede Entscheidung, die in Einklang mit den Verfahrensmethoden gefällt wurde, die für ihre Fällung eingestellt wurden. Die Folge eines solchen Schlusses ist dann die Absenz des Gedanken des Gemeinwohls, den die Macht durchsetzen sollte.

In diesem Moment wird so ein neues Konzept der Auffassung der Legitimität geboren – der Pluralismus, der den Staat als Produkt der gesellschaftlichen Kräfte versteht. Es verschwindet die Hegelsche Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft, und als legitim wird jede Entscheidung angesehen, die die Attribute der Verfahrensmethode für ihre Fällung erfüllt. Die gesellschaftliche Gruppe, die in der Lage ist, eine Entscheidung durchzusetzen, ist „Sieger“, das Korrektiv des allgemeinen Interesses, der allgemeinen Vernunft oder Sittlichkeit wird in diesen Zusammenhängen irrelevant. Die Pluralisten lehnen es ab, die Legitimität aus einem transzendentalen Kern abzuleiten, da das ihrer Ansicht nach in Widerspruch zum Prinzip der Demokratie sei. Demokratie verstehen sie als Macht, die mit dem Willen der empirischen Bevölkerung verbunden ist. Der Pluralismus setzt voraus, dass die Demokratie dadurch sichergestellt wird, dass sich am Entscheidungsprozess eine größtmögliche Anzahl an sozialen Gruppen beteiligt. Dieser Zugang führt dann im modernen Staat dazu, dass die Frage, ob das Gesetz gerecht ist, gegen die Frage ausgetauscht wird, ob die Richtigkeit des gesetzgebenden Prozesses eingehalten wurde (Gerhard Roellecke). In der Konsequenz lässt so der Pluralismus die Durchführung einer legalen Revolution ohne Berücksichtigung der Werte zu, insofern eine solche Revolution gemäß der Verfahrensregeln erfolgen würde, die durch das positive Recht festgelegt sind. Die pluralistische Auffassung der Legitimität ist *eo ipso* strittig, da jede Verfahrensregel eine gewisse materielle Veranlagung voraussetzt, zu der man nicht aus dem Verfahren selbst kommen kann (Peter Graf Kielmannsegg).

Das vierte Kapitel der Monographie beschäftigt sich mit der Frage der politischen Nation und der Legitimierung der Staatsmacht. Der Autor analysiert Hobbes Auffassung des Staats und die Frage, auf welche Art man die Verknüpfung zwischen Staat und Volk sicherstellen kann, d. h. wie man die Übertragung der realen Macht im Besitz des Volks auf den Staat gewährleisten kann. Hobbes ist ein Klassiker der Ausarbeitung des Prinzips der Repräsentativität, wobei der Repräsentant nicht nur sich selbst vertritt, sondern er vertritt das gesamte Volk, das im Staat konstituiert ist. Hobbes Vergleich des Repräsentanten mit einem Theaterschauspieler, der sich eine Maske mit dem Gesicht einer anderen Person aufsetzt, ist höchst passend. Hobbes Konzept der Legitimität ist so auf einer Repräsentation begründet, die er als innere Seite der Souveränität ansieht. Seine Theorie ist selbstverständ-

lich zeitbedingt, weshalb Hobbes die politische Repräsentation in der logischen Verbindung des Volks und der Person des Herrschers erblickt, beziehungsweise des konstitutiven Parlaments, das als Souverän angesehen wird. Das Konzept der parlamentarischen Repräsentation wird später in die repräsentative Demokratie umgeformt, was eine Entwicklung des 18. Jahrhunderts ist, wo die allgemeine Vernunft insgesamt als ausschließlich von den Mitgliedern des Parlaments repräsentiert angesehen wird. Im 19. Jahrhundert ist dann das Prinzip der Repräsentation mit Wahlen und der Idee verbunden, dass durch diese Wahlen jeder Einzelne am Entscheidungsprozess partizipiert.

Einen grundlegenden Blick auf den Gedanken der Repräsentation bringt Hegels Auffassung des Dualismus von Staat und Gesellschaft. Der Staat ist für Hegel die Wirklichkeit des substantiellen Willens, wobei der substantielle Wille ein objektiver Geist an sich und für sich ist. In Einklang mit dieser Theorie wird so die Repräsentation als einziger Weg verstanden, wie man die Verbindung der gesellschaftlichen Vielfältigkeit mit der legitimen Entscheidungsfindung erreicht. Der Staat macht sich als substantieller Wille durch das Prinzip der Repräsentation bewusst. Hegel leugnet dadurch die kontraktualistische Auffassung zwischen dem Einzelnen und dem Staat. Seiner Ansicht nach beruhen die Existenz des Staats und die Ausübung der Macht nicht auf einem Gesellschaftsvertrag, da dies zur Vermischung von Staat und Gesellschaft führe, was die historische Existenz des Staats und die Freiheit des Einzelnen an sich in Abrede stelle. Die maximale Freiheit des Einzelnen kann dadurch erzielt werden, dass dieser seine Repräsentanten wählt. Die Staaten entstehen laut Hegel nicht auf der Grundlage eines Abkommens, sondern durch Machtentscheidung, die sich auf eine historische Kausalität stützt. Der Staat ist die Folge der Geschichtlichkeit, und seine Entstehung, Existenz wie auch das Erlöschen sind mit der primären Anforderung an die politische Einheit verbunden, die es entweder gibt oder nicht. Es ist nicht vom Willen der Einzelnen abhängig, ein Abkommen zu schließen, dass der Staat entsteht. Der Staat als substantielle Entität existiert entweder oder er existiert nicht, und die Entscheidung über seine Entstehung ist nur die Erfüllung dieses substantiellen Willens in der Gegenwart. Der Staat ist dadurch in dieser Auffassung eine unerlässliche Bedingung für die legitime Ordnung. In der gegebenen Zeit und Epoche kommt es zur Objektivierung des Geistes der Geschichtlichkeit. Auf der Grundlage der Verkörperung des substantiellen Willens in der Gestalt des Staats ist es dann die Pflicht der staatlichen Organe, das Gemeinwohl zu erfüllen und keinesfalls partikuläre gesellschaftliche Interessen. Hegel behält dem Begriff der Repräsentation im Staat die Vertretung gesellschaftlicher Interessen im Ständekörper vor, wobei die Einheit des Staats und sein Willen in der Person des Herrschers zusammenlaufen. Die gesellschaftlichen Interessen, die im Ständekörper vertreten sind, werden dadurch als Elemente angesehen, die sich an der Bildung des konkreten staatlichen Willens beteiligen.

Im weiteren Teil dieses Kapitels widmet sich der Autor der Analyse von Rousseaus Konzept des Gesellschaftsvertrags, das zur Hegelschen Konzeption gegenläufig ist. Eine Übereinstimmung zwischen beiden kann man darin finden, dass beide Denker den Staat als Produkt der Vernunft ansahen. Rousseau sieht den fiktiven Akt des Vertragsabschlusses als Grundlage des Staats an, Hegel demgegenüber die reale Anwesenheit der politischen Nation als Substanz, die den Willen hat.

Im Rahmen dieses Kapitels sind die Analyse der Rechtsphilosophie von Carl Schmitt und seiner Ansicht auf die Legitimität und die politische Nation ganz grundlegend. Schmitt fasst die Beziehung zwischen Macht und Recht ganz neu auf. Laut Schmitt existiert ein abstraktes Recht, eine höhere Normativität, und gerade diesem originären Recht, das Vorrang vor der staatlichen Macht hat, kann keine empirische Gültigkeit zuerkannt werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem es positiv rechtlich angenommen wurde, wozu es mittels der staatlichen Macht kommt. Schmitts Auffassung des Staats ist damit im Grunde metaphysisch. Schmitt bezeichnet diese metaphysische Auffassung des Staats als Nomos, der, im Unterschied zum positiven Recht, aller verfassungsmäßig verankerten Macht übergeordnet ist. In Grenzsituationen, die sich durch eine souveräne Entscheidung des Staats äußern, kommt es zur Verbindung des Nomos, d. h. des abstrakten Rechts, mit der Sphäre der Wirklichkeit und der Macht. Mit den Worten des Autors der Monographie, „Schmitts Konzept der Legitimität stützt sich also auf die Vision einer metaphysischen Quelle der Normativität, nach der sich die staatliche Macht richten muss“ (S. 91). Die Legitimität stellt so die Übereinstimmung des Handelns der staatlichen Macht mit dem metaphysisch aufgefassten Willen dar. Ab diesem Augenblick hindert Schmitt nichts mehr an der doktrinären Zulassung einer Überprüfung der Verfassungsgesetze, die in Widerspruch zur metaphysischen Quelle der staatlichen Macht sind. Das lässt Schmitt allerdings in der Situation eines Ausnahmezustands zu, wo es zur Suspension des gültigen positiven Rechts im Namen der ursprünglichen abstrakten Normativität kommen kann. Die Legitimität wird dadurch in eine kontradiktorische Position zur Legalität gestellt. Voraussetzungen für die Anwendung dieser Theorie in der Praxis sind allerdings für Schmitt einerseits die Existenz der politischen Nation, andererseits die Erfüllung des metaphysischen Wesens des Staats, das sich durch Erneuerung des Wesens einer souveränen originären Entscheidung des Verfassungsgebers realisiert, die in der Vergangenheit angenommen wurde, oder in Form einer Entscheidung eines neuen souveränen originären Verfassungsgebers. Die faktische Akzeptanz der Macht durch das Volk ist für Schmitt ein sekundäres Signal der Legitimität der Macht, die nur bezeugt, dass die verfassungsgebende Macht tatsächlich legitim ist. Wie Schmitt aufführt, „Die rechte Macht stellt einen wirklichen Konsensus sicher, und ein wirklicher Konsensus stellt wirkliche Macht sicher“. Was die Entstehung des Staats und die Voraussetzung seiner Entstehung anbelangt, so sieht Schmitt das vorstaatliche Phänomen des „Politischen“, das in der Selbstbewussterdung eines bestimmten Kollektivs und seiner Abgrenzung gegenüber anderen Kollektiven beruht, als Schlüsselaspekt. Der Machtakt der Entscheidung der Staatsentstehung erfordert damit logischerweise die Präexistenz einer politischen Entität als metaphysische Einheit. Als großen Beitrag dieses Kapitels sehe ich die objektive Bewertung von Schmitts Ansichten, bei denen sich der Autor nicht in subjektive Ansichten über Schmitts Persönlichkeit hineinziehen ließ und sich rigoros an die Analyse der von ihm geäußerten Ansichten hielt, die in den 20er Jahren und zu Beginn der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts publiziert wurden.

Im fünften Kapitel beschäftigt sich der Autor mit der Beziehung der Legitimität und der Demokratie, wobei er den Lesern eine in sich geschlossene Analyse von Legitimierungskonzepten, die durch die Verfassungen einer Reihe einzelner Staaten definiert sind,

vorlegt. Vor dem theoretischen Hintergrund des Konzepts der Legitimität im modernen Staat kommt der Autor zu dem Schluss, dass man unter den Bedingungen der postindustriellen Gesellschaft das Konzept der Trennung von Staat und Gesellschaft der Hegelschen Auffassung nicht aufrecht erhalten und die Tatsache nicht vernachlässigen kann, dass es in immer größerem Maß zur Vermischung der Sphäre der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Interessen, die sich immer häufiger außerhalb des Rahmens des Nationalstaats artikulieren, kommt. Der Autor analysiert das Prinzip der Demokratie und der Wahlen anknüpfend an das Gemeinwohl und seine Erfüllung durch den Staat. Unter Hinweis auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts in der Angelegenheit Maastricht leitet der Autor ab, dass die Homogenität der politischen Nation eine unerlässliche Bedingung für die Anwendung des repräsentativ-demokratischen Systems sei. Auch die Kritik der politischen Homogenität in der demokratischen Theorie des Positivismus und Pluralismus wird nicht außer Acht gelassen. Meiner Ansicht nach ist die Grundvoraussetzung für eine funktionsfähige Beziehung von Legitimität und Demokratie die Tatsache, dass der Repräsentant nicht an den aktuellen empirischen Willen des Volks gebunden ist, also weder an seine Wähler noch an seine politische Partei, und den hypothetischen Willen der gesamten Nation repräsentiert. Grundvoraussetzung für die moderne Auffassung der Legitimität im demokratischen Staat ist so das freie Mandat, das in verschiedenen Formen mehrheitlich in die Verfassungen der modernen liberal-demokratischen Staaten eingebaut wurde.

Gerhard Leibholz spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich die Repräsentation immer auf einen objektiven Wert stütze, der in der Substanz der politischen Nation enthalten sei (S. 106). Die skizzierte Bewertung der Beziehung zwischen Demokratie und Legitimität führt dann notwendigerweise zu dem Schluss, dass die pluralistische Auffassung der Legitimität wie auch die rein positivistische Auffassung der Legitimität im modernen Staat nicht in der Lage sind, den Begriff der homogenen politischen Nation zu überbrücken, wenn zugleich das Ergebnis der Anwendung dieser Theorien nicht der Verzicht auf das freie Mandat sein soll. Wenn die pluralistische Theorie in die Praxis eingeführt werden würde, dann würde die Auffassung der Repräsentation verschwinden, die auf dem Prinzip beruht, dass der Repräsentant die Interessen des Volks als Gesamtheit vertritt, keinesfalls nur einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe, deren Interessen er im repräsentativen Körper zu verteidigen verpflichtet ist. Ich bin davon überzeugt, dass eine solche Auffassung der Legitimität sicherlich nicht in Einklang mit der Entwicklungsstufe des demokratischen Rechtsstaats der heutigen Zeit steht, der eigentlich als essentielles Element der Existenz des Staats das Prinzip des Verfassungsstaats betont, der neben anderen Ideen und Prinzipien ganz unwidersprüchlich auf dem Gedanken des freien Mandats des Repräsentanten des Volks beruht.

Am Schluss dieses Kapitels analysiert der Autor dann das Problem der Annäherung des öffentlichen und privaten Raums, d. h. die immer engere Verbindung von Staat und Gesellschaft, was sich in der Schwächung der klassischen repräsentativen Institutionen zeigt. Ernst Forsthoff hat darauf hingewiesen, dass das moderne politische System durch den Rückzug der staatlichen Macht gekennzeichnet sei, der von einer Expansion der Staatsverwaltung begleitet wird, die Entscheidungen erfüllt, die nicht mehr von staatlichen Organen verabschiedet, sondern im mitwirkenden Handeln des Verwaltungsapparats mit nichtstaatlichen aus

der Gesellschaft hervorgehenden Organisationen generiert werden. Die Staatsmacht findet sich dadurch sogar außerhalb des politischen Raums wieder, da grundlegende Entscheidungen politischen Charakters nicht mehr von der Staatsverwaltung unter politischer Führung der Regierung geformt werden, sondern im Rahmen verschiedenster Druck ausübender Gruppen, die durch den Einfluss auf die Staatsverwaltung lediglich eigene Interessen oder die Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen durchsetzen. Das Gemeinwohl tritt in den Hintergrund und wird ein bloßes Ideal. Diese Erscheinung wird gelegentlich auch als Privatisierung der öffentlichen Macht bezeichnet. Dieser Prozess ist allerdings mit der Metamorphose der Gesellschaft verbunden, die bereits in der Gegenwart nicht mehr mit der staatlichen Gesellschaft identifizierbar ist.

Der Prozess der Globalisierung hat eine hohe Koordination von Einflussgruppen auf übernationalem Niveau zum Ergebnis. Im Hinblick darauf wird so in der heutigen Zeit der Begriff der Legitimität marginalisiert und anstelle des legitimen Staatssystems tritt das Konzept der politischen Ordnung der sog. *governance*, in welcher der zentrale Gedanke der Staatsverwaltung nicht ihre Legitimität und die Durchsetzung der Macht ist, die auf dem klassischen repräsentativen Modell beruht, sondern die Rechtfertigung der Macht auf der Grundlage von Leistung. Legitim ist, was leistungsstark ist und was schnell und leicht zum Wohlstand beiträgt. Bei Legitimität geht es nicht mehr um Werte, sondern um die Rationalität des Entscheidungsprozesses. Diese Entwicklung ist untrennbar mit dem Verlust der ausschließlichen Stellung des Rechts als Grundpfeiler der Legitimität verbunden. Das Recht wird statt zum Ziel auf das Niveau eines Instruments und Mittels herabgesetzt. Die Unterschiede zwischen dem Staat und der Gesellschaft, zwischen dem öffentlichen und privaten Raum werden verwischt, wodurch die Legitimität als essentielles Element des Staats als einer souveränen und territorial abgegrenzten Machtorganisation geschwächt wird. Der Autor kommt am Ende dieses Kapitels zu dem Schluss, dass die Schwächung des Konzepts der Legitimität auch zur Schwächung der Demokratie führe, da „die Demokratie selbst in diesem Kontext dann ihren Legitimierungscharakter verliert und eine rein rationale Prozedur zur Erreichung von Entscheidungen wird.“

Inwiefern man in der Gegenwart den Staat und die Gesellschaft unterscheiden kann, ist auch doktrinär nicht geklärt, da die theoretischen Konzepte von Schmitt, Forsthoff, Böckenförde die Verschiedenheit, keinesfalls die Trennung von Staat und Gesellschaft als Voraussetzung der Existenz des liberal-demokratischen Systems ansehen, wohingegen Konrad Hesse oder Hasso Hofmann die Verbindung von Staat und Gesellschaft als notwendige Folge des demokratischen Verfassungsstaats ansehen. Man kann nicht anders, als der These zuzustimmen, dass das Infragestellen der nationalen politischen Identitäten auf ein pluralistisches Modell abzielt, das dem korporativen Modell der mittelalterlichen Gesellschaft angeglichen werden kann.

Im Rahmen des sechsten Kapitels beschäftigt sich der Autor mit dem Problem der Legitimität in übernationalen politischen Systemen und knüpft so an die Erwägung an, ob die gegenwärtige Wandlung der Wahrnehmung der Legitimität im Geiste pluralistischer Modelle eine logische Ausmündung der geschichtlichen Entwicklung und daher eine Folge der konkreten politischen Kultur sei, oder ob es sich um Versuche handele, die Legiti-

mierungsparadigmen zugunsten eines Zentrums zu ändern, das über dem Rahmen der Nationalstaaten steht. Eine Frage, die damit zusammenhängt und die sich der Autor zu beantworten bemüht, ist die Suche nach einer Legitimierungsquelle, ob diese aus eigener Quelle hervorsprudelt oder auf die Legitimität der Nationalstaaten gestützt ist, die sich auf die Prinzipien der Demokratie und der Repräsentation stützen. In Zusammenhang mit dem Integrationsprozess wird deshalb von einer normativen Wende gesprochen, wobei sich die Suche nach Legitimität auf die Sphäre außerhalb traditioneller Konzepte konzentriert. Traditionell wird die Legitimierungsquelle der Europäischen Union mit der Legitimität der Nationalstaaten begründet, da diese weiterhin die „Vertragsherren“ seien. Nichtsdestotrotz hindert auch dieses grundlegende Argument nicht an den neuen Theorien des sog. liberalen Intergovernmentalismus, die Legitimität der Europäischen Union als von der Legitimität der Nationalstaaten abgeleitet zu begreifen und daher als eine in ihrer Legitimierungsquelle gleich starke legitime Gruppierung, wie es die Nationalstaaten sind, aufzufassen.

In dieser Hinsicht missbrauchen die Theoretiker die klassischen verfassungsmäßigen Legitimierungsmodelle, mit denen die Legitimität der nationalen Verfassungsorgane beurteilt wird, wo die Legitimität eines Verfassungsorgans um nichts geringer ist als die direkte Legitimität eines anderen Verfassungsorgans. In der Regel wird jedoch die Frage der Unverletztheit der Legitimierungskette außer Acht gelassen, die vom Willen des Volks, der sich empirisch in Wahlen äußert, bis zur Konstituierung einer Vertretergruppe, die den staatlichen Willen der entsprechenden politischen Nation widerspiegelt, reicht. Gerade diesen Moment bezeichnet der Autor des Buches als grundlegend, da die Effektivität der vermittelten Legitimität der Europäischen Union, insbesondere durch den Rat der Europäischen Union, „in der Ära der politischen Integration sehr problematisch ist, da die Europäische Union sich Mechanismen des autonomen Willens schafft, der vom Prozess der Bildung des staatlichen Willens in der Struktur der nationalen Verfassungsinstitutionen getrennt ist“. Der Autor analysiert im Rahmen dieses Kapitels außerdem die Frage der Einführung des Mehrheitsprinzips auf dem Niveau der Europäischen Union sowie die markante Auswirkung des übernationalen Entscheidungsprozesses auf die Legitimität der Schaffung des nationalen Willens auf dem Niveau der Staaten. Auch die Analyse des freien Mandats, das keinen Befehlen und Anweisungen unterliegt, und dessen Kollision oder die Verpflichtung der Abgeordneten zur Erfüllung kommunitärer Verpflichtungen werden nicht übergangen.

Was die Legitimität der Europäischen Union anbelangt, so tauchen Theorien auf, dass die Europäische Union eine doppelte Legitimität habe, und zwar eine Legitimität, die von den Mitgliedsstaaten abgeleitet sei, und eine Legitimität, die unmittelbar von den Bürgern der Europäischen Union abgeleitet sei (Rainer M. Lepsius). Das Konzept der doppelten Legitimität beruht allerdings auf den Gedanken der Existenz eines einzelnen Volks der Europäischen Union, einer, mit Schmitt gesprochen, politischen Nation, die neben den staatlichen Nationen existiert und besteht. Die doktrinaire Blutarmut dieser Theorien muss nicht näher kommentiert werden. Peter Kielmannsegg konstatierte in Bezug auf das Europäische Parlament, dass das „Europäische Parlament nicht etwas repräsentieren kann, was nicht existiert, also eine europäische Nation“. Die Bemühung, den Legitimierungsmangel durch ein Konzept der Repräsentation eines imaginären europäischen Volks zu überbrü-

cken, stößt auf die fehlende Realität. In dieser Hinsicht ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiterhin tragend, das dem Gedanken der politischen Nation auch eine sozialpsychologische Dimension zuerkannte, die grundlegende Bedeutung in der eigentlichen Überzeugung der Bevölkerung von der Existenz einer politischen Nation hat, die mit einem einheitlichen Willen versehen ist.

Summa summarum kann man das Konzept einer politisch homogenen Nation, die auch eine regulative Idee ist, die auf das transzendente Seiende verweist, nicht schlichtweg mit Verweis auf das identische Personalsubstrat der politischen Nationen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und das Personalsubstrat der Europäischen Union als Gesamtes negieren. Die Absenz einer europäischen politischen Nation wird oft dadurch marginalisiert, dass diese *in statu nascendi* sei, ggf. wird die Unerlässlichkeit ihrer Existenz als Kriterium der Legitimität angezweifelt. In dieser Hinsicht können die Worte von Martin Kriele versöhnlicher und kompromissfähig sein, dass eine bestimmte Theorie nur dann eine Legitimierungstheorie werden kann, wenn sie allgemein anerkannt wird. Allerdings bekommt die Europäische Union allgemein keine solche Anerkennung, und so kann der Mangel an Glaube an die Legitimität nicht zu einer überzeugenden und unerschütterlichen Legitimität des existierenden politischen Systems, wie es die Europäische Union ist, führen.

Wie der Autor des Buchs konstatiert, „Die Erwägungen über die Legitimität der gegenwärtigen sozialen Systeme führen uns so zum Konzept des Dualismus von Staat und Gesellschaft bei Lorenz von Stein zurück. Gerade die gegenseitige Spannung zwischen dem Staat als Raum der bürgerlichen Gleichheit und der Gesellschaft als Raum der Freiheit ist unter den Bedingungen der säkularen politischen Systeme die einzige Bedingung für die Erhaltung beider Prinzipien, auf denen die Demokratie steht“.

Diese umfangreichere Rezension sei ein Beweis dafür, dass das besprochene Buch es ganz sicher wert ist, gelesen zu werden, da die Themen, die es analysiert, noch lange Zeit Gegenstand des politischen und doktrinären Streits bleiben werden und ohne dabei zufriedenstellend gelöst zu werden. In diesem Diskurs geht es nicht um das Finden der „richtigen“ Lösung, sondern darum, logische und sinnvolle Fragen zu stellen und über die Dinge nachzudenken, die in der Zeit des „postmodernen Staats“ gleichsam irgendein anderer – unidentifizierbarer, unpersonifizierbarer – für uns löst.

Petr Mlsna

Petr Drulák and Mats Braun, eds., **The Quest for the National Interest. A Methodological Reflection on Czech Foreign Policy.** Frankfurt am Main: Peter Lang, 2010, 210 pp. ISBN 978-3-631-59663-0

Die Außenpolitikforschung ist ein zunehmend wichtiger Bereich der tschechischen Politikwissenschaft sowie der angewandten Politikforschung. Seit 1990 sind Lehrstühle für internationale Beziehungen, regionale und Europastudien an fast allen Universitäten sowie Hochschulen (staatlichen wie auch privaten) eingerichtet worden. Die Gründung von

eigenständigen Forschungsinstituten ist ein umso schwierigerer Prozess: selbst die Politikberatung im Bereich der internationalen Politik (so die erfolgreiche Lehrstuhl- und Studenten-Projekte, wie das Europeum¹ oder die Asociace pro mezinárodní otázky, AMO²) und themenbezogene NGOs (wie das bis jetzt einzige unabhängige Institut zur Erforschung globaler Probleme Glopolis³) sind zunächst eher Einzelerfolge geblieben. Die Basisforschung im Bereich der internationalen Beziehungen und der Außenpolitik bleibt auch deswegen ein Bereich der Aktivitäten von Universitätseinrichtungen sowie von der einzigen staatlich finanzierten Forschungsanstalt in diesem Bereich – dem Institut für Internationale Beziehungen (IIR) in Prag. In letzter Zeit meldeten sich eben das letztgenannte (sowie individuell auch seine Mitarbeiter) mit einer Reihe von relevanten Publikationen im Bezug zur Außenpolitikforschung zu Wort.⁴

Aktuell stellt das IIR mit einem mehrjährigen, vornehmlich methodologisch ausgerichteten Großprojekt über die Methodik der Forschung zur Frage von nationalen Interessen im Bereich der Außenpolitik unter Beweis, eines der führenden Zentren der Außenpolitikforschung zu sein. In diesem Rahmen erschienen u. a. Studien in drei Bänden auf Tschechisch.⁵ Jetzt kommt eine Publikation auf den Buchmarkt, die überwiegend eine Auswahl von Projektbeiträgen auf Englisch darstellt und vom Peter Lang Verlag herausgegeben wird.

Das Projekt baut auf einem eigenen, weitgehend prozedural und deliberativ begründeten Konzept des nationalen Interesses auf.⁶ Die Grundannahme eines objektiv existierenden Interesses wird nicht akzeptiert. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass ein nationales Interesse das Resultat eines Konfliktes von partikularen Interessen darstellt, der in einem regulierten Umfeld ausgetragen wird. Es werden drei Kriterien der Existenz (oder Absenz) eines nationalen Interesses ausgewählt: die Relevanz des partikularen Interesses für die gesellschaftspolitische Debatte, der nationale Konsens, sowie die internationale Akzeptanz des

¹ Europeum, Institute for European Policy, <http://www.europeum.org/index.php?&lang=en>.

² Asociace pro mezinárodní otázky, <http://www.amo.cz/?lang=en>, siehe z.B. das von Mitarbeitern des Institutes für Internationale Studien der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karlsuniversität sowie von AMO geschriebene und herausgegebene Buch: Kryštof Kozák a kol., *Zahraniční politika USA na začátku 21. století* (Praha: AMO, 2009).

³ Glopolis – Prague Global Policy Institute, <http://www.glopolis.org/index.php?lang=czechutf8>.

⁴ Siehe z.B. das seit 2007 herausgegebene analytische Jahrbuch über die tschechische Außenpolitik: Michal Kořan, ed., *Česká zahraniční politika v roce 2007. Analýza ÚMV* (Praha: Ústav mezinárodních vztahů, 2007), Michal Kořan, ed., *Česká zahraniční politika v roce 2008. Analýza ÚMV* (Praha: Ústav mezinárodních vztahů, 2008), Michal Kořan, ed., *Česká zahraniční politika v roce 2009. Analýza ÚMV* (Praha: Ústav mezinárodních vztahů, 2009). 2010 wird eine dreijährige Zusammenfassung der Analysen in englischer Sprache erscheinen. Eine besondere Rolle spielt auch die erste tschechische Enzyklopädie der Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen und Politik: Petr Kratochvíl a Petr Drulák, eds., *Encyklopedie mezinárodních vztahů* (Praha: Portál, 2009).

⁵ Petr Drulák a Vít Střítecký, eds., *Hledání českých zájmů I. Mezinárodní bezpečnost* (Praha: ÚMV, 2010); Petr Drulák a Ondřej Horký, eds., *Hledání českých zájmů II. Obchod, lidská práva a mezinárodní rozvoj* (Praha: ÚMV, 2010); Petr Drulák a Vladimír Handl, eds., *Hledání českých zájmů I. Vnitřní rozmanitost a vnější akceschopnost* (Praha: ÚMV, 2010).

⁶ Petr Kratochvíl, „National Interest and its Legitimacy: An Attempt at a New Approach“, in *The Quest for the National Interest. A methodological Reflection on Czech Foreign Policy*, ed. Petr Drulák und Mats Braun (Frankfurt am Main, u.a.: Peter Lang, 2010), 21–34.

Interesses bei den nächsten Partner und Verbündeten, hauptsächlich in der EU. Ein solches Konzept der nationalen Interessen akzentuiert die Notwendigkeit der Legitimität der auswärtigen Politik, ihre demokratische gesellschaftliche und multilaterale Verankerung. Das Konzept wird in Analysen unterschiedlicher Bereiche der tschechischen Außenpolitik angewandt, die überwiegend mit der EU und der Europäisierung zusammenhängen. Dabei werden die vier wichtigsten qualitativen Methodologien benutzt und zwar je in zwei Studien, welche dabei die unterschiedlichsten Varianten des jeweiligen methodologischen Herangehens verwenden.

Meta-theoretisch baut das Buch auf einem konstruktivistischen Herangehen auf die internationalen Beziehungen auf. Die Einführung von Petr Drulák konstruiert den analytischen, theoretischen und politischen Rahmen des Buches.⁷ Nach dem konzeptuellen Kapitel von Petr Kratochvíl, der das Konzept der nationalen Interessen entwickelt und darstellt, folgen case studies von Vít Beneš und Mats Braun.⁸ Zwei Kapitel, geschrieben von Kratochvíl/Horký sowie von Hynek/Štrátecký, verwenden die discourse analysis.⁹ Grounded theory stellt die methodologische Ausgangsbasis für Kořan und Braun dar.¹⁰ Zur Sprache kommt auch ethnography, die in Beiträgen von Tulmets und Veselá ihre Anwendung findet.¹¹ Die Schlussfolgerungen (Braun/Drulák) werten das methodologisch und analytisch breite Spektrum von Beiträgen aus, veranschaulichen die Resultate in zwei informativen Tabellen und skizzieren die weitere Forschungsagenda.¹²

Was sind also die Resultate, zu denen die Autoren – neben der Leitung allesamt junge Forscher und Doktoranden des IIR – kommen? Es ist offensichtlich, dass sie akzeptieren, dass es andere Wege zu einer Definition von nationalen Interessen gibt. Ihre Beiträge weisen allerdings darauf hin, dass das deliberative Interessenkonzept einen methodologischen, analytischen und auch politischen Mehrwert bieten kann. Die Absage an eine einzige richtige theoretische oder normative Interessendefinition ändert die Perspektive und verleiht vielmehr dem gesellschaftspolitischen Rahmen der Außenpolitik an Bedeutung. Wenn man Außenpolitik als ein Ergebnis eines gesellschaftlichen Prozesses wahrnimmt, bietet das Konzept eine Möglichkeit, die Verankerung der Außenpolitik in der classe politique und in der Gesellschaft allgemein zu messen. Die Autoren zeigen, dass in einigen

⁷ Petr Drulák, „Introduction: How to Explore National Interest and Why“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 11–20.

⁸ Vít Beneš, „The Demand Side of the EU Enlargement: Understanding our Neighbours“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 35–52. Mats Braun, „Europeanization of the Czech Environmental Policy“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 53–70.

⁹ Petr Kratochvíl a Ondřej Horký, „Eastern Promises? Czech Ambiguity in the European Neighbourhood“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 71–86; Nik Hynek a Vít Štrátecký, „The Fortunes of the Czech Discourse on the Missile Defense“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 87–104.

¹⁰ Michal Kořan, „Czech Foreign Policy in Austrian and Slovak Newspapers“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 105–126; Mats Braun, „The Czech Perspective on the Future of the EU: No Consensus in the Offing“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 127–144.

¹¹ Elsa Tulmets, „The European Neighbourhood Policy: How Does National Identity Make its Way to Brussels?“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 145–160; Věra Veselá, „Human Rights Promotion: Czech Republic and the EU“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 161–180.

¹² Mats Braun a Petr Drulák, „Conclusions: National Interest in Foreign Policy“, in *The Quest for the National Interest*, Ibid., 181–192.

wichtigen Bereichen die drei ausgewählten Kriterien nachweislich präsent sind: die tschechische Menschenrechtspolitik, die tschechische (und europäische) Politik zur Förderung der Demokratisierungsprozesse in anderen (vor allem postkommunistischen) Ländern, die generelle Unterstützung weiterer EU-Erweiterungen in den Nachbarregionen sowie z.B. die Präferenz für aktive Beziehungen mit Österreich und der Slowakei sind in dem politischen und gesellschaftlichen Diskurs verankert (Kriterium der Relevanz), finden Unterstützung der überwältigenden Mehrheit der Gesellschaft (Konsenskriterium) und sind mit der Politik der wichtigsten Partner (an erster Stelle mit der EU) vereinbar (Kriterium der äußeren Akzeptanz). Andere Themen, die auf der außenpolitischen Agenda weit oben stehen oder standen (so wie die Raketenabwehr oder auch der Umweltschutz), passen allerdings nicht in das Konzept der nationalen Interessen – vor allem, da sie keinen Konsens in der politischen Elite und in der Gesellschaft finden. Die Autoren gehen allerdings noch weiter, indem sie zeigen, dass es auch dort, wo ein nationales Interesse existiert, öfters um eine ziemlich brüchige Konstellation geht, die sich zudem ändern kann. Der gesellschaftliche Diskurs ist oft sehr generell und damit oberflächlich. Die politische Elite zeigt nur selten ein nachhaltiges Interesse und eine nachhaltige Kompetenz in außenpolitischen Themen und die praktische Politik begrenzt sich häufig auf einen reaktiven Modus. Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen der Autoren ist deswegen, dass neben der interessengeleiteten Politik auch eine „Politik des Desinteresses“ besteht: manche außenpolitischen Aktivitäten erfüllen zwar das Kriterium der Relevanz und der äußeren Akzeptanz, sind allerdings nicht in einem gesellschaftlichen Konsens verankert und die jeweilige Regierungselite ist oft auch nicht bemüht, einen solchen durch einen intensiven und offenen Diskurs zu erzeugen.

Methodologisch interessant ist das Buch, da es konsequent die wichtigsten methodologischen Herangehensweisen und eine breite Auswahl von analytischen Konzepten benutzt und damit in die Forschungspraxis in der Tschechischen Republik einführt. Damit wird auf die mögliche Variabilität der außenpolitischen Forschung hingewiesen, die bis jetzt im Lande (und in Mittel-Ost-Europa) kaum reflektiert wurde: realistische Schule, Geopolitik und geostrategische Konzepte, die in der Außenpolitikforschung in Mittel- und Osteuropa populär sind, finden hier Alternativen, die vor allem im akademischen Bereich aber auch in der angewandten Politikforschung eine breite Palette von Herangehensweisen und damit auch Sichtweisen anbieten.

Jeder einzelne Beitrag bringt überdies interessante empirische Ergebnisse, welche die Vorstellung von der tschechischen Außenpolitik und ihrer gesellschaftlichen Grundlagen vertiefen können. Kritisch wird u. a. belegt, dass die tschechische Politik keine ausgearbeitete Vorstellung von der EU hat, dass das Verhältnis zu Russland sowie zu den USA zu sehr durch die geschichtliche Erfahrung der heutigen politischen Elite aus den Zeiten des Kalten Krieges bestimmt ist, dass die Prioritäten der Transformationsagenda des Landes viele politische Themen in den Hintergrund geschoben hat (so z.B. den Umweltschutz).

Das Buch stellt einen ambitionierten Beitrag zur Außenpolitikforschung dar, nicht nur im mittleren und östlichen Europa. Das Buch geht mit dem Thema der nationalen Interessen undogmatisch um und schlägt eine eigene Konzeptualisierung des Interessenbegriffs vor und wirbt zudem für weitere Forschungen, die sich auch mit dem Konzept der „Politik

des Desinteresses“ befassen würden. Die drei Kriterien des nationalen Interesses (Relevanz, Konsens, Akzeptanz) bieten sich auch hier als analytische Instrumente an. Das Buch stellt ein akademisches Projekt mit theoretischem und methodologischem Akzent dar. Das umfangreiche empirische Material wird dabei nur zum Teil benutzt. Das macht aus dem Buch eine ziemlich schwere Lektüre. Die Herausgeber sind sich dieser Besonderheit bewusst und machen dies im Untertitel des Buches klar. Die Themenauswahl des Buches ist offensichtlich begrenzt. Die meisten wichtigen Fragen, die auf der Agenda der tschechischen Außenpolitik beruhen, werden allerdings berücksichtigt. Offensichtlich wird sich nicht jeder tschechische Politiker und verantwortlicher Beamte (vielleicht auch gar keiner?) die Mühe machen, sich mit dem vorgeschlagenen Konzept der nationalen Interessen und der Methodologie ihrer Forschung auseinanderzusetzen. Die empirischen Schlussfolgerungen könnten allerdings auch in diesen Kreisen eine Impulswirkung haben. Vor allem sind es allerdings Experten und Studenten der internationalen Beziehungen, die aus einer (sicherlich auch kritischen) Lektüre des Buches einen großen Nutzen ziehen sollten. Noch mehr als das: Das Buch stellt auch einen einzigartigen Beitrag des internationalen Diskurses über die Wege der Außenpolitikforschung in Mitteleuropa dar.

Vladimír Handl

Vít Hloušek, Konflikt versus konsensus. Konfliktní linie, stranické systémy a politické strany v Rakousku 1860–2006. Brno: Masarykova univerzita – Mezinárodní politologický ústav, 2008, 273 S. ISBN 978-80-210-4484-5

Die politikwissenschaftliche Studie von Vít Hloušek analysiert die Entwicklung des Parteiensystems, der politischen Parteien und des Parteiwesens in Österreich seit ihrem Anfang in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts bis in das Jahr 2006. In seiner Arbeit ist der Autor unter anderem bemüht, auf die ungenügende Bearbeitung der österreichischen Thematik im tschechischen Milieu aufmerksam zu machen und so beizutragen zur Vertiefung der Kenntnisse über diesen südlichen Nachbarn der Tschechischen Republik, von dem wir seiner Meinung nach oft leider nur im Zusammenhang mit kontroversen Themen, z.B. bei Grenzblockaden wegen des Betriebs von Temelín hören. Die Arbeit wurde so zu einer sehr wertvollen Ergänzung unseres Bildes des modernen Österreichs, das bisher hauptsächlich aus einigen wenigen Übersetzungen ausländischer Literatur bestand. Das Buch könnte nicht nur die Fachöffentlichkeit wie Politikwissenschaftler, Historiker oder Germanisten, sondern auch Laien ansprechen, die sich für die aktuelle mitteleuropäische Politik und ihre historischen Wurzeln interessieren. Das ausgewählte Thema entspricht letztendlich dem langjährigen Forschungsschwerpunkt von Vít Hloušek, der im Internationalen Institut für Politikwissenschaft und an der Fakultät für Sozialstudien der Masaryk-Universität in Brünn in der komparativen Politikwissenschaft und in der Zeitgeschichte der mitteleuropäischen Länder wirkt.

Obwohl anzunehmen wäre, dass das Hauptthema dieser Arbeit die Geschichte des österreichischen Parteiwesens ist oder dass es sich um eine Studie der Verhaltensmuster der

österreichischen Gesellschaft handelt, ist Konflikt versus Konsens weder eine historische noch eine soziologische, sondern eine zutiefst politikwissenschaftliche Arbeit, in der interdisziplinäre Exkurse in die beiden oben genannten Sozialwissenschaften vor allem helfen sollen, das Thema in einen gesellschaftlichen sowie historischen Kontext einzubetten. Den politikwissenschaftlichen Charakter unterstreicht vor allem die Methodologie der Arbeit. Zu den wichtigsten Zugängen gehört nämlich die Analyse von Formen und Typen der Parteiensysteme nach dem amerikanischen Politikwissenschaftler Giovanni Sartori, weiter die Anwendung der Theorien des Norwegers Stein Rokkan über Konfliktlinien (cleavage theory), eine konzeptuelle Landkarte Europas und die Überwindung von vier Demokratieschwellen.

Auf Grundlage der Konzepte Rokkans hebt Hloušek vier Schlüsselmomente der historischen Entwicklung Österreichs hervor: die Revolution der Jahre 1848 und 1849 als Anfang des mitteleuropäischen Weges zur Demokratie, den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1918, der zum Augenblick der Vollendung des staatsbildenden Prozesses der Deutsch-Österreicher wurde, aber gleichzeitig am Anfang der Probleme der Ersten Republik in Hinblick auf die Nichtvollendung des nationsbildenden Prozesses stand. Zudem die Zeit zwischen 1945 und 1955, als Österreich als einzigem mitteleuropäischen Staat die Konsolidierung und Entwicklung einer Demokratie westlichen Typus ermöglicht wurde und schließlich die neuen Herausforderungen des Jahres 1989 nach dem Zerfall des sogenannten Ostblocks. Mithilfe der Rokkan-Theorie zu den Konfliktlinien erklärt der Autor die Teilung der österreichischen Gesellschaft in durch politische Parteien repräsentierte Segmente. Am Beispiel der Veränderungen der Konfliktlinien illustriert er dann die Umwandlung des österreichischen Parteiensystems innerhalb der letzten fünfzig Jahre. Eine besondere Aufmerksamkeit widmet er der Analyse der neuen, weniger übersichtlichen und individualisierten „Post-Rokkan-Welt“, die sich im Fall Österreichs nach 1986 zu entwickeln beginnt, und auch der Möglichkeit der Entstehung einer neuen „europäischen“ Konfliktlinie, die jedoch bislang eher eine Forschungsperspektive bleibt.

Dem oben genannten politikwissenschaftlichen Charakter der Arbeit entspricht auch der verhältnismäßig kleine Raum, welcher der Analyse der Primärliteratur gewidmet wird. Der Autor geht im Text hauptsächlich von Rechtsnormen, Memoiren, Tageszeitungen, Meinungsumfragen und Internetquellen aus. Demgegenüber wird die Arbeit auf eine große Menge an Sekundärliteratur gestützt. Es handelt es sich um thematische Monographien, Artikel aus Zeitschriften, Bücher und Sammelbände oder Working Papers von Konferenzen, was ganz dem Charakter einer politikwissenschaftlichen Facharbeit entspricht. Der Großteil der Literatur kommt aus dem Ausland und wurde ursprünglich in deutscher oder englischer Sprache bzw. in tschechischer Übersetzung publiziert.

Die Studie wird in neun Kapitel aufgeteilt, von denen die meisten weiter gegliedert werden. Das Ziel des ersten Kapitels ist es, zu erklären, warum es der Autor für wichtig hält, sich gerade mit politischen Parteien in Österreich zu beschäftigen und welche theoretischen Konzepte er für seine Arbeit für tragend hält. Der eigentlichen Verarbeitung der Problematik des österreichischen Parteiensystems wird des Weiteren ein umfangreiches methodologisches Kapitel, ein kurzer Exkurs in die Evolution des österreichischen Staates, des eigentlichen Begriffes „Österreich“ und der nationalen Identität der Österreicher vor-

geschoben. Das vierte Kapitel führt dann die Leser in die Entwicklung des österreichischen politischen Systems vom Absolutismus über den Autoritarismus hin zur Demokratie, vom Bruchjahr (Wendejahr) 1848 bis in die Gegenwart ein.

Weitere Kapitel werden dem eigentlichen Thema der österreichischen politischen Parteien gewidmet, wobei die Reihung der Kapitel rein chronologisch ist: von der Entwicklung des Parteiwesens im cisleithanischen Kontext und der Umwandlung der Honorarparteien in Massenparteien, über den polarisierten Pluralismus der Ersten Republik, die Einparteienherrschaft (gleich ob es sich um die Vaterländische Front oder die NSDAP handelte), die Zeit der Wiedergeburt der staatlichen Souveränität nach 1955, des politischen Konsenses in der Ära der Großen Koalitionen und der allmählichen Modernisierung der Massenparteien zu Volksparteien (catch-all parties), bis zum Anbruch der „Post-Rokkan-Dynamisierung“ im Jahre 1986 mit den Kartellparteien und den neu entstehenden post-materialistischen Parteien. Die Struktur dieser Kapitel ist nach einem einheitlichen Muster aufgebaut. Auf eine kurze Einführung in den historischen Kontext folgen die Beschreibung der Funktion des Parteiensystems in der jeweiligen Zeit, die Vorstellung der dominanten Akteure des politischen Lebens und die Erforschung der Konfliktlinien der gegebenen Epoche. Die Analyse der heutigen Form der österreichischen Parteienlandschaft mit all ihren neuen Herausforderungen führt im letzten neunten Kapitel zur Schlussfolgerung hinsichtlich Kontinuität und Veränderung des österreichischen Parteiwesens.

Außer dem eigentlichen Text ist eine umfangreiche, für an weiteren Studien Interessierte zusammengestellte Liste der benutzten Literatur als einer der größten Vorzüge dieses Buches zu nennen. Ebenso tragen der gründlich verarbeitete Fußnotenapparat, das für die Orientierung im Buch nützliche Namenregister, eine Reihe von übersichtlichen Grafiken und Tabellen, sowie auch eine – nicht ganz geläufige – Liste eindeutig zur hohen Qualität dieser Publikation bei. Hloušek's Buch stellt so nicht nur in Hinsicht auf die oben erwähnte Abwesenheit der österreichischen Thematik in der tschechischen Fachliteratur, sondern auch durch seine Gesamtverarbeitung einen grundsätzlichen Beitrag zum Studium der neueren österreichischen Geschichte, besonders mit Rücksicht auf die Entwicklung des Parteiensystems, dar.

Jaromír Mrhal

Jiří Holý, Kateřina Volná, ed., **Tato fakulta bude rudá! Katedra české literatury Filozofické fakulty Univerzity Karlovy očima pamětníků a v dokumentech** [Diese Fakultät wird rot! Der Lehrstuhl der böhmischen Literatur der Philosophischen Fakultät der Karls-Universität in Augenzeugenberichten und Dokumenten]. Praha: Akropolis, 2010, 726 S. ISBN 978-80-7308-304-5

Im Jahre 2010 erschien ein einzigartiges Buch, das die Zeit des kommunistischen Regimes im tschechoslowakischen Universitätsbereich am Beispiel einer Mikroperspektive eines Lehrstuhls beschreibt. Der Haupttitel: „Diese Fakultät wird rot!“ ist das Zitat eines

der größten Normalisierungsfunktionäre am Lehrstuhl der böhmischen Literatur, Vítězslav Ržounek.¹ Diesen Satz sollte er in den ersten Monaten nach dem sowjetischen Einmarsch in die Tschechoslowakei sagen. Das besprochene Buch behandelt das in Tschechien noch sehr sensible und nur langsam und oberflächlich angesprochene Thema der Zeit der kommunistischen Herrschaft. Der Diskurs und die zeitgeschichtliche Darstellung dieser tragischen Zeitperiode beginnt heute nur langsam, obwohl eine neue Generation mit neuen Ansatzpunkten versucht, die auch für die Gesellschaft noch immer mit einem Trauma behaftete Forschungslücke zu schließen.

Ein Team um Holý und Volná bereiteten keine klassische Monographie vor, sondern ein Buch, das die erforschte Periode ganz untypisch darstellt. Es wurde teilweise die zunehmend populäre Methode der Oral History angewendet, die durch verschiedene Dokumente, zeitgeschichtliche Texte, Lehrmaterialien, aber auch andere Literaturwerke ergänzt wurde. Absicht der verschiedenen Autoren war, einen Gegenpol zur traditionellen „großen Geschichte“, zur anonymen politischen Synthese, aufzubauen und das Mikroklima sowie die Atmosphäre kleinerer Arbeitsstätten während des kommunistischen Regimes zu zeigen. Einer der ziemlich stark politisch belasteten Lehrstühle der Prager Philosophischen Fakultät bietet sich hierzu geradezu an.

Die Autoren wählen eine richtige Herangehensweise und behandeln die Periode zwischen 1949 und 1989 als nicht homogenen Zeitabschnitt und berücksichtigen zumindest drei unterschiedliche Epochen des tschechoslowakischen Kommunismus – die Nachkriegszeit, bzw. die Ära der Nachkriegskommunisten; die liberale Epoche der 60er Jahre und die fachlich und persönlich unfruchtbare Zeit der kommunistischen Normalisierung in den 70er und 80er Jahren.

Im Mittelpunkt der Publikation stehen die geführten Gespräche mit den Lehrstuhlmitarbeitern. Insgesamt findet man im Buch Gespräche mit mehr als zwei Dritteln aller Mitarbeiter des Lehrstuhls der Jahre 1948 bis 1989 (!).² Ein Teil der noch lebenden Mitarbeiter, die zumeist zu den kommunistischen Kadern zählten, lehnte die Kooperation mit dem Projekt ab, Andere wiederum gaben für die schon durchgeführten Gespräche im Nachhinein kein grünes Licht.

Alle Gespräche folgen einem ähnlichen Schema – sie beginnen mit der Suche nach der Entscheidung der Befragten nach dem Studium an der Universität zu bleiben. Weiter wird nach ihrem Berufsweg gefragt, wobei auch die Atmosphäre am Lehrstuhl, vor allem mit Hinblick auf die Verhaltens- und Kooperationsweise der kommunistischen Kader, gezeigt wird. Bei den meisten steht Vítězslav Ržounek,³ der den Lehrstuhl zwischen den Jahren

¹ Der Lehrstuhl hieß *Katedra české literatury*, was man auch als Lehrstuhl der tschechischen Literatur übersetzen könnte. Mit Hinblick auf die Fachrichtung erscheint die Benutzung des Begriffs „böhmisch“ passender zu sein.

² Die Gespräche wurden mit den folgenden Mitarbeitern geführt: Zdeněk Pešat, Miloš Pohorský, Květa Sgallová, Miloš Hoznauer, Zdeněk Karel Slabý, Antonín Jelinek, Jaroslava Janáčková, Vladimíra Gebhartová, Věra Menclová, Vladimír Binar, Bohuslav Hoffmann, Jiří Hošna, Eva Štědroňová, Vladimír Heger, Miloš Zelenka, Milan Pokorný, Petr A. Bílek, Alexej Mikulášek.

³ Vítězslav Ržounek (* 2. 5. 1921, † 11. 2. 2001).

1972 und 1989 leitete, im Mittelpunkt. Bei einigen Gesprächen aber wirkt leider teilweise der Fragesteller störend, da er zu allwissend auftritt. Einer der Fragesteller gehörte zu den langjährigen Mitarbeitern des Lehrstuhls und war so persönlich in die Entwicklung mit-einbezogen.

Der zweite Teil des Buches zeigt Lehrtexte, die den ideologischen Ballast des Lehrstuhls beweisen sollen. Es ist wichtig zu sagen, und es ist auch an mehreren Stellen im Buch klar angedeutet worden, dass der Lehrstuhl für böhmische Literatur zu den am meisten ideologisch belasteten Lehrstühlen gehörte, da die bolschewistische Interpretationsweise der Literaturgeschichte in die Lehrbücher und die offizielle Literaturdarstellung übernommen wurde. Dieses System ermöglichte die Einstellung von Akademikern „zweiter Klasse“, von denen nur eine einzige Qualifikation verlangt wurde: Parteimitgliedschaft und Parteitreue (vor allem in der Zeit der Normalisierung nach 1968).

Im dritten Teil des Buches sind Teile der Texte veröffentlicht, die von der Entwicklung am Lehrstuhl inspiriert wurden. Es handelt sich zum Beispiel dabei unter anderem um Kunderas *Žert* (Der Scherz), oder Texte von Ivan Klíma sowie von Michal Viewegh. So bietet sich ein unglaublich interessanter Schnittpunkt zwischen der Entwicklung am Lehrstuhl und den Lebenswegen bzw. den Werken der bekanntesten tschechischen Schriftsteller der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts.

Anschließend werden in einer Zeittafel alle Ereignisse am Lehrstuhl beschrieben – zum Beispiel gibt es eine Liste der Lehrveranstaltungen und andere erinnerungswerte Begebenheiten. Dabei werden vor allem noch solche Dokumente publiziert, welche die parteipolitische Auswirkung auf die Mitarbeiter zeigen – zum Beispiel Kündigungen aus politischen Gründen, Briefe über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Kandidatur⁴ sowie verschiedene Berichte über die politische Tätigkeit der Lehrstuhlmitarbeiter. Die Arbeit mit dem Buch erleichtert ein Namensregister am Ende der Publikation.

Obwohl es sich bei diesem Buch um einen ersten Grundstein für eine breitere Forschungsplattform handelt, betritt es auf jeden Fall ein neues Gebiet. Ein Gebiet der kommunistischen Epoche in der in der Tschechoslowakei, aus der viele heute noch tätige Personen heraus belastet sind. Die neue Generation von Forschern, die sich teilweise am Projekt beteiligte, versucht jetzt nach zwanzig Jahren des peinlichen Schweigens neue und sensible Fragen zu Stellen. Dies sind hinsichtlich der kommunistischen Geschichte die ersten Schritte einer kollektiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung, die in Tschechien bislang noch nicht stattgefunden hatte.

Tomáš Nigrin

⁴ „Kandidatur“ war die Bezeichnung des postgradualen Studiums. Am Ende erhielten die „Kandidaten“ den von der sowjetischen Praxis inspirierten Titel „CSc.“. Für die Zulassung zu diesem Studium musste man ein Gutachten des „Betriebsausschusses“ der Kommunistischen Partei bekommen. Der Titel wurde bis 1998 an den tschechischen Universitäten erteilt.

Otisky historie v regionálních identitách obyvatel pohraničí. Sebedefinice a vzájemné vnímání Čechů a Němců v přímém sousedství [Historische Prägestempel in grenzregionalen Identitäten. Selbstdefinition und gegenseitige Wahrnehmung von Deutschen und Tschechen in direkter Nachbarschaft]. Praha: Sociologický ústav Akademie věd ČR, v.v.i., 170 S., ISBN 978-80-7330-109-5

Die vorliegende Teamstudie entstand im Rahmen des gleichnamigen internationalen und von der VolkswagenStiftung finanzierten Forschungsprojektes, das von der (heute nicht mehr existierenden) Abteilung České pohraničí / Tschechisches Grenzland des Soziologischen Instituts der Akademie der Wissenschaften der ČR (Ústí nad Labem) sowie vom Centrum für angewandte Politikforschung (CAP) der Ludwig-Maximilians-Universität (München) umgesetzt wurde. Während der tschechische Projektteil hier im vollständigen Umfang vorgestellt wird (mit der Ausnahme der von den Herausgebern nicht berücksichtigten Studie zur Geographie des bayerisch-tschechischen Grenzgebiets von Milan Jeřábek), bieten die Einzelstudien von Michael Weigl und Michaela Zöhner eher einen Überblick über die Forschungsergebnisse auf der bayerischen Seite – im Unterschied zu der parallel veröffentlichten deutschen Studie von Weigl, in der die tschechischen Beiträge von Václav Houžvička und Lukáš Novotný einen zusammenfassenden Charakter haben.¹ Im optimalen Fall muss der neugierige Leser die beiden Bücher in die Hand nehmen und von den entsprechenden inhaltlichen Überlappungen und Redundanzen wohlwollend absehen. Die Erklärung dieser seltsamen Doppelgleisigkeit findet man nirgendwo im besprochenen Buch.

Eine explizite Würdigung verdient bereits die Formulierung des breit angelegten und höchst aktuellen Themas, die notwendige interdisziplinäre Fragestellung sowie die mehr oder weniger ausgewogene Einbeziehung der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen (Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichte, Ethnologie, Politische Geographie, Wirtschaftsgeographie u.a.). Hieran lässt sich auch die Einzigartigkeit und die stärkste Seite des Projektes feststellen, obwohl schon früher vielversprechende Anläufe zu einer solchen Auffassung der grenzregionalen Identitäten (und generell der deutsch-tschechischen „Nachbarschaftskunde“ im breiteren Sinne) zu beobachten waren – last but not least auf dem Boden der erwähnten Arbeitsstelle České pohraničí in Ústí nad Labem.

Die einzelnen Studien behandeln verschiedene Aspekte und Faktoren der gegenseitigen Wahrnehmung und der regionalen Identitäten der Bevölkerung entlang der böhmisch-bayerischen Grenze, insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen dem individuellen und kollektiven Gedächtnis zur heutigen regionalen (Selbst)definition und dem individuellen und kollektiven „Bild des Anderen“. Die einführende Studie von V. Houžvička (S. 15–49) fasst kurz die methodologischen Ausgangspunkte des Projektes zusammen und skizziert die verfügbaren soziologischen und historischen Interpretationen der „Prägestempel“ bzw. „Spuren“ der Geschichte im gegenwärtigen Bewusstsein der westböhmisches Bevölkerung

¹ Michael Weigl, *Tschechen und Deutsche als Nachbarn – Spuren der Geschichte in grenzregionalen Identitäten*. Mit Beiträgen von Václav Houžvička und Lukáš Novotný sowie einem Vorwort von Werner Weidenfeld (Baden-Baden: Nomos Verlag, 2008).

(betont sei, dass die meisten Erhebungen bzw. Interviews noch vor dem Beitritt Tschechiens zur EU durchgeführt wurden). Zwar hat der Verfasser mit dieser Art von Texten (die sich um eine angemessene Synthese der soziologischen und historischen Methoden bemühen) gewisse Erfahrungen,² eine größere Berücksichtigung der neueren Literatur zum hochfrequentierten Thema „Erinnerungskultur“ und „Erinnerungsorte“, bzw. der Literatur über die Neubesiedlung der Grenzgebiete nach 1945 wäre wünschenswert.³ Auch eine tiefere Reflexion der Unterschiede zwischen den auf soziologischer Basis erfassten Interviews über die geschichtliche Materie und den *oral history-Methoden* wäre angesichts der formulierten methodologischen Ausgangspunkte mehr als opportun. Im ganzen Buch, nicht nur in der Studie Houžvičkas, werden übrigens die methodologischen Vorarbeiten der tschechischen Zeithistoriker auf dem Gebiet der oral history völlig ignoriert – obwohl die hier ausgewerteten Erhebungen und Interviews so häufig die Vergangenheit ansprechen...⁴

František Zich befasst sich mit der „regionalen Identität der Bewohner des tschechischen westböhmisches Grenzgebietes“ (S. 49–64) als einer der wichtigen Dimensionen der menschlichen Identität, die im gesellschaftlichen Netzwerk die „primäre Identität“ (im Sinne M. Castells) wesentlich beeinflusst bzw. ergänzt. Die durchgeführten Erhebungen verfolgen den komplizierten, identitätsstiftenden Prozess der Internalisierung Siedlungsgebietes durch die „neuen“ Bewohner nach 1945, die Entstehung und Strukturalisierung ihrer „Beheimatung“, ihres Heimatbegriffes usw.

Lukáš Novotný untersucht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und gegenseitige Wahrnehmung von Deutschen und Tschechen nach 1945 (S. 65–84) und bringt ihre konkreten Formen nahe – dies mit einer detaillierten Darstellung der zahlreichen Kontakte im kirchlichen Bereich, wobei jedoch die integrative Funktion des Christentums auf beiden Seiten der Grenze durch die massiven Säkularisierungsprozesse im tschechischen Grenzgebiet relativiert wird (und in Einzelfällen sogar kontraproduktiv wirken kann). Er bietet auch eine Typologie der Interviewpartner in Bezug auf ihren Wissensstand über die deutschen Nachbarn bzw. auf die häufigsten Wahrnehmungsmuster.

Konstruktionen der Heimat und Strukturen des Heimatbegriffes in dieser „entwurzelten“ Region analysiert Jitka Laštovková sowohl bei den „altansässigen“ als auch bei den neuen Bewohnern (S. 85–94). Der in den Medien allgegenwärtige Mythos der „entwurzelten“ tsche-

² Siehe auch Václav Houžvička, *Návraty sudetské otázky* [Wiederkehr der Sudetenfrage] (Praha: Karolinum, 2005).

³ Für den deutsch-tschechischen Kontext siehe z.B. Christoph Cornelissen, Roman Holec und Jiří Pešek (Hrsg.), *Diktatur, Krieg, Vertreibung: Erinnerungskulturen in Tschechien, der Slowakei und Deutschland* (Essen: Klartext 2005) u.v.a. Gleichzeitig mit der besprochenen Arbeit erschien auch das umfangreiche Buch von Andreas Wiedemann, „*Komm mit uns das Grenzland aufbauen!*“: *Ansiedlung und neue Strukturen in den ehemaligen Sudetengebieten 1945–1952* (Essen: Klartext, 2007).

⁴ Vgl. Miroslav Vaněk, *Orální historie v soudobých dějinách* [Oral history in der Zeitgeschichte]. (Praha: Ústav pro soudobé dějiny, 2004); ders., *Orální historie: Metodické a „technické“ postupy* [Oral history: methodische und „technische“ Vorgehensweise] (Olomouc: Univerzita Palackého, 2003); Miroslav Vaněk, Pavel Mücke und Hana Pelikánová, *Naslouchat hlasům paměti: Teoretické a praktické aspekty orální historie* [Den Stimmen des Gedächtnisses zuhören: Theoretische und praktische Aspekte der Oral history] (Praha: Ústav pro soudobé dějiny, 2007) u.v.a.

chischen Bewohner des Grenzgebietes steht oftmals im krassen Kontrast zu ihren subjektiven Aussagen: in ihrer Mehrheit stellen sie starke emotionale Bindungen zu dieser Region fest, die sie bereits unmissverständlich – insbesondere bei jüngeren Generationen – als ihre Heimat betrachten.

Einen komplexen Wandel erlebte die Rolle und Wahrnehmung der gemeinsamen bayerisch-tschechischen Grenze, die innerhalb von zwanzig Jahren vom Symbol der Teilung Europas („Eiserner Vorhang“) zu einer offenen Grenze wurde. Auf diesen Wandlungsprozess (und seine Wahrnehmung) konzentrierte sich die zweite Studie von Lukáš Novotný (S. 95–116). Die zu erwartende dynamische Entwicklung des Bildes der Grenze nach dem EU-Beitritt, bzw. nach dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens auch für Tschechien konnte leider in diesem Text nicht berücksichtigt werden.

Eine Schwachstelle des Bandes stellt der Beitrag von Miroslav Brož über den Stellenwert der historischen Erinnerungsorte im Identitätsbild der hiesigen tschechischen Bevölkerung dar (S. 117–123). Es handelt sich eher um eine Zusammenfassung der mehr oder weniger zufälligen Aussagen der interviewten Personen. Ihre Einbettung in die heute üblichen Deutungsmuster ist nur deklaratorisch und bleibt völlig aus.

Einen Vergleich mit der analogen Forschung auf der bayerischen Seite (s. Anm. 1) brachten Michael Weigl und Michaela Zöhrer (S. 125–136). Die nur allmählich zunehmende Beachtung des tschechischen Nachbarn belegt u.a., dass die „Spuren der Geschichte“ immerhin auf regionale Identitäten einwirken. Interessant sind die regionalen Unterschiede in der Wahrnehmung der tschechischen Nachbarn zwischen dem Bayerischen Wald und der Oberpfalz: die größere Präsenz der vertriebenen Sudetendeutschen in der Oberpfalz sowie auch die größere Siedlungs- und Bevölkerungsdichte im Egerland bringen auch ein größeres, wenn auch kritisches Interesse für die tschechischen Nachbarn mit sich (im Unterschied zum auffälligen Desinteresse im Bayerischen Wald). Die grenzüberschreitenden Aktivitäten und die Zusammenarbeit werden jedoch in beiden Subregionen mehrheitlich befürwortet; auch bei diesem Thema wären jedoch etwas frischere Daten und Erhebungen gefragt.

Der vorliegende Band zeigt auf überzeugende Weise, dass viele Hoffnungen der unmittelbaren Wendezeit (oder Nachwendezeit) sich nicht erfüllen konnten. Die Grenzregionen sind keinesfalls zu „Keimzellen“ der transnationalen europäischen Identität geworden. Zwar ist ihre schwierige Provinzstellung nicht mehr so fatal wie vor dem Fall des Eisernen Vorhangs. Viele erfolgreiche grenzüberschreitende Musterprojekte sind jedoch keinesfalls partes pro toto: auch optisch ist der Unterschied zwischen den deutschen und tschechischen Grenzgebieten auf den ersten Blick noch präsent. Einige Mitarbeiter des Prager und Münchener Forschungsteams konnten dieses Thema noch viel tiefer und in breiteren Zusammenhängen ansprechen.⁵ Ein lose anschließendes, ebenfalls interdisziplinär konzipiertes Kooperationsprojekt der Universitäten Pilsen und Regensburg über die Geschichte des

⁵ Z.B. Michael Weigl, „Bayern-Sachsen-Tschechien. Überlegungen zur wechselseitigen Abhängigkeit von Selbst- und Fremdbildern“, in *Folgenlose Nachbarschaft? Spuren der DDR-Außenpolitik in den deutsch-tschechischen Beziehungen*, hrsg. von Michael Weigl (Münster: LIT-Verlag, 2006), 131–154; Lukáš Novotný, *Vergangenheitsdiskurse zwischen Deutschen und Tschechen: Untersuchung zur Perception der Geschichte nach 1945* (Baden-Baden: Nomos Verlag, 2009) u.a.

bayerisch-tschechischen Grenzraums (1945–2008) wurde auf dem 14. Münchner Bohemistentreffen (2010) vorgestellt (Markus Meinke u.a.). Ein Forschungsdesiderat bleibt jedoch immerhin die Frage der regionalen Identitäten im bisher weniger beachteten sächsisch-böhmischen Grenzraum.

Miroslav Kunštát

Pavel Janoušek u.a., Hrsg., **Dějiny české literatury** [Geschichte der tschechischen Literatur 1945–1989]. I–IV, Praha: Academia, 2007–2008.

Der Fachöffentlichkeit, Forschern, als auch Studierenden, die sich für die tschechische Literatur interessieren, steht seit dem Jahre 2008 die vierbändige Aufarbeitung der Geschichte der tschechischen Literatur, herausgegeben vom Verlag Academia, zur Verfügung. Initiatoren des ganzen Projektes „Geschichte der tschechischen Literatur 1945–1989“ waren der derzeitige Direktor des Instituts für tschechische Literatur der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik Pavel Janoušek sowie Vladimír Macura (1945–1999), ein bekannter tschechischer Literaturwissenschaftler, Kritiker, Schriftsteller und (Mit)Herausgeber von umfangreichen Lexika und Nachschlagwerken.¹ Weiter beteiligten sich mehr als 50 Forscher verschiedener Fachrichtungen, literarischer und persönlicher Erfahrungen und verschiedenen Alters am Erfassen der „Geschichte“.

Dieses umfassende vierbändige Kompendium – es hat mehr als 2700 Seiten – ist gewissermaßen eine Fortsetzung und zugleich eine Vollendung des Projektes, das schon in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts auf dem Boden des Instituts für tschechische Literatur der Akademie der Wissenschaften begann und dessen Ziel es damals war, die Geschichte des tschechischen Schrifttums von seinen Anfängen bis zum Jahre 1945 in vier Bänden aufzuarbeiten. Vom ursprünglichen Projekt der Literaturgeschichte wurden letztendlich nur drei Bände herausgegeben („Ältere tschechische Literatur“,² „Literatur der nationalen

⁶ An der Technischen Universität Chemnitz arbeitet z. Z. Ewelina Zofia Wanat am Disserationsprojekt *Kulturelle Identität im sächsisch-böhmisch-polnischen Grenzgebiet* (betreut von Prof. Miloš Rezník). Außerdem wird zu diesem Thema Unterrichtsmaterial von Eugenie von Trützschler (Stiftung Ettersberg, Weimar) vorbereitet.

¹ Z.B. das zweibändige *Slovník světových literárních děl* [Lexikon der Werke der Weltliteratur (1988)], *Česká literatura 1945–1970* [Tschechische Literatur 1945–1970] (1988), *Interpretace vybraných děl* [Interpretation ausgewählter literarischer Werke] (1992), *Český Parnas. Vrcholy literatury 1970–1990* [Tschechischer Parnas. Höhepunkte der Literatur 1970–1990 (1993)], *Lexikon české literatury 2/1 a 2/2* [Lexikon der tschechischen Literatur 2/1 und 2/2 (1993)], *Slovník českých spisovatelů od roku 1945 1 a 2* [Lexikon tschechischer Schriftsteller ab 1945 1 und 2] (1995, 1999).

² *Dějiny české literatury 1: Starší česká literatura* [Geschichte der tschechischen Literatur 1: Ältere tschechische Literatur] (hrsg. v. Josef Hrabák. Autorský kolektiv: Jiří Daňhelka, Josef Hrabák, Eduard Petřů, Emil Pražák, František Svejkovský, Antonín Škarka) (Praha: ÚČL ČSAV im Verlag der ČSAV, 1959).

Wiedergeburt³ und „Literatur der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts“⁴). Der vierte Band – „Literatur vom Ende des neunzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1945“⁵, der zwar schon druckfertig vorbereitet worden war, aber infolge der politischen Ereignisse des Jahres 1968 nicht herausgegeben werden konnte, fehlte es ihm – mit den Worten eines neuen Gutachters – an „ideologischem Rückgrat“. Dieser Band musste mehr als 20 Jahre auf seine Herausgabe warten und wurde erst im Jahre 1995 in der ursprünglichen Fassung veröffentlicht, die nur um aktuelle bibliographische und biographische Daten ergänzt worden war. Alle diese der neuen „Geschichte“ vorhergehenden Bände stehen dem Leser jetzt auch in elektronischer Form, die auf den Webseiten der Edition E des Instituts für tschechische Literatur der Akademie der Wissenschaften zu finden ist, zur freien Verfügung.⁶

Die Herausgeber der „Geschichte der tschechischen Literatur 1945–1989“ mussten sich glücklicherweise nicht mit politischen Zwängen auseinandersetzen. Die größte Auseinandersetzung spielte sich auf dem Feld der Methodologie und der inneren Aufgliederung der Arbeit ab. Die allgemeine Skepsis der modernen Literaturwissenschaften gegenüber den Möglichkeiten der objektiven Erkenntnis und gegenüber der Einheit der historischen Entwicklung trugen dazu bei, dass die Kernfrage nicht lautete „wie die Literaturgeschichte zu schreiben ist“, sondern „ob es überhaupt machbar ist, die Literaturgeschichte zu schreiben“.⁷

Im Vorwort zur ‚Geschichte‘ spricht Pavel Janoušek dieses Problem an und gibt zu, dass „sich die ‚Geschichte‘ bei der Auslegung der Vergangenheit an der Grenze zwischen der objektiven Erkenntnis und dem subjektiv motivierten Mythos bewegt“. Dennoch: Das „Abstrahieren von gesellschaftlichen Zusammenhängen würde das Abstrahieren vom Einflussfaktor bedeuten, der sowohl den Ablauf der Ereignisse, als auch die Denkweise der einzelnen Akteuren stark beeinflusste“. Daher ist auch das Ziel dieser Reihe, literarische Er-

³ *Dějiny české literatury 2: Literatura národního obrození* [Geschichte der tschechischen Literatur 2: Literatur der nationalen Wiedergeburt (hrsg. v. Felix Vodička. Autorenkollektiv: Karel Dvořák, Rudolf Havel, Marie Řepková, Vladimír Štěpánek, Felix Vodička) (Praha: ÚČL ČSAV im Verlag der ČSAV, 1960.)

⁴ *Dějiny české literatury 3: Literatura druhé poloviny devatenáctého století* [Geschichte der tschechischen Literatur 3: Literatur der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts] (hrsg. v. Miloš Pohorský. Autorenkollektiv: Jiří Brabec, Jaroslava Janáčková, Milan Jankovič, Karel Krejčí, Zdeněk Pešat, Miloš Pohorský. Hrsg. v. ÚČL ČSAV im Verlag der ČSAV. Praha 1961.)

⁵ *Dějiny české literatury 4: Literatura od konce 19. století do roku 1945* [Geschichte der tschechischen Literatur 4: Literatur vom Ende des neunzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1945] (Autorenkollektiv: Přemysl Blažíček, Jiří Brabec, František Buriánek, Miroslav Červenka, Mojmir Grygar, Antonín Jelínek, Věra Karfíková, František Knopp, Miroslav Laiske, Ludmila Lantová, Milan Obst, Jiří Opelík, Zdeněk Pešat, Radko Pytlík, Eva Strohsová, Břetislav Štorek, Zina Trochová. Hrsg. v. Verlag Victoria publishing, Praha 1995.)

⁶ Edice E, Ústav pro českou literaturu AV ČR, <http://www.ucl.cas.cz/edicee/index.php?expand=/dejiny/hcl>.

⁷ Vgl. Vladimír Papoušek, Dalibor Tureček, *Hledání literárních dějin* [Suchen nach der Literaturgeschichte] (Praha: Paseka 2005); Kateřina Bláhová, Ondřej Sládek, Hrsg., *O psaní dějin. Teoretické a metodologické problémy literární historiografie* [Über das Schreiben der Geschichte. Theoretische und methodologische Probleme der literarischen Historiographie] (Praha: Academia, 2007).

eignisse im gesellschaftlichen und historischen Kontext zu zeigen, und nicht ausschließlich das Literarische hervorzuheben.

Alle vier Bände haben die gleiche innere Aufteilung und zeigen uns drei verschiedene Perspektiven der tschechischen Literatur, die parallel existierten – die offizielle, die inoffizielle und die Exilliteratur. Jedes Buch fängt mit dem für Historiker interessantesten Abschnitt „Literarisches Leben“ an. Hier werden die politischen und kulturellen Zusammenhänge und die Institutionen des literarischen Lebens gezeigt (Verlagshäuser, Zeitschriften, Theater, aber auch die Beziehungen zwischen der tschechischen und der slowakischen Literatur, die Problematik der Übersetzungsliteratur. Ab dem zweiten Band findet man hier auch ein Unterkapitel über das literarische Leben im Exil, ab dem dritten Band ein separates Kapitel über die Zensur). Für die Redaktion dieses Abschnittes war in allen vier Bänden der bekannte tschechische Historiker Petr Čornej verantwortlich. Es ist auch hervorzuheben, dass zum ersten Mal ein tschechisches nicht primär historisches Buch in solchem Maße die politischen und kulturellen Umstände des literarischen Lebens in der Tschechoslowakei darstellt und auf das Verhältnis der Literatur zu kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Bedingungen und Beziehungen der damaligen Zeit hindeutet. Dieser Abschnitt ist in allen vier Bänden übersichtlich erarbeitet, verschiedene Ansichten sowie methodologische und theoretische Zugänge werden berücksichtigt. Die Autoren fürchten sich nicht, die Ereignisse auszuwerten, und die ihrer Ansicht nach wichtigsten und einzigartigen hervorzuheben.

Dieser Abschnitt wird in allen Bänden vom Kapitel „Nachdenken über Literatur“ abgelöst, das wieder von Petr Čornej redigiert wurde. Hier werden Literaturdiskurse, Debatten und Diskussionen über die Natur, Vorgaben und Tendenzen der Literatur dargestellt. Als Beilage oder selbständiges Lesebuch zu diesem Kapitel bzw. zur ganzen Reihe ist die Anthologie der Texte mit dem Titel „Aus der Geschichte des tschechischen Nachdenkens über Literatur“ zu verstehen,⁸ die als Nebenprodukt der Arbeiten an der „Geschichte“ entstanden ist. Hier kann eine Menge von ursprünglich nur in Zeitschriften herausgegebenen Texten, die in der „Geschichte“ angesprochen werden, in ihrer vollen Länge und mit vollständigen bibliographischen Hinweisen gefunden werden. Der thematische Aufbau, der sich nicht strikt an die Periodisierung der Geschichte hält, ermöglicht Lesern, die wichtigsten Literaturdiskurse und Debatten in ihrer Gänze zu folgen. Die Anthologie steht der Öffentlichkeit auch in elektronischer Form, die wieder auf den Webseiten der Edition E des Instituts für tschechische Literatur der Akademie der Wissenschaften zu finden ist, zur freien Verfügung.⁹

Die Gliederung des belletristischen Teils ist schon traditionell – Lyrik, Prosa und Drama. Neben diesen klassischen literarischen Gattungen sind hier auch Kapitel über Sachbücher, Populärliteratur, Kinderliteratur und Literatur, die mittels Massenmedien verbreitet wird, eingegliedert. Auf diese Weise haben die Autoren auch das wichtigste Segment des li-

⁸ Michal Příbáň, Hrsg., *Z dějin českého myšlení o literatuře I–IV Anthologie k Dějinám české literatury 1945–1990* [Aus der Geschichte des tschechischen Nachdenkens über Literatur I–IV Anthologie zur Geschichte der tschechischen Literatur 1945–1990] (Praha: Ústav pro českou literaturu AV ČR, 2001–2005).

⁹ Edice E, Ústav pro českou literaturu AV ČR, <http://www.ucl.cas.cz/edicee/?expand=/antologie/zdejn>.

terarischen Vertriebs in ihr Buch einbezogen. Die innere Gliederung einzelner Kapitel folgt keinem einheitlichen Gesichtspunkt. Es werden thematische Aspekte als auch Gattungskriterien angewendet, aber nicht durchgehend. Oft werden auch sekundäre Sortierkriterien benutzt, wie z.B. die Zugehörigkeit zu einer literarischen Strömung oder zu einer Schriftstellergeneration. Was hier überhaupt nicht zu finden ist, sind monographische Abschnitte. Alle Persönlichkeiten sind unmittelbar in den Text eingegliedert und werden zu einem Teil der Auslegung, die primär nicht die Dichter oder deren Werke hervorhebt, sondern die spezifischen sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen der damaligen Ära. So stehen hier die bis heute glorifizierten Dichter neben den schon vergessenen aber für den damaligen Diskurs und die literarische Rezeption wichtigen Autoren.

Was die Periodisierung betrifft, halten sich die Autoren an die wichtigen historischen Meilensteine. Das Anfangsjahr 1945 und das Endjahr 1989 waren von Anfang an klar. Die Literaturgeschichte der Okkupation und des Zweiten Weltkrieges sind, wie schon erwähnt, aufgearbeitet, und auch wenn viele Werke, die in der Geschichte gezeigt werden, erst nach der Wende herausgegeben werden konnten, ist das Jahr 1989 ein eindeutiger Meilenstein für den literarischen Betrieb. Das gleiche gilt auch für das Jahr 1948, mit dem der erste Band endet, und das Jahr 1969, mit dem der vierte Band beginnt. Ein bisschen überraschend kann das Jahr 1958 als Markstein zwischen dem zweiten und dem dritten Band erscheinen, wird doch das Jahr 1956 mit dem XX. Parteitag der KPdSU und der II. Tagung des tschechoslowakischen Schriftstellerverbandes öfter benutzt. Die Autoren wählten aus mehreren Gründen das Jahr 1958 aus. Zwischen den Jahren 1956 und 1958 kam es zu vielen Ereignissen, die das Literaturleben einerseits zurück in die 50er Jahren brachten, andererseits setzten in diesem Zeitraum viele Prozesse ein, welche die Liberalisierung der folgenden Jahren vorbereiteten (Literaturstreit über den Dichter František Halas, Debatten über die Avantgarde, Rehabilitation einzelner Autoren, z.B. Vladimír Holan oder Jiří Kolář).

Der erste Band (1945–1948) beschäftigt sich mit der Vielseitigkeit der unmittelbaren Nachkriegsentwicklung, bei der die folgende Bestimmung und Richtung der tschechischen Kultur zumindest teilweise offen blieb. Der zweite Band (1948–1958) beschreibt das Ende des eigenen tschechischen Weges zum Sozialismus und die Errichtung der Vorherrschaft der KPTsch, die Hand in Hand mit Repressionen und der Auflösung des ehemaligen Systems der literarischen Institutionen und Organisationen ging. Die Bemühungen der Schriftsteller um die Erweiterung des literarischen Raumes, der mit der sozialistischen Doktrin stark eingeschnürt wurde, werden hier ebenfalls beschrieben. Der dritte Band (1958–1969) zeigt den Aufschwung der Kultur, der parallel zu anderen Gebieten verlief, und sehr oft gesellschaftliche Änderungen vorwegnahm. Der vierte Band (1968–1989) folgt der Wiederherstellung der totalitären Macht. Das Regime bestand aber nicht mehr auf der aktiven Loyalität der Bürger und gab sich mit einer passiven Loyalität zufrieden. Dies trug dazu bei, dass parallele Kultur- und Literaturwelten (Samisdat) entstanden, die eine Kontinuität mit den 60er Jahren einigermaßen gewährleisteten. Eine gewisse Entspannung kann erst für die 80er Jahren beobachtet werden.

Das Buch bietet eine zuverlässige faktographische Grundlage an, die auf einer großen Menge von sowohl tschechischen, als auch internationalen Archivquellen beruht. Die Orientierung an den Quellen macht das Kapitel „Literatur und Quellen“ einfacher. Es ist in allen vier

Bänden identisch aufgeteilt. Zuerst werden hier die umfangreichsten Studien und Monographien, die auf den ganzen Zeitraum zurückführen, aufgelistet. Weiterhin ist die Bibliographie nach einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln aufgearbeitet. Jeder bibliographische Eintrag ist mit einem Kommentar versehen. Im ersten Band sind auch die Quellen und Literatur erwähnt, die für das ganze Kompendium benutzt wurden. In jedem Band findet der Leser auch eine CD mit Reden zahlreicher Persönlichkeiten des literarischen Lebens, die vom Archiv des tschechischen Rundfunks übernommen wurden. Der Text ist mit reichem Bildmaterial – Fotografien, Reproduktionen von Dokumenten und Manuskripten, Buchumschlägen usw. versehen. Ebenso fehlen auch Register nicht – Personenverzeichnis, Werkverzeichnis und Sachverzeichnis.

Die Herausgeber der Geschichte der tschechischen Literatur versuchten die tschechische Literaturproduktion zu klassifizieren und zu sortieren und es ist ihnen im Großen und Ganzen gelungen. Sie haben auch die Prozesse benannt, die ihren Kontext gestalteten. Und gerade die Aufnahme der Zeitdynamik aufgrund der gesellschaftlichen Ereignisse und die umfangreiche Quellenbasis sind für Historiker und andere Geisteswissenschaftler der größte Beitrag der Publikation. Sie können dann in der Zukunft die gesammelten Quellen und Informationen weiter und auch nach anderen Gesichtspunkten sortieren, aufarbeiten und bewerten als die Herausgeber um Pavel Janoušek.

Monika Březinová

Marie Koldinská und Ivan Šedivý, **Válka a armáda v českých dějinách. Soziohistorické črty** [Krieg und Militär in der tschechischen Geschichte. Soziohistorische Skizzen]. Praha: Nakladatelství Lidové noviny, 2008, 580 S. ISBN 978-80-7106-953-9

Unter dem Titel Krieg und Militär in der tschechischen Geschichte. Soziohistorische Skizzen legen die Autoren ein Werk vor, das sowohl durch seine ideenreiche Aufarbeitung des Themenbereiches als auch durch die zeitliche Reichweite ein Novum in der tschechischen (Militär-)Geschichtsschreibung darstellt. Vor allem zeigen Koldinská und Šedivý der tschechischen Leserschaft, dass die Militärgeschichte nicht nur üblicherweise als Operations-, Organisations-, Ereignis- oder Technikgeschichte betrachtet werden kann, sondern dass die thematische und methodische Reichweite des Faches viel breiter ist.¹ Šedivý wies dies allerdings bereits 2001 in seinem Werk über die tschechische kulturgeschichtliche Wahrnehmung des Ersten Weltkrieges nach.²

¹ Für eine Übersicht der tschechischen militärgeschichtlichen Historiographie zwischen 1989–2002 siehe Ivan Šedivý, „Česká historiografie vojenství 1989–2002“ [Die tschechische Historiographie des Militärwesens 1989–2002], *Český časopis historický* 100, Nr. 4 (2002), 868–901, englische Fassung Ivan Šedivý, „Czech Military Historiography 1989–2002: Themes, Methods, People, Problems, Contexts“, *Historie a vojenství*, Sonderausgabe (2002), 199–246.

² Ivan Šedivý, *Češi, české země a Velká válka 1914–1918* [Tschechen, böhmische Länder und der Große Krieg 1914–1918] (Praha: Nakladatelství Lidové noviny, 2001).

Ivan Šedivý gehört zu den wenigen tschechischen Militärhistorikern, die sich langfristig bemühen, ihr Fach durch Einbeziehung der westeuropäischen methodologischen Zugriffe zu modernisieren. Als Mitarbeiter des Historischen Institutes der Armee der Tschechischen Republik (1996–2002) versuchte er die Hauszeitschrift *Historie a vojenství* (Geschichte und Militärwesen) und sogar die wissenschaftliche Arbeit des Instituts auf ein qualitativ hohes Niveau zu heben.³ Dieses Bestreben wurde durch die Leitung des Ministeriums für Verteidigung letztendlich nicht unterstützt und das Institut änderte 2002 seine Prioritäten zugunsten der musealen Arbeit.⁴ Die Co-Autorin des Buches Marie Koldinská widmet sich unter anderem der Kulturgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Dieses Duo eines Militärhistorikers und einer Kulturhistorikerin gibt ein gutes Beispiel für eine fachübergreifende Zusammenarbeit ab.

Die Autoren unterscheiden zwischen der militärischen Geschichte (*vojenské dějiny*) und der Geschichte des Militärwesens (*dějiny vojenství*) (S. 5). Damit wird auf den Unterschied zwischen der Ausnutzung der Geschichte durch das Militär für utilitaristische Zwecke und der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung militärischer Phänomene hingewiesen. Durch dieses Buch bekennen sich die Autoren zum letzteren Prinzip der Militärgeschichte.

Wie schon im Untertitel angedeutet, handelt es sich um „Skizzen“, was vermuten lässt, dass die Ergebnisse nur ungefähren und voraussichtlichen Charakter haben. Dieser Vorbehalt ist im Hinblick auf den ungenügenden Forschungsstand der Militärgeschichte der böhmischen Länder notwendig. Vorstudien, die für eine Synthese notwendig wären, existieren zurzeit noch nicht. Diese epochen- und fachübergreifende Darstellung versteht also unter der Bezeichnung „Skizze“ eher lebensfähige „Essays“ als noch aufzuarbeitende „Zwischenergebnisse“. Der Begriff „Skizze“ ist ein Hinweis darauf, dass einige Befunde nicht vollkommen quellenmäßig belegt werden konnten, so dass ihre Validität deswegen strittig sein kann. Das Buch erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und möchte nicht als Standardwerk dienen.

In der Zeitspanne vom späten Mittelalter bis zur Jahrtausendwende wird das Verhältnis zwischen der böhmischen Geschichte sowie dem Krieg und dem Militär in fünf Themenkreisen untersucht: Raum und Zeit, Ideen, Armeen, Gesellschaft sowie Bilder und Worte. Diese zweckmäßige Gliederung ermöglicht eine multidimensionale aber gleichzeitig übersichtliche Behandlung des Themas. Jeder Abschnitt wird weiterhin chronologisch strukturiert. Auf diese Weise werden thematische und chronologische Erzählweise geschickt kombiniert.

Das erste Kapitel („Raum und Zeit“) widmet sich den geopolitischen und strategischen Zusammenhängen und der Position der Tschechen, bzw. der böhmischen Länder in den militärpolitischen Plänen oder in der „großen“, d. h. internationalen Geschichte. Die Habsburger Monarchie, der sich die böhmischen Länder 1526 anschlossen, war zuerst äußerst heterogen und wurde schrittweise zentralisiert, was eine unabdingbare Voraussetzung für

³ David Pazdera a Martin Franc, „Rozhovor s Ivanem Šedivým“, *Kuděj* 4, Nr. 1 (2002), 100–103.

⁴ Ivan Šedivý, „Czech Military Historiography 1989–2002. Themes, Methods, People, Problems, Contexts“, *Historie a vojenství* (Military and Warfare), Sonderausgabe (2002), 245–246.

die Formulierung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik war. Das Prestige Österreichs (Österreich-Ungarns) erlitt im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts erheblichen Schaden, als es in mehreren Kriegen besiegt wurde. Das Nationalitätenproblem, die Achillesferse der Monarchie, löste auch die 1918 entstandene Tschechoslowakei nicht, so dass die Auflösung der des tschechoslowakischen Staates 1938–1939 auch als national bedingte Erosion zu sehen ist. Das Militär konnte seine Aufgabe der Landesverteidigung nicht erfüllen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Tschechoslowakei in das „sowjetische Lager“ eingegliedert und als Mitgliedsstaat des Warschauer Vertrages bereitete sie sich auf den Krieg gegen den Westen vor. Zwischen 1991–1999 suchte die Tschechische Republik als Reaktion auf das gegebene mitteleuropäische machtpolitische Vakuum einen schnellen Anschluss an die NATO. Alles in allem werden mehr kompilatorische als neu entdeckte Befunde in diesem Kapitel angeführt. Außerdem äußern die Autoren auch Meinungen, bei denen eine ausführlichere Begründung geeignet gewesen wäre: „wir neigen eher zu der Ansicht, dass man für die schändliche Kapitulation am 30. September 1938 schwer eine Rechtfertigung sucht.“ (S. 49) Wie die Autoren zu dieser Ansicht gelangten, erfährt man leider nicht. Es ist dies wohl der Preis für den „skizzenhaften“ Stil des Buches, bei dem man mit Platz sparsam umgeht.

Das Kapitel „Ideen“ reflektiert die tschechischen „Ansichten von Krieg, Frieden und Militärwesen“. Zu den untersuchten Denkern gehören unter anderem Johann von Rabenstein, Johann Amos Comenius, Tomáš G. Masaryk und Edvard Beneš. Obwohl dieses Kapitel überwiegend dem militärtheoretischen, d. h. dem zukunftsorientiertem, Denken Aufmerksamkeit schenkt, tauchen auch Betrachtungen der militärhistorischen Reflexion auf, wobei sich die Autoren hätten entscheiden können, ob die Kommentare zur Militärgeschichte (S. 116–117) nicht besser in das Kapitel „Bilder und Worte“ gepasst hätten. Das Kapitel „Armeen“ beschreibt die verschiedenen Typen von Armeen, in denen Tschechen in der Vergangenheit überwiegend dienten und bespricht kurz deren personellen Aufbau anhand der politischen und militärpolitischen Debatten und Erfahrungen der jeweiligen Zeitphase. Im Kapitel „Gesellschaft“ ging es den Autoren wiederum nicht um eine Gesamtdarstellung dieses besonders umfassenden Themas, sondern um „die spezifischen Fragen der jeweiligen historischen Epoche“. Hier werden Phänomene wie die nationale Zusammensetzung des Militärs, die „slowakische Frage“ im tschechoslowakischen Militär, die Stellung von Pazifisten, Wehrdienstverweigern, Homosexuellen als „Außenseiter“ oder der Umgang mit Selbstmorden aufschlussreich besprochen.

Am wertvollsten erscheint das Kapitel „Bilder und Worte“, das sich mit Feindbildern, militärischen Traditionen, Mythen und Stereotypen beschäftigt. Unter den Feindbildern bilden Wahrnehmungen verschiedenster politischer und militärischer Formationen des deutschen und des russischen Volkes die zwei größten Gruppen. Die Betrachtungen Mythen (die „berühmte tschechische“ Niederlage vom Weißen Berg 1620, der „Verrat“ von München 1938) werden nicht immer anhand von Quellen dokumentiert und einige Gedanken sind eher subjektive Einschätzungen als objektiv belegbare Fakten, was die Lesequalität und Attraktivität dieses Kapitels aber nicht beeinträchtigt. Der Gedanke, dass manche Tschechen den Kampf der Polen gegen NS-Deutschland im September 1939 als „töricht oder als eine Windbeutelei“ wahrnehmen und demgegenüber die Erwähnung tschechischer

militärgeschichtlicher Klubs, die sich wirklich „töricht“ verhalten, indem sie die 1938 nicht geführten Schlachten um die tschechoslowakische Grenzfestungen immer wieder „rekonstruieren“ (S. 393), stützen sich zwar auf keine Quellen, gehören aber trotzdem richtigerweise als interessante Beobachtungen in dieses Kapitel.

Wie auch vielen anderen unterliefen auch den Autoren dieses Buches einige faktische Fehler. So wird behauptet, dass Italien erst 1954 der Nato beitrug (S. 54), der Koreakrieg wird auf „1949–1953“ datiert (S. 53), der Begriff „esprit de corps“ wird mit „corps d’esprit“ verwechselt (S. 293, 305) oder das „Armeekunstensemble ‚Vit Nejedlý‘“ wird in „Armeekunststudio ‚Vit Nejedlý‘“ umbenannt (S. 354). Gewissermaßen banal wirken die Kommentare zu Fotografien von Staatsoberhäuptern in Uniform (S. 173–175), die im Stil einer „Modopolizei“ die Politiker beurteilen.

Deutlicher zu bedauern ist, dass die Autoren nicht durchgehend Schlüsselbegriffen wie etwa Militarismus und Militarisierung sowie Pazifismus und Bellizismus nachgingen. Die Aufarbeitung der Frage der Militarisierung wäre beispielsweise im Fall der kommunistischen Tschechoslowakei besonders brisant. Über die Durchdringung des alltäglichen Lebens durch militärische Propaganda, Wehrsportaktivitäten oder Übungen der Zivilverteidigung hätte mehr geschrieben werden können. Das Leben in der kommunistischen Diktatur prägten auch verschiedenste Friedenskundgebungen und der Frieden als Gegensatz zum Krieg wurde ein zentrales Anliegen der kommunistischen Rhetorik. Dies wird leider mehr verschwiegen als beleuchtet.

Auch die Betonung und sorgfältigere Aufarbeitung einiger Themen kann nicht verleugnen, dass die Autoren ihre Präferenzen für bestimmten Epochen oder Bereiche haben. So scheint ein Schwerpunkt auf die kaiserliche Armee der österreichischen Monarchie und die Armee der Ersten Tschechoslowakischen Republik gelegt worden zu sein, womit hingegen die Zeit der kommunistischen Diktatur vernachlässigt wird. Ferner wird überraschenderweise die Epoche des Zweiten Weltkrieges zum erheblichen Teil nicht besprochen – als ob Tschechen durch den Krieg nicht betroffen gewesen seien.

Den größten Beitrag des Buches sehe ich aber darin, dass erstmalig in einem Band so viele Ideen, Beobachtungen und Anmerkungen seitens der kulturellen und sozialen Dimensionen der tschechischen Militärgeschichte zusammengefasst werden. Nicht nur aus methodischer Sicht geht es um eines der originellsten Bücher der zeitgenössischen tschechischen Militärhistoriographie.

Václav Šmidrkal

Jaroslav Pažout, **Mocným navzdory. Studentské hnutí v 60. letech 20. století.** Praha: Prostor, 2008, 342 S., ISBN 978-80-7260-186-8

„Das Ziel der marxistisch-sozialistischen Revolution ist die Abschaffung aller Verhältnisse, in denen der Mensch ein gedrücktes Wesen ist und es den Unterschied von Herrn und Knecht gibt. Alles andere sind Fragen des Mittels,“ hat einmal der berühmte deutsche

Marxist Ernst Bloch gesagt. Er galt als Vorbild für eine ganze Generation von Studenten und Intellektuellen in den 60er Jahren, nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland sondern in der ganzen Welt. Sein berühmtes Buch „Das Prinzip Hoffnung“ wurde zur Bibel einer ganzen Generation. Das neue Buch von Jaroslav Pažout „Mocným navzdory: studentské hnutí v 60. letech 20. století“, 2008 im Prager Prostor Verlag erschienen, ist eine Komparativstudie, die sich mit der Studentenbewegung im Westen und in der damaligen Tschechoslowakei in den 60er Jahren beschäftigt. Die studentischen Proteste und die damit verbundenen Ideen waren ein Ausdruck globaler und innerstaatlicher Konflikte, die sich seit dem Zweiten Weltkrieg angehäuft hatten. 1968 war der Kulminationspunkt von Ereignissen, die schon in den späteren 50er Jahren ihren Ausgangspunkt hatten.

Die politischen Ideen eines weltweiten Aufbruchs von Studenten und Intellektuellen orientierten sich im Westen zuerst am Antikolonialismus sowie am Kampf gegen Diktaturen und Unterdrückung. Ende der 60er Jahren eskalierte der Vietnamkrieg. In den Vereinigten Staaten wurde die Ikone der Bürgerrechtsbewegung Martin Luther King ermordet. In der Bundesrepublik wurde der Studentenfürher Rudi Dutschke angeschossen und der Student Benno Ohnesorg 1967 nach einer Demonstration gegen den Schah von Persien in West-Berlin (nach seiner Reise in die Tschechoslowakei) von einem Polizeibeamten erschossen. Die Studentenunruhen in Mexiko City endeten in einem Blutbad. In Frankreich gipfelten die Pariser Maiunruhen der Studenten in einen Generalstreik, an dem sich etwa 12 Millionen Arbeitnehmer beteiligten. In Deutschland wurden die Notstandsgesetze heftig diskutiert und 1968 im Bundestag gegen den großen Widerstand von Intellektuellen und dem Studentenmilieu verabschiedet.

Die damalige Tschechoslowakei schien einen Weg des demokratischen Sozialismus zu gehen, bis der Prager Frühling von den Truppen des Warschauer Paktes gewaltsam beendet wurde. In den verschiedenen Teilen der Welt hatten die Proteste von damals unterschiedliche Formen gehabt. In Deutschland zum Beispiel wurden die Proteste als Abrechnung der jungen Generation mit der nationalsozialistischen Vergangenheit ihrer Eltern ausgefochten. Nicht nur Politik, sondern auch Musik, Kleidung, Lebensstil und Sexualmoral wurden neu definiert. Man war inmitten eines Wertewandels und dauerhaften Modernisierungsprozesses zugleich.

Die Ausgangspositionen der Studentenbewegungen in der Bundesrepublik und in der damaligen Tschechoslowakei waren anders: in der BRD rebellierten die Studenten gegen den Vietnamkrieg, gegen die autoritären Verhältnisse, gegen die Notstandsgesetze und gegen die Große Koalition von 1966. In der damaligen Tschechoslowakei dagegen kämpfte man gegen das Machtmonopol der Kommunistischen Partei und das daraus erstarrte Gesellschaftssystem, gegen die Zensur, gegen die Vormachtstellung der sowjetischen Machthaber und gegen den Unterschied zwischen den Herren und den Knechten (frei nach Bloch). Dies endete im Versuch der tschechoslowakischen Studenten, der Intellektuellen und eines Teils der Kommunistischen Partei, sich von Moskau loszusagen und einen Sozialismus mit menschlichem Anlitz zu etablieren.

Jaroslav Pažout hat eine glückliche Fallstudie über die tschechoslowakische Studentenbewegung geschrieben, die in der Tat keine Komparativstudie der beiden Bewegungen ist. Im ersten Teil seines Textes beschäftigt sich der Autor mit der Studentenbewegung

im Westen im Allgemeinen. Für die Studenten im Westen wurde das Establishment zum Kampfbegriff schlechthin. Das politische und kulturelle Establishment wurde zum Sammelbegriff verfestigter Gesellschaftsstrukturen an den Universitäten, in der Politik und in den öffentlichen Medien. In Prag und in anderen Städten der damaligen Tschechoslowakei hat der Autor Gespräche mit Vertretern der tschechoslowakischen Studentenbewegung geführt sowie in etlichen Archiven recherchiert. Jaroslav Pažout ist es gelungen, eine Studie über die Studentenbewegung im Westen und in der damaligen Tschechoslowakei vorzulegen, die bis heute unbekannte Fakten über die verschiedenen Formen der Studentenrebellion in beiden Teilen des damaligen Europas aufdeckt. Der Schwerpunkt seiner Arbeit sind die tschechoslowakischen Geschehnisse vor 1969. Dennoch sind die ersten Kapitel über die Studentenunruhen im Westen eine gute Zusammenfassung, die es auf tschechisch bis heute nicht gegeben hatte.

Tomáš Renner

Vlastimil Tetiva, Radim Kopáč, Pascale Grémont Gervais, **Karel Zlín**. Praha: Nakladatelství Gallery, 2010, 287 S., ISBN 978-80-86990-43-9

Dem seit 1976 in Paris lebenden tschechischen Maler, Grafiker, Bildhauer und Schriftsteller Karel Zlín (geboren 1937) wurde im Zusammenhang mit seiner am 1. Mai 2010 in der Südböhmischen Aleš-Galerie in Hluboká (Frauenberg) eröffneten Ausstellung eine repräsentative Monographie gewidmet.

Der parallel verlaufende in tschechisch und französisch verfasste Text der mit zahlreichen Bildbeilagen ausgestatteten Publikation stammt von drei Autoren: mit dem künstlerischen Werdegang des Künstlers befasste sich in aufschlussreicher Weise der Kurator der Ausstellung Vlastimil Tetiva. Der Literaturkritiker Radim Kopáč analysierte Zlíns literarisches Werk und Grémont Gervais, Kuratorin der Kunstsammlung der französischen Coubertin-Stiftung in Saint-Rémy les Chevreuse, fügte ein Kapitel über Zlíns sich in dieser Sammlung befindliche Anthropomorphe Architektur hinzu.

Karel Zlín bewegt sich in mehreren Kunstgattungen. Den Umgang mit Mal-, Grafik und Bildhauertechniken eignete er sich an der Kunstgewerbeschule in Uherské Hradiště an. Anschließend studierte er im Atelier von Vlastimil Rada und Karel Souček an der Prager Akademie der bildenden Künste (1957–1963). Seine erste selbständige Ausstellung fand im Jahr 1966 in der Prager Galerie Mánes statt. Zur gleichen Zeit veröffentlichte er in der Zeitschrift *Host do domu* seine ersten Illustrationen und im *Literatur-Bulletin Tvář* erschienen seine ersten Gedichte. Er gehörte, zusammen mit Zbyšek Sion, Zdeněk Beran, Pavel Nešleha oder Antonín Tomalík, die mit ihm an der Akademie studierten, zu einer Generation, deren künstlerische Anfänge mit einer relativ freien Atmosphäre verbunden sind. Die Besetzung der Tschechoslowakei durch die Armeen des Warschauer Paktes im Jahr 1968 bedeutete das Ende dieser „goldenen Sechziger“. In den folgenden Jahren, in denen die kommunistische Macht ihre erschütterten Positionen wieder festigte, war diese Generation

gezwungen, entweder das Land zu verlassen (wozu sich auch Karel Zlín entschied), oder in die innere Emigration zu flüchten. Aus dieser Isolation trat diese Generation zusammen mit der nachfolgenden jüngeren erst wieder im Jahr 1984 mit den ersten beiden von insgesamt sechs inoffiziellen Ausstellungen, die unter dem Titel „Konfrontationen“ stattfanden. Diese provokative Bezeichnung berief sich auf ähnlich konzipierte Ausstellungen in der Prager Václav-Špála-Galerie in den 60er Jahren, die vom Kunstkritiker Jindřich Chalupecký organisiert wurden, der als verständnisvoller Exeget der ersten Ausstellungen der damals jüngsten Generation auftrat und der ebenfalls in den 1970ern und 1980ern nicht publizieren durfte. In diesen Jahren verfasste Chalupecký (natürlich illegal) für die Slavistik der Ann-Arbor-Universität in Michigan eine Studie über moderne Kunst in Böhmen, den für lange Jahre einzigen Text, in dem die im Untergrund überlebende und im Exil verstreute tschechische Kunst dieser Jahre in europäischen Zusammenhängen behandelt wurde (unter dem Titel *Nové umění v Čechách* ist er erst im Jahr 1994 erschienen). Gerade Chalupecký reagierte auf Zlíns ersten Gedichtband *Hledán* (1969) mit prophetischen Worten: „Lieber Herr Zlín! [...] Sie werden es nicht leicht haben.[...] Nachdem ich Ihr Buch gelesen habe, kann ich vielleicht auch Ihre Gemälde besser verstehen [...] In Ihren Versen (und damit auch Gemälden) ist eine Erfahrung verborgen, eine weit entfernte, vielleicht aus früher Kindheit stammende Erinnerung. Aus diesem Grund schließen Sie sich auch in der Welt dieser Kindheit ein.[...] Sollten Sie sich jedoch weiterhin nur nach innen und zurück wenden, ohne das Äußere und Jetzige wahrzunehmen, so befürchte ich, dass sich (ihre Verse) erschöpfen könnten. [...] Selbstverständlich entspringt die Dichtung (und auch Malerei) in Tiefen, wo eisige Kälte waltet. Und so beschütze Sie Gott...“ (S. 86).

Damit hob Chalupecký schon im Jahr 1969 zwei Pole hervor, die Karel Zlín sein Leben lang in seinen Gemälden, Statuen sowie auch Versen und Essays zu vereinen versuchen sollte: das verinnerlichte Reservoir persönlicher Erfahrungen einerseits und andererseits die geschichtlich wahrgenommene Realität. Diese Optik prädestinierte ihn zu einer Einsamkeit, die er in Prag, wo er in den Jahren 1968–1976 eine Reihe von erfolgreichen Filmplakaten entwarf, vielleicht nicht so dringend empfand wie nach 1976 in Paris.

Zlíns in Paris entstandene Gemälde und Statuen zeichnen sich durch eine melancholische Verbindung von Vergänglichkeit und unermesslicher Ewigkeit aus. Die in menschenleeren Pariser Kolonaden und Passagen irrenden einsamen Figuren strahlen eine boden- und zeitlose Traurigkeit aus. Das sieben Meter lange, an ägyptische Monumente erinnernde bronzene Sonnenschiff im Schlosspark von Rambouillet und auch die über drei Meter hohe Anthropomorphe Architektur in der Kunstsammlung der Pierre-Coubertin-Stiftung scheinen allen uneingeschränkten Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit und aller Informationsflut des Internets zum Trotz – unter Anwendung von zeitaufwändiger klassischer Bildhauertechnik – errichtet worden zu sein. Karel Zlín setzte sich auseinander mit dem technisch und physisch anspruchsvollem Guss in die verlorene Wachsform, bei dem ein einziges Original entsteht, um so ein Werk zu schaffen, das beständiger ist als die allzu anfälligen Informationssysteme und letztendlich auch die politischen Umstände. Gerade das Sonnenschiff und die Anthropomorphe Architektur, die als ein Staatsauftrag der Mitterand-Ära entstanden, sollten seitens der Administrative des Präsidenten Chirac in Depots verschwinden.

Zlíns melancholischer Veranlagung entsprechen auch seine literarischen Präferenzen: ins Tschechische übersetzte er z.B. die Chimären von Gérard de Nerval oder die Sonette von Giacomo Leopardi.

Vlastimil Tetiva verfasste eine informationsreiche Studie, in der die nicht immer leicht zugängliche Symbolik des belesenen Künstlers erläutert wird. Radim Kopáč widmete Zlíns Poetik ein Kapitel und Pascale Grémont Gervais schilderte die abenteuerlichen Umstände des Abgießens der Anthropomorphen Architektur in den Werkstätten der Pierre-Coubertin-Stiftung. Auf den letzten Seiten des Buches befindet sich der Lebenslauf in Daten.

Karel Zlín gehört ohne Zweifel zu den bemerkenswertesten Künstlern der gegenwärtigen europäischen Kunst. Die großzügig konzipierte Ausstellung von Zlíns Gemälden, Grafiken und Plastiken wird mit dem Jahresende abgebaut, doch die repräsentative Monographie sollte diese temporäre Ausstellung überleben. Im Buch gibt es jedoch überraschenderweise keinen Inhalt, aus dem hervorgehen würde, wer was geschrieben hat: Radim Kopáč und Pascale Grémont Gervais werden zwar in der Überschrift von zwei Kapiteln angeführt, aber der Name des Autors der wichtigsten Studie erscheint nur im Frontispiz und im Copyright. Auch ein Verzeichnis der Abbildungen mit näheren Angaben über die Ausmaße der Werke und die Besitzer fehlt. Dass ein Buch von 322 Seiten, das darüber hinaus noch das Werk eines Künstlers mit Kontakten zu zahlreichen bedeutenden Persönlichkeiten zum Thema hat, ein Personenregister haben könnte, ist anscheinend niemandem eingefallen. Leider.

Anita Pelánová

David Václavík, **Náboženství a moderní česká společnost** [Die Religion und die moderne tschechische Gesellschaft]. Praha: Grada, 2009, 243 S. ISBN 978-80-247-2468-3

Die Tschechen gelten als eines der am meisten durch atheistische Überzeugungen geprägten Völker Europas. Diese Vorstellung gehört zu jenen, die David Václavík in seiner Arbeit „Die Religion und die moderne tschechische Gesellschaft“ einer „methodisch verankerten Dekonstruktion“ (S. 213) unterziehen will. Das religiöse und kirchliche Leben ist, dies sei hier erwähnt, das Thema, mit dem sich Václavík – als Leiter des Instituts für Religionswissenschaften an der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brünn sowie als Vorsitzender der Tschechischen Gesellschaft für Religionswissenschaften – langfristige beschäftigt.

Das Entstehen dieses Buches wurde durch Václavíks pädagogische Tätigkeit angeregt, was sich in der Struktur des Textes niederschlägt. Im ersten Kapitel werden theoretische vor allem von Soziologen entwickelte Konzepte vorgestellt, welche die Rolle der Religion in der Gesellschaft allgemein betreffen. Darauf folgt der größere, chronologisch konzipierte Teil des Buches (2.–6. Kapitel), der auf einer Analyse statistischer Daten beruht und das Verhältnis der Tschechen zur Religion seit dem 19. Jahrhundert beschreibt. Dieser historische Rückblick ist nach Václavík nötig, da er die Religion als historisch bedingte Erscheinung verstehe.

Das religiöse Leben der Tschechen wird konkret in folgenden Perioden behandelt: unter der Herrschaft der Habsburger (2. Kapitel), in der Ersten Tschechoslowakischen Republik (3. Kapitel), unter dem kommunistischen Regime einschließlich der Jahre 1945–1948 (4. Kapitel), im ersten Jahrzehnt nach der Wende (5. Kapitel) und am Anfang des 21. Jahrhunderts (6. Kapitel). Der Arbeit mangelt es nicht an Graphiken und tabellarischen Übersichten, die einer besseren Orientierung in statistischen Angaben dienen; die Daten wurden überwiegend aus Volkszählungen und soziologischen Untersuchungen gewonnen. Schließlich ist die Arbeit um eine ausführliche Bibliographie und einen Sach- und Namensregister ergänzt.

Der Leser kann sich freuen, dass ihm der Verfasser klare Schlussfolgerungen präsentiert. Die erste betrifft die Ursachen der tschechischen Säkularisation. Václavík bezeichnet hier als Hauptgrund den Charakter und die Tiefe des Modernisierungsprozesses, den die tschechische Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchmachte (S. 74). Dieser Prozess sei im Rahmen Mitteleuropas spezifisch gewesen, weil er schneller und ohne konfessionelle Grundlage verlaufen sei, und zum religiösen Indifferentismus geführt habe. Hiermit negiert Václavík die häufige Ansicht, dass der Katholizismus in den böhmischen Ländern oberflächlicher als in anderen mitteleuropäischen Staaten war sowie dass die Säkularisation ein Produkt der tschechischen Nationalbewegung war.

Zugleich lehnt der Verfasser die These ab, dass die Tschechen durch das kommunistische Regime zur antiklerikalen Stellung herangezogen worden seien. Er ist der Meinung, dass „in gewisser Hinsicht die Gründung der Tschechoslowakei viel entscheidender für die Formung der gegenwärtigen Stellung der Tschechen zur Religion als [der kommunistische Umsturz im] Februar 1948 war“ (S. 92). Der Antiklerikalismus und der Antikatholizismus hätten im neuen Staat eine legitimierende und eine die Identität stiftende Rolle gespielt. Das kommunistische Regime habe dieses gegenüber der Religion kritische Potenzial „nur“ weiter genutzt.

Was die heutige religiöse Situation in der Tschechischen Republik angeht, spricht Václavík – in Anlehnung an Zygmunt Baumanns Konzept der flüchtigen Moderne – von dem „flüchtigen Glauben“ (S. 162). Dieser kennzeichne sich durch die Verkoppelung verschiedener, manchmal einander fern liegender religiöser Konzepte und die Fähigkeit, auf individuelle Bedürfnisse eines jeden Menschen zu reagieren. Die Ablehnung der kirchlichen Institutionen gehöre dazu. Aber trotz der starken Privatisierung des religiösen Lebens und der Ablehnung der kirchlichen Traditionen sei der tschechischen Gesellschaft die Religiosität nicht fremd. „Die meisten Tschechen betrachten sich als nicht religiös, geben aber zugleich zu, sich sogar mit der religiösen Interpretation der Welt zu identifizieren und religiöse und geistliche Praktiken zu benutzen“ (S. 215f.). In diesem Kontext muss erwähnt werden, dass die tschechische Gesellschaft kurz nach der Wende der Kirche gegenüber deutlich aufgeschlossener war. Vor allem die römisch-katholische Kirche galt am Anfang der 1990er Jahre als starke moralische Autorität und genoss eine hohe Popularität.

Václavík stellt sich weiter die Frage, wie spezifisch das religiöse Verhalten der Tschechen im europäischen Vergleich ist. Er zieht die Schlussfolgerung, dass die religiöse Situation in der Tschechischen Republik gegenwärtig viel ähnlicher jener in den westlichen Staaten sei (besonders der in Frankreich, in den Niederlanden oder in Skandinavien) als in

anderen postkommunistischen Ländern (S. 50). Der Hauptgrund hierfür sei eine religiöse Pluralität. Der Verfasser übersieht allerdings die unterschiedliche Position, die der Islam und seine Anhänger in Tschechien und in Westeuropa innehaben.

In der vorliegenden Arbeit werden kurz auch Themen behandelt, die für die Kenntnis des religiösen Lebens in der Tschechischen Republik wichtig, aber oft nicht bekannt sind: Gründung und spätere Rolle der Tschechoslowakischen Hussitischen Kirche, Auswirkung der Vertreibung auf das religiöse Leben im Grenzgebiet, Kontrolle der Kirchen durch das kommunistische Regime, Tätigkeit der neuen religiösen Bewegungen oder legislative Rahmen für das kirchliche Leben nach der Wende. Der Leser wird mehrmals auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die Tschechoslowakei, beziehungsweise die Tschechische Republik, kein religiös homogenes Gebiet war und ist. Es ist nötig, nicht nur zwischen den böhmischen Ländern und der Slowakei, sondern auch zwischen Böhmen und Mähren zu unterscheiden. Und wie kann man einen typischen tschechischen Atheisten charakterisieren? Laut der Volkszählung im Jahr 2001 ist es ein Mann mit mittlerem Schulabschluss, im Alter zwischen zwanzig und dreißig Jahre und aus einer größeren Stadt in Nordböhmen.

Schließlich muss man bei der Gesamtbewertung Buches von Václavík zwei Aspekte hervorheben. Erstens hat der Verfasser ein Thema fassbar behandelt, das lange Zeit verzerrt oder sogar tabuisiert wurde. Zweitens hat er indirekt einen Einblick in die tschechische Religionsforschung geboten. Er selbst reflektiert Ergebnisse der inländischen sowie ausländischen Forschung, jedoch bleibt seine Reflexion leider auf Englisch geschriebene Titel begrenzt. Nichtsdestoweniger muss man das schlechte Timing der Herausgabe des Buches bedauern. Da die letzte Volkszählung in der Tschechischen Republik 2001 durchgeführt wurde, musste sich Václavík im letzten Kapitel mit unvollständigem Material begnügen. Hätte er die nächste Volkszählung in 2011 abgewartet, hätte er die Anwesenheit von fast einer halben Million Ausländer und deren Einfluss auf das religiöse Leben in der Tschechischen Republik berücksichtigen müssen.

Lucie Filipová

AUTOREN

OTA KONRÁD, Ph.D. (*1973), befasst sich mit der deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Zeitgeschichte, insbesondere mit der Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Masaryk-Institutes (Masaryk-Institut und Archiv der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik), sowie des Instituts für Internationale Studien, Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität Prag. In diesem Jahr erscheint sein Buch *Dějepisectví, germanistika a slavistika na Německé univerzitě v Praze* [Geschichtswissenschaft, Germanistik und Slawistik an der Deutschen Universität in Prag 1918–1945] (Praha: Karolinum, 2011). Aktuelle Forschungsvorhaben: Tschechoslowakisch-österreichische Beziehungen 1918–1938; Edvard Beneš, Deutschland und die Deutschen.
E-Mail: ota.konrad@seznam.cz

MAXIME LAGLEIZE (*1981), beschäftigt sich seit 8 Jahren mit den Themen Nationalsozialismus und Exilforschung. Im Februar 2010 hat er seine Doktorarbeit an der Humboldt-Universität und an der Sorbonne zum Thema „Heinrich Mann und sein Exil in Frankreich 1933–1940“ erfolgreich verteidigt, wozu er auch den Text „Thomas Mann und Heinrich Mann: die Beziehungen zwischen die Brüder Mann während des Exils. 1933–1940“ in Paris publizierte und einige Vorträge hielt.
E-Mail: maxime.lagleize@web.de

NINA LOHMANN, M.A. (*1975), studierte Geschichte und Politikwissenschaften in Düsseldorf und Edinburgh und promoviert derzeit im Fachbereich Neuere Geschichte am Institut für internationale Studien der Karls-Universität in Prag und an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. In ihrer Dissertation befasst sie sich mit der Stadt Prag während der deutschen Besatzung. Ihre bisherigen Publikationen widmeten sich vor allem der Geschichte der Deutschen in Böhmen im 20. Jahrhundert.
E-Mail: ninalohmann@gmx.de

PETR MLSNA, Ph.D. (*1978) – Stellvertreter des Justizministers der Tschechischen Republik; Stellvertreter des Vorsitzenden des Legislativen Rates der Regierung; Lehrstuhl der deutsch-österreichischen Studien, Institut der Internationalen Studien, Fakultät der Sozialwissenschaften, Karlsuniversität; Lehrstuhl für Verfassungsrecht (extern), Jura Fakultät, Karlsuniversität. Spezialisierung: Verfassungsrecht (vor allem Verfassungsgerichtsbarkeit), Wirtschafts- und Sozialentwicklung der deutschsprachigen Länder. Monographien: Die völkerrechtlichen Verträge im tschechischen Recht; Föderalismus, Regionalismus, Subsidiarität in Deutschland. E-Mail: mlsna.petr@vlada.cz

MARTIN VALENTA, Ph.D. (*1980), befasst sich mit der kulturell-politischen, intellektuellen und geistigen Geschichte Deutschlands, hauptsächlich im 20. Jahrhundert. Bis zum Jahre 2010 war er als interner Doktorand an der Fakultät der Sozialwissenschaften am Institut der Internationalen Studien tätig. Er publizierte Monographien über die Bauhaus-Pädagogik und die Frankfurter Schule in ihrem politischen Kontext sowie weitere Studien und Rezensionen. E-Mail: m-valenta@volny.cz

HINWEISE FÜR AUTOREN

1. Die Charakteristik der Beiträge

Die Zeitschrift *Studia Territoria AUC* (im Folgenden *ST AUC*) veröffentlicht nur Originalbeiträge, die zuvor noch nirgendwo publiziert wurden und sich auch nirgends im Druck oder im Lektorat befinden. Es werden Beiträge in englischer, tschechischer und deutscher Sprache angenommen. Im Falle englischsprachiger Aufsätze wird die amerikanische Sprachvariante bevorzugt; die Redaktion akzeptiert jedoch auch Beiträge in britischem Englisch unter der Bedingung, dass diese sprachlich einwandfrei und konsistent sind. Die Adaptation erfolgt nach dem entsprechenden Sprachleitfaden (*The Chicago Manual of Style* bzw. *The Oxford Style Manual*).

Die Beiträge werden durchgehend an die Redaktion geschickt, und zwar an die E-Mail-Adresse des Redaktionsbeirates: stuter@fsv.cuni.cz. Die Beiträge müssen mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellt worden sein, das den gängigen Standards (.doc, .rtf) entspricht. Die Korrespondenz des Autors/der Autorin mit der Redaktion erfolgt per E-Mail.

Studien, die für die Publikation in Betracht kommen, unterliegen einem zweifachen Lektorat, das strikt anonym ist. Die Länge dieses Verfahrens beträgt ab dem Moment der Einreichung des Beitrages an die Redaktion bis zur Rückgabe an den Autor/die Autorin zur Autorisierung, Überarbeitung oder mit einem ablehnenden Bescheid maximal drei Monate. Die Redaktion behält sich das Recht vor, den Beitrag in Einklang mit den eigenen Redaktionsrichtlinien zu redigieren, ebenso wie seine Publikation abzulehnen, sollte sie ihn nicht als akzeptabel betrachten, ohne dies begründen zu müssen.

Beiträge, die eine unverhältnismäßige Redaktionsarbeit verlangen aufgrund von Nichtbeachtung der Editionsregeln oder formaler und sprachlich-stilistischer Mängel, werden den Autoren zurückgegeben.

2. Copyright

Das Copyright jeder Nummer liegt beim Karolinum-Verlag. Die Voraussetzung für die Publikation eines Beitrages in *ST AUC*, ebenso wie für die weitere Nutzung des Werkes ist der Abschluss eines Standard-Verlagsvertrags mit dem Karolinum-Verlag.

3. Editionsregeln

Die Studie sollte einen Umfang von 25 bis 40 Normseiten (à 1800 Zeichen inkl. Leerzeichen) haben. Der optimale Umfang von Buchbesprechungen beträgt fünf bis zehn Normseiten. Längere Texte werden in Hinsicht auf ihre Eignung zur Kürzung beurteilt.

Alle Studien müssen, ohne Rücksicht auf die Publikationssprache, mit einem englischen Abstract in Länge von 100 bis 150 Worten versehen werden. Für alle Studien müssen zugleich vier bis sechs englische Keywords angegeben werden.

Das zugesandte Manuskript muss folgende Teile beinhalten: Titelseite, Abstract, Keywords, Haupttext, ggf. Beilagen. Im Begleitbrief muss der Autor/die Autorin seinen/ihren vollständigen Namen angeben, ebenso wie seine/ihre institutionelle Zugehörigkeit, eine wissenschaftliche Kurzbiographie in der Sprache der Publikation sowie eine Kontaktadresse für die Zusendung der Autorenexemplare. Bei Aufsätzen, die mehrere Autoren haben, muss einer von diesen als Kontaktperson für die Korrespondenz mit der Redaktion bestimmt werden.

Namen aus anderen Schriftsystemen werden ins lateinische Alphabet überführt. Für die Transliteration bibliographischer Angaben in den Fußnoten wird die für die jeweilige Sprache gültige Transliterationstabelle verwendet (z.B. Library of Congress, Oxford Dictionary, ČSN). Im Haupttext wird die jeweils übliche Form der Transkription für Namen aus anderen Schriftsystemen verwendet.

4. Anmerkungssystem

Die Autoren halten sich an das klassische Anmerkungssystem. Die Verweise haben die Form von Fußnoten am Seitenende. Ein eigenständiges Literaturverzeichnis ist nicht vorgesehen.

5. Zitierweise

Bücher

Ein Autor bzw. Herausgeber

Richard Sakwa, *Postcommunism: Concepts in the Social Sciences* (Buckingham: Open University Press, 1999), 51–58.

Zwei Autoren bzw. Herausgeber

Roy Allison und Christoph Bluth, Hrsg., *Security Dilemmas in Russia and Eurasia* (London: The Royal Institute of International Affairs, 1998).

Drei Autoren bzw. Herausgeber

Martha Brill Olcott, Anders Åslund und Sherman W. Garnett, *Getting it Wrong: Regional Cooperation and the Commonwealth of Independent States* (Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace, 1999), 105–8.

Mehr als drei Autoren bzw. Herausgeber

Viktor N. Rudenko et al., Hrsg., *Politicheskaia nauka i gosudarstvennaia vlast' v Rossiiskoi Federatsii i Novykh Nezavisimykh Gosudarstvakh* (Ekaterinburg: Ural'skoe otdelenie Rossiiskoi Akademii Nauk, 2004).

Kapitel bzw. anderer Teil in einem Buch

Branislav Makyta, „Energetický dialóg EÚ a RF“, in *Energie pro Evropu: energetická spolupráce Ruska a zemí postsovětského prostoru s Evropskou unií*, hrsg. v. Bohuslav Litera et al. (Praha: Eurolex Bohemia, 2006), 50–72.

Einleitung, Vorwort bzw. ein anderer, ähnlicher Teil eines Buches

Anatol Lieven, Geleitwort zu *An Endless War: The Russian-Chechen Conflict in Perspective*, v. Emil Souleimanov (Frankfurt: Peter Lang Verlag, 2007), 13–15.

Elektronisches Buch

Catherine Guicherd, *The Enlarged EU's Eastern Border: Integrating Ukraine, Belarus and Moldova in the European Project*, SWP-Studien 2002/S 20 (Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, 2002), 31–32, http://swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=319 (letzter Zugriff: 15. 1. 2009).

Verkürzte wiederholte Nennung

Makyta, „Energetický dialóg“, 66.

Nachfolgender Verweis auf dieselbe Quelle

Ibid., 66–69.

Fachzeitschriften

Aufsatz in einer gedruckten Fachzeitschrift

Zbigniew Brzezinski, „The Premature Partnership“, *Foreign Affairs* 73, Nr. 2 (März/April 1994): 67–82.

Aufsatz in einer elektronischen Fachzeitschrift

Farkhad Tolipov, „Uzbekistan and Russia: Alliance against a Mythic Threat?“ *Central Asia-Caucasus Analyst* 7, Nr. 1 (11. Januar 2006): 3–5, <http://www.cacianalyst.org/files/20060111Analyst.pdf> (letzter Zugriff: 15. 1. 2009).

Aufsatz, der aus einer elektronischen Datenbank stammt

Halford J. Mackinder, „Modern Geography, German and English“, *The Geographical Journal* 6, Nr. 4 (1895): 367–79, <http://www.jstor.org> (letzter Zugriff: 15. 1. 2009).

Buchbesprechungen

Cameron Ross, Rezension des Buches *Political Parties in the Regions of Russia: Democracy Unclaimed*, v. Grigorii V. Golosov, *Slavic Review* 63, Nr. 4 (Winter 2004): 898–99.

Zeitungen oder Magazine

Swante Cornell, „The War That Russia Wants“, *The Guardian*, 8. August 2008.

Diplomarbeiten oder Dissertationen

Jeff Sahadeo, „Creating a Russian Colonial Community: City, Nation, Empire in Tashkent, 1865–1923“ (Ph.D. Dissertation, University of Illinois, 2000), 96–108, 116.

Konferenzbeiträge o.ä.

Jonathan Wheatley, „Democratization in Georgia since 2003: Revolution or Repackaging?“ (Beitrag im Rahmen des Third International Workshop for Young Scholars, Slavic Research Center, Hokkaido University, Sapporo, Japan, 5. Juli 2006).

Archivmaterialien

Telegramm von Sch. Z. Eliava und G. I. Brojdo an das Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten, V. I. Lenin, L. D. Trotzki und L. B. Krasin, Taschkent, 27. Dezember 1919. Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation, Moskau, Sekretariat Georgij Tschitscherin, Bestand 04, Inventarverz. 39, Mappe 43, Akte Nr. 588, Bl. 13.

Interviews

Publizierte Interviews einschließlich Rundfunk und TV

Interview von Larry King mit Paris Hilton, *Larry King Live*, CNN, 28. Juni 2007.

Unpublizierte Interviews

Petr Šochman (EC Directorate General for Competition), im persönlichen Gespräch mit dem Autor, 24. September 2008.

Geschützte Quelle

Interview mit einem Offizier der Grenztruppen, 28. August 1998.

Webseiten

„Growth of Welfare of Kazakhstan’s Citizens is the Primary Goal of State Policy. Address by the President of the Republic of Kazakhstan H.E. Mr. Nursultan Nazarbayev to the People of Kazakhstan“, Offizielle Seite des Präsidenten der Republik Kasachstan, http://www.akorda.kz/www/www_akorda_kz.nsf/sections?OpenForm&id_doc=0793D9432423DDE5062573EC0048005B&lang=en&L1=L2&L2=L2-22 (letzter Zugriff: 15. 1. 2009).

Persönliche Kommunikation

Hans-Uwe Stahlmann, E-Mail-Nachricht an den Autor, 29. Dezember 2007.

Erstellt und adaptiert nach *The Chicago Manual of Style*, 15th edition (Chicago: Chicago University Press, 2003), 593–754.

ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE

STUDIA TERRITORIALIA

X

2010

3-4

Prorektor-Editor: prof. PhDr. Ivan Jakubec, CSc.
Umschlag: Kamila Schüllerová
Herausgegeben von der Karlsuniversität Prag
Karolinum Verlag, Ovocný trh 3-5, 116 36 Praha 1
<http://cupress.cuni.cz>
Prag 2011
Satz und Umbruch: DTP Karolinum Verlag
Druck: Verlagsdruckerei Karolinum Verlag
1. Auflage
MK ČR E 18588
ISSN 1213-4449